Sammlung

der

Lübeckischen

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Siebenter Band.

1833. 1834. 1835.

Auf Verfügung Eines Hochedlen Rathes abgedruckt.

Lübeck 1836.

Verlegt von G. C. Schmidt,

E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Digitized by Google

Inhalt.

Chronologiſches Verzeichniß . . . . . Seite I-VI.

Verordnungen und Bekanntmachungen Eines Hochedlen Rathes aus den Jahren 1833, 1834 und 1835 . . . . . = 1-269.

Anhang I. Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf aus den Jahren 1833, 1834 und 1835 . . . . . = 271-306.

Anhang II. Aeltere Verordnungen, welche in den Jahren 1833, 1834 und 1835, durch beſondere Obrigkeitliche Verfügungen, auf's Neue in Wirkſamkeit geſetzt worden . . = 307-324.

Anhang III. Wichtigſte Erlaſſe einzelner Behörden aus den Jahren 1833, 1834 und 1835 . . . . . = 325-372.

Alphabetiſches Regiſter . . . . . = 373-376.

Chronologiſches Verzeichniß der in den bisherigen ſieben Bänden dieſer Sammlung wieder abgedruckten älteren Verordnungen . = 377-379.

Chronologisches Verzeichniß.

			No.	Seite.
1833,	März 23.	Bekanntmachung, die Charfreitags-Collecte zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses betreffend . . .	1.	1.
=	April 10.	Revidirte Thorsperre-Ordnung	2.	1.
=	May 8.	Bekanntmachung, die Schließung der Wasserbäume am Abend betreffend	3.	6.
=	Octbr. 5.	Nachtrag zu der revidirten Ordnung für den Hafenmeister vom 7. Juny 1826	4.	7.
=	= 12.	Bekanntmachung, die Collecte für die Armenanstalt am Jahrestage der Schlacht bey Leipzig betreffend	5.	8.
=	Nov. 9.	Verordnung, betreffend die in der freien Hanseſtadt Lübeck für Waaren zu entrichtende Eingangs-Abgabe	6.	8.
=	Dec. 4.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der „Neckarzeitung“ .	7.	37.
1834,	Jan. 4.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der beiden Zeitschriften „Der Beobachter in Hessen bey Rhein“ und das „Neue Hessische Volksblatt“	8.	38.
=	März 12.	Bekanntmachung, die Dienstzeit der Hauptleute im activen Bataillon der Bürgergarde betreffend	9.	39.
=	= 15.	Bekanntmachung, die Charfreitags-Collecte zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses betreffend . .	10.	39.
=	April 26.	Nachtrag zur Verordnung vom 9. Novbr. 1833 über die für Waaren zu entrichtende Eingangsabgabe	11.	40.
=	May 10.	Nachtrag zur Verordnung vom 20. April 1831 über die Kriegsdienstpflichtigkeit	12.	42.
=	Jul. 9.	Kirchhofs- und Begräbniß-Ordnung	13.	44.
=	Sept. 20.	Verordnung, die Einführung ärztlicher Todesbezeugungen betreffend	14.	61.
=	Oct. 4.	Bekanntmachung, die Collecte für die Armenanstalt am Jahrestage der Leipziger Schlacht betreffend	15.	64.
=	Dec. 13.	Bekanntmachung des von der Hohen Deutschen Bundesversammlung am 13. Nov. d. J. gefaßten Beschlusses in Ansehung der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands	16.	64.

)(*

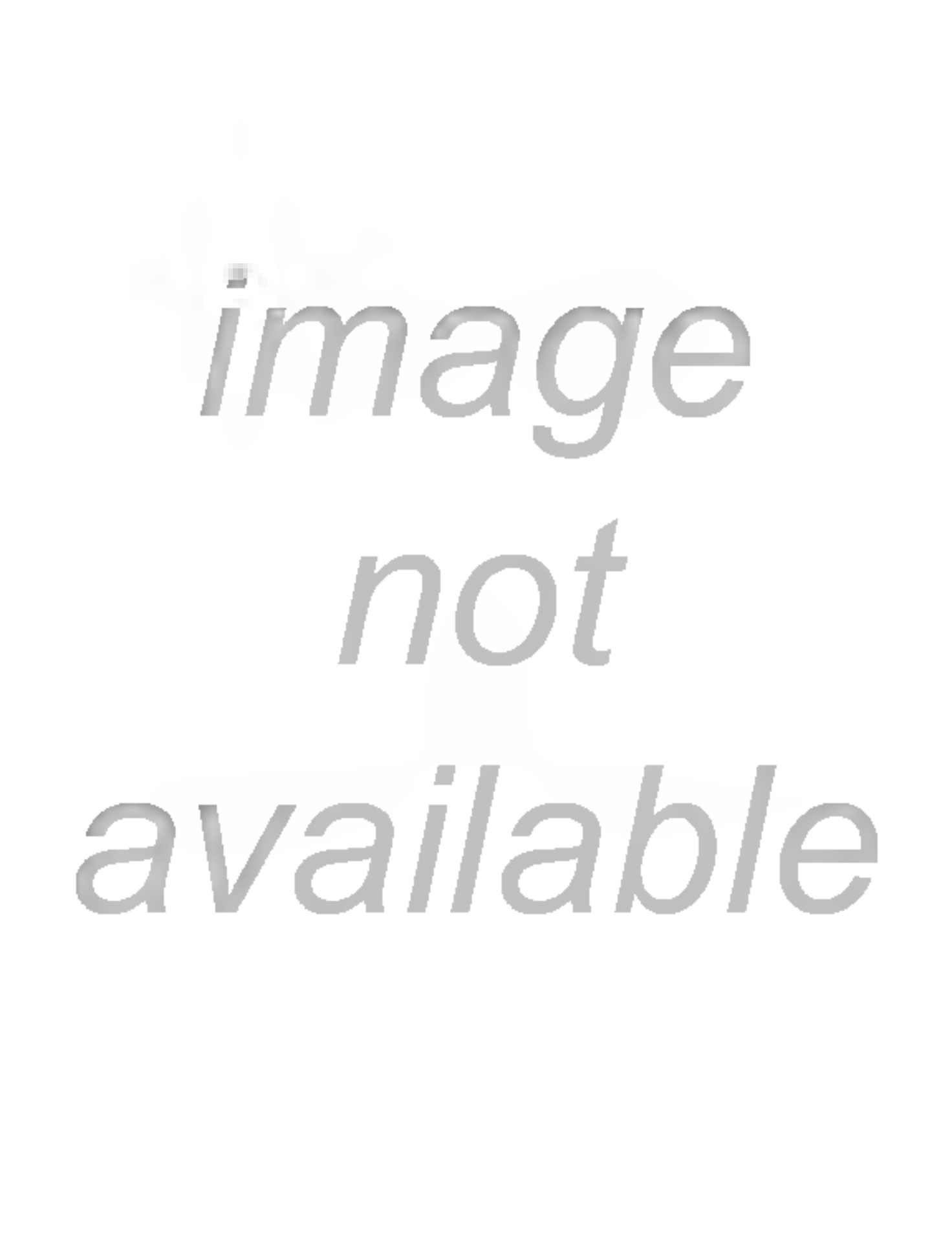
image
not
available

		No.	Seite.
	C. Schlußacte, zur Regulirung der inneren Verhältnisse des zehnten Bundes-Armee-Corps; d. d. Frankfurt a/M., den 25. Juny 1835		135.
	D. Schlußacte, zur Regulirung der inneren Verhältnisse der zweiten Division des zehnten Bundes-Armee-Corps; d. d. Frankfurt a/M., den 31. July 1835		183.
	E. Convention wegen Verbindung des Oldenburgischen und der Hanseatischen Contingente zu einer gemeinschaftlichen Brigade, d. d. Oldenburg, den 6. Januar 1834		217.
	nebst		
	Zusatzacte von selbigem Tage		241.
	F. Convention unter den drey freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg über die ihnen gemeinsam obliegenden Militair-Stellungen; d. d. Lübeck den 17., Bremen den 22. und Hamburg den 24. Februar 1834		245.
	G. Convention hiesiger Stadt mit der freien Stadt Bremen über Stellung eines gemeinschaftlichen Bataillons Infanterie und einer gemeinschaftlichen Schwadron Cavallerie; d. d. Lübeck den 15. November und Bremen den 22. October 1834		257.
1835, Dec. 2.	Bekanntmachung, betreffend das für die neue Ausgabe sämmtlicher sowohl bisher gedruckten als noch ungedruckten Schleiermacherschen Werke ertheilte Privilegium . . .	30.	269.

Anhang I.

Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf aus den Jahren 1833, 1834 und 1835.

		No.	Seite.
1833, Febr. 15.	Verordnung, die Termine für die Berichtigung der Steuern und Abgaben betreffend	1.	273.
" Oct. 17.	Bekanntmachung, das Verhalten bey dem ausgebrochenen Scharlach-Friesel betreffend	2.	274.
1834, May 27.	Verordnung, betreffend die öffentlichen Tanz-Musiken in den Wirthshäusern auf dem Lande	3.	275.
" Juny.	Verordnung wegen Beiordnung von Deputirten aus den Grund-Eigenthümern der Bauerschaften in den Vierlanden, bey Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten	4.	276.
" July.	Instruction für die Gemeinde-Vorsteher der Vierlande, das Gemeinde-Hebungs- und Rechnungs-Wesen betreffend .	5.	278.

			No.	Seite.
1834,	Oct. 29.	Mandat wider das Schießen im Städtchen und deſſen Nähe	6.	280.
"	Dec.	Verordnung, den Schulbeſuch in den Vierlanden betreffend .	7.	280.
"		Armen-Ordnung für das Städtchen Bergedorf	8.	283.
"	Dec.	Mandat wider das Betteln der Kinder in den Vierlanden .	9.	301.
1835,	Jun. 26.	Mandat wider das Einbringen fremden Biers, Branntweins und Eſſig	10.	302.
"	Jul. 31.	Publicandum, die den Deichintereſſenten von Neuengamme und Kirchwärder zur Benutzung angewieſene Deicherde betreffend	11.	303.
"	Oct. 23.	Mandat wider das Beſuchen der Krughäuſer in Geeſthacht .	12.	304.
"	Nov.	Verordnung wider die eigenmächtige Erhöhung oder Eindämmung in der Nähe der Bille belegener Flächen . . .	13.	305.

Anhang II.

Aeltere Verordnungen, welche in den Jahren 1833, 1834 und 1835 durch beſondere Obrigkeitliche Verfügungen aufs Neue in Wirkſamkeit geſetzt worden.

			No.	Seite.
1758,	May 25.	Mandat wider das Einbringen von Wein, Branntewein, Bier und Eſſig in das Amt und Städtchen Bergedorf, ohne Erlegung der Acciſe	1.	309.
1783,	Jan. 17.	Mandat, die Aufführung der Lehrburſchen betreffend. . . .	2.	310.
1789,	Sept. 16. u. 30.	Mandat, die Betteley auf den Gaſſen und vor den Häuſern im Städtchen Bergedorf ſowohl von Einheimiſchen als Fremden betreffend	3.	311.
1790.		Armen-Ordnung für die zum Amte Bergedorf gehörigen Vierlande	4.	314.
"		Mandat, die Abſtellung der Betteley in den Vierlanden betreffend	5.	320.
1805,	März 16.	Verordnung, das Auf- und Zuſchließen der beiden Waſſerbäume betreffend	6.	323.

Anhang III.

Wichtigſte Erlaſſe einzelner Behörden aus den Jahren 1833, 1834 und 1835.

			No.	Seite.
1833,	Febr. 19.	Bekanntmachung, die Abhaltung der Pferdemärkte betreffend .	1.	327.
"	" 21.	Bekanntmachung, die Plätze für Abladung des Bauſchutts betreffend	2.	327.

			No.	Seite.
1833,	April	2.	Bekanntmachung, die Varioliden und die Verhinderung des Ueberhandnehmens derselben betreffend	3.	328.
"	"		Ordnung und Taxe für die Erbpachtsmühle zu Moisling . .	4.	328.
"	Jun.	7.	Bekanntmachung, die Zeit der Einreichung der Administrations-Rechnungen hiesiger milden Stiftungen u. w. d. a. betreffend	5.	331.
"	Sept.	26.	Bekanntmachung, den Platz für Abhaltung des Viehmarktes betreffend	6.	332.
"	Nov.	9.	Bekanntmachung und Warnung wider das Einsetzen in Zahlen-Lotterieen und dessen Beförderung	7.	332.
"	Dec.	27.	Bekanntmachung, die Eröffnung des Haupt-Zollbüreaus, die Zoll-Declarationen und die Entrichtung der Last-, Lootsen-, Sclaven- und sonstigen Schiffsungelder, so wie des Baumgeldes für beladen ausgehende Stecknitzschiffe und Oldesloer Böte betreffend	8.	333.
1834,	Febr.	6.	Bekanntmachung, die Art der Berechnung bey Verzollung der Waaren nach dem Werthe betreffend	9.	334.
"	"	7.	Bekanntmachung, die Verwaltung und Rechnungsablegung der hiesigen milden Stiftungen und Testamente betreffend .	10.	335.
"	"	10.	Bekanntmachung einer Verfügung aus der in Hamburg unterm 30. Dec. 1833 in Bezug auf das Gesinde erlassenen Verordnung	11.	337.
"	März	7.	Bekanntmachung und Warnung, die Nebenbeförderung von Briefen durch die Postknechte betreffend	12.	337.
"	"	7.	Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung der Taxe für Gold- und Silberversendungen zwischen hier und Hamburg .	13.	338.
"	"	20.	Bekanntmachung, die Sendung von Waaren nach Travemünde, zum Zweck der Verladung daselbst, betreffend . . .	14.	338.
"	"	20.	Bekanntmachung, die Verzollung der Getränke in ausländischen Original-Gebinden betreffend.	15.	338.
"	"	27.	Bekanntmachung, das Beginnen der Wirksamkeit des Militair-Departements betreffend	16.	339.
"	April	1.	Bekanntmachung, die Aufführung der Lehrburschen betreffend .	17.	340.
"	"	14.	Bekanntmachung, die Aushebung der Militairpflichtigen aus den Jahren 1811 und 1812 betreffend	18.	340.
"	"	10.	Bekanntmachung, die zur Controlirung des verbotenen Umfahrens der Stadt mit Frachtgütern getroffene Einrichtung betreffend	19.	340.
"	"	11.	Bekanntmachung, das verbotene Umfahren der Stadt mit Waaren und das Niederlegen derselben vor den Thoren betreffend	20.	341.
"	May	5.	Bekanntmachung, den Fuhrlohn für die Karrenführer betreffend	21.	342.
"	"	23.	Bekanntmachung, die Musterung der Militairpflichtigen betreffend	22.	342.

			No.	Seite.
1834,	May 23.	Bekanntmachung, die Herrenfähr-Ordnung betreffend . . .	23.	343.
"	July 11.	Bekanntmachung, das Baden in der Trave betreffend . . .	24.	344.
"	Aug. 28.	Bekanntmachung, die Auslegung des Wortes "Consumtions-Artikel" in der neuen Zoll-Ordnung betreffend . . .	25.	344.
"	Sept. 22.	Bekanntmachung, die Beerdigungen auf dem neuen Gottesacker vor dem Burgthore betreffend	26.	345.
"	Nov. 28.	Bekanntmachung, betreffend die Leichen-Begleitungen . . .	27.	346.
"		Gemeinde-Ordnung für die adelichen Güter Niendorf und Reecke im Gebiete der freien Hanfestadt Lübeck . .	28.	346.
"	Dec. 16.	Ordnung für die zum Ausstande im hiesigen Weihnachts-Markte zugelassenen fremden Handwerker	29.	359.
1835,	Febr. 6.	Bekanntmachung, die Zeit der hiesigen Pferdemärkte betreffend	30.	360.
"	April 3.	Bekanntmachung, den Bau enger Schornsteine betreffend . .	31.	360.
"	" 7.	Regulativ für die Reihefahrer	32.	361.
"	" 22.	Bekanntmachung, die Zahlung von rückständigen und laufenden Zinsen für freiwillige Anleihen betreffend	33.	363.
"	May 1.	Bekanntmachung, das Werfen von Schutt ꝛc. in die öffentlichen Wege vor den Thören betreffend	34.	364.
"	" 19.	Travemünder Fuhr-Ordnung	35.	364.
	Juny 4.	Bekanntmachung, die Besorgungen bey Leichenbestattungen betreffend	36.	369.
"	" 16.	Taxe der Gebühren der Träger für den Transport von Passagier-Effecten zu und von Schiffen	37.	370.
"	July 7.	Bekanntmachung, das Belegen des Traven-Gestades nahe am Bollwerk mit Waaren u. s. w. betreffend	38.	371.
"	Sept. 10.	Bekanntmachung, die über die Ländereien einzelner Schlutuper Eingesessenen führenden Fußsteige vom Mühlenberge bis Schlutup betreffend	39.	371.
"	Dec. 2.	Bekanntmachung, die Erhebung eines Chausseegeldes an der Schlutuper Chaussee betreffend	40.	372.

Bekannt-

1833, März 23. N°. 1.

Bekanntmachung,

die Charfreitags-Collecte zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses betreffend.

(findet sich in den Lübeckischen Anzeigen abgedruckt.)

1833, April 10. N°. 2.

Revidirte Thorsperre-Ordnung.

Nachdem eine Hinaussetzung der bisherigen Anfangs-Zeit der Thorsperre von Rath und Bürgerschaft beliebt worden und hiernach ein Unterschied in dem Anfange derselben und des Thorschlusses nicht mehr Statt findet, auch sonst einige veränderte Einrichtungen in Beziehung auf die Thorsperre theils bereits eingetreten, theils jetzt angeordnet sind, hat Ein Hochedler Rath die nachstehende revidirte Thorsperre-Ordnung, welche mit dem 1sten k. Mon. in Wirksamkeit tritt, hiedurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen beschlossen.

§. 1.

Mit der Sperrung der Thore im Allgemeinen verbleibt es bey der bisherigen Anordnung, nach welcher solche nur bey dem Holsten-, Burg- und Mühlenthore Statt findet, das Hüxterthor aber mit dem Anfange der Sperre sofort geschlossen wird.

§. 2.

Für den Anfang der immer um Mitternacht endigenden Thorsperre und für die Eintheilung derselben in drey Zeitabschnitte, nach welchen sich der Betrag des zu erlegenden Sperrgeldes richtet, ist folgende Tabelle vorgeschrieben:

	Erster Abschnitt.	Zweiter Abschnitt.	Dritter Abschnitt.
Vom 1. bis den 8. Januar	von 4½ bis 9 Uhr	von 9 bis 11 Uhr	von 11 bis 12 Uhr
= 9. = 23. =	= 5 = =	= = = =	= = = =
= 24. = 31. =	= 5½ = =	= = = =	= = = =
= 1. = 7. Febr.	= 5½ = =	= = = =	= = = =
= 8. = 21. =	= 6 = =	= = = =	= = = =
= 22. = 29. =	= 6½ = =	= = = =	= = = =
= 1. = 8. März	= 6½ bis 10 Uhr	= 10 bis 11 Uhr	= = = =
= 9. = 23. =	= 7 = =	= = = =	= = = =
= 24. = 31. =	= 7½ = =	= = = =	= = = =
= 1. = 8. April	= 7½ = =	= = = =	= = = =
= 9. = 15. =	= 8 = =	= = = =	= = = =
= 16. = 30. =	= 8½ = =	= = = =	= = = =
= 1. = 8. May	= 9 = =	= = = =	= = = =
= 9. = 23. =	= 9½ = =	= = = =	= = = =
= 24. = 31. =	= 10 ———	= = = =	= = = =
= 1. = 30. Juny	= 10 ———	= = = =	= = = =
= 1. = 23. July	= 10 ———	= = = =	= = = =
= 24. = 31. =	= 9½ bis 10 Uhr	= = = =	= = = =
= 1. = 15. August	= 9 = =	= = = =	= = = =
= 16. = 31. =	= 8½ = =	= = = =	= = = =
= 1. = 15. Septb.	= 8 = =	= = = =	= = = =
= 16. = 30. =	= 7½ = =	= = = =	= = = =
= 1. = 8. Octbr.	= 7 = =	= = = =	= = = =
= 9. = 23. =	= 6½ = =	= = = =	= = = =
= 24. = 31. =	= 6 = =	= = = =	= = = =
= 1. = 8. Novbr.	= 6 bis 9 Uhr	= 9 bis 11 Uhr	= = = =
= 9. = 22. =	= 5½ = =	= = = =	= = = =
= 23. = 30. =	= 5 = =	= = = =	= = = =
= 1. = 8. Decbr.	= 5 = =	= = = =	= = = =
= 9. = 31. =	= 4½ = =	= = = =	= = = =

Die Uhr der Marienkirche oder, wenn diese unter Umständen nicht sollte gehört werden können, die Uhr der jedem Thore zunächst liegenden Kirche bestimmt den Anfang der Sperre und jedes Abschnitttes

derselben. Bevor diese Uhr nicht völlig ausgeschlagen hat, darf überall kein oder kein höheres Sperrgeld gefordert werden.

Der Anfang der Sperre, so wie jedes neuen Abschnittes und das Ende derselben wird fünf Minuten vor dessen Eintritt durch das drey Minuten lang fortzusetzende Anziehen der Glocke bezeichnet, worüber der Höchst-Commandirende an den verschiedenen Thören genau zu halten hat.

§. 3.

Das Sperrgeld ist beim jedesmaligen Einpassiren und Auspassiren nach folgender Taxe zu entrichten:

	während des ersten Abschnittes	während des zweiten Abschnittes	während des dritten Abschnittes
Ein Fußgänger	2 ß	3 ß	4 ß
Ein Reiter mit seinem Pferde	4 =	6 =	8 =
Ein Wagen, Schlitten oder sonstiges Fuhrwerk, worauf ausser dem Fuhrmanne Niemand befindlich ist,			
mit 1 oder 2 Pferden bespannt	4 =	6 =	8 =
mit mehreren Pferden bespannt	8 =	12 =	16 =
Ein Wagen, Schlitten oder sonstiges Fuhrwerk, ausser dem Fuhrmanne mit einer oder mehreren Personen besetzt,			
mit 1 oder 2 Pferden bespannt	8 =	12 =	16 =
mit mehreren Pferden bespannt	16 =	24 =	32 =
Eine leere Sänfte	4 =	6 =	8 =
Eine Sänfte, worin Jemand sitzt	8 =	12 =	16 =
Jedes lose Pferd	1 =	1 =	2 =

§. 4.

Von der Erlegung dieses Sperrgeldes bleiben nur ausgenommen:

1) Fürstliche Personen und fremde Gesandte;

2) ein- und auspassirende reitende und fahrende Posten;

3) Militair, Bürgergarde und Landwehr im Dienst;
4) der Bruchvogt, die Polizeydiener in der Stadt und im Gebiete;
5) der Wallmeister in Dienstsachen;
6) Kinder, welche noch auf dem Arm getragen werden;
7) bey Feuersbrünsten vor den Thören ein- und auspassirende hiesige Bürger und Einwohner, so wie alles zum Löschen und zur Rettung dienende Fuhrwerk, jedoch, wie sich von selbst versteht, nur an demjenigen Thore, welches nach der Brandstätte führt;

Dagegen fällt die in einigen Ausnahmefällen bisher zugestandene Befugniß, während der ersten halben Stunde nach Anfang der Sperre das Thor ohne Erlegung der Abgabe zu passiren, bey dem künftigen späteren Anfange der Thorsperre, gänzlich hinweg.

§. 5.

Nach Mitternacht bis zur gewöhnlichen Zeit der Thores-Oeffnung dürfen ohne besondere Verfügung des dirigirenden Herrn Bürgermeisters

1) nur eingelassen werden:
   a) ankommende Couriere und Staffetten;
   b) ankommende Reisende, sowohl fremde, als hiesige Bürger und Einwohner, desgleichen von ihren Berufsgeschäften zurückkehrende Aerzte und Geburtshelfer, auch Personen, welche in dringenden Fällen ärztliche Hülfe aus der Stadt holen wollen;
2) nur ausgelassen werden:
   a) durchpassirende Couriere;
   b) von der Post abgefertigte Staffetten; und
   c) fremde Reisende, welche in derselben Nacht, in welcher sie angekommen sind, die Stadt wiederum verlassen;

so wie überhaupt von dem Verbote des Ein- und Auslasses nach Thorschluß, dringende, Leben und Gesundheit gefährdende Nothfälle ausgenommen sind.

In solchen Fällen, wie auch von den unter 1. b. und 2. c. genannten, oder mit einer speciellen Erlaubniß zum Ein- oder Auspassiren versehenen Personen, ist das Sperrgeld, wie es für die Stunde von 11 bis 12 Uhr in der Taxe bestimmt ist, zu erlegen.

§. 6.

Während der Sperre dürfen, selbst gegen Entrichtung des Sperrgeldes, nicht ein- oder ausgelassen werden: Gegenstände, welche der Erlegung des Zolls oder der Consumtions-Accise unterworfen sind, also namentlich keine mit Gütern beladene Wagen, Schlachtvieh aller Art u. s. w.

Auch darf kein Sperrgeld von Fremden gefordert werden, welche wegen mangelnder Pässe oder als sonst verdächtig von der Wache oder den Thorschreibern zurückgewiesen werden.

§. 7.

Fuhrwerke, Reiter und lose Pferde werden durch die große Thorpforte durchgelassen und müssen auf dem Fuhrwege vor der Bude des Einnehmers zur Bezahlung des daselbst entgegenzunehmenden Sperrgeldes anhalten. Fußgänger passiren durch die Seitenpforte und haben dasselbe an der Bude zu entrichten.

Zur Vermeidung von Zögerungen ist übrigens das zu erlegende Sperrgeld allemal in Bereitschaft zu halten und darf einiges Umwechseln der Münzsorten beim Einnehmer nicht gefordert werden.

§. 8.

Die Pächter der Thorsperre sind angewiesen, unter eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die das Thor Passirenden bey Er-

legung des Sperrgeldes ohne Aufenthalt befördert, auch anständig und bescheiden behandelt werden; sie müssen auch namentlich zur Erhebung dieser Abgabe, so wie zum Oeffnen und Schließen der Thorpforten, eine den jedesmaligen Umständen nach hinlängliche Zahl von Personen halten.

Dagegen ist den Thorwachen Befehl ertheilt, die Pächter bey Erhebung des ihnen Zukommenden gegen alle Ungebühr zu schützen und ihnen erforderlichen Falls thätige Hülfe zu leisten.

§. 9.

Ein Hochedler Rath hat den Herren des Stadtgerichts die Aufsicht über die Thorsperre, die Erhaltung der Ordnung, in Beziehung auf dieselbe, nach Maaßgabe der bestehenden oder noch zu erlassenden polizeylichen Verfügungen, so wie die Untersuchung und Bestrafung der deshalb etwa vorkommenden Uebertretungen, aufgetragen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 10. April 1833.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

1833, May 8. N°. 3.

Bekanntmachung,

die Schliessung der Wasserbäume am Abend betreffend.

Nachdem durch die am 10. vor. Mon. erlassene revidirte Thorsperre-Ordnung eine Hinaussetzung der bisherigen Anfangs-Zeit der Thorsperre verfügt worden, hat Ein Hochedler Rath die wegen Schliessung der Wasserbäume am Abend in der Verordnung vom 16. März

1805 enthaltene Bestimmung dahin abgeändert, daß künftig die Wasserbäume an jedem Abende mit dem Anfange der Thorsperre zu schließen sind; welche Anordnung hiedurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 8. May 1833.

C. H. Gütschow,
Secretarius.

1833, Oct. 5. N°. 4.

Nachtrag
zu der revidirten Ordnung für den Hafenmeister vom 7. Junius 1826.

Zur genaueren Bestimmung und Ergänzung der §§. 14 und 21 der revidirten Ordnung für den Hafenmeister hat Ein Hochedler Rath hierdurch Folgendes verordnet:

1) daß das bisher beim Kielholen der Schiffe mit 2 ßl. für jede Commerzlast gezahlte Ringgeld, so wie die Gebühr des Hafenmeisters von 5 ßl. Budengeld für jeden Tag, welchen ein Schiff beim Kielholen in den Gienen hängt, künftig nur dann zu entrichten sey, wenn die Schiffe, zum Behuf einer Reparatur, soweit aus dem Wasser gehoben werden, daß die Kielnath an irgend einer Stelle ausserhalb des Wassers erscheint, also nicht erhoben werden solle, wenn Schiffe nur gekränkt (d. h. nicht bis an die Kielnath aus dem Wasser gehoben) oder nur zum Behuf der Reinigung durch die Schiffsleute gekielholet werden;

2) daß die Gebühren des Hafenmeisters für die Spille von 5 ßl. für jeden Tag, welchen ein Schiff in den Gienen hängt, künftig nicht nur beim Kielholen der Schiffe zum Behuf einer Reparatur, sondern auch dann beim Kränken der Schiffe und beim Kielholen zum Behuf der Reinigung zu bezahlen sey, wenn dabey eine Spille angewandt wird.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 5. Oct. 1833.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1833, Oct. 12. N°. 5.

Bekanntmachung,

die Collecte für die Armen-Anstalt am Jahrestage der Schlacht bey Leipzig betreffend.

(findet sich in den Lübeckischen Anzeigen abgedruckt.)

1833, Nov. 9. N°. 6.

Verordnung,

betreffend die in der freien Hansestadt Lübeck für Waaren zu entrichtende Eingangs-Abgabe.

Nachdem eine zeitgemäße Umgestaltung des bisherigen hiesigen Zollwesens erforderlich geworden, bringt Ein Hochedler Rath, nach getroffener Uebereinkunft mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, folgende Bestimmungen und gesetzliche Vorschriften, welche mit dem 1. Januar 1834 in Kraft treten, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Mit dem 31. December 1833 wird die Erhebung der bisherigen Eingangs- und Ausgangs-Zölle für Waaren, so wie sämmtlicher Neben-Zölle und sonstigen Accidenzien, gänzlich eingestellt.

§. 2.

Es ist dagegen, vom 1. Januar 1834 an, eine einfache Eingangs-Abgabe zu entrichten, nach den Ansätzen in dem dieser Verordnung in der Anlage A. beigefügten Tarif, welcher auch die von solcher Abgabe befreieten Artikel nachweiset.

§. 3.

Ausgehend sind, von demselben Zeitpunkte angerechnet, alle Waaren von jeglicher Abgabe frey.

§. 4.

Hinsichtlich derjenigen Waaren, für welche die Eingangs-Abgabe nach dem Gewichte zu entrichten ist, wird das hiesige Brutto-Gewicht als Norm angenommen.

§. 5.

Die Abgabe nach dem Werthe ist zu entrichten vom vollen Werthe der Waare am Absendungsorte.

§. 6.

Fremde Maaße, Gewichte und Münzen werden nach der dieser Verordnung angehängten Reductions-Tabelle (Anlage B.) berechnet.

II. Declaration. Zahlung der Abgabe.

§. 7.

Grundlage für die Erhebung der Eingangs-Abgabe ist die eidliche Angabe aller einkommenden Waaren (Declaration).

§. 8.

Zu solcher eidlichen Declaration verpflichtet und ausschließlich berechtigt sind:

a) die Mitglieder bürgerlicher Collegien, so weit sie bisher zum Declariren verfassungsmäßig befugt gewesen;

b) Namens derselben und unter ihrer unbedingten Verantwortlichkeit, jedoch nur in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit, deren Special-Bevollmächtigte, welche der Behörde namhaft zu machen sind und über deren Anerkennung diese zu entscheiden hat;

c) Nicht-Collegiaten, sofern diese Bürger oder Einwohner sind, hinsichtlich solcher abgabepflichtigen Gegenstände, welche sie zum eigenen Bedarf, oder zu sonstigen Zwecken, aus der Fremde empfangen.

§. 9.

Effecten Reisender, welche ohne deren Begleitung einkommen, und Waaren, welche dieselben mit sich führen, oder welche für sie oder für sonstige hieselbst sich aufhaltende Fremde einkommen, müssen durch die im §. 8. a. genannten Berechtigten declarirt werden.

§. 10.

In der Declaration, welche jeder hiezu berechtigte Empfänger von Waaren auszustellen und im Haupt-Büreau einzureichen verpflichtet ist, muß Inhalt, Mark und Nummer, ferner — mit Rücksicht auf die Rubriken im Tarif — Maaße, Stückzahl, oder hiesiges Brutto-Gewicht, bey den nach dem Werthe tarifirten Waaren aber der Factura-Werth in hiesiger Valuta und neben demselben das hiesige Brutto-Gewicht angegeben werden.

§. 11.

Diese Declaration ist von dem Declaranten eigenhändig zu unterschreiben, mit Hinzufügung eidlicher Bekräftigung der Richtigkeit ihres Inhalts, durch die Worte: „so wahr mir Gott helfe!“

§. 12.

Die Declaration über eigene Waaren muß nach dem dieser Verordnung anliegenden Formular C., diejenige über fremdes Gut nach dem Formular D. gemacht werden.

Nur diejenigen Abdrücke der Formulare, welche die Erhebungs-Behörde, mit ihrem Stempel versehen (für 1 Mark pr. 100 Stück) ausgeben wird, dürfen für die einzureichenden Declarationen benutzt werden.

§. 13.

Niemand darf über ihm einzusendendes fremdes Gut zu einer falschen Angabe in irgend einer Weise Veranlassung geben; daß solches nicht geschehen sey, muß der Declarant nach Inhalt des Formulars D. eidlich bekräftigen.

§. 14.

Auch über abgabefreie Waaren (mit Ausnahme der Contanten bis zum Werthe von 1000 Rthlrn., einschließlich, pr. Collo) sind, nach den obigen Vorschriften und unter Anwendung der gedachten Formulare, eidliche Declarationen einzureichen.

§. 15.

Sollte der Empfänger einer Waare die vorschriftsmäßige eidliche Declaration nicht machen können, so hat er dieses, vor Entgegennahme der Waare, der Behörde anzuzeigen. Diese läßt sodann, nach Wahl des Empfängers, entweder die Waare in das öffentliche Magazin bringen, wo sie für Rechnung des Empfängers bis zur Einreichung der De-

claration liegen bleibt, oder sie läßt, zur Bestimmung der Abgabe, die Waare taxiren, wobey diese nöthigenfalls geöffnet wird.

§. 16.

Die Verantwortlichkeit des Declaranten für die Richtigkeit der eingereichten Declaration ist hinsichtlich der Zeitdauer unbeschränkt.

§. 17.

Berichtigung einer Declaration, zur nachträglichen Ergänzung der Abgabe, ist jedoch straffrey, sofern solche von dem Declaranten auf eigene Wahrnehmung des Versehens, vor erfolgter Anhaltung der Waare, oder vor verfügter Untersuchung, freiwillig und von Seiten der Behörde unveranlaßt, geschieht.

§. 18.

Die zu Lande, oder mit Stecknitzschiffen, Oldesloer Böten und Wacknitzschiffen einkommenden Waaren müssen am Tage der Ankunft, oder am nächstfolgenden Tage (wenn Letzterer ein Sonn- oder Festtag ist, am nächsten Werktage) declarirt werden, bey Strafe von 10 Procent der für die Waaren zu entrichtenden tarifmäßigen Abgabe.

§. 19.

Die Declaration der seewärts und stromaufwärts einkommenden Waaren muß an demselben Tage erfolgen, an welchem das Schiff oder Boot den Nieder-Wasserbaum passirt hat, (wovon der Schiffer, oder der Schiffsclarirer den Betheiligten ungesäumte Anzeige zu machen verpflichtet ist) — oder spätestens am nächstfolgenden Werktage, bey Strafe von 10 Procent der für die Waaren zu erlegenden tarifmäßigen Abgabe.

Sollte in einzelnen Fällen wegen besonderer offenbarer Umstände die Declaration einer Ladung innerhalb vorgedachter Frist nicht erfolgen können, so wird die Behörde mit möglichst schonender Berücksichtigung der jedesmaligen Verhältnisse, anderweitige sichernde Maaßregeln treffen. Die Declaration ist sodann jedenfalls, innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden Frist, nachzuliefern.

§. 20.

Die Zahlung der tarifmäßigen Abgabe muß sofort bey Einreichung der Declaration im Haupt-Büreau, an den zur Erhebung angestellten Beamten geleistet werden.

III. Controle bey Waaren, welche zu Lande, oder mit Steckniz-schiffen, Oldesloer Böten und Wacknitzschiffen ankommen.

§. 21.

Der Frachtfuhrmann muß über sämmtliche Güter, die er geladen hat, die Frachtbriefe, für jeden Wagen abgesondert, mit sich führen und im Eingangs-Büreau abliefern. Vor solcher Ablieferung wird er nicht ins Thor eingelassen.

§. 22.

Die Frachtbriefe müssen Inhalt der einzelnen Colli, Mark und Nummer, Brutto-Gewicht, Maaße oder Stückzahl, und Namen des Empfängers enthalten.

§. 23.

Der Fuhrmann mag die Frachtbriefe offen oder etwa versiegelt mit der Aufschrift an die Behörde, bey sich führen; in beiden Fällen ist er dafür verantwortlich, daß er keine mehrere Waaren, als worüber er die Frachtbriefe einliefert, auf seinem Wagen habe.

§. 24.

Sollte er auf seinem Wagen Colli haben, für welche er keine Frachtbriefe bey sich führt, so muß er solche Colli, bey Ablieferung der vorhandenen Frachtbriefe, sofort im Eingangs-Büreau angeben. Für jedes verschwiegene Collo verfällt er in eine Strafe von 5 Rthlrn.

§. 25.

Diejenigen Waaren, welche ohne Frachtbriefe ankommen, oder über welche die Frachtbriefe nicht alle im §. 22. vorgeschriebene Angaben enthalten, werden in das öffentliche Magazin gebracht; es wäre denn, daß der Empfänger sich sofort meldete, sich als solchen bey der Behörde glaubhaft legitimirte und die Waare ordnungsmäßig declariren könnte.

§. 26.

Der Aufseher am Eingangs-Büreau versieht jeden der übergebenen Frachtbriefe mit einem Stempel und fertigt über dieselben für jeden Wagen eine Liste, nach dem ihm zu ertheilenden Formular, unter abgesonderter Bemerkung der eintretendenfalls, nach §. 25, in das öffentliche Magazin zu bringenden Waaren.

Er übergiebt eine gestempelte Ausfertigung dieser Liste nebst den dazu gehörigen Frachtbriefen, dem Wagenlader und sendet eine zweite, ebenfalls gestempelte Ausfertigung an das Haupt-Büreau.

§. 27.

Der Wagenlader hat, beim Abladen der Güter, dieselben mit der empfangenen Liste genau zu vergleichen, und diese, nach Vollendung des Abladens, an das Haupt-Büreau zu liefern, mit der von ihm darunter zu schreibenden Erklärung:

„daß Alles richtig befunden und nichts mehr auf dem Wagen gewesen
„und abgeliefert sey“

oder mit Bemerkung der einzelnen etwa vorgekommenen Unrichtigkeiten oder Abweichungen.

Finden sich beim Abladen Waaren, welche nicht in der Liste aufgeführt sind, so darf er solche dem Empfänger nicht verabfolgen, sondern muß dieselben, nebst den auf der Liste, nach §. 26, zu gleichem Zweck etwa verzeichneten Colli, in das öffentliche Magazin liefern.

Uebertretungen des Wagenladers werden mit einer Geldbuße von 5 Reichsthalern für jedes Collo, im Wiederholungsfalle mit Verlust des Lehens bestraft.

§. 28.

Die Vorschriften der §§. 21 - 25 gelten gleichmäßig auch für die Stecknitzfahrer, die Oldesloer Böter und die Wacknitzschiffer, bey deren Ankunft am Oberwasserbaum und am Baum bey der Schafferey; imgleichen die Bestimmungen des §. 27. wegen der Wagenlader auch für die übrigen zum Abladen von Frachtgütern berechtigten Verlehnten.

§. 29.

Am Oberwasserbaum hat der dort angestellte Aufseher und am Baum bey der Schafferey der Aufseher am Burgthor die im §. 26 vorgeschriebenen Wahrnehmungen zu besorgen; mit den näheren Bestimmungen:

daß über die ankommenden Stecknitzschiffe der Aufseher am Oberwasserbaun beide Ausfertigungen der Liste an das Haupt-Büreau zu senden hat, von welchem, ehe mit dem Ausladen begonnen werden darf, ein Controleur zur Verificirung der Listen an den Löschplatz geschickt wird;

daß über die ankommenden Oldesloer Böte der vorgedachte Aufseher den Wagenlader mit der vorschriftsmäßigen Ausfertigung der Liste zu versehen hat;

und daß über die am Baum bey der Schafferey ankommenden Wacknitzschiffe durch den Aufseher am Burgthore eine Ausfertigung der Liste sofort dem Aufseher am Hüxterthore, zur Führung der Controle bey der Entlöschung daselbst, zuzufertigen ist.

§. 30.

Fahrposten sind, ohne sie an den Thoren bey den Eingangsstellen anzuhalten, sofort einzulassen. Dagegen ist jedoch von den Postämtern über jeden ankommenden Postwagen eine Abschrift der Karte mit eigenhändiger Unterschrift des Postmeisters, — woraus Inhalt, Mark, Nummer und Gewicht jedes einzelnen Collo, so wie der Name des Empfängers, erhellen muß, an demselben Tage, an welchem die Postgüter ausgegeben werden, im Haupt-Büreau einzureichen.

Die Litzenbrüder unterliegen in Defraudationsfällen, namentlich falls sie Postgüter abliefern, welche ihnen zu solchem Zwecke nicht vom Postamte übergeben sind, den für die Wagenlader im §. 27. festgestellten Strafen.

IV. Controle bey Waaren, welche seewärts und stromaufwärts ankommen.

§. 31.

Der seewärts einkommende Schiffer hat, bevor er den Niederwasserbaum passiren und löschen darf, nach dem unter **E.** dieser Verordnung anliegenden Formular, ein Manifest über seine Ladung auszufertigen, welches er mit eidlicher Bekräftigung eigenhändig unterschreiben muß.

§. 32.

Er muß in dem Ladungs-Manifeste alle am Bord befindliche Güter, auch die etwa ohne Connossemente und die von ihm für seine Rechnung

mitgebrachten, imgleichen Effecten von Reisenden, die sich nicht selbst am Schiffe befinden, angeben und das Manifest nebst den sämmtlichen Connossementen bey seiner Ankunft am Niederwasserbaum dem Bäumer überliefern.

§. 33.

Der Schiffer ist und bleibt verantwortlich für die Richtigkeit des Manifestes und für dessen genaue Uebereinstimmung mit den Connossementen.

Für jedes nicht angegebene Collo verfällt er in eine Geldbuße von 5 Reichsthalern, Bestrafung wegen Meineides vorbehältlich.

§. 34.

Der Bäumer am Niederwasserbaum hat das Manifest nebst den Connossementen sofort nach der Entgegennahme an das Haupt-Büreau zu senden, woselbst, nach beschaffter genauen Vergleichung durch die Beamten, die Connossemente binnen möglichst kurzer Frist, und zwar in der Regel spätestens binnen zwey Stunden, zur Rückgabe an den Schiffer, den Schiffsclarirer, oder den Correspondenten des Schiffs, bereit zu halten sind.

§. 35.

Die hinsichtlich der Seeschiffer in den §§. 31 - 34 enthaltenen Vorschriften finden gleichmäßige Anwendung auf die Führer aller übrigen stromaufwärts einkommenden Fahrzeuge.

§. 36.

Die Prahmschreiber, der Weinschreiber, der Wrackbudenschreiber und der Theerhofsschreiber, so wie alle sonstige Aufseher öffentlicher Magazine, haben die von ihnen zu führenden Listen über eingehende Waaren spätestens binnen drey Tagen nach beendigter Entlöschung eines Fahrzeugs im Haupt-Büreau einzuliefern.

V. Allgemeine Controlen und Strafen. Strafverfahren.

§. 37.

Es steht der Behörde frey, in besonderen Fällen die Original-Connossemente, Cockets, Contenzettel, Ausgangspässe fremder Häfen und Facturen sich einliefern zu lassen.

§. 38.

Sie ist befugt, Colli, deren Declaration verdächtig erscheint, untersuchen zu lassen, etwa durch Nachwägen, durch Oeffnen, oder auf sonst angemessene Weise. Die Kosten trägt die Behörde, wenn die Declaration richtig befunden wird.

§. 39.

Die Behörde ist berechtiget, Waaren, für welche die tarifmäßige Abgabe nach dem Werthe zu entrichten ist, gegen sofortige Zahlung des in der Declaration angegebenen Werthes, mit einem Zuschlag von 15 Procent desselben, zu übernehmen.

§. 40.

In jeder Woche muß die Behörde die Angaben eines durch das Loos zu bestimmenden Declaranten mittelst behufiger Untersuchung, etwa durch Nachwägen, durch Oeffnen, oder auf sonst angemessene Weise, verificiren.

§. 41.

Die Controleurs haben die Befugniß, zur Ausübung ihrer instructionsmäßigen Wahrnehmungen, Schiffe und Böte zu besteigen, von den Schiffern, Schiffsleuten, Bötern und Fuhrleuten, von den Aufsehern an den Thoren und Wasserbäumen, von den öffentlich angestellten Schreibern und von den Trägern jede erforderliche Auskunft zu begehren. Alle Beikommende sind bey persönlicher Verantwortlichkeit schuldig, den Controleurs die begehrte Auskunft richtig und vollständig zu ertheilen.

§. 42.

Die bey Confiscationsstrafe bestehenden Verbote gegen das Umfahren der Stadt mit abgabepflichtigen Waaren, so wie gegen das Niederlegen derselben vor den Thoren, bleiben in Kraft.

§. 43.

Zwischen dem Niederwasserbaum und Travemünde, desgleichen in und bey Travemünde, dürfen ohne besondere Erlaubniß der Behörde, wie bisher, keinerley Waaren geladen oder entlöscht werden.

Die Entlöschung von Gütern aus Schiffen auf der Rhede in Leichterfahrzeuge, wiewohl nur zum Transport nach Lübeck, imgleichen die Uebernahme von Gütern aus Leichterfahrzeugen, welche von Lübeck auf die Rhede gesandt werden, bleibt gestattet. Jedes beladen einkommende Leichterfahrzeug muß jedoch mit einem Ladungs-Verzeichnisse versehen seyn, welches vom Schiffer oder Steuermann auszustellen und dem Aufseher am Niederwasserbaum einzuliefern ist.

§. 44.

Das Einbringen von Waaren in die Stadt, ohne damit die ordentlichen Eingangsstellen zu passiren, hat deren Confiscation zur Folge.

§. 45.

Der Empfänger einer Waare, welche die Declaration derselben, zur Umgehung der Abgabe, gänzlich unterlassen hat, muß als Strafe den vierten Theil des Werthes dieser Waare und im Wiederholungsfalle die Hälfte des Werthes zahlen.

§. 46.

Unrichtige Angaben in der Declaration werden von der Behörde mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierten Theile des

Werthes der nicht angegebenen Waare, und im Wiederholungsfalle der Hälfte dieses Werthes, gleichkommt.

Dabey wird zugleich von der Behörde ausgesprochen, daß die Sache behufs der Untersuchung wegen des Meineides an das beikommende Gericht verwiesen werde.

§. 47.

Dem auf solche Weise in Strafe genommenen Declaranten ist, wenn er sich dadurch beschwert erachtet, zunächst eine Reclamation bey der Behörde gestattet, um darzuthun, daß seine unrichtige Angabe nur auf einem Versehen beruhe.

Läßt die Behörde, nach Verhandlung der Sache, ihre erste Entscheidung bestehen, so bleibt dawider Recurs an den Senat offen, welcher jedoch binnen vierzehn Tagen einzulegen und auszuführen ist.

Die gerichtliche Untersuchung wegen des Meineides wird nicht eher eingeleitet, als bis entweder die für den Recurs festgesetzte Frist unbenutzt verstrichen, oder von dem Senate die Entscheidung der Behörde bestätiget ist.

VI. Behörde. Beamte. Haupt-Büreau.

§. 48.

Die Behörde besteht aus drey Mitgliedern des Senats und sechs bürgerlichen Deputirten.

Sie hat die obere Leitung und die Ausführung der durch gegenwärtige Verordnung getroffenen Anordnungen wahrzunehmen; sie entscheidet in allen dahin gehörigen Angelegenheiten, mit Vorbehalt des Recurses an den Senat.

§. 49.

Das Beamten-Personal besteht aus einem Inspector, welcher das gesammte Declarations- und Hebungs-Geschäft, so wie die übrigen Angestellten beaufsichtiget, aus den Aufsehern bey den Eingangsstellen an den Thoren und Wasserbäumen, der erforderlichen Zahl von Controleurs und den für das Haupt-Büreau anzustellenden Officianten.

§. 50.

Das Haupt-Büreau ist an allen Werktagen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags vom 1. April bis zum 30. November von 3 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 2 bis 4 Uhr geöffnet.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 9. November 1833.

L. H. Kindler,
Secretarius.

Tarif

Tarif

Anlage A.

der in der freien Hanſeſtadt Lübeck für Waaren zu entrichtenden Eingangs-Abgabe.

	Nach Maaß oder Stückzahl.	pr. 100 ℔ lüb. brutto.	Procent vom Facturawerth.	Frey.	Bemerkungen.
Alaun	pr. Tonne 2 ß				
Amidam			½		
Anies			½		
Aepfelſina, ſ. Früchte.					
Apotheker- und Droguerie-Waaren, alle nicht ſpeciell angeführten			½		
Arrak, ſ. Getränke.					
Aſche:					
Pottaſche		1½ ß			
Waidaſche		1 =			
Auſtern	pr. 100 St. 1 ß				
Baumwolle			½		
Baumwollenes Garn (Twiſt), weiß und gefärbt				¼	
Baumwollene Waaren, alle Gattungen				¼	
Bieberhaar				¼	
Biebergeil				¼	
Bier, ſ. Getränke.					
Bijouterie-Waaren				¼	
Bleche, alle Gattungen			½		
Blech-Fabrikate				¼	
Blei und Bleierz		1 ß			
Bleifabrikate			½		
Bleiweiß, ſ. Farben.					
Borſten			½		
Bouteillen, ſ. Glas.					
Branntwein, ſ. Getränke.					
Braunroth	pr. Tonne bis zu 300 ℔ 1 ß				
Brennholz, ſ. Holz.					
Buchwaizen, ſ. Getraide.					
Bücher, ungebundene u. gebundene				¼	
Butter	pr. Tonne bis zu 224 ℔ 4 ß				

	Nach Maaß oder Stückzahl.	pr. 100 ℔ lüb. brutto.	Procent vom Facturawerth.		Frey.	Bemerkungen.
Cacao	. . . .	3 ß				
Caffee	. . . .	4 -				
Candies, ſ. Zucker.						
Canel	. . . .	. .	. .	1/4		
Cantharіden	. . . .	. .	. .	1/4		
Cardamom	. . . .	. .	. .	1/4		
Caſſia	. . . .	. .	1/4			
China	. . . .	. .	1/4			
Chinaſalz, Chinin	. . . .	. .	. .	1/4		
Cichorien	. . . .	2 ß				
Citronen, ſ. Früchte.						
Citronenſchalen	. . . .	1½ ß				
Cochenille	. . . .	. .	. .	1/4		
Contanten, in Gold u. Silber, gemünzt und in Barren . .	pr. Collo 8 ß	. .	. .	. .	. .	Colli bis zum Werthe von 1000 ß einſchließlich ſind frey und bedürfen keiner Angabe. — Colli über 1000 ß an Werth müſſen declarirt werden, ſind aber ebenfalls frey, wenn in der Declaration beſcheiniget wird, daß ſie nicht ſeewärts tranſitiren.
Corinthen	. . . .	1½ ß				
Dachſteine, ſ. Steine.						
Daunen:						
Eiderdaunen	. . . .	. .	. .	1/4		
alle anderen Arten . . .	. . . .	. .	1/2			
Droguerie-Waaren, alle nicht beſonders genannten . . .	. . . .	. .	1/2			
Edelſteine	. . . .	. .	. .	. .	frey.	
Effecten der Reiſenden, welche ſie mit ſich führen . wenn ſie ohne deren Begleitung einkommen	. . . .	. .	. .	. .	frey.	
	pr. Collo 4 ß	. .	. .	. .	. .	Es muß durch die Declaration nachgewieſen werden, daß die Colli wirklich Reiſe-Effecten enthalten. Für etwa darin befindliche Waaren iſt die tarifmäßige Abgabe zu entrichten.
Eiſen, in Stangen und Bolzen .	. . . .	1 ß				
Eiſenerz	. . . .	1 -				

	Nach Maaß oder Stückzahl.	pr. 100 ℔ lüb. brutto.	Procent vom Facturawerth.		Frey.	Bemerkungen.
Eisenwaaren:						
grobe Eisen-Fabrikate, als: Anker, Ankerketten, Schaufeln, Spaten, Nägel, Grapen, Pfannen, Amboße, Platten, Gewichte, Oefen, Kanonen, Kanonenkugeln u. dgl. Eisengußwaaren .	. . . .	. .	1/2			
sonstige Eisenwaaren . .	. . . .	. .	. .	1/4		
Elfenbein, roh u. verarbeitet .	. . . .	. .	. .	1/4		
Erbsen, s. Getraide.						
Essig, s Getränke.						
Farbehölzer, in Stücken, geraspelt und gemahlen:						
Fernambuck	. . . .	3 ß				
alle anderen Sorten . .	. . . .	1 =				
Farben, alle nicht genannten .	. . . .	. .	1/4			
Fayence, s. Steingut.						
Federn und Federposen . .	. . . .	. .	1/2			
Putzfedern	. . . .	. .	. .	1/4		
Feigen	. . . .	1 1/2 ß				
Felle, Kalb-, Ziegen-, Schaaf-, Lamm-, Bock-, Hirsch-, Reh-, Rennthier-	. . . .	. .	1/2			
Fenchel	. . . .	. .	1/2			
Fischbein	. . . .	. .	1/2			
Fische:						
getrocknete	. . . .	2 ß				
frische und geräucherte .	. . . .	. .	1/2			
gesalzene	pr. Tonne 2 ß					
Flachs	. . . .	3 ß				
Flachsheede	. . . .	1 =				
Fleisch, gesalzenes u. geräuchertes	. . . .	2 =				
Fliesen, s. Steine.						
Früchte:						
Aepfelsinen, Citronen und Pommeranzen.	pr. ganze Kiste v. 1000 St. 4 ß pr. halbe Kiste v. 500 St. 2 ß	. .	. .	. .	. .	Früchte in Fässern nach gleichem Verhältniß.

	Nach Maaß oder Stückzahl.	pr. 100 ℔ lüb. brutto.	Procent vom Facturawerth.	Frey.	Bemerkungen.
Obst:					
frisches	. . . .	. .	½		
getrocknetes, Aepfel, Birnen, Kirschen	. . . .	2 ß			
= nicht besonders genanntes Pflaumen, s. P.	. . . .	. .	½		
Gemählde	pr. Collo 16 ß				
Getränke:					
Arrak	pr. ¹⁰/₄ 1 m℔				
Bier:					
in Gebinden	= = 8 ß				
in Bouteillen	= 100 Bout. 8 ß				
Brantwein:					
unter 27° Cartier.					
von Wein	pr. ³⁰/₄ 12 ß				
von anderen Stoffen . .	= = 6 =				
von 27° und darüber (Spriet)					
von Wein	= = 1 m℔ 4 ß				
von anderen Stoffen . . .	= = 10 ß				
Essig:					
Spriet	= = 6 ß				
von Wein	= = 6 =				
von anderen Stoffen . . .	= = 3 =				
Genever	= = 12 =				
Rum	= = 12 =				
Wein:					
in Gebinden	= = 12 =				
in Bouteillen	= 100 Bt. 12 ß				
Liqueure	. . . .	. .	½		
Getraide:					
Buchwaizen	pr. Last 12 ß				
Erbsen:					
gelbe und grüne	= = 1 m℔				
graue	= = 1 m℔ 8 ß				
Gerste	= = 12 ß				
Graupen:					
Perlgraupen	. . . .	2 ß			
alle anderen Arten . . .	. . . .	1 =			
Grütze	. . . .	1 =			
Hafer	pr. Last 12 ß				
Leinsaamen	= Tonne 3 ß				
Schlagsaamen u. Hanfsaamen	. . . .	½ ß			

	Nach Maaß oder Stückzahl.	pr. 100 lb lüb. brutto.	Procent vom Factura-werth.	Frey.	Bemerkungen.
Malz	pr. Last 1 mk				
Mehl aller Art	. . . .	1 ß			
Rapp- und Rübsaamen .	pr. Tonne 1 ß				
Roggen	= Last 1 mk				
Waizen	= = 1 mk 8 ß				
Wicken	= = 12 ß				
Alle Arten Getraide, einschließlich Rappsaat, welche mit Frachtfuhren oder per Boot auf der Stecknitz und von Dassau, desgl. in offenen Böten oder Schauerprahmen von den benachbarten Küsten unverarbeitet eingeführt werden	. . . .	. .	. . . .	frey.	
Gips, in Stücken und gemahlen	. . . .	. .	½		
Glas:					
Fensterglas, alle Fabrikate aus Glas, Crystal. u. s. w. . .	. . . .	. .	½		
Bouteillen jeder Größe . .	pr. 1000 St. 5 ß				
Gold, gemünzt und in Barren, s. Contanten.					
Goldene Uhren, goldene Bijouterie-Waaren und in Gold gefaßte Steine . .	. . . .	. .	. .	¼	
Gummi, alle Gattungen . . .	. . . .	. .	½		
Haare:					
Menschenhaare	. . . .	. .	. .	¼	
alle anderen Arten . . .	. . . .	. .	½		
Halbseidene Waaren . . .	. . . .	. .	. .	¼	
Handschuhe, lederne . . .	. . . .	. .	. .	¼	
Hanf, alle Gattungen . . .	. . . .	1½ ß			
Hanfheede	. . . .	1 =			
Hanfoel	. . . .	2 =			
Harz	. . . .	1 =			
Hausenblasen	. . . .	. .	. .	¼	
Häute, Rind- u. Pferde-, frische, getrocknete und gesalzene .	. . . .	. .	½		
Heringe, s. Fische.					
Holz:					
Balken, Bretter, Latten, Masten, Planken, Sparren, Spieren, Stab- und Brennholz . .	. . . .	. .	½	. .	und zwar ausnahmsweise vom hiesigen Werthe.

	Nach Maaß oder Stückzahl.	pr. 100 ℔ lüb. brutto.	Procent vom Facturawerth.		Frey.	Bemerkungen.
alle nicht genannten Holzarten und alle Fabrikate von Holz			½			
Honig		2 ß				
Hopfen		4 ß				
Horn und Hornplatten			½			
alle Fabrikate aus Horn				¼		
Indigo				¼		
Ingwer		2 ß				
Instrumente, aſtronomiſche, chirurgiſche, mathematiſche, mechaniſche, muſikaliſche, optiſche			½			
Juchten		4 ß				
Käſe:						
holſtein., dän. u. mecklenburg.		½ ß				
holländiſcher		2 ß				
alle anderen Sorten		4 ß				
Kalk:	pr. Laſt von					
ſchwediſcher	12 Tonnen 4 ß					
Segeberger- u. Muſchelkalk	pr. Tonne ½ ß					
Kaſtanien		2 ß				
Kienruß			½			
Kirſchen, ſ. Früchte.						
Kleeſaamen		3 ß				
Knochen und Fabrikate aus Knochen			½½			
Korkholz und Korkpfropfen						
Korallen, ächte				¼		
Krapp		4 ß				
Kreide	pr. Tonne ¼ ß					
gemahlene		½ ß				
Kümmel			½			
Kupfer aller Art		5 ß				
Kupferſtiche u. Steindrücke				¼		
Lackmoos			½			
Leder, alle nicht beſonders genannten Arten			½			
Lederwaaren und lederne Handſchuhe				¼		
Leim		2 ß				

	Nach Maaß oder Stückzahl.	pr. 100 ℔ lüb. brutto.	Procent vom Facturawerth.		Frey.	Bemerkungen.
Leinewand und leinene Waaren:						
alle feinen, d. h. solche, die in Kisten verpackt ankommen	. . . .	. .	. .	¼		
alle übrigen, los, in Packen oder Fässern	. . . .	. .	½			
Leinengarn und Zwirn . .	. . . .	. .	. .	¼		
Leinkuchen	pr. 1000 St. 8 ß					
Leinoel, s. Oel.						
Leinsaamen	pr. Tonne 3 ß					
Lichter:						
von Talg	. . . .	3 ß				
von Wachs oder Spermaceti	. . . .	10 =				
Lithographien, s. Kupferstiche.						
Lumpen	. . . .	1 ß				
Macisblüthe u. Macisnüsse	. . . .	. .	. .	¼		
Malz, s. Getraide.						
Mandeln	. . . .	4 ß				
Manufacturwaaren, gewebte von gemischten oder nicht speciell aufgeführten Stoffen	. . . .	. .	. .	¼		
Matten, alle Gattungen . .	pr. 100 St. 2 ß					
Mauersteine, s. Steine.						
Meerschaum und Fabrikate daraus	. . . .	. .	½			
Mehl, s. Getraide.						
Mennig	. . . .	. .	½			
Messing	. . . .	5 ß				
Metallwaaren, alle Fabrikate aus Metall, die nicht besonders genannt sind	. . . .	. .	. .	¼		
Mineralwasser	pr. 100 Kruken					
Mobilien, haus- und landwirthschaftliche Geräthe:	oder Flaschen jeder Größe 4 ß					
gebraucht	. . . .	. .	. .	. .	frey.	
neu	. . . .	. .	½			
Moschus	. . . .	. .	. .	¾		
Musikalien	. . . .	. .	. .	1¼		
Nägel, s. Eisenwaaren.						
Nelken, Gewürz-	. . . .	6 ß				

	Nach Maaß oder Stückzahl.	pr. 100 ℔ lüb. brutto.	Procent vom Facturawerth.		Frey.	Bemerkungen.
Obſt, ſ. Früchte.						
Oel:						
Baumöl in Faſtagien oder Flaſchen	. . . .	4ß				
Terpentin-, Hanf-, Lein-, Rüb-, Vitriol-	. . . .	2ß				
alle nicht genannten Sorten	. . . .	. .	½			
Oker	. . . .	½ß				
Orleans	. . . .	4ß				
Parfumeriewaaren . . .	. . . .	. .	½			
Papier, Papiertapeten, Pappe	. . . .	. .	½			
Paſſagiergut, ſ. Effecten der Reiſenden.						
Pech	pr. Tonne 1ß					
Pelze und Pelzwaaren, alle Gattungen	. . . .	. .	. .	¼		
Pfeffer und Piment . . .	. . . .	3ß				
Pferde, ſ. Vieh.	. . . .	. .	. .	. .	. .	Die zu den jährlichen drey Pferdemärkten eingebrachten Pferde ſind frey.
Pflaumen, in Fäſſern oder Säcken getrocknete, in Kiſten	. . . .	1ß				
	. . . .	2 ß				
Pommeranzen, friſche, ſ. Früchte.						
getrocknete, und Pommeranzen-Schaalen	. . . .	1½ß				
Porzellan	. . . .	. .	½			
Poſen, ſ. Federpoſen.						
Pottaſche, ſ. Aſche.						
Queckſilber.	. . . .	8ß				
Rappkuchen	pr. 1000 St. 6ß					
Rapp- und Rübſaamen, ſ. Getraide.						
Raventuch, ſ. Leinewand.						
Reis	. . . .	1½ß				
Rhabarber	. . . .	. .	. .	¼		
Roggen, ſ. Getraide.						
Roſinen	. . . .	1½ß				
Rüboel	. . . .	2 ß				
Rum, ſ. Getränke.						

	Nach Maaß oder Stückzahl.	pr. 100 ℔ lüb. brutto.	Procent vom Facturawerth.		Frey.	Bemerkungen.
Sämereien, alle nicht genannten Gattungen			1/2			
Safran				1/4 1/4		
Saflor						
Sago		2 ß				
Salpeter			1/2			
Salz:						
engliſches, franzöſiſches, portugieſiſches, ſpaniſches	pr. lüb. Tonne 1/2 ß					
Lüneburger und Oldesloer	= = = 1 ß					
Schildpatt u. Fabrikate aus Schildpatt				1/4		
Schmack oder Sumack		1 ß				
Schwefel		1 =				
Seegras		1/2 =				
Seide, rohe, gefärbte und Nähſeide				1/4 1/4		
Seidene Waaren aller Art						
Seife			1/2			
Silber, gemünzt und in Barren, ſ. Contanten.						
Silberne Uhren, ſilberne Bijouteriewaaren und in Silber gefaßte Steine				1/4		
Silberglätte			1/2			
Sirop		1 ß				
Spitzen und Spitzengarn				1/4		
Spriet, ſ. Getränke.						
Staatspapiere					frey.	
Stahl:						
unverarbeitet			1/2			
Fabrikate aus Stahl				1/4		
Steindrücke, ſ. Kupferſtiche.						
Steine:						
Mauerſteine	pr. 1000 St. 6 ß					
Dachſteine	= = = 8 =					
Flieſen, Sand- und Mühlenſteine			1/8			
Marmor und Fabrikate daraus			1/16			
Schiefer und Schiefertafeln			1/2			
alle nicht beſonders genannten Steinarten			1/2			

	Nach Maaß oder Stückzahl.	pr. 100 ℔ lüb. brutto.	Procent vom Factura-werth.		Frey.	Bemerkungen.
Steingut	. . . .	. .	½			
Steinkohlen	pr. Tonne ½ ß					
Strohfabrikate aller Art .	. . . .	. .	½			
Taback, alle Gattungen . . .	. . . .	. .	½			
Talg	. . . .	2 ß				
Talglichter, ſ. Lichter.						
Tauwerk	. . . .	2 ß				
Terpentin	. . . .	1 =				
Terpentinoel, ſ. Oel.						
Thee	. . . .	. .	½			
Theer	pr. Tonne ¾ ß					
Thran	. . . .	2 ß				
Berger Thran in Tonnen bis 300 ℔	pr. Tonne 5 ß					
Turſe, ſ. Hanfheede.						
Twiſt, ſ. Baumwollengarn.						
Vanille	. . . .	. .	. .	¼		
Vitriol	. . . .	½ ß				
Vitrioloel, ſ. Oel.						
Vieh, lebendiges:						
Pferde, Ochſen, Kühe, Starken, Schweine, Kälber, Ziegen, Schaafe, Lämmer . . .	pr. Stück 4 ß = = 1 =					
Wachs:						
gelbes	. . . .	6 ß				
weißes	. . . .	8 =				
Wachsleinewand, Muſſelin und Taffet	. . . .	. .	½			
Wachslichter, ſ. Lichter.						
Waizen, ſ. Getraide.						
Wein, ſ. Getränke.						
Weinſtein	. . . .	. .	½			
Wicken, ſ. Getraide.						
Wolle, alle Sorten	. . . .	4 ß	. .	. .	. .	Wegen der zum Wollmarkte gebrachten Wolle ſ. Bekanntmachung vom 20. April 1826.
Wollengarn	. . . .	. .	. .	¼		
Wollenwaaren	. . . .	. .	. .	¼		

	Nach Maaß oder Stückzahl.	pr. 100 ℔ lüb. brutto.	Procent vom Facturawerth.	Frey.	Bemerkungen.
Zink:					
unverarbeitet	. . . .	1 ß			
Fabrikate aus Zink . .	. . . .	. .	½		
Zinn:					
unverarbeitet	. . . .	1 ß			
Fabrikate aus Zinn . .	. . . .	. .	1½		
Zinnober	. . . .	. .			
Zucker:					
roth	. . . .	1½ ß			
raffinirt } Candies }	. . . .	3 ß			

Allgemeine Bestimmungen.

1) Von allen nicht besonders genannten Waaren wird ½ pCt. des Facturawerthes entrichtet.
2) Die nach dem Gewichte tarifirten Waaren sind frey, wenn die in einer und derselben Declaration angegebene Quantität derselben Waare keine 50 ℔ schwer ist.
3) Bey einem Gewichte über 50 ℔ und unter 100 ℔ wird die Abgabe nur für 50 ℔ entrichtet.
4) Postgüter, welche, mit derselben Post an denselben Empfänger ankommend, den Werth von 50 Mark nicht übersteigen, sind frey.
5) Diejenigen Consumtions-Artikel, von welchen nach den bestehenden Verordnungen Accise erhoben und diese beim Eingange in die Stadt gleich bezahlt wird, sind frey.
6) Waaren, für welche die Eingangsabgabe einmal erlegt ist, und welche, nach geschehener Ausführung, wieder zurückkommen, sind frey, wenn die Identität dieser Waaren in der eidlichen Declaration bezeugt wird.

Reductions-Tabelle*)

der fremden Valuten, Gewichte und Maaße zur Benutzung nach Vorschrift der Verordnung über die in Lübeck für Waaren zu entrichtende Eingangs-Abgabe.

Fremde Valuten.

	Courant.
1 Lsterl.	= 17 mk
1 R°. Bco.	= 12 ß
1 R°. Silber	= 43 ß
1 Franc	= 10½ ß
1 mk Bco.	= 20 ß
1 fl. Holländ. Cour.	= 22 ß
1 fl. 24fl.fß. oder in Carol. à 11 fl.	= 23 ß
1 xß Preuß. Cour.	= 40 ß
5 xß Louisd'or à 5 xß	= 14 mk
1 xß Convent. Münze	= 42 ß
1 xß Leipz. Meß-Zahlung	= 37½ ß
1 Span. Dollar	= 60 ß
1 xß Schwed. Bco.	= 20 ß
1 xß Reichsbank-Zettel	= 28 ß
1 Ital. Lire oder 1 17/100 Oestr. Lire	= 10½ ß
1 Gulden Wiener Währung	= 10½ ß
1 Schweizer Franc	= 16 ß

Fremde Gewichte.

	Lübeckisch.
112 ℔ Englisch	= 105 ℔
3 Pud Russisch	= 100 "
1 Sch℔. in Riga von 400 ℔	= 335 "
100 Französ. Kilogm.	= 205 "
100 ℔ in Hamburg	= 100 "
100 Niederl. ℔	= 205 "
100 ℔ Frankfurter schwer Gew.	= 104 "
100 ℔ " leicht "	= 96 "
100 ℔ Preußisch Gewicht	= 96 "
1 Centner " "	= 105 "
100 ℔ Bremer Gewicht	= 103 "
100 ℔ Leipziger Gewicht	= 96 "
1 Centner Leipziger Gewicht	= 105 "
1 Spanisch Quintal von 100 ℔	= 95 "
1 Sch℔. Eisen in Stockholm	= 280 "
100 ℔ Schaalgew. in Stockholm	= 86 "
100 ℔ Dänisch Gewicht	= 103 "
100 ℔ Peso sotile in Italien	= 66 "
100 ℔ Peso grosso in Italien	= 155 "
100 ℔ in Wien	= 115 "
100 ℔ Schweiz. Seiden-Gewicht	= 96 "
100 ℔ do. Handels- do.	= 108 "

Fremde Maaße.

1 Keel Kohlen in England = 160 Tonnen in Lübeck.

100 Imp. Gallons in England = 60/4 in Lübeck.

2½ Tons Salz " " = 18 Tonnen in Lübeck.

17 Tschetwert in Kulacken = 1 Roggen-Last in Lübeck.

217 Französ. Litres . . = 30/4 in Lübeck.

1 Ohm Rheinwein . . = 20/4 " "

Fremde Getraide-Maaße nach den hier ausgelieferten Lasten.

---

*) Etwa erforderliche Abänderungen dieser Tabelle wird die Behörde verfügen und bekannt machen.

1) Diese Declaration ist von dem Declaranten eigenhändig, oder in Krankheits- und Abwesenheitsfällen von dessen Special-Bevollmächtigten, mit Beifügung der Worte: „So wahr mir Gott helfe!“ zu unterschreiben.

2) Die Reduction der auswärtigen Gewichte, Valuten und Maaße muß nach Vorschrift der Verordnung gemacht werden, und empfiehlt es sich, beide Verhältnisse in die Declaration aufzunehmen.

3) Die Declaration muß spätestens am nächsten Werktage nach Eintreffen der Waare gemacht werden. Ist der Empfänger nicht im Stande, die ordnungsmäßige eidliche Declaration zu machen, so hat er dieses, vor Entgegennahme der Waare, der Behörde anzuzeigen.

Declaration.

Lübeck, d. 183

Unterzeichnete declarire hiedurch zur Einfuhr die

mit { Fuhrmann / Post / Schiffer / Böter } von

erhaltenen:

Mark.	№	Eigenes Gut.	Lüb. Brutto-gewicht.	Factura-Werth.

Die Richtigkeit obiger Declaration, ihrem ganzen Inhalte nach, bekräftige

Anlage D.

1) Diese Declaration ist von dem Declaranten eigenhändig, oder in Krankheits- und Abwesenheitsfällen von dessen Special-Bevollmächtigten, mit Beifügung der Worte: „So wahr mir Gott helfe!“ zu unterschreiben.

2) Die Reduction der auswärtigen Gewichte, Valuten und Maaße muß nach Vorschrift der Verordnung gemacht werden, und empfiehlt es sich, beide Verhältnisse in die Declaration aufzunehmen.

3) Die Declaration muß spätestens am nächsten Werktage nach Eintreffen der Waare gemacht werden. Ist der Empfänger nicht im Stande, die ordnungsmäßige eidliche Declaration zu machen, so hat er dieses, vor Entgegennahme der Waare, der Behörde anzuzeigen.

Declaration.

Lübeck, d. 183

Unterzeichnete declarire hiedurch zur Einfuhr nach der ihm gewordenen Aufgabe und mit der Versicherung, auf keinerley Weise, weder direct noch indirect, zu einer falschen Angabe Veranlassung gegeben zu haben, die mit { Fuhrmann / Post / Schiffer / Böter } von erhaltenen:

Mark	№	Fremdes Gut.	Lüb. Brutto-gewicht.	Factura-werth.

Die Richtigkeit obiger Declaration, ihrem ganzen Inhalte nach, bekräftige

Nieder-Waſſerbaum.

№

Manifeſt

der Ladung des Schiffers *N. N.*, führend das (ſchwed.) Schiff *N, N.*,
kommend von *N. N.*

1) Dies Manifeſt muß alle Güter enthalten, welche am Bord befindlich ſind, auch die, welche der Schiffer ohne Connoſſement oder Frachtbrief, für ſeine Rechnung, oder als Paſſagiergut, mitgebracht hat.

2) Der Schiffer hat die Richtigkeit dieſes Manifeſtes durch eigenhändige Hinzufügung der Worte: „So wahr mir Gott helfe!" zu bekräftigen und daſſelbe mit ſeiner Namensunterſchrift zu verſehen.

3) Für jedes nicht angegebene Collo verfällt der Schiffer in 5 ßß Strafe, vorbehältlich die Beſtrafung wegen Meineides.

4) Der Schiffer darf nicht eher den Niederwaſſerbaum paſſiren, als bis er ueben dieſem Manifeſte ſämmtliche Connoſſemente und Frachtbriefe dem Bäumer überliefert hat. Er empfängt letztere im Haupt-Büreau zurück.

5) Falls der Schiffer Güter am Bord hat, deren Connoſſemente an Ordre lauten, iſt er, ſobald der Empfänger ſich bey ihm legitimirt hat, bey eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, davon der Behörde unverzüglich ſchriftliche Anzeige zu machen.

Mark.	№	Zahl der Colli.	Inhalt, Stückzahl oder Maaße.	Brutto-gewicht.	Empfänger.	Bemerkungen.
Güter auf Connoſſement oder Frachtbrief.						
Güter ohne Connoſſement, für Rechnung des Schiffers, oder Paſſagiergut.						

Die Richtigkeit dieſes Manifeſtes, ſeinem ganzen Inhalte nach, und insbeſondere, daß keine mehrere Güter, als die vorſtehend verzeichneten, in meinem Schiffe befindlich ſind, bekräftige

Lübeck, den 183

1833, Dec. 4. N°. 7.

Bekanntmachung,

betreffend das Verbot der „Neckarzeitung."

Es hat Ein Hochedler Rath den nachstehenden Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 14. v. Mon.:

1) daß die in Stuttgart erscheinende „Neckarzeitung" auf den Grund des Preßgesetzes vom 20. September 1819 von Bundeswegen unterdrückt und jede Fortsetzung derselben unter jedwedem Titel in allen Bundesstaaten untersagt werde;

2) daß die Redactoren derselben, Carl Schill und Heinrich Elsner, binnen fünf Jahren, vom Tage dieses Beschlusses an, in keinem Bundesstaate bey der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen, und

3) die Königlich-Würtembergische Regierung, so wie sämmtliche übrige Bundesregierungen aufgefordert werden, wegen des Vollzugs dieses Beschlusses unverweilt das Nöthige anzuordnen, und die Bundesversammlung binnen kurzer Frist von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

hiedurch bekannt zu machen verordnet und die Aufrechthaltung des dadurch ergangenen Verbotes den Herren der Wette übertragen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 4. Dec. 1833.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1834, Jan. 4. N°. 8.

Bekanntmachung,

betreffend das Verbot der beiden Zeitschriften „Der Beobachter in Hessen bey Rhein" und das „Neue Hessische Volksblatt."

Es hat Ein Hochedler Rath den nachstehenden Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 5. v. Mon.:

1) daß die in Darmstadt erschienenen beiden Zeitschriften „Der Beobachter in Hessen bey Rhein" und das „Neue Hessische Volksblatt" auf den Grund des Preßgesetzes vom 20. September 1819 von Bundeswegen unterdrückt und jede Fortsetzung derselben unter jedwedem Titel in allen Bundesstaaten untersagt werde;

2) daß die Redactoren derselben, der Buchhändler C. W. Leske und der Advokat Heinrich Carl Hoffmann, ferner der Kaufmann C. W. Lange binnen fünf Jahren, vom Tage dieses Beschlusses an, in keinem Bundesstaate bey der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen, und

3) die Großherzoglich-Hessische Regierung, so wie sämmtliche übrige Bundesregierungen aufgefordert werden, wegen des Vollzugs dieses Beschlusses unverweilt das Nöthige anzuordnen, und die Bundesversammlung binnen kurzer Frist von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

hiedurch bekannt zu machen verordnet und die Aufrechthaltung des dadurch ergangenen Verbotes den Herren der Wette übertragen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 4. Jan. 1834.

C. B. Winckler,
Secretarius.

1834, März 12. N°. 9.

Bekanntmachung,

die Dienstzeit der Hauptleute im activen Bataillon der Bürgergarde betreffend.

Auf den Antrag der Bewaffnungs-Deputation wegen Erweiterung der in den §§. 9 und 10 der Verordnung vom 21. October 1829 vorgeschriebenen Dienstzeit im activen Bataillon der Bürgergarde für die Hauptleute derselben, hat Ein Hochedler Rath, im Einverständnisse mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, verordnet, und wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

daß die Hauptleute der Bürgergarde künftighin bis zum vollendeten 40sten Lebensjahre im activen Dienste zu verbleiben verpflichtet sind, und

daß denselben zugleich verstattet seyn soll, unter Zustimmung der Bewaffnungs-Deputation, den Dienst im activen Bataillon selbst bis zur Erreichung des auch vom Dienst im Reserve-Bataillon befreienden Alters fortzusetzen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 12. März 1834.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1834, März 15. N°. 10.

Bekanntmachung,

die Charfreitags-Collecte zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses betreffend.

(findet sich in den Lübeckischen Anzeigen abgedruckt.)

1834, April 26. № 11.

Nachtrag

zur Verordnung vom 9. November 1833 über die für Waaren zu entrichtende Eingangs-Abgabe.

Nachdem Ein Hochedler Rath wegen näherer Bestimmung einiger Punkte der Verordnung vom 9. November 1833, über die für Waaren zu entrichtende Eingangs-Abgabe, mit der Ehrliebenden Bürgerschaft übereingekommen, insbesondere um hinsichtlich der Verpflichtung zur eidlichen Declaration thunlichste Erleichterung eintreten zu lassen, wird Folgendes hiedurch verordnet und zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Befreiet von der Declaration und — in sofern es bisher noch nicht der Fall war — zugleich frey von der Eingangs-Abgabe sind:

1) alle Arten Getraide (einschließlich Rappsaat, Schlag-Leinsaamen und Hanfsaamen), welche mit Frachtfuhren, oder in Böten auf der Stecknitz und von Dassau, desgleichen in offenen Böten oder Schauerprahmen von den benachbarten Küsten, unverarbeitet eingeführt werden;
2) alle landwirthschaftliche Erzeugnisse und sonstige Gegenstände aus der Umgegend der Stadt, welche nicht mit Frachtfuhren einkommen, an kein Handlungshaus bestimmt und nicht als Kaufmannswaaren anzusehen sind, in sofern sie keine 50 Pfund schwer und keine 50 Mark werth sind;
3) gebrauchte Haus- und landwirthschaftliche Geräthe;
4) gebrauchte Gebinde, Kisten, Säcke und Körbe, wenn solche leer und offen sind;

5) Effecten der Reisenden, welche diese zu eignem Gebrauche mit sich führen;

6) diejenigen Consumtions-Artikel, für welche die Accise beim Eingange in die Stadt gleich bezahlt wird;

7) Victualien, für welche die Accise im Central-Acciseburean bezahlt ist, wenn darüber binnen der vorgeschriebenen Declarationsfrist die Bescheinigung im Haupt-Zollbureau vorgezeigt wird;

8) mit den Posten ankommend:

a) alle Packete und Gegenstände, welche nicht über 5 Pf. Brutto schwer sind, ohne Rücksicht auf deren Werth;

b) auch über 5 Pfund schwere gedruckte Sachen, Akten, Documente, Obligationen und Staatspapiere, wenn diese Gegenstände für Staatsbehörden oder öffentlich Angestellte, in dieser ihrer Eigenschaft, bestimmt sind, auch der Inhalt der Packete ausdrücklich in den Frachtbriefen oder auf den Couverts angegeben ist.

§. 2.

Befreiet von der Declaration, gegen Erlegung der Eingangsabgabe am Thore, ist:

1) lebendiges Vieh, wenn nicht mehr als vier Stück von den im Tarif zu 4 ßl. angesetzten, und nicht mehr als acht Stück von den zu 1 ßl. angesetzten Arten zugleich einkommen;

2) durchpassirendes Marktgut, wofür, wie bisher, zu erlegen sind:

von einem zweyspännigen Wagen . . . . . 8 ßl.

" " mit mehr als zwey Pferden bespannten Wagen . . . . . 12 ßl.

§. 3.

Für das Lagern von Waaren im öffentlichen Magazin, wenn solches über acht Tage dauert, ist vom Empfänger eine billige Lagermiethe, nach Bestimmung der Zolldeputation, zu vergüten. Dem Empfänger fallen auch die Kosten des Transports in das Magazin und aus demselben zur Last; nicht minder, wenn auf sein Begehren die Waare taxirt wird, die Kosten des Taxirens, des etwa erforderlichen Oeffnens und des Wiederverpackens.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 26. April 1834.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1834, May 10. N°. 12.

Nachtrag
zu der Verordnung vom 20. April 1831 über die Kriegs-Dienstpflichtigkeit.

Nachdem Ein Hochedler Rath mit der Ehrliebenden Bürgerschaft übereingekommen ist, einige Erweiterung der, durch den §. 2. der Verordnung vom 20. April 1831 bestimmten, Ausnahme von der allgemeinen Kriegs-Dienstpflichtigkeit eintreten zu lassen, so wird Folgendes hiedurch verordnet und zur öffentlichen Kunde gebracht:

§. 1.

Vom Militair-Dienste bleiben befreiet:

a) derjenige, welcher seine Eltern oder Großeltern, oder eins derselben, bey deren Mangel an Mitteln und Fähigkeit zum eigenen Unterhaltungs-Erwerbe zu ernähren hat, und dieser Verpflichtung wirklich genügt;

b) ein Bruder und wirklicher Ernährer mehrerer elternloser Geschwister, welche entweder unter 16 Jahren, oder mit solchen unzweifelhaften Körper- oder Geistes-Gebrechen behaftet sind, daß sie sich nicht selbst ernähren können;

c) für eine Familie, welche einen Sohn bey oder in Folge der Ausübung seines Militairdienstes verloren hat, ein anderer Sohn.

Dem gänzlichen Verluste eines Sohnes ist gleich zu achten, wenn derselbe durch den Militairdienst körperlich unfähig geworden ist, sich seinen Lebensunterhalt zu verschaffen;

d) von Zwillingsbrüdern derjenige, welcher bey der Ausloosung die höhere Nummer zieht.

§. 2.

Die im §. 1. unter a. und b. gedachten Befreiungen können nur von demjenigen in Anspruch genommen werden, welcher die Mittel zur Anschaffung eines Stellvertreters nicht besitzt.

§. 3.

Wer einen Befreiungsgrund für sich geltend zu machen beabsichtiget, hat Solches in dem Musterungs-Termine, in welchem er zum activen Dienste aufgefordert und diensttauglich befunden worden, sofort zu erklären und den Befreiungsgrund anzugeben.

§. 4.

Ueber die vorkommenden Befreiungs-Gesuche entscheidet das Militair-Departement, jedoch bleibt dem Betheiligten das Recht des Recurses an Einen Hochedlen Rath vorbehalten.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 10. May 1834.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1834, Jul. 9. N°. 13.

Kirchhofs- und Begräbniß-Ordnung.

Wenn die Abstellung aller Beerdigungen in der Stadt, welche durch die Bekanntmachung vom 18. Julius 1832 nur einstweilen angeordnet war, durch Rath- und Bürgerschluß für immer verfügt ist, auch zugleich Bestimmungen über die Benutzung und Verwaltung des allgemeinen Gottesackers vor der Stadt, und eine neue Begräbniß-Ordnung und Taxe auf gleiche Weise beliebt worden sind; so werden diese Anordnungen, welche mit dem 1sten October dieses Jahres in Wirksamkeit treten sollen, zur allgemeinen Nachachtung hiedurch obrigkeitlich bekannt gemacht, jedoch vorbehältlich eine Revision derselben, nach dem Ablaufe von drey Jahren, in Folge der sich unterdessen ergebenden Erfahrungen.

Abschnitt I.

Bestimmungen über Benutzung und Verwaltung des allgemeinen Gottesackers.

§. 1.

In Stelle der bisherigen Begräbnißplätze in den Kirchen und auf den Kirchhöfen in der Stadt tritt der allgemeine Gottesacker vor dem Burgthore. Es können indessen Leichen aus den Kirchspielen der fünf Hauptkirchen der Stadt, außerhalb derselben, auch auf den St. Jürgen-, Lorenz-, Gertruden- und St. Annen-Kirchhöfen ferner beerdigt werden. (§. 16. 17.)

§. 2.

Der itztgedachte allgemeine Gottesacker mit Zubehör ist den fünf Hauptkirchen und der Catharinen-Kirche, als Filial der Marien-Kirche,

eigenthümlich übertragen worden, um für gemeinschaftliche Rechnung durch einen Ausschuß der Kirchenvorsteherschaften verwaltet zu werden.

§. 3.

Dieser Ausschuß der Kirchenvorsteherschaften, welchem auch das gesammte neu angeordnete Begräbnißwesen (Abschnitt II.) übertragen ist, bildet

die Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation.

Sie besteht a) aus einem der Herren Obervorsteher und zwey Vorstehern der Hauptkirchen aus der Mitte des Senats nach dessen Wahl, und b) aus fünf der bürgerlichen Vorsteher der Hauptkirchen, wozu jede Vorsteherschaft Einen aus ihrer Mitte deputirt.

§. 4.

Neben der vorgedachten Wahrnehmung des Begräbnißwesens in den Kirchspielen der fünf städtischen Hauptkirchen (§. 18.) führt die Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation ausschließlich die Oberaufsicht über den allgemeinen Gottesacker, dessen Gebäude und sämmtliche Pertinentien, wie auch über alle dabey und für Leichenbestattungen von ihr angestellten und künftig etwa noch anzustellenden Officianten. Sie erhebt alle Einnahmen von Gräbern und von Beerdigungen und bestreitet davon sämmtliche hieraus, aus der Unterhaltung des Gottesackers und seiner Gebäude erwachsenden und mit ihrer Verwaltung verbundenen Ausgaben. Den Ueberschuß der Einnahme hat die Deputation bey Jahresschlusse unter die Hauptkirchen, mit Inbegriff der Catharinenkirche, zu vertheilen nach dem Verhältnisse der Durchschnitts-Einkünfte, welche jede dieser Kirchen seit 1815 bis 1831, inclus., aus Gräbern und Leichen erweislich bezogen hat. — Die Deputation hat

über die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte in Sectionen und überhaupt für ihren Geschäftsbetrieb baldthunlich ein Regulativ anzufertigen.

§. 5.

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen dieser Deputation ist nur der Recurs an den Senat zulässig.

§. 6.

Die Deputation bestellt sämmtliche ihr angehörende Officianten, versieht dieselben mit Dienst-Instructionen und bestimmt ihre Dienst-Emolumente. Diese Angestellten werden, mit Ausnahme des Kirchhofs-Aufsehers, welcher ein Gärtner seyn muß, und des Leichenbestatters, wozu auf einen der bisherigen Leichenbitter Rücksicht zu nehmen ist, vorzugsweise gewählt aus dem Personal der Kirchenbedienten. Die Anstellungen während der ersten 3 Jahre sind nur provisorisch und auf halbjährige Kündigung.

§. 7.

Der Kirchhofs-Aufseher hat zunächst die Aufsicht über den Gottesacker, dessen Gebäude und Anlagen und über die Gräber daselbst. Unter ihm stehen in Beziehung auf diese Wahrnehmungen die Todtengräber der Stadtkirchen.

§. 8.

Die zu Begräbnissen bestimmten Plätze auf dem allgemeinen Gottesacker werden in der von der Deputation anzuordnenden Reihenfolge zu Gräbern angewiesen, welche mit Nummern zu bezeichnen und in den Plan des Kirchhofes einzutragen sind. Ueber diese Gräber sind fortlaufende Register zu halten.

§. 9.

Die Gräber dürfen nur bis 3 Fuß unter der Erdoberfläche mit Särgen angefüllt werden.

Ein solchergestalt volles Grab ist zu schließen und erst nach Ablauf von 25 Jahren seit der letzten Leichenbestattung zum Gebrauche wieder zu eröffnen. — Die Dauer der Verwesungszeit für Kinderleichen hat nach Verhältniß die Deputation zu ermäßigen.

§. 10.

Die gegenwärtigen Eigenthümer von Gräbern in der Stadt, so wie diejenigen, welche durch gesetzliche Erbfolge Eigner solcher Gräber werden, sind befugt, binnen der nächsten 5 Jahre in Stelle derselben Begräbnißplätze von gleicher Ausdehnung auf dem allgemeinen Gottesacker zur erblichen Benutzung von der Kirchhofs-Deputation zu begehren, auch dahin die noch haltbaren Särge der Ihrigen auf eigne Kosten, jedoch ohne Entrichtung von Kirchengebühren dafür, bringen zu lassen. Die solchergestalt eingetauschten Gräber in der Stadt fallen den beikommenden Kirchen anheim, welche deren fernere Unterhaltung zu übernehmen, dagegen darüber nach Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Beisetzung durch Ausfüllen oder anderweitig zu disponiren haben. Dem bisherigen Eigner eines solchen Grabes steht es frey, dessen Unterhaltung während dieses Zeitraums selbst zu beschaffen, und nach dessen Ablaufe die vorhandenen Gebeine darin versenken oder nach dem eingetauschten Grabe auf dem allgemeinen Kirchhofe bringen zu lassen. — Hinsichtlich der in den Kirchen vorhandenen Familien-Capellen und Begräbnisse muß den Verfügungen des Eigners nachgegangen werden, in sofern ein zur Erhaltung genügendes Vermächtniß vorhanden ist oder gestiftet wird.

§. 11.

Die Kirchhofs-Deputation überläßt Begräbnißplätze auf dem allgemeinen Gottesacker zur persönlichen oder erblichen Benutzung, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. Die an die Kirchhofs-Casse für solche

Grabstellen zu entrichtende Vergütung ist jedesmal mit der Deputation zu vereinbaren. Der Preis wird nach dem gedoppelten Maaßstabe der Größe des Platzes und der Dauer des einzuräumenden Benutzungsrechts und zwar in dem Verhältnisse bestimmt, daß z. B. für ein Grab zu acht Leichen auf Erben erblich 400 Mark, dagegen für ein Grab nur für den Erwerber oder für Eheleute auf 30 Ruhejahre nach der letzten Beisetzung, 60 Mark zu erlegen sind.

Das in solcher Weise erworbene Benutzungsrecht darf weder verkauft, verschenkt oder sonst auf einen Andern übertragen werden; es kann, wenn solches vereinbart ist, nur durch gesetzliche Erbfolge auf einen neuen Berechtigten übergehen.

§. 12.

Dem zu einem Privatgrabe Berechtigten ist es nachgelassen, die Grabstelle auf eigne Kosten ausmauern zu lassen und mit Leichensteinen, Epitaphien, Einfassungen, Anpflanzungen u. s. w. zu bezeichnen und zu verzieren, jedoch unter folgenden Bestimmungen:

a) Bey dem contractlichen oder gesetzlichen (§. 14.) Rückfall der Grabstelle an die Kirchhofs-Deputation wird für diese Verwendungen nichts vergütet, vielmehr fallen Leichensteine, Epitaphien ꝛc. ihr anheim, falls nicht darüber eine besondere Uebereinkunft getroffen wird.

b) Von den zu errichtenden Denkmälern und deren Inschriften muß der Kirchhofs-Deputation eine vollständige schriftliche Anzeige vorgängig gemacht und ihre Genehmigung nachgesucht werden.

c) Es dürfen an Gräbern keine Bäume und nur solche Stauden gepflanzt werden, die eine Höhe von nicht über 6 Fuß erreichen.

§. 13.

Für die Privat-Gräber wird ein besonderes Register angelegt, in welchem ein jedes derselben ein eignes Folium erhält, um darauf sowohl die Veränderungen in der Person der dazu Berechtigten, als die darin statt gefundenen Beerdigungen zu verzeichnen.

§. 14.

Die Umschrift einer zur erblichen Benutzung überlassenen Begräbnißstelle muß binnen fünf Jahren nach dem Tode des bisherigen Inhabers durch den neuen Inhaber erwirkt werden, widrigenfalls fällt die Grabstelle der Kirchhofs-Deputation ohne Weiteres wieder anheim, welche nach 5 Jahren seit dem Ablaufe der festgesetzten Verwesungszeit darüber anderweitig verfügen kann. — An Umschriftsgebühren sind der Deputation 12 Mark zu entrichten.

§. 15.

Für diejenigen Leichen, welche nicht in privativen oder Corporations-Gräbern beerdigt werden, müssen Verwesungsgelder an die Kirchhofs-Casse bezahlt werden, welche bey einer Bestattung nach der ersten Classe 40 Mark, nach der zweiten 30 Mark, nach der dritten 15 Mark, nach der vierten 10 Mark und nach der fünften 5 Mark betragen. (§. 38.) — Würde die Deputation für ihre Rechnung Gräber ausmauern lassen, so wird sie zugleich die Gebühr für die Aufnahme darin bestimmen.

Abschnitt II.

Begräbniß-Ordnung.

§. 16.

Die zeitherigen Vorschriften und herkömmlichen Einrichtungen wegen Leichenbestattungen und der Gebühren dabey werden für aufge-

hoben und unwirksam erklärt, hinsichtlich aller Beerdigungen aus den Kirchspielen der fünf Hauptkirchen der Stadt auf dem allgemeinen Gottesacker vor dem Burgthore, auf den St. Jürgen-, Lorenz-, Gertruden-Kirchhöfen und in den eigenthümlichen Gräbern auf dem St. Annen-Kirchhofe. Bey diesen Beerdigungen ist durchgängig der gegenwärtigen Begräbniß-Ordnung nachzugehen.

§. 17.

Dagegen leidet diese Ordnung keine Anwendung auf die Armenleichen, die durch das St. Annen Armen- und Werkhaus auf dessen Kirchhofe vor dem Mühlenthore nach wie vor zu beerdigen sind, auf welchen Kirchhof jedoch außerdem, mit alleiniger Ausnahme der Berechtigten zu den itzt daselbst befindlichen eigenthümlichen Gräbern, nur die Leichen der Beamten, Officianten und Pfleglinge dieses Armenhauses und der damit in Verbindung stehenden Anstalten aufzunehmen sind. Mit diesen Beerdigungen wird es wie bisher gehalten.

§. 18.

Der angeordneten Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation (§. 3.) ist die Leitung, Beaufsichtigung und Verwaltung des gesammten Begräbnißwesens hinsichtlich der aus den Kirchspielen der fünf städtischen Hauptkirchen auf die §. 16. bezeichneten Begräbnißplätze außerhalb der Stadt zu bestattenden Leichen übertragen.

Dieser Deputation liegt ausschließlich die Besorgung solcher Leichenbestattungen in der nachbeschriebenen Maße ob, zu welchem Ende ihr alle darauf sich beziehenden Einrichtungen und sämmtliche dafür angestellte oder noch anzustellende Personen untergeordnet sind.

§. 19.

Alle Beerdigungen aus den Kirchspielen der fünf städtischen Hauptkirchen auf die Kirchhöfe außerhalb der Stadt, mit Ausnahme der

Armenleichen, sind zu beschaffen an den Werktagen des Morgens von Thoröffnung bis 9 Uhr von Ostern bis Michaelis und bis 11 Uhr in der übrigen Zeit des Jahres. Die Wahl der Stunde innerhalb dieser Tageszeit wird dem Sterbehause anheim gestellt. (§. 32.)

§. 20.

Die Leichen werden aus der Stadt nach den Kirchhöfen gefahren, mit alleiniger Ausnahme der im Arme tragbaren Kinderleichen. Die Deputation hat für angemessene Leichenwagen, deren Bespannung und Führung nach den im Tarif bezeichneten Abstufungen unmittelbar oder durch abzuschließende Uebernehmungsverträge zu sorgen.

§. 21.

Die Deputation bestellt, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der itzt zum Leichentragen Berechtigten, eine genügende Anzahl von Leichenträgern, um in der vorzuschreibenden gleichförmigen Kleidung die Leiche zu begleiten, den Sarg auf den Leichenwagen und von demselben zu heben, auch solchen von der Kirchhofs-Capelle an die Gruft zu tragen. Die Stelle dieser Leichenträger können als Ausnahme auch künftig Innungsgenossen bey denjenigen Handwerkszünften und Corporationen vertreten, welche bisher die Leichenträger aus ihrer Mitte nehmen durften. In diesen Fällen wird so viel von der Taxe gekürzt, als die nach der gewählten Classe zuzuziehendeu Träger gekostet haben würden, welches die Deputation mittelst Regulativs allgemein zu bestimmen hat. Verwandten und Freunden ist es nachgelassen, nicht nur der Leiche zu Fuße oder zu Wagen zu folgen, sondern auch den Sarg auf den Wagen und von demselben zu heben und an die Gruft zu tragen, jedoch muß alsdann die volle Taxe bezahlt werden.

§. 22.

Für die Leichenbestattungen aus den Kirchspielen der fünf städtischen Hauptkirchen auf die Kirchhöfe vor der Stadt sind fünf Abstufungen oder Classen festgesetzt, welche sich im Abschnitt III. §. 37. näher bezeichnet finden. Die freie Wahl unter diesen Classen ist denjenigen nachgelassen, welche über die Beerdigung zu verfügen haben.

§. 23.

Die Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation besorgt und liefert Alles, was zur Beerdigung jeder Classe gehört, gegen Zahlung des dafür festgesetzten Kostenbetrages. Sie bestreitet davon die Abfindung aller Beikommenden und es darf außerdem vom Sterbehause nichts, weder als Trinkgeld noch sonst, gefordert oder gereicht werden.

§. 24.

Namentlich sind bey diesen Beerdigungen keinerley Gebühren an Kirchen und deren Officianten, so wie an Geistliche und Schulen vom Sterbehause zu entrichten. Kirchengeläute findet bey denselben nicht statt.

§. 25.

Bey Beerdigungen der drey ersten Classen ist es der Familie nachgelassen, auf ihre Kosten, nach vorgängiger Anzeige bey der Deputation, in der Kirchhofs-Capelle einen Chorgesang mit Orgel-Begleitung, so wie eine Trauerrede durch einen Geistlichen zu veranlassen.

§. 26.

Der Rechnungs- und Cassenführer der Deputation hat, der ihm ertheilten Instruction gemäß, über die, das Begräbnißwesen betreffenden Einnahmen und Ausgaben ordnungsmäßig Bücher zu führen, und daraus beim Schlusse jedes Jahres fünffache Ausfertigungen der Deputation einzureichen.

§. 27.

Auch hat er über alle Beerdigungen auf dem allgemeinen Gottesacker genaue Register zu führen, worin die Namen, das Alter, der Stand und die Wohnung der Bestatteten, so wie die Beerdigungs-Classe und die Nummer des Grabes verzeichnet seyn müssen.

§. 28.

Der Kirchhofs-Aufseher hat instructionsmäßig alles dasjenige zu beschaffen, was zur Erhaltung und Verschönerung des Gottesackers selbst, so wie der darauf befindlichen Grabmäler dient, und was hinsichtlich der Leichenbestattungen auf dem Kirchhofe und in dessen Capelle, nach Anleitung des ihm von dem Rechnungsführer zugefertigten Begräbnißscheines, wahrzunehmen und vorzukehren ist. Zu allen Arbeiten, die das Anfertigen, Oeffnen und Schließen der Gräber, so wie das Versenken und Bedecken der Särge betreffen, sind ihm sämmtliche Todtengräber der Kirchen untergeordnet.

§. 29.

Die erlaubte Zeit zu den Beerdigungen hat er, gemäß dem **Publicando** vom 12. May 1813, genau zu beachten, auch über die beschafften Beerdigungen ein genaues Register zu führen. Für Krankheitsfälle wird die Deputation ihm einen Stellvertreter beiordnen.

§. 30.

Zur Wahrnehmung und Besorgung alles desjenigen, was bey Beerdigungen aus den Kirchspielen der fünf Hauptkirchen der Stadt auf die Kirchhöfe vor derselben, theils von Seiten der Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation anzuordnen, theils von dem Sterbehause zu veranlassen und zu leisten ist, bestellt und instruirt die Deputation einen Leichenbestatter, dessen Stellvertreter und Gehülfen, so weit nöthig, aus

den itzt concessionirten Leichenbittern zu wählen sind. — Der Leichenbestatter hat auch die besonderen Abgaben und Gebühren zu erheben und gehörigen Orts abzuliefern, welche mit den Beerdigungen auf den andern Kirchhöfen vor den Thören, nach Maaßgabe des, dieser Ordnung angehängten Regulativs, verbunden sind.

§. 31.

Die Beerdigungen sind vom Sterbehause dem Leichenbestatter anzumelden. Dieser hat sofort im Sterbehause einen gedruckten Leichenzettel, der alles Wahrzunehmende, hauptsächlich aber die Classe wornach die Leiche bestattet werden soll, die Zeit der Beerdigung und das Grab andeutet, zum Ausfüllen und Unterschreiben von Seiten desjenigen, welcher die Beerdigung verfügt, vorzulegen. Bey des Schreibens unkundigen Personen hat der Leichenbestatter diesen Zettel im Sterbehause, wo möglich, in Gegenwart eines mitunterschreibenden Zeugen selbst auszufüllen und zu unterschreiben. Diesen Leichenzettel, aus dem der Leichenbestatter sich das Nöthige anzumerken hat, übergiebt derselbe alsbald dem Rechnungsführer, welcher denselben zu seiner Legitimation aufbewahrt. Demnächst hat der Rechnungsführer dem Sterbehause die taxmäßigen Begräbnißgebühren, so wie die etwa statthaften Abzüge, in Form einer gedruckten Rechnung anzuzeigen; der Leichenbestatter hat hierauf die Zahlung der tarifmäßigen Gebühr zu erheben, und der Rechnungsführer dem Sterbehause zu quitiren.

Der nunmehr vom Rechnungsführer auszufertigende Beerdigungsschein ist 24 Stunden vor der Beerdigung, und zwar nachdem derselbe mit der Nummer des von der Kanzley gegebenen Erlaubnißscheines zur Beerdigung und dem Stempel der Deputation versehen worden, dem Kirchhofs-Aufseher zuzustellen. Soll aber die Beerdigung auf einem

andern, als dem allgemeinen, Gottesacker geschehen, so ist der vorstehendermaßen berichtigte Begräbnißschein zunächst vom Präsidio der Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation zu visiren, und daß dies geschehen, in einem besondern Control-Buche anzumerken, sodann derselbe, nebst der Extra-Gebühr, dem betreffenden Kirchenvorsteher zur Beisetzung seines Visa vorzulegen und demnächst dem Rechnungsführer der Deputation zur Notirung des beobachteten Verfahrens, wieder vorzuzeigen, welcher Letztere sodann diesen Schein, 24 Stunden vor der Beerdigung an denjenigen Kirchhofs-Aufseher zu senden hat, der für die gehörige Bestattung der Leiche verantwortlich ist.

§. 32.

Auf den Grund des Begräbnißscheins veranstaltet der Leichenbestatter die Beerdigung in der Regel selbst, und nur in Behinderungsfällen durch seinen Stellvertreter oder Gehülfen. Treffen mehrere Bestattungen zusammen, so hat er die Einrichtung dergestalt zu leiten und zu vermitteln, daß daraus keine Collisionen entstehen; die frühere Bestellung geht der spätern vor und bey gleichzeitiger Bestellung die Beerdigung nach der höhern Classe. — Der Leichenbestatter bestellt den Leichenwagen, mit ordnungsmäßiger Bespannung und Führung, und die Leichenbegleiter in gehöriger Anzahl, verfügt das Bringen der Leichenbahre und der Sargdecke.

§. 33.

Auch wenn die Bestattung in einem eigenthümlichen Grabe des allgemeinen Gottesackers, oder in dem Privatgrabe eines Anverwandten oder Freundes, oder auf einem der andern Kirchhöfe vor den Thören, geschehen soll, hat der Leichenbestatter den im Sterbehause, jenem Verlangen gemäß, ausgefüllten und unterschriebenen Leichenzettel dem Rech-

nungsführer sofort vorzulegen, welcher, nach befundener Statthaftigkeit des Begehrens, die Gebühren zu berechnen und zu erheben, bey sich ergebenden Mängeln oder Unrichtigkeiten aber sich näher mit demjenigen, welcher die Beerdigung verfügt, zu bereden, demselben die nöthige Auskunft und Anleitung zur Hebung der obwaltenden Anstände zu geben hat.

§. 34.

Der Leichenbestatter, sein Stellvertreter oder Gehülfe, darf den Kirchhof nicht eher verlassen, bis die Leiche eingesenkt, und die dabey etwa angeordnete Feierlichkeit völlig beendigt ist. Er muß sowohl im Sterbehause als während des Leichenzuges und auf dem Kirchhofe zur Erhaltung von Ruhe und Anstand ernstlichst mitwirken und für die durchgängige Beobachtung der gegenwärtigen Verordnung und der ihm ertheilten Instruction, wachen.

§. 35.

Von dem Leichenbestatter ist ein genaues Register zu führen, worin die durch ihn oder seinen Stellvertreter besorgten Beerdigungen täglich einzutragen sind, mit Angabe des Namens, des Alters und der Wohnung der Verstorbenen, der Beerdigungs-Classe und des Begräbnißplatzes. Einen Auszug des Registers, mit dem Visa des Rechnungsführers versehen, hat der Leichenbestatter wöchentlich sowohl der Deputation als der Stadt-Kanzley einzureichen.

§. 36.

Es bleibt nachgelassen, sich der Särge aus Eichen-, Eschen- oder Tannenholze zu bedienen; doch werden auf dem allgemeinen Gottesacker sogenannte ganze oder halbe Kumme nur in eigenthümlichen Gräbren zugelassen. Bey Beerdigungen der fünften Classe werden Särge aus Tannenholz mit plattem Deckel von der Kirchhofs-Deputation auf Verlangen unentgeldlich geliefert.

Abschnitt III.
Tarif für die Leichenbestattungen.

§. 37.

Erste Classe.

Der bedeckte Leichenwagen mit vier schwarz behangenen Pferden und vier Führern derselben in Trauer, zwölf Leichenbegleiter in schwarzer Kleidung mit Mänteln und Flor an den Hüten, Bedeckung des Sarges mit schwarzer Sammtdecke

Preis . . . . . Crt.mk 300.

Zweite Classe.

Derselbe Leichenwagen mit zwey behangenen Pferden, zwey Führer und acht Leichenbegleiter; im übrigen wie bey der ersten Classe

Preis . . . . . Crt.mk 230.

Dritte Classe.

Der beste offne Leichenwagen mit zwey behangenen Pferden, zwey Führer, sechs Leichenbegleiter ohne Mäntel, Sargdecke von schwarzem Tuche

Preis . . . . . Crt.mk 130.

Vierte Classe.

Derselbe Leichenwagen mit zwey behangenen Pferden, gefahren von einem schwarz gekleideten Kutscher ohne Leichenbegleiter. Der Sarg wird durch Todtengräber auf den Wagen und von demselben gehoben und an das Grab getragen

Preis . . . . . Crt.mk 75.

Fünfte Classe.

Der ordinaire Leichenwagen mit zwey Pferden ohne Decken, von einem Kutscher in schwarzem Kleide, schwarze Tuchdecke über dem Sarge mit plattem Deckel; Auf- und Abhebung des Sarges wie bey der vierten Classe

Preis . . . . . Crt.mk 36.

Bey Beerdigungen auf dem St. Jürgen-, Lorenz- und Gertruden-Kirchhofe müssen, neben der vorstehenden Taxe, die Gebühren entrichtet werden, welche für jeden dieser Kirchhöfe vorgeschrieben sind (s. den Anhang). Der Leichenbestatter ist verpflichtet, darauf zu halten, daß von dem Sterbehause neben der Taxe schlechterdings nichts als Trinkgeld oder für angebliche außerordentliche Bemühungen von Seiten der Angestellten oder der Kirchenbedienten gefordert oder angenommen werde.

§. 38.

In der obigen Gebühren-Taxe sind mit begriffen die Verwesungsgelder, festgesetzt nach den fünf Classen zu 40 mk, 30 mk, 15 mk, 10 mk und 5 mk. (§. 15.) Der Betrag der Verwesungsgelder wird daher von der taxmäßigen Gebühr gekürzt, wenn die Leiche auf dem allgemeinen Gottesacker befugtermaßen in ein eigenthümliches oder Corporations-Grab beigesetzt, oder nach der fünften Classe in einem Kirchensarge, oder auf einem der andern Kirchhöfe vor der Stadt beerdigt wird. Die Deputation hat die Verwesungsgelder für Kinderleichen verhältnißmäßig zu bestimmen.

§. 39.

Für Kinderleichen vom vollendeten 6ten bis zum 15ten Lebensjahre ist in jeder Classe nur die Hälfte der Taxe zu entrichten. Die Zahl der Leichenbegleiter bey den drey ersten Classen wird auf resp. 6 — 4 und 2 beschränkt.

§. 40.

Für eine Kinderleiche unter 6 Jahren werden überhaupt an die Deputation bezahlt 10 mk, wenn das Sterbehaus selbst solche nach dem Kirchhofe bringen läßt, oder 20 mk, falls die dazu bestimmte Chaise mit 2 Begleitern gefordert wird.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 9. July 1834.

E. B. Winckler,
Secretarius.

Anhang

Anhang.

Bey Beerdigungen aus der Stadt

I. auf den Gertruden-Kirchhof sind, neben der in der vorstehenden Kirchhofs- und Begräbniß-Ordnung vorgeschriebenen Taxe, folgende besondere Gebühren während der ersten drey Jahre der Administration der definitiven Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation zu entrichten:

A. für eine große Leiche

a) wenn dieselbe in einem Privatgrabe beigesetzt wird . . . . . mk 6. — ß

b) wenn dieselbe nicht in einem Privatgrabe beigesetzt wird . . . . . = 18. — =

B. für eine Kinderleiche, von 6 bis 15 Jahren,

a) die in einem Privatgrabe beigesetzt wird . = 4. — =

b) wenn dieselbe nicht in einem Privatgrabe beigesetzt wird . . . . . = 13. — =

C. für eine Kinderleiche unter 6 Jahren,

a) die in einem Privatgrabe beigesetzt wird . = 3. 8 =

b) wenn dieselbe nicht in einem Privatgrabe beigesetzt wird . . . . . = 9. 8 =

II. Bey Beerdigungen aus der Stadt auf den St. Jürgen-Kirchhof ist an Neben-Gebühren während der ersten drey Jahre der Administration der definitiven Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation zu entrichten:

A. für eine große Leiche,

a) welche in einem Privatgrabe beigesetzt wird, mk 16. — ß

b) in einem Kirchengrabe . . . . . = 76. — =

B. für eine Leiche unter 15 Jahren,

a) die in einem Privatgrabe beerdigt wird ℳ 7. 12 ß
b) in einem Kirchengrabe . . . . . = 22. 12 =

Außerdem ist für das Oeffnen und Aufräumen der Kirche und das Anzünden der Lichter daselbst, wenn das Niedersetzen der Leiche (großen, oder Kinderleiche) in der Kirche verlangt wird, zu entrichten . = 8. 14 =

für das begehrte Oeffnen und Aufräumen der Kirche, ohne Anzünden der Lichter, nur . = 2. 8 =

III. Bey Begräbnissen aus der Stadt auf den St. Lorenz-Kirchhof ist an besonderen Gebühren während der ersten drey Jahre der Administration der definitiven Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation zu entrichten:

A. für eine große Leiche, welche

a) in einem Privatgrabe bestattet wird . ℳ 39. — ß
b) in einem Kirchengrabe . . . . . = 69. — =

B. für eine Kinderleiche von 6 bis 15 Jahren,

a) die in einem Privatgrabe beigesetzt wird = 20. 8 =
b) in einem Kirchengrabe . . . . . = 35. 8 =

C. für eine Kinderleiche unter 6 Jahren,

a) die in einem Privatgrabe beerdigt wird, = 14. — =
b) in einem Kirchengrabe . . . . . = 21. 8 =

Außerdem ist für das Oeffnen und Aufräumen der Kirche und Anzünden der Lichter, falls das Niedersetzen der Leiche (großen, oder Kinderleiche) in der Kirche begehrt wird, zu entrichten . . . . = 7. 8 =

für das begehrte Oeffnen und Aufräumen der Kirche, ohne Anzünden der Lichter, nur . = 1. 8 =

Das Orgelspiel ist, wenn es verlangt wird, besonders zu bezahlen.

1834, Sept. 20. N°. 14.

Verordnung,

die Einführung ärztlicher Todesbezeugungen betreffend.

Wenn von der Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation darauf ist angetragen worden, bey der bevorstehenden Umgestaltung des hiesigen Begräbnißwesens zugleich auch, nach dem Beispiele anderer Orte, die Ausstellung von Todes-Zeugnissen hieselbst gesetzlich einzuführen, und die Anordnung ärztlicher Todesbezeugung nicht allein zum Zweck leichterer Endeckung und Hemmung ansteckender Krankheiten, so wie zur Verhinderung der Behandlung Kranker durch Pfuscher, zur Erforschung gewaltsamer Todesfälle und zur Vervollständigung der Sterbelisten von wesentlichem Nutzen werden kann, sondern auch zur sichereren Vermeidung der Beerdigung Scheintodter als durchaus zweckmäßig sich empfiehlt; so hat Ein Hochedler Rath in solcher Beziehung Folgendes verordnet und hiedurch zur allgemeinen Kunde zu bringen beschlossen:

1) Vom 1. October dieses Jahres, als von dem Zeitpunkte an, mit welchem die unterm 9. Julius d. J. publicirte Kirchhofs- und Begräbniß-Ordnung in Wirksamkeit tritt, darf kein in hiesiger Stadt oder in den, in einem der städtischen Kirchspiele so wie zu St. Lorenz eingepfarrten, Thorbezirken Verstorbener beerdiget werden, ohne daß zuvor über den wirklichen und natürlichen Tod desselben ein Attestat von einem zur Praxis hieselbst zugelassenen Arzte oder einem der Wundärzte, welche und in so weit sie nach dieser Verordnung dazu berechtigt sind, ist ausgestellt worden; und wird mithin die Kanzley ihren, nach §. 31 der Kirchhofs- und Begräbniß-Ordnung erforderlichen Erlaubnißschein zur Beerdigung nicht eher verabfolgen, als

bis daselbst die Einlieferung eines solchen Todes-Zeugnisses aus dem Sterbehause, etwa gleichzeitig mit Anmeldung des Sterbefalles, erfolgt ist.

2) Die Zeugnisse, wozu gedruckte Formulare unentgeldlich an hiesiger Stadt-Kanzley von den Beikommenden abgefordert werden können, sind nach dem hier unten angehängten Schema einzurichten.

3) Die Ausstellung der Zeugnisse geschieht unentgeldlich, und zwar in der Regel von dem Arzte, welcher den Verstorbenen behandelt hat, in Fällen aber, wo Jemand ohne ärztliche Behandlung gestorben ist, und nicht entweder der gewöhnliche Hausarzt, oder, in Ermangelung eines solchen, ein anderer Arzt zur Bezeugung des Todes zugezogen wird, von dem Herrn Physicus, oder in Stelle desselben von dem Rathschirurgus.

Ueber Armen-Leichen jedoch, d. h. über die Leichen sämmtlicher in den verschiedenen Armenbezirken der Stadt sowohl, als vor den Thören verstorbenen, von der Armen-Anstalt regelmäßig oder in Krankheitsfällen unterstützt gewesenen, Personen ist allezeit, der Tod mag ohne oder nach Zuziehung des Arztes erfolgt seyn, durch den Armen-Arzt des beikommenden Bezirks die erforderliche Bescheinigung zu ertheilen.

Bey den im St. Annen Armen- und Werkhause Verstorbenen sind von dem Chirurgus dieser Anstalt und über die im Militairhospitale oder, bevor sie dorthin gebracht sind, plötzlich verstorbenen Militairpersonen von dem Militair-Arzte die Todes-Zeugnisse auszufertigen.

4) Wie die Aerzte bey Ausstellung der Zeugnisse mit aller Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen und nicht anders, als wenn sie die überzeugendsten Kennzeichen des Todes und überall keine Spur einer widernatürlichen Veranlassnng desselben finden, mit solcher Ausstellung verfahren werden, so wird insbesondere auch von allen Bürgern und Einwohnern erwartet, daß sie zur leichteren und gehörigen Ausführung

der gegenwärtigen Verordnung, deren Ergänzung oder nähere Bestimmung den Umständen nach vorbehalten wird, ihrerseits stets willig entgegenkommen. Uebrigens bleibt es bey der bisherigen Verpflichtung, daß von verdächtigen Todesfällen sofort dem beikommenden Gerichte Anzeige zu machen ist, von welchem sodann das Weitere verfügt werden wird.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 20. Septbr. 1834.

L. H. Kindler,
Secretarius.

Todes-Zeugniß.

1. Name des Todten (Bey todtgebornen Kindern, Name des Vaters; bey unehelichen, Name der Mutter)
2. Geschlecht
3. Alter (Bey todtgebornen Kindern, das Alter der Frucht)
4. Wohnung
5. Tag des Todes (Bey todtgebornen Kindern, Tag der Geburt)
6. Krankheit, woran er gestorben
7. Deren Dauer
8. Sonstige Bemerkungen (Bey todtgebornen Kindern, Name der Hebamme oder des Geburtshelfers)

Daß bey obigem Todten untrügliche Kennzeichen des Todes und keine Spur einer unnatürlichen Veranlassung vorhanden, bescheinige ich hiemit auf mein Gewissen.

Lübeck, den

N. N.

1834, Oct. 4. N°. 15.

Bekanntmachung,
die Collecte für die Armen-Anstalt am Jahrestage der Schlacht bey Leipzig betreffend.

(findet sich in den Lübeckischen Anzeigen abgedruckt.)

1834, Dec. 13. N°. 16.

Bekanntmachung
des von der Hohen Deutschen Bundesversammlung am 13. Nov. d. J. gefaßten Beschlusses in Ansehung der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands.

Nachdem am 13. vor. Mon. von der Hohen Deutschen Bundesversammlung beschlossen worden, wie folgt:

1) Die nachstehenden funfzehn Artikel, die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten betreffend, werden hiermit zum Bundesbeschlusse erhoben.

2) Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, in Gemäßheit der in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen in möglichst kurzer Frist die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, und selbige bey der Bundesversammlung zur Anzeige zu bringen.

Artikel I.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigne Commission niedersetzen, welcher der ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bey dieser Commission innerhalb zwey Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bey der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Artikel II.

Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden.

Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen.

2) wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens;

3) wenn er die akademischen Studien eine zeitlang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bey solchen, welche aus Orten ausser Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht statt finden.

4) jedenfalls bey solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Artikel III.

In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sey oder nicht.

Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bey der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Recurs an die Oberbehörde nehmen.

Kann ein Studirender bey dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatrikular-Commission, vorerst ohne Immatriculation, auf die akademischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Artikel IV.

Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann (Art. I.);

2) wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann;

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert (Art. II. und III.), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im vorstehenden Artikel

enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungscommissäre werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Artikel V.

Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften der §§. 3. und 4. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel, in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schließt:

„Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschliessen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde;

2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit Andern mich vereinigen werde.

Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen."

Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatrikulation statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

Artikel VI.

Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken, können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen, statt finden. Alle anderen Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Artikel VII.

Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder, nach Befinden, mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bey wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilii abeundi, oder dem consilio abeundi selbst, oder, bey besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.

3) In so fern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte

communicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.

4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen bestraft werden.

5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fondscassen, oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern ꝛc. verliehen seyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Deßgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bey Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. IV., Num. 3) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden.

Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß deßhalb allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

7) Bey allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staates erwähnten Vergehungen der Studirenden, ist, bey dem Dasein von Indicien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dieß der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung statt finden kann (Num. 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhaften Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Artikel VIII.

Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehältlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schul-Amte, zu einer akademischen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes zugelassen werden.

Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Artikel IX.

Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden.

Artikel X.

Bey allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden, oder die in Folge derselben begangenen Handlungen, die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

Artikel XI.

Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direct oder indirect unternimmt, soll von allen Deutschen Universitäten ausgeschlossen seyn, und es soll diese Ausschliessung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärung vorsätzlich befördern, werden, nach den Umständen, mit dem consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer

Aufnahme auf einer andern Universität dasjenige statt finden, was oben Art. VII. Num. 6. bestimmt ist.

Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen.

Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen ausserdem als Injurien zu behandeln seyen.

Artikel XII.

Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bey dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen.

Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem Deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen und also nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben.

Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Artikel XIII.

Die akademischen Gremien, als solche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizey-Sachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen.

Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disciplinar-Gegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen.

Artikel XIV.

Die Bestimmungen der Artikel I. bis XII. sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehältlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Artikel XV.

Die Artikel I. bis XII. sollen auch auf andere öffentliche sowohl als Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bey diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich so weit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt und sonach die Vorschriften des §. 2. des Bundesbeschlusses vom 20. Septbr. 1819 insbesondere auf die Privatinstitute ausgedehnt werden.

So hat Ein Hochedler Rath diesen Beschluß hiemittelst zur öffentlichen Kenntniß zu bringen verordnet.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 13. Decbr. 1834.

E. B. Winckler,
Secretarius.

1834, Dec. 24. No. 17.

Bekanntmachung,

die von der Hohen Deutschen Bundesversammlung beschlossene Auslegung der im Artikel 12 der Deutschen Bundesacte enthaltenen Bestimmung wegen Verschickung der Acten auf eine Deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl.

Es hat Ein Hochedler Rath den, in Gemäßheit der Vereinbarung bey den im Laufe dieses Jahres zu Wien statt gehabten Cabinetsconferenzen, von der Hohen Deutschen Bundesversammlung am 13. vor. Mon. gefaßten Beschluß:

„Da sich ergeben hat, daß die im Artikel 12 der Bundesacte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Acten auf eine Deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils zum Theil auch auf Polizey- und Criminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt, so erklärt die Bundesversammlung, daß der gedachte Artikel 12 der Bundesacte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe."

hiedurch zur öffentlichen Kunde zu bringen verordnet.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 24. December 1834.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1835, Jan. 17. N°. 18.

Gemeiner Bescheid,

die Requisition und Beförderung der Acten erster Instanz bey Berufungen an das Obergericht betreffend.

Wenn von Seiten des Obergerichts darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß der, zufolge §. 29 der Verordnung vom 4. May 1814 über das hiesige Gerichtswesen, den Partheien obliegenden Pflicht, bey Einführung und Rechtfertigung von Appellationen an das Obergericht die in erster Instanz verhandelten Acten zu requiriren, nicht gehörig nachgegangen werde, so hat Ein Hochedler Rath die, in Gemäßheit des §. 6. Absatz 3 und der §§. 7. und 8. des Nachtrags vom 5. Julius 1820 zur Gerichtsordnung von 1814, nunmehr auch auf die Wette, als Gericht, Anwendung findende Vorschrift des obgedachten §. 29 hiedurch in Erinnerung zu bringen beschlossen und dahin erweitert:

daß der Appellant, spätestens während der letzten acht Tage vor Ueberreichung seiner Beschwerdeschrift, die Acten erster Instanz bey

dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung die Berufung erfolgt, zu requiriren, auch, daß dieses von ihm bereits geschehen, in der Beschwerdeschrift selbst anzuzeigen hat, und daß durch die Actuarien des Nieder- oder Land-Gerichtes oder der Wette die Acten, nach erfolgter Requisition, ungesäumt an das Präsidium des Obergerichtes versiegelt zu senden sind.

Das Obergericht wird auf genaue Befolgung dieses Gemeinen Bescheides strenge halten und in Fällen der Versäumniß mit angemessenen Verfügungen gegen die Beikommenden vorschreiten.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 17. Jan. 1835.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1835, Jan. 17. N°. 19.

Bekanntmachung,

betreffend die mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft getroffene Vereinbarung über eine wechselseitige allgemeine Freizügigkeit.

Nachdem Ein Hochedler Rath, bestehendem Einvernehmen mit der Ehrliebenden Bürgerschaft gemäß, mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, durch am 12. December vorigen Jahres ausgewechselte gegenseitige Erklärungen, hinsichtlich einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende, auf den ganzen Umfang beider Staaten sich erstreckende, mit dem Tage gedachter Auswechselung in Kraft und Wirksamkeit getretene Bestimmungen übereingekommen ist:

1) Alle Vermögensabzüge, welche bisher, unter welchem Namen es sey, von ausgehendem Vermögen erhoben worden, sollen gänzlich

aufgehoben werden, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2) Diese Aufhebung umfaßt jedoch nicht diejenigen Abgaben, welche bey Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder künftig eingeführt werden möchten, und auch von den eigenen Staats-Angehörigen ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation entrichtet werden müssen.

3) Es soll kein Unterschied gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatscasse geflossen, oder sonst von Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seyen, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug aufgehoben seyn.

4) Bey der Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen soll nicht der Tag des Vermögens-Anfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht gezogen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtigen Freizügigkeits-Bestimmungen in Wirksamkeit treten, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig zu behandeln ist.

So wird solches hiemittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 17. Jan. 1835.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1835, Febr. 25. N°. 20.

Bekanntmachung,

das Wandern, auch die Versammlungen und Verbindungen der Deutschen Handwerksgesellen betreffend.

Es hat Ein Hochedler Rath den nachfolgenden Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 15. vor. Mon.

Da es im Interesse des Deutschen Bundes liegt, daß die Deutschen Handwerksgesellen an keinen Associationen und Versammlungen Theil nehmen, wodurch die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande bedroht oder gestört werden könnte, so soll

1) das Wandern der den Deutschen Bundesstaaten angehörigen Handwerksgesellen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleichen Associationen und Versammlungen geduldet werden, so lange diese Duldung notorisch besteht, verboten seyn.

2) In Absicht auf die Zurückberufung der gegenwärtig in solchen Ländern, worin Associationen und Versammlungen der obgedachten Art geduldet werden, befindlichen Handwerksgesellen und deren Beaufsichtigung bey ihrer Rückkehr nach der Heimath, werden von den höchsten und hohen Regierungen dem Zwecke entsprechende Verfügungeu getroffen werden.

3) Ueber die in Deutschland wandernden Handwerksgesellen wird strenge polizeiliche Aufsicht, insbesondere rücksichtlich der Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, geführt werden.

4) Die Bundesregierungen werden sich durch ihre Bundestagsgesandtschaften in fortwährender Kenntniß erhalten, nach welchen Ländern und Orten sie wegen darin notorisch statt findender Associationen und Versammlungen der oben erwähnten Art das Wandern der Handwerksgesellen verboten haben.

hiedurch bekannt zu machen verordnet.

Die Befolgung des vorstehenden Bundesbeschlusses werden die

Herren des Stadtgerichtes und der Wette, nach Maaßgabe der sich ereignenden Umstände und der etwa eingehenden Nachrichten, gehörig beachten und ergeht übrigens an sämmtliche, hiesiger Stadt und deren Gebiete angehörende, Handwerksgesellen hiemit zugleich die Obrigkeitliche Warnung, den aus der Uebertretung des ergangenen Verbotes entstehenden Nachtheilen sich nicht auszusetzen.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 25. Febr. 1835.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1835, Febr. 28. N°. 21.

Bekanntmachung,

betreffend die Gleichstellung der Belgischen und Lübeckischen Schiffe hinsichtlich der in den gegenseitigen Häfen zu entrichtenden Abgaben.

Nachdem vermittelst, auf den Grund eines Königlich Belgischen Decretes vom 15. May 1832, wodurch den Schiffen aller Länder, in denen völlige Gegenseitigkeit beobachtet wird, Erleichterungen an Schifffahrtsabgaben gleich den Einheimischen bewilligt werden, zwischen Belgien und hiesiger Stadt gegenseitig erfolgter Zusicherungen festgesetzt worden ist:

daß rücksichtlich der in den respectiven Häfen zu entrichtenden Abgaben die beiderseitigen Schiffe durchaus gleich behandelt werden sollen;

so wird Solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 28. Februar 1835.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1835, 1. April 1. N°. 22.

Bekanntmachung,

betreffend die von der Hohen Deutschen Bundesversammlung beschlossene Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen.

Es hat Ein Hochedler Rath in Beziehung auf die von der Hohen Deutschen Bundesversammlung beschlossene Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen der Bundesstaaten

I. nachstehende, durch Plenarbeschluß vom 30. October vor. Jahres zum Bundesgesetze erhobene, zwölf Artikel

Artikel I.

Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der bey Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Artikel II.

Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drey zu drey Jahren, zwey durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der

eine im juridiſchen, der andere im adminiſtrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesverſammlung angezeigt, und von dieſer, ſobald die Anzeigen von allen ſiebzehn Stimmen eingegangen ſind, öffentlich bekannt gemacht. Eben ſo werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der beſtimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Friſt ſofort ergänzt.

Das Verhältniß dieſer 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche ſie ernannt haben, bleibt unverändert, und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anſpruch.

Artikel III.

Wenn, in dem Art. I. bezeichneten Falle, der Weg einer ſchiedsrichterlichen Entſcheidung betreten wird, ſo erſtattet die betreffende Regierung hievon Anzeige an die Bundesverſammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liſte der 34 Spruchmänner in der Regel ſechs Schiedsrichter, und zwar drey von der Regierung und drey von den Ständen, ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner ſind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeſchloſſen, ſofern nicht beide Theile mit deren Zulaſſung einverſtanden ſind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlaſſen, ſich auf die Wahl von zwey oder vier Schiedsrichtern zu beſchränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesverſammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liſte der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, ſo ernennt die Bundesverſammlung die letzteren ſtatt des ſäumigen Theiles.

Artikel IV.

Die Schiedsrichter werden von der Bundesverſammlung, mittelſt ihrer Regierung, von der auf ſie gefallenen Ernennung in Kenntniß geſetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bey Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesverſammlung ernannt.

Artikel V.

Die von der betreffenden Regierung bey der Bundesversammlung eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt seyn müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwey Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Artikel VI.

Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Artikel VII.

Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dieß der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Artikel VIII.

Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen, und bey der Bundesversammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Artikel IX.

Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bey Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Artikel X.

Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten, Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt.

Artikel XI.

Das in den vorstehenden Art. I. bis X. näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46. Art. der Wiener Congreßacte vom Jahre 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Artikel XII.

Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des, Art. II., gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung, eintretenden Falles, auf die hievon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maaßgabe der Art. III. bis X., die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

II. das zufolge Bundestagsbeschlusses vom 12. März d. J. öffentlich bekannt zu machende Verzeichniß der von den siebzehn Stimmen des engeren Rathes der Bundesversammlung für die Jahre 1835, 1836 und 1837 ernannten Spruchmänner des Schiedsgerichtes.

Verzeichniß der Spruchmänner

von Oesterreich: Frhr. von Heß, K. K. Geh. Rath, Präsident des K. K. Appellations-Gerichtes in Böhmen, zu Prag

und

Graf von Ugarte, K. K. Geh. Rath, Landesgouverneur in Mähren und Schlesien, zu Brünn.

von Preussen: Graf von Hardenberg, wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath, zu Berlin

und

Steltzer, Oberlandesgerichts-Präsident, zu Halberstadt.

von Bayern: von Sutner, Staatsrath im ord. Dienst, Reichsrath und Vorstand der Staatsschuldentilgungs-Commission, zu München

und

von Korb, Appellationsgerichts-Director (zweiter Präs. der Kammer der Abgeordneten v. 1834.), zu Amberg.

von Sachsen: Schumann, Dr. d. R., Geh. Justizrath, zu Dresden

und

Nostiz von Jänckendorf, Director der ersten Abtheilung des K. sächs. Finanzministeriums, zu Dresden.

von Hannover: Meyer, Landdrost der Landdrostei Lüneburg, zu Lüneburg

und

Graf von Kielmannsegge, Director der Justiz-Canzley zu Celle, zu Celle.

von Würtemberg: von Harttmann, Dr. d. R., Staatsrath, vorsitzender Rath beim Departement der auswärt. Angelegenheiten u. Director des Lehnraths, zu Stuttgart

und

von Schmidlin, Dr. d. R., Oberfinanzrath, vortragender Rath und Justitiar bey dem Departement der Finanzen, zu Stuttgart.

von Baden: Thibaut, Dr. d. R., Geh. Rath und Professor, zu Heidelberg

und

von Theobald, Geh. Rath und Präsident der Großh. Oberrechnungskammer, zu Carlsruhe.

vom Kurfürstenthum Hessen: von Hanstein, Geh. Rath und Präsident der Kurfürstl. Regierung der Provinz Niederhessen, zu Cassel

und

Bickell, Dr. d. R., Oberappellationsgerichtsrath, zu Cassel.

vom Großherzogthum Hessen: von Kopp, wirkl. Geh. Rath und Präsident der Ober-Finanzkammer, zu Darmstadt

und

Linde, Dr. d. R., Canzler der Universität Gießen, zu Gießen.

von Dänemark wegen Holstein und Lauenburg: Gottsche von Lewetzau, Gouverneur und Landdrost des Herzogthums Lauenburg, auch Kammerherr, zu Ratzeburg

und

Ingwer Carsten Levsen, Conferenzrath und Director des Holst. Obergerichts, zu Glückstadt.

von den Niederlanden wegen des Großh. Luxemburg: Stifft, Geh. Referendär für die Luxemburgischen Angelegenheiten, zu Luxemburg

und

München, Licentiat der Rechte, Mitglied der Regierungs-Commission zu Luxemburg, zu Luxemburg.

von S. Weimar, S. Coburg-Gotha, S. Meiningen-Hildburghausen, S. Altenburg: Riedesel Frhr. zu Eisenbach, Großh. Sächsischer Landmarschall, zu Neuhof bey Eisenach

und

Lotz, Herzogl. S. Coburg-Gothaischer wirkl. Geh. Conferenzrath, zu Coburg.

von Braunschweig und Nassau: von Amsberg, Chef des Herzogl. Braunschweig. Finanzcollegii, Finanzdirector und Geh. Legationsrath, zu Braunschweig

und

Frhr. von Winzingerode, Herzogl. Nassauscher Kammerherr und Hofgerichtsdirector, zu Usingen.

von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: von Oertzen, Dr. d. R., Oberappellationsgerichts-Präsident, zu Parchim

und

Bouchholtz, Regierungsrath, zu Schwerin.

von Oldenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt: Suden, Großh. Oldenb. Staatsrath, zu Oldenburg

und

Albert, Dr. d R., Anhalt-Bernb. Geh. Regierungsrath, zu Bernburg.

von Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Liechtenstein, Reuß, ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: von Strauch, Fürstl. Reuß. Canzler. Regierungs- und Consistorial-Präsident, zu Gera

und

von Strombeck, Fürstl. Lippe-, Schaumburg-Lippe- und Waldeck. Oberappellationsgerichtsrath bey dem OAGerichte zu Wolfenbüttel, zu Wolfenbüttel.

von den freien Städten Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: Horn, Dr. d. R., Senator der freien Stadt Bremen, zu Bremen

und

Mönckeberg, Licentiat, Senator der freien Stadt Hamburg, zu Hamburg.

hiedurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen verordnet.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 1. April 1835.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1835, April 1. N°. 23.

Bekanntmachung,

die Charfreitags-Collecte zum Besten des St. Annen Armen- und Werkhauses betreffend.

(findet sich in den Lübeckischen Anzeigen abgedruckt.)

1835, April 4. N°. 24.

Reihefuhr-Ordnung.

Nachdem einige Abänderungen der Reihefuhr-Ordnung vom 29. Jul. 1829 erforderlich geworden, hat Ein Hochedler Rath nachstehende, mit dem 1. May d. J. in Kraft tretende, neue Reihefuhr-Ordnung erlassen.

§. 1.

Im Allgemeinen sind alle Fremde, welche ohne eigene Wagen und Pferde hier ankommen und ihre Reise zu Wagen weiter fortsetzen wollen, verbunden, sich der Reihefuhr zu bedienen.

Reisende, welche einen eigenen Wagen haben und daher nur Vorspann bedürfen, sind gleichfalls verbunden, denselben aus der Reihefuhr zu nehmen.

§. 2.

In der Regel dürfen daher auswärtige Lohnfuhrleute keine Fremde aus hiesiger Stadt oder deren Landwehre fortfahren. Dieselben Reisenden, welche sie hieher gebracht haben, mögen sie aber, innerhalb der nächsten 24 Stunden nach ihrer Ankunft hieselbst, und zwar ohne Erlegung einer Abgabe, zurückführen.

§. 3.

Ausnahmsweise können jedoch Lohnfuhrleute aus denjenigen Orten, wo ein Gleiches den hiesigen Reihefahrern erlaubt ist, nicht nur gegen Erlegung eines zum Vortheil der hiesigen Reihefahrer von dem Wagenmeister unter Ertheilung eines Stationszettels zu erhebenden Stationsgeldes von 2 Mk. Courant für eine zweispännige, von 3 Mk. für eine

dreiſpännige und von 4 Mark für eine vierſpännige Fuhr*), die hieher gebrachten Reiſenden durch hieſige Stadt fahren, dieſelben auch nach Ablauf von 24 Stunden nach ihrer Ankunft hieſelbſt, wieder zurückführen; ſondern auch, innerhalb der nächſten 12 Stunden nach ihrer Ankunft, andere nicht von ihnen hieher gebrachte Reiſende mit ſich zurücknehmen, müſſen jedoch in dieſem Falle entweder bis zur nächſten Station aus der Reihefuhr Vorſpann nehmen, oder die Hälfte der Taxe für den Vorſpann von 2 Pferden, als Entſchädigung der Reihefahrer, an den Wagenmeiſter entrichten.

*) Von Mecklenburg-Schweriniſchen Fuhrleuten wird das Stationsgeld in N3 für voll bezahlt.

§. 4.

Den conceſſionirten Travemünder Fuhrleuten und den Travemünder Reihefahrern ſowohl als den hieſigen Miethkutſchern iſt das Mitnehmen von Reiſenden auf ihren Wagen von hier nach Travemünde, und von dort hierher, unverwehrt.

§. 5.

Für Spazierfahrten ſind Fremde der Reihefuhr nicht unterworfen, ſondern mögen dazu einen hieſigen Miethkutſcher wählen.

§. 6.

Hieſige Bürger und Einwohner, ſo wie auf längere Zeit ſich hier Aufhaltende, ſind für ſich und ihre Familien nicht an die Reihefuhr gebunden, ſondern können ſich willkührlich einen hieſigen oder fremden Fuhrmann wählen, auch Fremde auf den von ihnen gemietheten Wagen hieſiger Miethkutſcher mitnehmen. Es ſteht ihnen aber auch frey, die Beförderung durch die Reihefuhr zu verlangen.

§. 7.

Der Transport von Kaufmannsgütern, Mobilien und anderen Sachen, welche von hier zu Wagen weiter befördert werden ſollen, iſt

der Reihefuhr nicht unterworfen, sondern kann von jedem Fuhrmanne übernommen werden.

§. 8.

Fuhrleute, welche, ohne dazu berechtigt gewesen zu seyn, Fremde zur Beförderung von hier angenommen oder wirklich fortgebracht haben, sind, vorbehältlich des im letzteren Falle dem Wagenmeister und den Reihefahrern zu leistenden Schadens-Ersatzes für die entzogene Fuhr, in eine Geldbuße von 5 Rthlrn. verfallen.

Eben diese Strafe haben Diejenigen zu erlegen, welche auf eines hiesigen Bürgers Namen außer der Reihefuhr hieselbst Fuhrwerk für Fremde bestellen oder Fremde zum Mitfahren mit hiesigen Bürgern anwerben.

Fuhrleute, welche zur Entrichtung des Stationsgeldes verpflichtet waren und sich derselben entzogen haben, werden angehalten und müssen, neben Erlegung des Stationsgeldes, den fünffachen Betrag desselben als Strafe entrichten.

Der Wagenmeister ist zur sofortigen Erhebung dieser Strafen, so wie der ihm und den Reihefahrern gebührenden Entschädigungssumme berechtigt, hat jedoch von jedem Contraventionsfalle alsbald bey den Herren der Wette die Anzeige zu machen und die Strafgelder abzuliefern. Sollten die Fuhrleute zur Erlegung dieser Strafgelder außer Stande seyn, so haben die Herren der Wette die Geldstrafe in eine den Umständen angemessene Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§. 9.

Wer von hier mit der Reihefuhr abreisen will oder Vorspann bedarf, hat hievon dem Wagenmeister so zeitig als möglich, und spätestens eine Stunde vorher die Anzeige zu machen, auch seinen Stand und Namen, so wie das Haus, wohin das Fuhrwerk oder die Pferde kommen sollen, aufzugeben. Der Wagenmeister hat alsdann sofort den

an der Reihe stehenden Reihefahrer zur Lieferung des Fuhrwerkes oder des Vorspannes aufzufordern.

§. 10.

Dem Reihefahrer, welcher sich, nach der eine Stunde zuvor ihm gemachten Ansage, nicht zur bestimmten Zeit mit seinem Fuhrwerke oder seinen Pferden an dem Orte der Abfahrt einfindet, kann der Reisende für jede versäumte Viertelstunde 1 Mark an dem Fuhrlohne kürzen. Hat ein Reihefahrer sich eine Stunde nach der zur Abfahrt bestimmten Zeit nicht eingestellt, so ist er in 10 Rthlr. Strafe verfallen, und der Wagenmeister hat alsdann unverzüglich den zunächst zur Reihe stehenden Reihefahrer zur Leistung dieser Fuhr aufzufordern.

§. 11.

Die Reisenden sollen aber auch ihrer Seits die Abfahrt nicht ungebührlich verzögern, sondern spätestens eine halbe Stunde, nachdem der Reihefahrer sich eingestellt hat, abfahren, widrigenfalls sie für jede halbe Stunde, um welche die Abfahrt verzögert worden ist, 1 Mark als Entschädigung des Reihefahrers, an den Wagenmeister zu entrichten haben.

§. 12.

Für von den Reisenden beorderte, aber später wieder abbestellte Fuhrwerke oder Vorspann, ist kein Fuhrlohn und nur dann eine Entschädigung von 2 Mark zu erlegen, wenn das Fuhrwerk oder die Pferde schon an dem zur Abfahrt bestimmten Orte bereit waren. Hat der Reihefahrer daselbst schon länger als eine halbe Stunde gewartet, so wird außer der Entschädigung auch das Wartegeld entrichtet. Der Wagenmeister erhält jedoch in allen Fällen seine Gebühr.

§. 13.

Entsteht unterwegs, ohne Veranlassung des Fuhrknechtes, ein

Aufenthalt, so muß der Reisende nach Verlauf einer Stunde von Viertel- zu Viertelstunde 2 ßl. Wartegeld für jedes Pferd entrichten.

§. 14.

Die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen richtet sich nach dem Gewichte der Ladung, und sollen dabey folgende Bestimmungen zur Richtschnur dienen:

Wagen.	Bey nicht spurhalt. Wagen.		Bey spurhaltigen Wagen.		Bey der Fahrt nach Travemünde, ohne Rücksicht auf die Spur des Wagens.	
	Gewicht der Ladung.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung.	Zahl der Pferde.
Iste Gattung.						
Leichte offene oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Wagen.	bis 600 ℔ . . .	2.	bis 700 ℔ . . .	2.	bis 1000 ℔ . .	2.
	über 600 - 900 ℔	3.	über 700 - 1000 ℔	3.	über 1000 = . .	3.
	= 900 ℔ . . .	4.	= 1000 ℔ . . .	4.		
IIte Gattung.						
Wagen mit bedeckten Einschnalle-Stühlen und hinten in Federn hängende Chaisen.	bis 450 ℔ . . .	2.	bis 550 ℔ . . .	2.	bis 800 ℔ . .	2.
	über 450 - 700 ℔	3.	über 550 - 800 ℔	3.	von 800-1200 ℔	3.
	= 700 - 1000 =	4.	= 800-1200 -	4.	über 1200 ℔ . .	4.
	= 1000 ℔ . .	6.	= 1200 ℔ . . .	6.		
IIIte Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorne in Federn hängen, und leichte zweisitzige Batards.	bis 400 ℔ . .	2.	bis 500 ℔. . .	2.	bis 700 ℔ . . .	2.
	über 400 - 600 ℔	3.	über 500 - 700 ℔	3.	von 700 - 900 ℔	3.
	= 600 - 800 =	4.	= 700 = 900 -	4	= 900-1200 ℔	4.
	= 800 ℔ . . .	6.	= 900 ℔ . .	6.	über 1200 ℔ . .	6.
IVte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festem Verdecke, so wie Landauer und Landaulettes.	bis 450 ℔ . . .	3.	bis 550 ℔ . . .	3.	bis 600 ℔ . . .	3.
	über 450 - 600 ℔	4.	über 550 - 700 ℔	4.	von 600 - 800 ℔	4.
	= 600 ℔ . . .	6.	= 700 ℔ . . .	6.	über 800 ℔ . . .	6.

Ein geringes Gewicht über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung soll jedoch nicht in Anschlag gebracht werden.

Bey Ermittelung des Gewichtes der Ladung wird jede Person zu 150 Pfund, ein Kind unter 15 Jahren aber für halb so viel gerechnet. Die Angaben der Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Domestik wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

Ein Koffer wird zu	100	Pfund,
Eine Vache zu	100	=
Ein beweglicher Sitzkasten zu .	50	=
Ein Mantelsack zu	50	=

gerechnet. Hat jedoch der Reisende unter seinem Reisegepäcke Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere und will sich alsdann mit einer billigen ungefähren Abschätzung des Gewichtes derselben nicht zufrieden stellen, so muß er es sich gefallen lassen, daß die Schwere dieser Sachen auf Kosten des Irrenden durch Nachwägen festgestellt werde.

Die Reihefahrer müssen sich aber in allen Fällen unbedingt der Festsetzung der Pferdezahl durch den Wagenmeister unterwerfen. Dieser darf übrigens keinem Reisenden zumuthen, mehr Pferde zu nehmen, als womit derselbe hier angekommen ist; es wäre denn, daß er erweislich mehr Gepäcke, als er hieher gebracht, mit sich fortnähme.

§. 15.

Der Fuhrlohn beträgt:

für jedes Pferd auf die Meile . . .	1 Mk.	2 ßl.
für einen Stuhlwagen mit und ohne Chaisenstuhl auf die Meile	— "	8 "
für eine Chaise auf die Meile . . .	— "	12 "

Beim Eintreten theurer Hafer-Preise wird übrigens dieser Fuhrlohn von den Herren der Wette für so lange, als Dieselben es nöthig erachten, erhöhet werden.

Sollte bey Stationen von drey Meilen und darunter der Reisende binnen vier Stunden nach seiner Ankunft auf hier zurückfahren wollen, so hat er für die Rückfahrt nur die Hälfte der Taxe zu erlegen. Hat der Reisende nur Vorspann gehabt und will seinen Wagen sofort leer hieher zurücksenden, so ist der Fuhrknecht verbunden, den Wagen unentgeldlich mit zurück zu nehmen, und darf auch in denselben bey dieser Rückfahrt ohne Erlaubniß des Reisenden Niemanden aufnehmen.

Alle Stations-, Zoll-, Fähr-, Chaussee- und Sperr-Gelder haben die Reisenden zu bezahlen. Zur größeren Bequemlichkeit derselben hat jedoch der Wagenmeister in vorkommenden Fällen die Reisenden zu befragen, ob sie jene Abgaben schon hier an den Fuhrmann entrichten wollen, und in diesem Falle ihnen die Aufgabe derselben zu machen.

Ausnahmsweise hat bey Fuhren nach Travemünde, die so spät von hier abgehen, daß der Fuhrmann auf dem Rückwege erhöhetes Fährgeld und Sperrgeld zu erlegen hat, der Reisende auch jene Erhöhung und das Sperrgeld zu vergüten.

§. 16.

Der Wagenmeister erhält von den Reisenden für jede bestellte Fuhr mit zwey Pferden zwölf Schillinge und mit mehreren Pferden ein Mark, und für das Schmieren der den Reisenden gehörigen Wagen, sofern Solches begehrt wird, noch acht Schillinge Schmiergeld. Diese Gebühren sowohl als der Fuhrlohn müssen vor der Abfahrt an den Wagenmeister gezahlt werden. Erst nach geschehener Zahlung verstattet derselbe die Abfahrt.

§. 17.

Der Fuhrmann erhält sein Trinkgeld erst nach beendigter Fahrt von dem Reisenden, und zwar:

a) auf einer Station bis zu drey Meilen:

für zwey Pferde . . .	1	Mk.	— ßl.
für drey Pferde . . .	1	=	4 =
für vier Pferde . . .	1	=	8 =

b) auf einer Station über drey bis fünf Meilen:

für zwey Pferde . . .	1	Mk.	8 ßl.
für drey Pferde . . .	1	=	12 =
für vier Pferde . . .	2	=	— =

c) auf einer Station über fünf bis sieben Meilen:

für zwey Pferde . . .	2	Mk.	— ßl.
für drey Pferde . . .	2	=	8 =
für vier Pferde . . .	3	=	— =

d) auf einer Station über sieben Meilen:

für zwey Pferde . . .	2	Mk.	8 ßl.
für drey Pferde . . .	3	=	— =
für vier Pferde . . .	3	=	8 =

Es ist den Fuhrknechten untersagt, den Reisenden um eine Erhöhung dieses Trinkgeldes anzusprechen.

§. 18.

Die Entfernungen, nach welchen der Fuhrlohn und das Trinkgeld zu berechnen, sind folgende:

Von Lübeck nach	Ahrensburg	6	Meilen.
=	Altona über Schönberg u. Hamburg	8½	=
=	= über Oldesloe oder Ahrensburg	9	=
=	Artlenburg (bis zur Elbe)	8	=
=	Bergedorf	8	=
=	Boitzenburg	8	=
=	Büchen	6	=
=	Dassau	3	=
=	Eutin	4½	=
=	Gadebusch	5	=
=	Grevismühlen	4½	=
=	Hafkrug	3	=
=	Hamburg über Schönberg	8	=
=	= über Oldesloe	9	=
=	= über Ahrensburg	9	=
=	Hamfelde	6	=
=	Klütz	5	=
=	Lauenburg	8	=
=	Mölln	4	=
=	Neustadt	4	=
=	Oldesloe	3	=
=	Ploen	5	=
=	Ratzeburg	3	=
=	Rehna	4	=
=	Reinfeld	2	=
=	Schönberg im Lauenburgischen	4	=
=	Schönberg im Mecklenburgischen	3	=

Von Lübeck nach Schwarzenbeck	6	Meilen.
= Schwerin	8	=
= Segeberg	4	=
= Travemünde	2	=
= Tremsbüttel	5	=
= Trittau	5	=
= Wandsbeck	7¼	=

Bey Fahrten unter zwey Meilen muß das Fuhr- und Trinkgeld für volle zwey Meilen bezahlt werden. Reisende, die das Fuhrwerk oder den Vorspann weiter als ¼ Meile vor ein Thor hinaus bestellt haben, und demnächst durch die Stadt ihren Weg nehmen, haben auch für diese Entfernung Fuhrlohn zu bezahlen.

§. 19.

Jede Meile soll zurückgelegt werden:

	Wagengattung. (cf. §. 14.)	
	I & II.	III. & IV.
auf Stationen unter 3 Meilen	in 1 Stunde	in 1 Stunde
auf der Station nach Schönberg im Lauenburgischen	= 1 =	= 1 =
auf allen übrigen Stationen von 3 bis 6 Meilen	= 1 =	= 1¼ =
auf Stationen über 6 Meilen	= 1¼ =	= 1¼ =

§. 20.

Zur Controlle der Fuhrleute wird dem Fuhrmanne bey der Abfahrt vom Wagenmeister ein Stundenzettel eingehändigt, auf welchem die Nummer der Fuhr, der Name des Reisenden und des Reihefahrers, der Bestimmungsort, das Trinkgeld des Fuhrmannes und die Zeit der Abfahrt angegeben ist.

Der Wagenmeister hat den Reisenden zu ersuchen, auf diesem ihm nach Beendigung der Fahrt von dem Fuhrmanne vorzulegenden Stundenzettel die Zeit der Ankunft und seine etwanigen Beschwerden über das

Fuhrwerk und den Fuhrmann zu bemerken, und ihn alsdann dem Fuhrmanne zurückzugeben.

Diesen Zettel hat der Fuhrmann bey 2 Rthlr. Strafe sofort nach seiner Zurückkunft dem Wagenmeister zuzustellen, der aus demselben die Ankunftszeit und die Bemerkungen in das Fuhr-Register einzutragen hat.

Dieses Register wird monatlich den Herren der Wette vorgelegt, welche dann den wiederholt als langsam erscheinenden Fuhrmann den Umständen nach bestrafen und die vorgefundenen Bemerkungen thunlichst berücksichtigen werden.

§. 21.

Die Fuhrleute müssen jederzeit nüchtern seyn und haben sich gegen die Reisenden bescheiden und ordentlich zu betragen. Die Reihefahrer sind für die Handlungen ihrer Knechte, welche der Wege kundig und im Fahren geübt seyn müssen, verantwortlich.

§. 22.

Bey zweispännigen Fuhrwerken gebührt dem Fuhrknechte ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Ausnahmsweise kann auch der Reisende, welcher mit zwey Pferden und dem Fuhrknecht im Sattel ankam, bey der Fahrt nach Travemünde eine gleiche Weiterbeförderung verlangen.

Bey dreispännigem Fuhrwerke muß der Fuhrknecht vom Sattel fahren, wenn der Reisende ihm keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bey Fuhwerken, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden.

§. 23.

Bey der Lieferung von Vorspann ist den Fuhrleuten das Mitnehmen von rauher oder glatter Fourage auf dem Wagen des Reisenden untersagt.

§. 24.

Wenn der Fuhrmann seinen Sitz auf dem Wagen hat, so darf er ohne Erlaubniß des Reisenden keinen Taback rauchen.

§. 25.

Bey Stationen, die unter drey Meilen betragen, soll der Fuhrmann gar nicht ankehren. Bey Stationen über drey Meilen bis zu fünf Meilen darf er den Pferden unterwegs einmal Brod und Trank geben; doch muß er dabey die Pferde nicht verlassen, ohne sie zuvor der Aufsicht eines erwachsenen Menschen anvertraut zu haben.

Der zu dieser Fütterung nöthige Aufenthalt soll übrigens niemals länger als zehn Minuten dauern.

Bey Stationen über fünf Meilen mag sich der Fuhrknecht hinsichtlich des Anhaltens nach den Umständen richten, jedoch in der Maaße, daß er die ihm zur Fahrt vergönnte Zeit nicht überschreitet.

Die Bezahlung in dem Wirthshause hat der Fuhrmann aus eigener Tasche zu leisten und nie den Reisenden darum anzusprechen.

§. 26.

Die Reihefuhr steht unter der Aufsicht der Herren der Wette, von welchen etwanige Uebertretungen dieser Verordnung strenge und den Umständen nach selbst mit Gefängnißstrafe werden geahndet werden. Bey den Herren der Wette sind daher auch alle Beschwerden über den Wagenmeister und die Reihefahrer anzubringen.

§. 27.

Alle Gastwirthe haben dafür zu sorgen, daß diese Ordnung an einem sofort in die Augen fallenden Platze ihres Wirthshauses sich jederzeit angeheftet befinde.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 4. April 1835.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1835, Juny 10. N°. 25.

Bekanntmachung,

die gegen die Kirchhofs- und Begräbniß-Ordnung von Genossen hiesiger Corporationen verschuldeten Contraventionen betreffend.

Ohnerachtet die durch Rath und Bürgerschluß festgestellte, für alle Angehörige dieser Stadt verpflichtende, am 9. Julius vorigen Jahres publicirte, und mit dem 1. October in Wirksamkeit getretene Kirchhofs- und Begräbniß-Ordnung, eine durch Herkommen begründete und den Verhältnissen entsprechende Abstufung der Begräbniß-Classen anordnet, haben dennoch die Angehörigen hiesiger Corporationen, über die ohnehin schon ihnen ertheilten Vergünstigungen hinaus, für die zu bestattenden Leichen ihrer Genossen Auszeichnungen in Anspruch genommen, welche nach Maaßgabe der gewählten Classen und berichtigten Gebühren nicht zugegeben werden können, zum Theil sogar den Gebrauch des Leichen-Wagens abgelehnt und offene Widersetzlichkeit gegen die Vorschriften des bestehenden Gesetzes und der darauf begründeten Anordnungen der Officianten verschuldet.

Nachdem nun die von Seiten der Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation am 28. November vorigen Jahres ergangene Bekanntmachung, in welcher die zuversichtliche Erwartung dieser Behörde ausgesprochen ward, daß Sinn für gute Ordnung zur Befolgung gesetzlicher Vorschriften führen werde, fruchtlos geblieben ist, spätere Verwarnungen auch eben so wenig Erfolg gehabt haben; so hat Ein Hochedler Rath nunmehr den Herren des Stadtgerichts, welchen in dieser Beziehung auch für die außerhalb der Stadt vorkommenden Unordnungen alleinige Competenz beigelegt wird, aufgetragen, unter Anwendung aller

ihnen zu Gebote stehenden Mittel, die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, auch die Uebertreter derselben, nach von der Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation gemachter desfallsiger Anzeige, sofort zur Untersuchung zu ziehen und mit einer der jedesmaligen Beschaffenheit des Falles angemessenen, unnachsichtlich strenge zu vollstreckenden Geld- oder Gefängniß-Strafe zu belegen.

Wornach sich ein Jeder zu richten und vor Nachtheil zu hüten hat.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 10. Juny 1835.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1835, Sept. 30. N°. 26.

Bekanntmachung,

betreffend das Verbot der zu Paris und zu Amsterdam angekündigten „Bibliothek Deutscher Classiker."

In Gemäßheit der von der Hohen Deutschen Bundesversammlung in der 14ten und 18ten diesjährigen Sitzung gefaßten Beschlüsse, die Verhinderung des Debits der sowohl zu Paris als auch von den Buchhändlern Gebrüdern Diedrichs zu Amsterdam angekündigten Herausgabe einer: „Bibliothek Deutschec Classiker" betreffend, hat Ein Hochedler Rath, zugleich unter Hinweisung auf die wider den Nachdruck und dessen Verbreitung am 18. November 1829 erlassene Verordnung, zur allgemeinen Nachachtung hiedurch bekannt zu machen beschlossen:

daß beide vorerwähnte Sammlungen, als das Eigenthum von Schriftstellern und Verlegern gefährdend, hieselbst überall weder zuzulassen noch zu verbreiten sind;

und werden die Herren der Wette beauftragt, auf die Aufrechthaltung dieſes Verbotes genau zu achten.

Gegeben Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 30. Sept. 1835.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1835, Oct. 3. N°. 27.

Bekanntmachung,

die Collecte für die Armen-Anſtalt am Jahrestage der Schlacht bey Leipzig betreffend.

(findet ſich in den Lübeckiſchen Anzeigen abgedruckt.)

1835, Oct. 14. N°. 28.

Bekanntmachung,

die mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg in Beziehung auf die gegenſeitigen Heimathsverhältniſſe der Angehörigen des Fürſtenthumes Lübeck, ſo wie der hieſigen Stadt und deren Gebietes abgeſchloſſene Convention betreffend.

Ueber die Unterthanen-Eigenſchaft und die ſonſtigen Verhältniſſe der aus dem Fürſtenthume Lübeck in die hieſige Stadt und deren Gebiet und aus dieſen in jenes übertretenden Perſonen, iſt zwiſchen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg und dem Senate hieſiger Stadt reſp. am 26. und 25. Auguſt dieſes Jahres eine Vereinbarung geſchloſſen worden, welche wörtlich lautet wie folgt:

§. 1.

Als Staatsangehörige des einen oder anderen paciscirenden Staates sind alle diejenigen Personen zu betrachten:

1) deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe geboren worden, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt die Eigenschaft eines Staatsangehörigen nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Vereinbarung besessen haben; imgleichen diejenigen, welche von unbekannten oder heimathlosen Eltern innerhalb des Staatsgebietes geboren, oder wenn dieses zweifelhaft bleibt, getauft sind — bis sie in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen im Verhältnisse zu dem mitpaciscirenden Staate eine neue Staatsangehörigkeit erlangt haben;

2) welche nach Aufgebung ihrer bisherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse zu Landesunterthanen ausdrücklich aufgenommen worden sind.

Hiebey wird noch bestimmt:

a) zum Unterthan darf kein jenseitiger Staatsangehöriger aufgenommen werden, bevor er aus dem Unterthanen-Verbande in seinem bisherigen Vaterlande entlassen ist und sich darüber durch einen obrigkeitlichen Abzugsschein legitimirt; der Auswanderungs-Consens kann aber nur wegen nicht geschehener Erfüllung der Wehrpflicht verweigert oder vorenthalten werden;

b) als Arten ausdrücklicher Aufnahme gelten:

1) Anstellung im Hof-, Civilstaats-, Kirchen-, Schul- oder Militairdienste, mit Ausnahme der unverehelichten Unterofficiere, Spielleute und Gemeinen;

2) Ertheilung des Stadtbürgerrechtes oder Einwohnerrechtes in Lübeck, oder des Stadtbürgerrechtes in Eutin;

3) Obrigkeitliche Bewilligung häuslicher Niederlassung.

Als häusliche Niederlassung wird auch das Beziehen und wirkliche Bewohnen einer Wohnung auf Kündigung geachtet.

Aufnahme ohne Entlassungsschein ändert nichts an der Verpflichtung des aufnehmenden Staates, den Aufgenommenen als Angehörigen anzuerkennen;

3) welche, ohne auf die eine oder andere der vorstehend unter Nummer 2. bezeichneten Arten ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen zu seyn, in den Staat gekommen und hier drey Jahre lang ununterbrochen geduldet sind, insofern nicht ihnen die frühere Staatsangehörigkeit erweislich ausdrücklich, des längeren Verweilens im anderen Staate ungeachtet, vorbehalten ist (z. B. durch Heimaths-Revers).

Unterbrochen wird der Aufenthalt

a) durch Abwesenheit über zwölf Wochen mit Aufgebung des Wohnsitzes;

b) durch obrigkeitliche Beantragung der Abnahme, bey der vaterländischen Behörde, (§. 10.)

nicht aber durch Hülfsbedürftigkeit oder nur wider Willen der Behörde fortgesetzten Aufenthalt.

Diese Art der Erwerbung der Staatsangehörigkeit bezieht sich nur auf solche Personen, welche während der bezeichneten Zeit selbstständig einen eigenen Hausstand geführt haben. Es können daher Hauslehrer, Verwalter, Schreiber, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und im Dienstbotenverhältnisse befindliche Personen, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge, Schüler und Kostgänger, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, endlich auf Capitulation oder als Stellvertreter dienende, nicht im Officiersrange stehende unverehelichte Militairs, bloß durch fortgesetzten Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als drey Jahre dauern sollte, die Staatsangehörigkeit nicht begründen.

Jünglinge, welche im Laufe des letztverflossenen Kalenderjahres das 19te Lebensjahr vollendet haben, können erst von dem Augenblicke an, wo sie nach den Gesetzen ihres Vaterlandes aufgehört haben wehrpflichtig zu seyn, einen solchen Aufenthalt beginnen, wodurch in drey Jahren die Staatsangehörigkeit erlangt wird.

§. 2.

Die Ehefrau theilt die Staatsangehörigkeit des Mannes von dem Augenblicke der Verheirathung an, und behält dieselbe auch nach getrennter oder nichtig erklärter Ehe in dem Staate, woselbst ihr Ehemann sie zur Zeit der Auflösung der Ehe hatte, bis sie, nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, dem anderen contrahirenden Staate angehörig wird.

§. 3.

Bey Veränderung der Staatsangehörigkeit folgen eheliche, an Kindesstatt angenommene und legitimirte Kinder dem Vater, uneheliche der Mutter, auch wenn diese sich verheirathet.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Kinder:

1) welche sich verheirathet haben;
2) welche eine besondere Haushaltung errichtet haben;
3) welchen erweislich die Staatsangehörigkeit in ihrem bisherigen Vaterlande ausdrücklich vorbehalten ist;
4) welche anderweitig selbstständige Staatsangehörigkeit nach den Bestimmungen gegenwärtiger Vereinbarung erworben haben;
5) welche im Laufe des letztverflossenen Kalenderjahres das 19te Lebensjahr vollendet haben und nach den Gesetzen ihres bisherigen Vaterlandes annoch wehrpflichtig sind; jedoch soll diesen Söhnen, wenn deren Väter, oder bey unehelichen Söhnen die Mütter, während jene in ihrem bisherigen Vaterlande annoch wehrpflichtig wa-

ren, in dem mitpaciscirenden Staate staatsangehörig geworden, innerhalb Eines Jahres nach erfüllter Wehrpflicht die Aufnahme als Staatsangehörige in dem neuen Vaterlande der resp. Väter oder Mütter auf Ansuchen nicht versagt werden, wofern nicht die in diesem §. 3. sub Nr. 1. 2. 3. 4. gedachten Bestimmungen Platz greifen.

§. 4.

Vorstehende Bestimmungen gelten von Allen nnd Jeden, welche aus dem Fürstenthume Lübeck in die freie Stadt Lübeck und deren Gebiet, oder aus den letzteren in jenes gekommen sind oder übertreten, ohne Unterschied, ob sie Landeseingeborne oder ursprünglich Unterthanen eines dritten Staates sind, welche, nachdem sie sich in dem einen der paciscirenden Staaten aufgehalten, sich dann von hier aus in den anderen Staat begeben haben.

§. 5.

Die nach Maaßgabe der §§. 1 bis 4 einmal erworbene Staatsangehörigkeit dauert im Verhältniß zu dem mitpaciscirenden Staate so lange fort, bis der Betreffende in diesem eine neue Staatsangehörigkeit begründet. Jede spätere, nach den Bestimmungen dieses Vertrages eingetretene Erwerbung der Staatsangehörigkeit hebt die früher besessene auf. Hiernach kömmt es insbesondere auf die durch Geburt erlangte Staatsangehörigkeit nicht weiter an, sobald das Individuum dem Vater oder der Mutter in Gemäßheit des §. 3. bey Veränderung der Staatsangehörigkeit desselben oder derselben gefolgt ist, oder sich bey ihm die Erfordernisse einer späteren selbstständigen Erwerbungsart der Staatsangehörigkeit, sey es in demselben oder in dem mitpaciscirenden Staate, finden.

§. 6.

Der eigenthümliche Erwerb eines Grundstückes im mitpaciscirenden Staate bleibt ohne allen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit.

§. 7.

Keinem im Gebiete des mitpaciscirenden Staates verweilenden Manne ist es erlaubt, sich anders als mit Vorwissen und Genehmigung seiner vaterländischen Obrigkeit zu verheirathen.

Geschieht es dennoch, so steht es zur Wahl der bisherigen vaterländischen Behörde, ob sie den also im anderen Staate Verheiratheten annoch als ihren Angehörigen nebst den Seinigen anerkennen, oder ihn als expatriirt betrachten will.

Diese Frage kann jeder Zeit von beiden Seiten angeregt und zur Entscheidung gebracht werden.

§. 8.

Jeder Staat hat das Recht, seine im anderen Lande verweilenden Angehörigen aus demselben zurückzurufen.

§. 9.

Desgleichen sind diese befugt, in den Staat, welchem sie angehören, jederzeit nebst den Ihrigen zurückzukehren und dort die Aufnahme zu verlangen, es sey denn, sie wären des Rechtes der Rückkehr nach Maaßgabe des §. 7. verlustig geworden.

Dies Recht kann auch von der Wittwe und den nachgelassenen Kindern des Staatsangehörigen, so lange dieselben die Angehörigkeit im anderen Staate nicht erworben haben, geltend gemacht werden.

§. 10.

Soll dem Angehörigen des mitpaciscirenden Staates aus irgend einer Ursache ein längerer Aufenthalt im Lande nicht weiter gestattet

seyn, so darf er, vorbehältlich jedoch des im §. 7. gedachten Falles, dem Vaterlande wieder zugewiesen werden. Es ist dann eine etwa nöthige Aufforderung zur Rücknahme an diejenige Polizeybehörde seines Vaterlandes zu richten, aus deren Districte er in den anderen Staat hinüberzog, welcher die Annahme obliegt und die weitere Ausmittelung der nach den bestehenden Gesetzen zur Aufnahme verpflichteten Gemeinde überlassen bleibt.

§. 11.

Wird der Angehörige des anderen Staates einer öffentlichen Unterstützung bedürftig, so hat er dieselbe lediglich von jenem in Anspruch zu nehmen.

§. 12.

Es muß jedoch die Obrigkeit des Aufenthaltsortes sich des hülfsbedürftigen jenseitigen Staatsangehörigen im Falle dringender Noth sogleich vorläufig annehmen, und mit der Hülfsleistung so lange fortfahren, bis der zur wenigstens einstweiligen Rücknahme verpflichtete District (§. 10.) mit Bestimmtheit ausfündig gemacht ist, auch, im Falle etwaiger Krankheit und Gebrechen des Betreffenden, dieser, nach ärztlichem Zeugniß, den Ort ohne Nachtheil für seine Gesundheit verlassen kann.

§. 13.

Die Verbindlichkeit des Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, zur Erstattung der diesem aus öffentlichen Mitteln verabfolgten Unterstützung, beginnt mit dem Ablaufe von 14 Tagen nach dem Augenblicke, wo der Transport desselben statthaft war (§. 12.) und dann die Aufnahme verlangt und entweder mit Unrecht abgelehnt oder sonst unterlassen ist.

Es dürfen jedoch die Verpflegungs-Kosten, Krankheitsfälle ausgenommen, nicht höher berechnet werden, als auf 24 Schillinge die Woche

und die nothwendigsten Kleidungsstücke bis zum Werthe von 4 Rthlr. überhaupt für die Person. Arztlohn ist in keinem Falle zu vergüten.

§. 14.

Jedem Staate bleibt die Gesetzgebung und sonstige Bestimmung über die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufnahme und Versorgung seiner Angehörigen als innere Landesangelegenheit überlassen.

§. 15.

Alle Zweifel in den durch diese Vereinbarung geordneten Angelegenheiten sollen auf dem polizeilich-administrativen Wege, nöthigenfalls mittelst Verständigung des Hohen Senates der freien Hansestadt Lübeck und der Großherzoglichen Regierung des Fürstenthumes Lübeck, erörtert und beseitiget werden.

§. 16.

Die Hohen contrahirenden Theile behalten sich vor, auch andere benachbarte Staaten zum Beitritt einzuladen.

§. 17.

Gegenwärtiger Vertrag gilt für den Zeitraum von zehn Jahren, vom 1. May dieses Jahres angerechnet, unwiderruflich; späterhin steht es jedem der Hohen contrahirenden Theile frey, ihn ein Jahr vorher aufzukündigen.

Sollten auf dem Bundestage allgemeine Beschlüsse gefaßt werden, welche mit den Bestimmungen dieser Uebereinkunft unvereinbar sind, so wird das Bundesbeschlußmäßige Verfahren an die Stelle treten.

§. 18.

Vorstehender Vertrag soll nach erfolgter Ratification zur genauesten Befolgung bekannt gemacht werden.

Nachdem nun diese Convention von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg am 17. September dieses Jahres ratificiret worden, wird hiedurch dieselbe zur öffentlichen Kunde gebracht, auch den beikommenden Behörden aufgetragen, in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 14. Oct. 1835.

L. H. Kindler,
Secretarius.

1835, Nov. 18. N°. 29.

Bekanntmachung,

die Bundes-Militairverfassung im Allgemeinen und den Abschluß verschiedener Militair-Verträge über die Organisation des 10ten Bundes-Armee-Corps betreffend.

Nachdem auf den Grund der am 9. April 1821 zum Bundesgesetze erhobenen XXIV Artikel der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes und der am 12. April 1821 und 11. July 1822 von der Deutschen Bundesversammlung genehmigten näheren Bestimmungen der Bundes-Militairverfassung gegenwärtig in Beziehung auf die Organisation des zehnten, auch das Militair-Contingent hiesiger Stadt umfassenden, Bundes-Armee-Corps und dessen Unterabtheilungen, nachstehende Militair-Verträge zwischen den betheiligten Staaten sind abgeschlossen worden:

I. Schlußacte zur Regulirung der inneren Verhältnisse des gesammten, aus zwey Divisionen und zwar aus den Contingenten des Königreichs Hannover und des Herzogthumes Braunschweig, als erster Division, und den Contingenten der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg, so wie der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, als zweiter Division, bestehenden Armee-Corps; d. d. Frankfurt a/M. den 25. Juny 1835;

II. Schlußacte, die Formation der eben erwähnten zweiten Division des Armee-Corps betreffend; d. d. Frankfurt a/M. den 31. July 1835;

III. Convention zwischen dem Großherzogthume Oldenburg und den drey freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg, wegen Verbindung ihrer Contingente zu einer gemeinschaftlichen Brigade (der dritten 2ter Division), d. d. Oldenburg den 6. Januar 1834

nebst

Zusatzacte von selbigem Tage, enthaltend nähere Bestimmungen über die Ausführung dieser Vereinbarung;

IV. Convention unter den drey freien Städten Lübeck, Bremen nnd Hamburg, über die ihnen gemeinsam obliegenden Stellungen, d. d. Lübeck den 17ten, Bremen den 22sten und Hamburg den 24sten Februar 1834;

V. Convention hiesiger Stadt mit der freien Stadt Bremen über Stellung eines gemeinschaftlichen Bataillons

Infanterie und einer gemeinschaftlichen Schwadron Cavallerie, d. d. Bremen den 22sten October und Lübeck den 15ten November 1834;

hat Ein Hochedler Rath den Abschluß solcher hieselbst verfassungsmäßig genehmigten Verträge hiedurch zur öffentlichen Kunde zu bringen verordnet.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 18. November 1835.

L. H. Kindler,
Secretarius.

A. Artikel

A.

Artikel der Kriegsverfassung

des

Deutschen Bundes

in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen.

Am 8. April 1821 zum Bundesgesetz erhoben.

Artikel I.

Das Bundesheer ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt, welche nach der jedesmaligen Bundesmatrikel gestellt werden.

Artikel II.

Das Verhältniß der Waffengattungen wird nach den Grundsätzen der neueren Kriegsführung festgesetzt.

Artikel III.

Zur Bereithaltung für den Fall des Ausrückens wird das Bundesheer schon im Frieden gebildet, und dessen Stärke, so wie die innere Eintheilung, durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

Artikel IV.

Das Bundesheer besteht aus vollständig gebildeten, theils ungemischten, theils zusammengesetzten Armeecorps, welche ihre Unterabtheilungen von Divisionen, Brigaden u. s. w. haben.

Artikel V.

Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armeecorps für sich allein bilden, darf Contingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen.

Artikel VI.

Bei den zusammengesetzten Armeecorps und Divisionen werden sich die betreffenden Bundesstaaten über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen, und deren vollständige Organisation, unter einander vereinigen.

Wenn dieß nicht geschieht, wird die Bundesversammlung entscheiden.

Artikel VII.

Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes ist auf die aus besondern Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen derselben in so weit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird.

Artikel VIII.

Nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten, soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den andern vermieden werden.

Artikel IX.

In jedem Bundesstaate muß das Contingent immer in einem solchen Stande gehalten werden, daß es in kürzester Zeit, nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, marsch- und schlagfertig, und in allen seinen Theilen vollständig gerüstet, ausrücken könne.

Artikel X.

Die Stärke und die Zusammenziehung des aufzustellenden Kriegsheeres werden durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

Artikel XI.

Die Anstalten müssen allenthalben so getroffen seyn, daß das Bundesheer vollzählig erhalten und im Falle der Nothwendigkeit verstärkt werden könne.

Zu diesem Ende soll eine besondere Reserve bestehen.

Artikel XII.

Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist ein Heer, und wird von einem Feldherrn befehligt.

Artikel XIII.

Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde erwählt.

Seine Stelle hört mit der Auflösung des Heeres wieder auf.

Artikel XIV.

Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung, welche seine einzige Behörde ist, in Eid und Pflichten des Bundes genommen.

Artikel XV.

Die Bestimmung und Ausführung des Operationsplans wird ganz dem Ermessen des Oberfeldherrn überlassen.

Derselbe ist dem Bunde persönlich verantwortlich und kann einem Kriegsgerichte unterworfen werden.

Artikel XVI.

Der Oberfeldherr ist gehalten, alle Theile des Bundesheeres, so weit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäßig zu behandeln.

Er darf die festgesetzte Heeres-Eintheilung nicht abändern; doch steht es ihm frei, zeitliche Detachirungen zu verfügen.

Artikel XVII.

Die Befehlshaber der einzelnen Truppen-Abtheilungen werden von dem Staate, dessen Truppen sie befehligen sollen, ernannt.

Für die Abtheilungen, welche aus mehreren Contingenten zusammengesetzt sind, bleibt die Ernennung der Vereinigung der betheiligten Regierungen überlassen.

Artikel XVIII.

Die Pflichten und Rechte dieser Befehlshaber, welche aus ihren Verhältnissen zum Bunde hervorgehen, sind denen des Oberfeldherrn analog. Sie haben unbedingten Gehorsam von allen ihren Untergebenen zu fordern, so wie ihren Vorgesetzten zu leisten.

Artikel XIX.

Die Gerichtsbarkeit steht den Befehlshabern der Heeres-Abtheilungen zu, nach den von den Bundesstaaten denselben vorgeschriebenen Grenzen.

Artikel XX.

Die Verpflegung des Bundesheeres wird unter der obersten Leitung des Oberfeldherrn durch Bevollmächtigte sämmtlicher Armeecorps, und, innerhalb der Bundesstaaten, unter Mitwirkung der betreffenden Landes-Commissarien besorgt.

Artikel XXI.

Auf besondern Bundesbeschluß wird aus den matrikularmäßigen Beiträgen sämmtlicher Bundesglieder eine eigene Kriegscasse errichtet.

Artikel XXII.

Die Vergütung von Durchmarsch- und Cantonirungskosten, so wie von andern allgemeinen Leistungen in den Bundesstaaten, soll nach billig ermäßigten Preisen geschehen, und den Landesunterthanen immer so schnell als möglich baare Bezahlung geleistet werden.

Artikel XXIII.

Allenthalben ist der Grundsatz einer gleichen Vertheilung der Lasten und der Vortheile, sowohl rücksichtlich der Heeres-Abtheilungen, als der Bundesstaaten, zur steten Richtschnur zu nehmen.

Artikel XXIV.

Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten soll ein allgemeines Cartel bestehen.

B.

Nähere Bestimmungen

der

Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

Genehmigt in der Bundesversammlung den 12. April 1821 und 11. Julius 1822.

(Die hiezu gehörigen Tabellen sind diesem Abdrucke nicht beigefügt worden, theils, weil sie durch spätere Bestimmungen einige Abänderungen erlitten haben, theils, weil sie rücksichtlich des, auch das Lübeckische Bundes-Contingent umfassenden 10ten Armeecorps in den (nachstehend sub C. und D. abgedruckten) Schlußacten über dieses Corps berücksichtiget worden sind.)

I. Abschnitt.

Stärke des Bundesheeres.

§. 1.

Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt.

Das gewöhnliche Contingent eines jeden Bundesstaates beträgt den hundertsten Theil seiner Bevölkerung, nach der unter Ziffer 1. beigefügten, durch den Beschluß vom 20. August 1818 vorläufig auf fünf Jahre angenommenen, und am 4. Februar 1819 berichtigten Bundesmatrikel.

§. 2.

Unter dieser Zahl ist nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen begriffen.

Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet, die Officiere, Unterofficiere, Gemeine, Spiel- und Zimmer-Leute, dann die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten, soweit sie nach §. 15 zur Bedienung des Geschützes gerechnet werden können.

Jene Mannschaft, welche für das übrige Armeefuhrwesen, für die Bäckerei und die Sanitätsanstalten dem Heere zugetheilt wird, muß über den hundertsten Theil gestellt werden.

§. 3.

Das Bundesheer muß, sobald es vom Bunde aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt werden.

§. 4.

Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, muß, sogleich nach dem Ausrücken desselben, der sechshundertste Theil der ganzen Bevölkerung als Ersatzmannschaft aufgestellt und unausgesetzt vollzählig erhalten werden.

Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres wird von dieser Ersatzmannschaft die Hälfte, nämlich der zwölfhundertste Theil der ganzen Bevölkerung, als Ergänzung dem Heere nachgesendet, mit den übrigen Nachsendungen aber, an Mannschaft sowohl, als an Pferden und Material, nach Maaßgabe des Bedarfs, von zwei zu zwei Monaten fortgefahren.

§. 5.

Damit bei größeren Verlusten einzelner Contingente unverhältnißmäßige Leistungen vermieden werden, soll der Ersatz für das Heer in einem Kriegsjahre den zweihundertsten Theil der Bevölkerung nicht übersteigen.

§. 6.

Der bei jedem Contingent sich ergebende Abgang wird monatlich durch gleichförmig zu verfassende Abgangsberichte angezeigt.

§. 7.

Unter dem Abgange werden verstanden alle Todten, Gefangenen und Deserteurs gleich nach ihrem Abgange, dann alle Vermißten nach einem Zeitraum von vier Wochen, und alle im Spital befindlichen Verwundeten und Kranken, welche nach drei Monaten als felddienstuntauglich anerkannt werden.

Die übrigen Verwundeten und Kranken werden zwar nicht zu dem Abgange gerechnet; sollten sie jedoch den zehnten Theil des Contingents übersteigen, so müßte dieser Ueberschuß, um die zu große Schwächung des Bundesheeres zu vermeiden, nach dem im §. 5. angenommenen Maximum ersetzt werden.

§. 8.

Größere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden.

§. 9.

Dieselben können in keinem Falle von einzelnen Bundesstaaten, sondern nur im Allgemeinen nach der Matrikel gefordert werden.

§. 10.

Für die Reserven, welche bei solchen auffergewöhnlichen Anstrengungen zur Verstärkung des Bundesheeres nachrücken, kommen die nämlichen Bestimmungen in Anwendung, welche für das Heer selbst gegeben sind.

Sie werden mit dem betreffenden Armeecorps, oder, wenn dieses nicht möglich ist, in selbstständige Körper vereinigt, welche mit jenen analog zusammenzusetzen, zu befehligen, zu organisiren und zu behandeln sind.

II. Abschnitt.

Verhältniß der Waffengattungen.

§. 11.

Das numerische Verhältniß der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Siebentheil der Gesammtzahl eines jeden Contingents angenommen.

§. 12.

Für die Artillerie wird das Verhältniß dergestalt festgesetzt, daß zwei Stücke Geschütz für jedes Tausend Mann des Contingents gerechnet werden.

Jeder Bundesstaat wird nächstdem noch wenigstens ein Geschütz nebst Ausrüstung auf jedes Tausend Mann des ganzen Contingents in seinen Zeughäusern und Depots vorräthig haben, um jeden Abgang sofort ersetzen zu können.

§. 13.

Die Feldartillerie des Bundes soll in der Regel bestehen aus

einem Viertheil Haubizen,
einem Viertheil Zwölfpfünder,
zwei Viertheilen Sechspfünder.

Ein Fünftheil der Gesammtzahl soll reitende Artillerie oder Cavallerie-Geschütz seyn.

Die Stellung schwererer Feldgeschütze als Zwölfpfünder wird der Convenienz der betreffenden Staaten überlassen, und in diesem Falle von der Zahl der auf dieselben fallenden zwölfpfündigen und sechspfündigen Batterien abgerechnet.

§. 14.

Ausser den Feldgeschützen für die Linie wird noch ein Belagerungspark für das gesammte Bundesheer, welcher aus

100 schweren Canonen,
30 Belagerungs-Haubizen und
70 Mörsern

bestehen soll, nach den unter Ziffer 2 bis 7 beiliegenden Ausweisen, corpsweise gestellt, und, im Fall eines Krieges, nach der Bestimmung des Oberfeldherrn auf einem oder mehreren Puncten vereinigt.

Ueber die Stellung dieser Geschütze werden sich die Glieder der gemischten Corps unter sich vereinigen, und das Resultat ihrer Uebereinkunft, drei Monate nach der Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen.

§. 15.

Für die Bedienung der Feldgeschütze werden im Durchschnitte 36 Mann auf jedes Stück gerechnet, worunter auch die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten mit begriffen sind, in so fern solche die festgesetzte Zahl nicht überschreiten.

Diejenige Artilleriemannschaft, welche zur Bedienung des Belagerungsparks gehört, wird von den Staaten, welche diese Geschütze geben, und zwar nach der dem §. 14 unter Ziffer 7 beiliegenden Tabelle gestellt und vom Stande der Infanterie abgezogen.

§. 16.

Für Pionniers und Pontoniers wird das Verhältniß des hundertsten Theils der Armee festgesetzt.

§. 17.

Ein jedes Contingent, dessen Stärke mehr als ein Armeecorps beträgt, stellt einen Brückentrain für große Flüsse, nach Maaßgabe des Bedürfnisses; jedes der übrigen einzelnen Armeecorps aber, ohne Unterschied, ob gemischt, oder ungemischt, einen für eine Flußbreite von 400 Schuhen.

§. 18.

Sappeurs und Mineurs werden, als zum Belagerungspark gehörig, ausser dem für Pionniers und Pontoniers bestimmten Hunderttheil der Armee, von denjenigen Bundesstaaten, bei welchen sich diese Corps bereits im Frieden organisirt befinden, gestellt.

§. 19.

Das numerische Verhältniß des Fußvolkes ergiebt sich von selbst, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeschütze und des Belagerungsparks, die Pionniers und Pontoniers, dann die Sappeurs und Mineurs, von der Gesammtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden.

§. 20.

Ungefähr der zwanzigste Theil des Fußvolkes soll aus Jägern, Büchsen- oder Scharfschützen bestehen.

Die unter Ziffer 8 angefügte Tabelle enthält eine Uebersicht aller Waffengattungen für das Bundesheer, so wie solche nach der Matrikel und zufolge der angenommenen Bestimmungen über das numerische Verhältniß derselben im completen Kriegsstande von sämmtlichen Bundesstaaten zu stellen sind.

§. 21.

Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Contingente auch Landwehr zu verwenden; doch muß dieselbe gleich den Linientruppen geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Officieren besetzt seyn.

Als Grundsatz wird auch hierbei angenommen, daß kein Contingent zum größeren Theile aus Landwehr bestehen könne.

§. 22.

Der Landsturm gehört nicht in das geregelte System des Krieges, sondern ist zu den Anstalten zu zählen, welche im Augenblicke der Gefahr ihre Bestimmung erhalten, und dem eigenen Ermessen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben.

III. Abschnitt.

Eintheilung des Bundesheeres.

§. 23.

Das Bundesheer besteht (nach der Beilage Ziff. 9) aus sieben ungemischten und drei combinirten Armeecorps, welche, ohne weitere Benennung, nach Nummern bezeichnet werden, und deren jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillons, Compagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt.

§. 24.

Ein Armeecorps enthält mindestens zwei Divisionen,
eine Division mindestens zwei Brigaden,
eine Brigade mindestens zwei Regimenter,
ein Cavallerie-Regiment wenigstens vier Schwadronen,
ein Infanterie-Regiment wenigstens zwei Bataillons,
ein Bataillon in der Regel nicht unter 800 Mann,
eine Schwadron oder eine Compagnie im Durchschnitt 150 Mann,
eine Batterie sechs oder acht Stücke Geschütz.

§. 25.

Das Minimum eines zu stellenden Cavallerie-Contingents ist 300 Pferde, oder eine Division,
das eines selbstständigen Infanterie-Körpers 400 Mann,
das der Geschütze eine Batterie von sechs oder acht Stücken.

Die Stellung dieser Einheit wird der Uebereinkunft der Bundesstaaten, mit der unerläßlichen Bedingniß überlassen, daß sie ganz gleich organisirt, bewaffnet und geübt seyn müsse.

Als Grundsatz wird jedoch festgesetzt, daß, im Falle der Vertretung, solche nur im Corps statt finden kann.

In Ansehung der Geschützeinheit wird angenommen, daß dort, wo das zu stellende Contingent nicht die Zahl 6 oder 8 erreichen sollte, die betreffenden Staaten sich unter einander wegen des Mehrstellens von einem oder zwei Stücken Geschützes vereinigen werden.

§. 26.

Die Theilhaber an den combinirten Corps und Divisionen werden sich unter einander vereinigen, wie sie die gesetzlichen Abtheilungen zu bilden, und die verschiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältnisse unter sich zu

vertheilen für gut finden, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen.

Da, wo sie sich nicht vereinigen könnten, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken, und nöthigenfalls entscheiden.

§. 27.

In jedem Armeecorps muß auf die Bildung einer starken Cavallerie- und Geschütz-Reserve Rücksicht genommen werden.

IV. Abschnitt.

Bereithaltung im Frieden.

§. 28.

In jedem Bundesstaate muß das Contingent von einem Procent der Bevölkerung so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß es, vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, in allen seinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn auf die für jedes Armeecorps zu bestimmenden Sammelplätze, gestellt werden könne.

§. 29.

Um diesen Zweck zu erreichen, werden folgende Grundsätze angenommen:

1) Das Material der Rüstung für alle Waffengattungen muß stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden seyn. Auch müssen in den Zeughäusern die nöthigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können.

§. 30.

2) Die Contingente des Bundesheeres müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden. Zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen eine zeitliche Beurlaubung statt finden; ein Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde, muß jedoch stets bei den Fahnen und im Dienste bleiben.

§. 31.

3) Hierzu wird folgender Maasstab aufgestellt:

a) Bei dem Fußvolke muß der sechste Theil der eingeübten Mannschaft und wenigstens zwei Drittheil der Unterofficiere im Dienste beibehalten werden.

b) Bei der Reiterei wird der dienstthuende Stand in der Regel auf zwey Drittheile der Mannschaft und der Dienstpferde festgesetzt, falls

nicht die besonderen Landeseinrichtungen eine Beschränkung auf ein Drittel, unbeschadet des Zweckes, zulassen.

Den Bundesstaaten, bei welchen keine Beurlaubung der Dienstpferde statt finden und welche keine Landwehr-Cavallerie stellen, ist eine Vacanthaltung von Dienstpferden in Friedenszeiten gestattet; es darf diese jedoch nicht ein Fünftheil des präsenten Standes übersteigen, und es müssen Vorkehrungen getroffen seyn, daß die Mobilmachung der Cavallerie demungeachtet in der bestimmten Frist geschehen könne.

c) Bei der reitenden Artillerie wird das Minimun des dienstthuenden Standes ebenfalls auf zwei Drittheile unter denselben Modificationen, wie bei der Cavallerie, — bei der Fußartillerie aber und bei der Bespannung des Geschützes und der ersten Munitionswagen auf ein Drittel des vollen Standes festgesetzt.

§. 32.

Die gesammte Mannschaft des gewöhnlichen Contingents, nämlich der hundertste Theil der Bevölkerung, muß alle Jahre vom Urlaube einberufen, und wenigstens durch vier Wochen im Dienst und Gebrauch der Waffen geübt werden.

Die kleineren Contingente werden sich unter einander vereinigen, die jährlichen Uebungen, in möglichster Verbindung aller Waffengattungen, allenfalls in Brigaden, vorzunehmen.

§. 33.

Damit für den Fall, wo durch besonderen Bundesbeschluß (§. 8) eine Verstärkung des Bundesheeres nöthig gefunden wird, dieselbe gehörig aufgestellt werden könne, müssen in jedem Bundesstaate, der nicht ohnehin eine bedeutendere Anzahl von felddienstttauglichen Truppen unterhält, schon in Friedenszeiten Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material, vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen seyn, daß, zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschluße, vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillons und Escadrons schlagfertig aufgestellt werden können.

§. 34.

Der Bundesversammlung wird am 1. Jänner jeden Jahres eine Uebersicht des Standes des Bundesheeres vorgelegt.

Den Bundesstaaten, deren Contingente ein oder mehrere Armeecorps in sich begreifen, bleibt es überlassen, die dießfalsigen Tabellen nach den bei ihnen geltenden Einrichtungen abzufassen.

Die unter Zahl 10. beigelegte Tabelle zeigt die Form der Standes-Ausweise, über welche sich die Theilhaber der gemischten Armeecorps vereinigt haben. Sie werden solche corps- oder wenigstens divisionsweise einsenden.

Diejenigen Bundesglieder, welche zusammen eine Division bilden, werden sich unter einander über die Art der Musterung einverstehen, und, drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, ihre Anzeige hierüber an die Bundesversammlung machen.

V. Abschnitt.

Mobilmachung des Bundesheeres.

§. 35.

Der Bund wird beschließen, ob von jedem Bundesstaate nur ein Theil des Contingents oder das Ganze zu stellen sey.

§. 36.

Wenn das Bundesheer ausrückt, wird von dem Oberfeldherrn für alle Contingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben.

§. 37.

In Hinsicht der Bewaffnung, dann des Calibers der Gewehre und des Geschützes, soll in jedem Armeecorps eine solche Uebereinstimmung statt finden, daß die Munition der Artillerie, und vorzüglich jene der Feuergewehre, gegenseitig gebraucht werden könne.

§. 38.

Was zur ersten Ausrüstung an Munition für die Feldgeschütze erforderlich ist, zeigt die Beilage 11.

Von diesem Munitionsbedarf werden zwei Drittheile dem Heere mit eigener Bespannung nachgeführt, das letzte Drittheil aber in Depots zur Abführung bereit gehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit zu eigener Bespannung.

Diese Depots dürfen nicht über 24 Meilen von der ersten Aufstellung des Bundesheeres entfernt seyn.

Der Munitionsbedarf für den Belagerungspark ist aus der Tabelle 2. ersichtlich.

§. 39.

Das ärztliche Personal für die Linie muß bei allen Contingenten unausgesetzt complet erhalten, nächstdem aber, im Falle des Krieges, auf den zehnten

bis zwölften Theil der Stärke des Bundesheeres ein hinlängliches ärztliches und Hospital-Personal aufgenommen werden.

§. 40.

Die Vorräthe an Arzneien, Verband- Requisiten und Spital-Bedürfnissen sind auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke eines jeden Corps zu berechnen, und es muß hierbei die Hälfte für bewegliche Spitäler in Anschlag gebracht werden.

Ein eigenes Sanitäts-Reglement enthält übrigens auch über diese höchst wichtigen Gegenstände besondere und genaue Bestimmungen.

§. 41.

Bei jedem Armeecorps sollen so viele Backöfen mitgeführt werden, daß in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannschaft Brod gebacken werden kann.

Das Bäckerpersonal, welches militärisch organisirt und bewaffnet werden soll, um nöthigenfalls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, muß so berechnet werden, daß auf jedes Tausend Mann vier Bäcker, mit Einschluß der Oberbäcker, kommen.

§. 42.

Die Transportmittel müssen bei jedem Armeecorps dergestalt eingerichtet seyn, daß die Naturalverpflegung für die Mannschaft wenigstens auf vier Tage mitgeführt werden könne.

§. 43.

In Hinsicht der Waffenübungen und des Dienstreglements sollen, wenigstens in der Hauptsache, bei jedem Armeecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden.

§. 44.

Unter den Officieren der verschiedenen Bundesstaaten bei Zusammenziehung der Contingente und im gemeinschaftlichen Dienste entscheidet über den Rang der Militärgrad und das Dienstalter.

Um jedoch in dieser Beziehung allen Inconvenienzen bei Vereinigung verschiedener Abtheilungen vorzubeugen, wird als Regel festgesetzt: daß nur

für eine Division ein General- oder Feldmarschall-Lieutenant;
für eine Brigade ein Generalmajor oder General-Feldwachtmeister;
für ein Infanterie-Regiment von 2 bis 3 Bataillons,
für ein Cavallerie-Regiment von 4 bis 8 Escadrons, dann
für 6 Batterien, ein Oberst;
für ein Infanterie-Bataillon von 4 bis 6 Compagnien,
für eine Cavallerie-Division von 2 Escadrons, dann

für 2 Batterien ein Oberstlieutenant oder Major;
für eine Compagnie oder Schwadron, und
für eine Batterie von 6 bis 8 Geschützen ein Hauptmann oder Oberlieutenant, als Commandant zu ernennen ist.

Uebrigens bleibt es den Staaten unbenommen, ihren Officieren im eigenen Contingent einen beliebigen Dienstgrad zu ertheilen; bei Zusammenstoßung verschiedener Abtheilungen wird jedoch nicht auf diesen, sondern nur auf jenen Rücksicht genommen, der ihnen, zufolge obiger Bestimmungen, nach der Abtheilung, welcher sie vorstehen, zukommt.

VI. Abschnitt.

Oberfeldherr.

§. 45.

Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde in der engeren Versammlung erwählt.

Diese Stelle hört mit der Auflösung des Bundesheeres wieder auf.

§. 46.

In Fällen, wo man nur einen Theil des Bundesheeres zusammenzuziehen für nöthig erachtet, bleibt es der Beschlußnahme der Bundesversammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls besondere Verfügung zu treffen.

§. 47.

Der Oberfeldherr verhält sich zum Bunde, wie jeder commandirende General zu seinem Souverain; die Bundesversammlung ist daher seine einzige Behörde, welche mit ihm durch einen aus ihr gewählteu Ausschuß in Verbindung steht.

§. 48.

Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung in Eid und Pflicht des Bundes genommen; er erhält von derselben allein Vollmachten und Befehle, auch in besonderen Fällen specielle Instructionen; er erstattet an dieselbe seine Berichte unmittelbar.

§. 49.

Wenn der Oberfeldherr in Eid und Pflicht genommen ist, und seine allgemeine Instruction von der Bundesversammlung erhalten hat; so bleibt es ihm allein überlassen, den Operationsplan nach seiner Ansicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umstände fordern.

Er ist durchaus nicht verbunden, diesen Plan vor der Ausführung irgend jemand mitzutheilen, und es soll lediglich von seinem besondern Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge desselben mit einem oder mehreren Generalen besprechen und berathen will.

§. 50.

Erst dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geschritten seyn wird, ist er verpflichtet, der Bundesversammlung die Umrisse seines Operationsplans vorzulegen.

Er muß jedoch denselben auf das umständlichste schriftlich aufsetzen, damit für alle Zufälle, die ihn persönlich treffen können, so vorgesorgt sey, daß sein Nachfolger das Ganze vollständig einsehen und folgerecht verfahren könne.

§. 51.

Ausser dem Oberfeldherrn wird von der Bundesversammlung auch ein Generallieutenant des Bundes gewählt. Diesem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im Obercommando des Heeres fordern, die zeitliche Verwesung der Oberfeldherrn-Stelle, mit ganz gleichen Rechten, wie die des Oberfeldherrn.

Sobald der bisherige Oberfeldherr das Obercommando wieder übernimmt, oder ein neugewählter in dasselbe eintritt, kehrt der Generallieutenant des Bundes in sein früheres Verhältniß zurück.

§. 52.

Als Generallieutenant des Bundes soll einer der Corpscommandanten gewählt werden, welcher jedoch, so lange nicht der Fall der Stellvertretung oder der Einberufung von Seiten des Oberfeldherrn statt findet, ohne Vorrecht vor den übrigen Corpscommandanten bei seinem Corps verbleibt.

§. 53.

Der Oberfeldherr hat die Befugniß, wegen Einstellung der Feindseligkeiten Uebereinkünfte abzuschliessen, wenn dadurch große Vortheile zu erreichen sind, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet. Er soll jedoch förmliche allgemeine Waffenstillstands-Verträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abschliessen können.

§. 54.

Der Oberfeldherr kann über die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, auch die allenfalls nöthigen zeitlichen Detachirungen, nach seinem Ermessen verfügen, jedoch mit Beobachtung der festgesetzten Heereseintheilung, die er nie abändern darf, und der Beisammenhaltung der von Einem Staate gestellten Corps, in Fällen, wo diese ohne Nachtheil berücksichtigt werden kann.

Alle Detachirungen und solche Maasregeln, welche in die organischen Corpsverhältnisse eingreifen, können nur so lange dauern, als es militärische Rücksichten erfordern, und kein Corps darf hierdurch bis zu dem Grade geschwächt werden, daß es nicht mehr als selbstständiger Körper bestehen könnte.

§. 55.

Zu dem als Reserve aufzustellenden Armeecorps stoßen besonders zu bildende Cavallerie- und Artillerie-Massen, zu deren Bildung alle Armeecorps des Bundesheeres nach dem Verhältnisse ihrer Cavallerie und Artillerie beitragen.

Der Oberfeldherr kann zu diesem Behufe von jedem der ungemischten Armeecorps bis zu einem Fünftel, und von jedem gemischten Corps bis zu einem Sechstel der Cavallerie, ferner von jedem Armeecorps bis zu einer Batterie von acht Stücken Geschützes beordern.

Wenn durch vom Bunde genehmigte Einrichtungen, die Zahl der Reiterei eines Corps sich gegen den matrikularmäßigen Betrag mindert; so wird die Zahl, um welche sie vermindert wird, an dem Quantum abgezogen, welches detachirt werden kann.

§. 56.

Obige Bestimmung eines Maximums soll den Oberfeldherrn nicht hindern, für den Tag einer Schlacht die Reserve durch Infanterie, Cavallerie und Artillerie einzelner Corps nach seiner Einsicht in so weit zu verstärken, als es die Schlagfertigkeit der einzelnen Corps gestattet.

§. 57.

Der Oberfeldherr hat das Recht, die Befehlshaber der aus den verschiedenen Corps herauszuziehenden Cavallerie- und Artillerie-Massen aus den Generalen des Bundesheeres nach seinem Ermessen zu ernennen.

§. 58.

Wenn schon die innere Einrichtung der Contingente, nach ihrem Ausrücken, auch im Kriege den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt; so ist doch der Oberfeldherr befugt, die Mannschaft sowohl, als das Materielle der verschiedenen Contingente zu mustern, zu Hebung allenfallsiger Mängel, welche auf die Schlagfertigkeit Einfluß nehmen können, sich an die betreffende Regierung zu wenden, und, wenn er es für nöthig hält, auch deßwegen Anträge bei der Bundesversammlung zu machen, welche ohne Verzug, mit Anwendung der über die Kriegsverfassung aufgestellten Grundsätze, darüber einen Beschluß fassen und für dessen Ausführung Sorge tragen wird.

§. 59.

Die Bestimmung der Militärstraßen, die Anlage von Hospitälern und Magazinen, so wie die Bezeichnung der Verpflegsbezirke der Corps, und überhaupt aller Maasregeln zur Sicherstellung der Armeebedürfnisse und der Wohlfahrt des Heeres, sind dem Oberfeldherrn, mit Beachtung der Eigenthumsrechte, und unter dem nöthigen Benehmen mit den Landescommissarien, lediglich zu überlassen.

§. 60.

Der Oberfeldherr kann die Individuen, welche sich auszeichnen, ihren Landesherren zur Belohnung empfehlen.

§. 61.

Um in den Felddienst des Bundesheeres die nöthige Uebereinstimmung zu bringen, hat der Oberfeldherr das Recht, darüber Bestimmungen durch Armeebefehle zu erlassen, so weit solche für das Allgemeine nothwendig sind, und nicht in die innere Einrichtung der Corps eingreifen.

§. 62.

Damit den Bundesstaaten über die gleichmäßige Behandlung aller Theile des Bundesheeres volle Beruhigung verschafft werde; so wird aus dem Generalstabe derselben für jedes Armeecorps ein höherer Officier in das Hauptquartier abgesendet, dem bei dem Oberfeldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt, um mit demselben über die Angelegenheiten des Corps sich zu benehmen und dessen Interesse zu vertreten.

§. 63.

Bei den combinirten Corps kann diesem höheren Officiere noch ein anderer von niedrigerem Range von jeder Division beigegeben werden, um die einzelnen Divisionen in demselben Corps zu vertreten.

§. 64.

Diese höheren Officiere sind die Organe zwischen dem Oberfeldherrn und den einzelnen Regierungen sowohl, als den betreffenden Corps.

Dem Oberfeldherrn ist es jedoch in besonderen Fällen, wo er es räthlich findet, frei gestellt, sich unmittelbar an die Regierungen zu wenden, und, wie es sich von selbst versteht, alle Ausfertigungen, welche auf die Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen, eben so an die Corps zu erlassen.

§. 65.

Der Bundesfeldherr kann nicht zugleich Befehlshaber irgend einer Heeresabtheilung seyn.

Ueberhaupt kann kein General zugleich das unmittelbare Commando über eine höhere und eine niedere Abtheilung führen.

Mit dem Antritt eines jeden höheren Wirkungskreises wird der niedere an den nächstfolgenden im Range in derselben Heeresabtheilung in der Zwischenzeit abgetreten.

§. 66.

So wie der Oberfeldherr mit ausgedehnter Vollmacht, durch nichts beengt, mit Kraft und Nachdruck seine Beschlüsse verfolgen kann, so ist er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in großen Combinationen dem Bunde persönlich verantwortlich.

Der Bund kann ihn einem Kriegsgerichte unterwerfen, welches aus

Einem Feldmarschall, General der Infanterie oder Cavallerie, als Präsidenten, von der Bundesversammlung gewählt;

zwei Feldzeugmeistern oder Generalen der Infanterie oder Cavallerie,
zwei Generallieutenants,
zwei Generalmajors,
} aus dem Bundesheere dazu commandirt;

Einem Generalauditor, von dem Staate des Oberfeldherrn,

Einem Defensor, von dem Oberfeldherrn selbst gewählt,

bestehen soll, und, nach Untersuchung des Thatbestandes, ihn nach dem Gesetzbuche deßjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten hat.

Von den als Beisitzer zu diesem Kriegsgerichte bestimmten sechs Generalen ist Einer von Oesterreich, Einer von Preussen, Einer von Baiern und Einer von jedem der drei gemischten Armeecorps zu commandiren.

Die Commandirung geschieht auf Einladung der Bundesversammlung an die betreffenden Staaten.

VII. Abschnitt.

Corpscommandanten.

§. 67.

Die Befehlshaber der ungemischten Corps erhalten diejenigen Rechte, welche der Souverain, dessen Corps sie befehligen, in Uebereinstimmung mit den angenommenen Grundsätzen der Bundes-Kriegsverfassung, ihnen zu ertheilen für gut findet.

Was aber die Befehlshaber der zusammengesetzten Corps betrifft; so treten dabei folgende Grundsätze in Anwendung (§. 68 bis 75).

§. 68.

Die zusammengesetzten Armeecorps werden jedes von einem General befehligt, der aus denjenigen Staaten oder den Truppen derselben, deren Contingente das Armeecorps bilden, genommen werden soll.

§. 69.

Die Corpscommandanten können zwar die Eintheilung ihrer Armeecorps nicht ändern; allein sie sind befugt, zum Behufe der ihnen übertragenen Operationen alle augenblicklichen Detachirungen vorzunehmen, welche der Dienst erfordert.

Die Bestimmung, welche Truppen sowohl zu diesen, als zu den von dem Oberfeldherrn verfügten Entsendungen verwendet werden sollen, bleibt den Corpscommandanten überlassen.

Der Oberfeldherr kann nur ausnahmsweise in besonderen und dringenden Fällen direct darüber verfügen. Er hat jedoch den betreffenden Corpscommandanten gleichzeitig davon in Kenntniß zu setzen, und solche Detachirungen nicht contingentweise, sondern nach den bestehenden Unterabtheilungen der Corps in Divisionen, Brigaden, Regimenter u. s. w. zu verfügen.

§. 70.

Die Corpscommandanten haben im Dienste der einzelnen Contingente eine verhältnißmäßige Gleichheit unter diesen zu beobachten.

§. 71.

Die Corpscommandanten haben das Recht, die unter ihren Befehlen stehenden Corps sowohl in Beziehung auf die Mannschaft, als auf das Materiell eben so zu mustern, wie der Oberfeldherr.

§. 72.

Zur Erhaltung der inneren Ordnung können sie die ihnen zu Gebote stehenden polizeilichen Mittel verwenden, und alle ihre Untergebenen wegen militairischer Vergehen in Arrest nehmen und provisorisch suspendiren.

Jede Untersuchung und Aburtheilung muß aber den betreffenden Militairgerichten überlassen und dem Corpscommandanten die Abschrift aller Urtheilssprüche über diejenigen Vergehen mitgetheilt werden, deren Untersuchung er veranlaßt hat.

§. 73.

Den Corpscommandanten steht das Recht zu, Individuen, welche sich besonders auszeichnen, dem Oberfeldherrn und den betreffenden Regierungen zu empfehlen.

§. 74.

Die Corpscommandanten haben das Recht, sich den Chef ihres Generalstabes, ihren Generaladjutanten und eine hinlängliche Anzahl Officiere des Generalstabes unter den Officieren derjenigen verschiedenen Staaten auszuwählen, deren Contingente das Corps bilden, und sich diese von den betreffenden Regierungen zu erbitten.

Die Beamten der Verwaltungszweige und übrigen Anstalten werden von denjenigen Staaten gewählt, deren Contingente zusammen das Armeecorps bilden.

§. 75.

Die an den combinirten Corps und Divisionen theilhabenden Staaten werden sich unter einander sowohl über die Art und Weise der Wahl der Corps- und Divisions-Commandanten, als auch über die Einrichtung des Generalstabes und der übrigen Verwaltungszweige vereinigen, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der zweiten Abtheilung der „näheren Bestimmungen", der Bundesversammlung anzeigen.

Da, wo sie sich nicht vereinigen können, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entscheiden.

§. 76.

Wenn der Befehlshaber eines gemischten oder ungemischten Armeecorps sich durch den Oberfeldherrn in Rechten des Corps oder der dasselbe bildenden Contingente, die er zu vertreten hat, verletzt glaubt; so hat er davon die Anzeige an die Regierung des betreffenden Bundesstaates zu machen, welche sodann seine Beschwerde der Bundesversammlung vorlegen kann.

§. 77.

Glaubt ein Corpscommandant aber, daß ihm in seinen persönlichen Rechten zu nahe getreten worden; so kann er eine unparteiische Untersuchung fordern. Ist die Veranlassung von der Art, daß Corpscommandanten durch Eingriffe des Oberfeldherrn in ihre Rechte oder durch sonstige Willkührlichkeiten gegründete Beschwerden zu haben glauben, und deßhalb eine Untersuchung gegen den Oberfeldherrn fordern; so sind die Corpscommandanten berechtigt, sich auf dem Dienstwege durch den Oberfeldherrn von der Bundesversammlung ein Kriegsgericht zu erbitten.

Diese wird sodann drei Bundesstaaten wählen, welche zu dem niederzusetzenden Kriegsgerichte — ähnlich jenem für den Oberfeldherrn bestimmten — die nöthigen Officiere nebst dem Auditor zu commandiren haben.

Alle andern Untersuchungen, welche die Corpscommandanten, etwa durch Beschwerde gegen einander oder gegen ihre Untergebenen veranlaßt, wünschen sollten,

können nur bei dem Oberfeldherrn im gewöhnlichen Dienstwege nachgesucht und von ihm die dießfallsigen Kriegsgerichte angeordnet werden.

§. 78.

Die Verhältnisse der Befehlshaber der zusammengesetzten Divisionen und Brigaden sind in ihrem Wirkungskreise denen der Corpscommandanten analog.

VIII. Abschnitt.

Bildung des Hauptquartiers.

§. 79.

Die Geschäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Hauptabtheilungen:
in die Leitung des Heeres im Allgemeinen, und
in die Leitung besonderer Zweige.

Die erste enthält:

1) die Leitung der Operationen und Bewegungen,
2) die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, den inneren Dienst,
3) die ökonomische Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres.

Die zweite:

1) die Artilleriedirection,
2) die Geniedirection,
3) die Heerespolizei.

§. 80.

Die Geschäfte der ersten Abtheilung führen der Generalquartiermeister, der dirigirende Generaladjutant, der Generalintendant; die der zweiten, der General-Genie-, der General-Artillerie-Director und der Chef der Heerespolizei — sämmtlich in gleichen Dienstverhältnissen und in Gemäßheit der vom Oberfeldherrn erhaltenen Befehle.

Die Tabelle Nr. 12 bezeichnet den Wirkungskreis der verschiedenen Chefs, das Detail der Eintheilung und die dazu nöthigen Individuen.

§. 81.

Der Oberfeldherr hat das Recht, sich den Generalquartiermeister, den dirigirenden Generaladjutanten, den Generalauditor, und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch seinen Generalstab selbst zu bestellen.

Der Generallieutenant des Bundes, die Directoren des Artillerie- und Genie-Wesens, der Chef der Heerespolizei, und der Generalintendant, mit den ihm zunächst untergebenen Vorständen der Verwaltungszweige, werden von dem Bunde, welcher auf die Vorschläge des Oberfeldherrn die geeignete Rücksicht nehmen wird, gewählt und in Pflichten genommen.

§. 82.

Der Oberfeldherr wird, sobald er den Oberbefehl des Heeres übernommen hat, sämmtliche im Hauptquartier angestellte Officiere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundesversammlung selbst vereidet sind, im Namen und aus Auftrag derselben, in Eid und Pflichten des Bundes nehmen.

§. 83.

Der Oberfeldherr unterzeichnet alle Befehle, welche an die verschiedenen Zweige und Abtheilungen ausgefertigt werden. Nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen können die betreffenden Referenten, jeder in seinem Fache, im Namen des Oberfeldherrn Weisungen unterzeichnen, welche indessen jedesmal an die Corpscommandanten und nie an die denselben untergeordneten Zweige gerichtet seyn müssen.

§. 84.

Der Oberfeldherr, welcher für die Dauer des ihm übertragenen Befehls nur im Dienste des Bundes steht, bezieht auch nur von diesem seinen Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Die übrigen im Hauptquartier und bei der Intendanz angestellten Individuen erhalten zwar ihre gewöhnliche Gage, Besoldung, Löhnung und Naturalverpflegung — nach dem Range, welchen sie im Dienste des Bundesstaates einnehmen, zu welchem sie gehören — von diesen Bundesstaaten. Dagegen aber werden alle übrigen Unkosten, die aus der Zusammensetzung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, aus der Kriegscasse bestritten, nämlich:

1) die Tafelgelder und außerordentlichen Zulagen an Geld und Naturalien für das gesammte Personale des Hauptquartiers und der Intendanz,
2) der Aufwand für die verschiedenen Canzleien jener Zweige und für ihren Transport,
3) die geheimen Auslagen für Kundschaften u. s. w.,
4) die Besoldung und Verpflegung aller im Hauptquartier angestellten Individuen, die nicht zu einem oder dem andern Contingente des Bundesheeres gehören.

§. 85.

Die einzelnen, von der Bundesversammlung zu ernennenden Chefs, so wie die übrigen Chargen im Hauptquartier, können aus den verschiedenen Bundesstaaten im Sinne des §. 81. der Grundzüge gewählt werden.

Die diesen Individuen in Folge ihrer bundesgemäßen Anstellung zukommenden Gebühren sind in dem Verpflegsreglement enthalten, gleichwie der Wirkungskreis der letzteren, nämlich der Chargen, im Dienstreglement näher bezeichnet ist.

IX. Abschnitt.

Verpflegung.

§. 86.

Sobald die Contingente des Bundesheeres unter die Befehle des Oberfeldherrn treten, geschieht die Verpflegung derselben nach den Vorschriften des für das Bundesheer entworfenen Verpflegsreglements, welches zugleich die Instructionen für die verschiedenen Verpflegsbeamten enthält.

X. Abschnitt.

Gerichtsbarkeit.

§. 87.

Die Gerichtsbarkeit steht in der Regel den Befehlshabern der Corps, Divisionen, Brigaden und Regimenter zu.

§. 88.

Die Bundesstaaten werden die Grenzen der Gerichtsbarkeit bestimmen, welche sie den Commandanten ihrer Corps, Divisionen und Contingente übertragen wollen, und hiebei bedacht seyn, die Befugniß in der möglichsten Ausdehnung zu ertheilen.

§. 89.

Jeder im Hauptquartier angestellte Officier und Civilbeamte eines Bundesstaates, und jedes von den verschiedenen Contingenten demselben zugetheilte Individuum, gehört unter die Gerichtsbarkeit des betreffenden Corps oder der Division.

In Fällen, wo ein gerichtliches Verfahren über ein solches Individuum nothwendig werden sollte, kann der Oberfeldherr nach Befinden durch den Auditor des

Hauptquartiers solches über die begangenen Vergehen summarisch instruiren lassen. Dann aber müssen die Angeklagten, nebst den Untersuchungsacten, an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung abgeliefert werden.

Diese Bestimmungen haben auch für die Individuen, welche in den Hauptquartieren der Armeecorps angestellt sind, ihre analoge Anwendung zu finden.

§. 90.

Diejenigen Militar- und Civil-Bevollmächtigte, welche zum Hauptquartier abgeordnet sind, und nicht unter der Gerichtsbarkeit der Corps stehen, können nur bei solchen Verbrechen, wo Gefahr bei dem Verzuge statt fände, jenem summarischen Verhöre unterliegen, und müssen dann zur Aburtheilung an die betreffenden Behörden abgeliefert werden.

Wenn die Verhaftung eines solchen Abgeordneten nothwendig geworden, so wird der Oberfeldherr den entsprechenden Corpscommandanten unverzüglich zur Absendung eines provisorischen Bevollmächtigten auf so lange in das Hauptquartier einladen, bis von dem (den) betreffenden Staate (Staaten) eine neue definitive Ernennung für diesen Platz ergangen ist.

§. 91.

Diejenigen Individuen, welche durch freie Uebereinkunft und Annahme dem Hauptquartiere folgen, so wie auch alle Fremde, Kriegsgefangene u. s. w., stehen unter der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers, und werden nach den Gesetzen deßjenigen Staates gerichtet, von welchem der Oberfeldherr ist.

§. 92.

Der Oberfeldherr hat das Recht, alle Befehlshaber des Heeres zu suspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu lassen, und gerichtliche Untersuchung über sie bei ihren Behörden zu veranlassen; auch in Fällen, wo Gefahr mit dem Verzuge verbunden wäre, ein summarisches Verhör derselben anzuordnen.

Bei den gemischten Armeecorps haben sich die betheiligten Staaten über die Bestimmung des Gerichtsstandes des Corpscommandanten, der Divisionärs und Brigadiers zu vereinigen.

§. 93.

Gegen das Verbrechen des Meineides, des Verraths, der Feldflüchtigkeit und der Insubordination werden im Bundesheere durch besondere Kriegsartikel Strafbestimmungen getroffen, welche dem gesammten Kriegsheere als gleichförmiges Gesetz gelten sollen.

§. 94.

Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt.

§. 95.

Der Oberfeldherr kann das Standrecht, nämlich den summarischen, ausserordentlichen Proceß, gegen Militärs in allen jenen ausserordentlichen Fällen anordnen, in welchen schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nöthig wird, und in den Gesetzen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festgesetzt ist.

§. 96.

Eben so hat der Oberfeldherr das Recht, das Martialgesetz, das heißt, das summarische peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindesland zu verkünden, und in Folge dessen das Standrecht anzuordnen. In den Bundesstaaten soll dieß jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zustimmung derselben geschehen.

§. 97.

Zur Handhabung der Heerespolizei wird eine eigene Gendarmerie errichtet, deren Minimum auf Zwei vom Hundert der Reiterei angenommen, und welche Zahl in das Cavallerie-Contingent eingerechnet wird.

Das Reglement enthält die allgemeinen Bestimmungen über ihre Bildung und Dienstleistung.

C.

Schlußacte

zur

Regulirung der inneren Verhältnisse des zehnten Bundes-Armeecorps;

d. d. Frankfurt a/M. den 25. Jun. 1835.

Von den höchsten und hohen Regierungen, welche ihre Truppencontingente zu dem 10. Armeecorps der Teutschen Bundesarmee stoßen zu lassen beschlossen haben, wurde zur Vollziehung des Artikels 6. der Grundzüge der Kriegsverfassung des teutschen Bundes 1821 gewünscht, daß die militairischen Verhältnisse der beiden zu demselben gehörenden Divisionen auseinandergesetzt und regulirt werden mögten.

Um zu diesem Zwecke zu gelangen, wurde nun bestimmt, daß von jeder Division ein Bevollmächtigter zu ernennen sey, und beide in Frankfurt am Main sich einzufinden hätten, um die Regulirung der hierbei in Frage kommenden Gegenstände vorzunehmen.

Zu diesem Ende wurden ernannt

von Seiten der ersten Division

der Königlich-Großbritannisch-Hannoverische Herr Generallieutenant Heinrich von Hinüber, Großkreuz des Königlich-Hannoverischen Guelphen-, Commandeur des militairischen Ordens vom Bade, und nach dessen am 2. Dec. 1833 erfolgtem Ableben der Königlich-Großbritannisch-Hannoverische Herr Ingenieur-Oberstlieutenant Georg Friedrich Meineke, Ritter des Königlich-Hannoverischen Guelphenordens,

von Seiten der zweiten Division

der Königlich-Dänische Herzoglich-Holsteinische Herr Oberstlieutenant und Divisionsquartiermeister im Generalquartiermeister-Stab, Christian Friedrich von Trepka, Ritter des Danebrogordens und Danebrogsmann.

Diese Bevollmächtigten traten am 18. Juni 1831 zusammen, legitimirten sich gegenseitig durch die erhaltenen Vollmachten, bestimmten die nähere Organisation dieser durch sie gebildeten Corpscommission, und setzten zugleich einen Geschäftsgang fest, wobei der Königlich-Großbritannisch-Hannoverische Ingenieur-Oberstlieutenant Meineke die Führung des Protokolls übernahm.

Nach diesen Vorgängen wurde mit der Berathung der verschiedenen Gegenstände angefangen, und ist damit fortgefahren, bis sie sämmtlich erledigt waren.

Aus den hierbei aufgenommenen Protokollen, sowie aus denjenigen Verfügungen, worüber man später übereingekommen, ist nun gegenwärtige Schlußacte entstanden, und von den beiden Bevollmächtigten der Divisionen unterschrieben und untersiegelt, sowie den höchsten und hohen Regierungen zur Genehmigung vorgelegt worden. Sie wird hinfort bei allen vorfallenden Gelegenheiten so lange zur Richtschnur dienen, bis die höchsten und hohen Regierungen ein andres beschlossen haben dürften.

Uebersicht

der in der Schlußacte des 10. Bundes-Armeecorps aufgenommenen Gegenstände.

Capitel I. Eintheilung des Armeecorps. §§. 1–4.

§. 1. Divisionen.
§. 2. Contingente der 1. Division.
§. 3. Contingente der 2. Division.
Nähere Eintheilung des 10. Bundes-Armeecorps.
§. 4. Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung u. s. w.

Capitel II. Bestimmungen über das Corpscommando. §§. 5–22.

§. 5. Dauer des Corpscommandos.
§. 6. Gleiche Rechte der Divisionen an Ernennung des Corpscommandanten.
Erste Ernennung.
Wechsel.
§. 7. Begebung des Rechts der Ernennung.
Bestimmungen darüber.
§. 8. Unabhängigkeit der Ernennung.
Deßfallsiges Uebereinkommen.
Mittheilung deßhalb.
§. 9. Befugniß der ernennenden Division bei Erledigung des Corpscommandos.
§. 10. Anrechnung des Turnus.
§. 11. Beibehaltung des Corpscommandanten.
Erhaltung des Rechts zur nächsten Ernennung.
§. 12. Wahlzeit.
Eintreffen auf dem Sammelplatz.
Wahlzeit beim Wechsel des Commandos im Laufe des Krieges.
Anrechnung des Wechsels.
Mittheilung an die Staaten.
§. 13. Rang,
Dienstalter des Corpscommandanten.
Unbeschränkte Wahl.
§. 14. Dienstverhältnisse,
Pflichten des Corpscommandanten.
Instruction.
Mittheilung an die Staaten des Corps.
§. 15. Interimscommando bei Erledigung des Corpscommandos.
§. 16. Commando eines Executionscorps.
Dauer desselben.
§. 17. Bestimmungen bei eintretendem Marsche eines Theils des Corps als Executionstruppen.
§. 18. Beschwerden über den Corpscommandanten.
Anbringung derselben während des Krieges und nach demselben.
Verfahren gegen denselben.
§. 19. Ernennung von Befehlshabern für Artillerie- und Cavallerie-Reserven.
§. 20. Oberaufsicht über die Corpscasse, über Leitung der Verpflegung.
Beziehung von Summen aus der Corpscasse.
§. 21. Einrichtungsgelder und Stabszulagen für den Corpscommandanten.
§. 22. Ernennung der Divisionaire.
Ernennungen zu den Divisions-Generalstabsstellen.
Instructionen.

Capitel III. Bildung des Hauptquartiers, nebst Bestimmung über dessen Verpflegung. §§. 23–57.

§. 23. Organisation des Corpshauptquartiers.
Unterordnung der Polizei des Corps.

Chef der Gendarmerie.
Tabelle (Ziffer 1.) über Eintheilung der Chargen in Departements.
§. 24. Obersanitätsbehörde.
Unterordnung derselben.
§. 25. Wirkungskreis im Allgemeinen der sechs Abtheilungen des Hauptquartiers.
Aushülfe beim Drang der Geschäfte.
§. 26. Vertheilung der Centralstellen.
Bestimmung bei der Charge des Corpsintendanten.
§. 27. Ernennung des Corpsintendanten durch Uebereinkunft beider Divisionen.
Vertretung einzelner Chargen.
§. 28. Tabelle (Ziffer 2.) über Vertheilung der Chargen unter die Divisionen.
§. 29. Befugniß des Corpscommandanten, gewisse Chargen im Corpsstabe und im Armee-Hauptquartier durch Auswahl zu besetzen.
Officiere ins Corps- und ins Armee-Hauptquartier.
§. 30. Befugniß des beim Turnus ernannten Corpscommandanten, die Chargen zu wechseln.
§. 31. Ablösung der Angestellten durch die ernennenden Staaten. Befugniß des Corpscommandanten, um Beibehaltung von resp. Brigade-, Regiments- u. s. w. Commandeurs bei den Regierungen nachzusuchen.
§. 32. Geschäfte und Wirkungskreis der bestimmten Abtheilungen und einzelnen Chargen.
§. 33. Wirkungskreis und Dienstleistungen des Generalquartiermeisters.
§. 34. Wirkungskreis und Dienstleistungen des Generaladjutanten.
§. 35. Wirkungskreis und Dienstleistungen des Commandanten des Hauptquartiers.
§. 36. Geschäfte des Stabsauditeurs.
§. 37. Dienstleistungen geistlicher Beamten.
§. 38. Wirkungskreis und Dienstleistungen des Oberwagenmeisters.
§. 39. Wirkungskreis und Dienstleistungen des Corpsintendanten.
§. 40. Wirkungskreis und Dienstleistungen des Artilleriedirectors.
§. 41. Wirkungskreis und Dienstleistungen des Geniedirectors.
§. 42. Wirkungskreis und Dienstleistungen der Medicinalbehörde.
§. 43. Zeit des Eintreffens der Angestellten im Hauptquartier.
Ausweise, Rapporte u. s. w. für den Corpscommandanten.
§. 44. Ausweise, Rapporte u. s. w. des Generalquartiermeisters.
§. 45. Ausweise u. s. w. des Generaladjutanten.
§. 46. Ausweise u. s. w. des Corpsintendanten.
§. 47. Ausweise u. s. w. des Artilleriedirectors.
§. 48. Ausweise u. s. w. des Geniedirectors.
§. 49. Ausweise u. s. w. des Chefs des Sanitätswesens.
§. 50. Stabszulagen.
Naturalverpflegung der im Hauptquartier Angestellten.
§. 51. Tabelle (Ziffer 3.) über zu stellende Fuhrwerke für das Hauptquartier.
§. 52. Tabelle (Ziffer 4.) der Rationen und Portionen für die Angestellten.
Bestimmung über Beziehung von Rationen.
§. 53. Tabelle (Ziffer 5.) über Stabszulagen.
§. 54. Tabelle (Ziffer 6.) Bureaukosten.
§. 55. Erkennungszeichen für die Gensdarmerie.
Obliegenheiten der Gensdarmerie.
§. 56. Auflösung des Hauptquartiers u. s. w.
Pensionen für temporaire Stabsstellen werden nicht bewilligt.
§. 57. Fortbestehen des Oberkriegscommissariats nach Auflösung des Hauptquartiers.

Capitel IV. Musterungen. §§. 58–60.

§. 58. Musterungen im Corps und in den Divisionen.
§. 59. Musterungen im Felde.
§. 60. Einreichung der jährlichen Standestabellen.

Capitel V. Belagerungspark. §§. 61–65.

§. 61. Antheil jeder Division am Belagerungspark.
§. 62. Vertheilung der verschiedenen Caliber auf die Divisionen.
Munitionsausrüstung u. s. w.
Ergänzung des Verbrauchs.
§. 63. Ersatz der Verluste am Belagerungspark.
§. 64. Instandhaltung,
Unterordnung,
Specielle Aufsicht,
Verwendung des Belagerungsparks.
§. 65. Metall des Belagerungsgeschützes.

Capitel VI. Gleichstellung der Caliber.

§. 66. Vorläufige Verzichtleistung.

Capitel VII. Pontons. §§. 67–71.

§. 67. Antheil einer jeden Division am Brückentrain.
§. 68. Construction der Pontons.
§. 69. Commandanten des Brückentrains.
Verwendung.
Oberaufsicht.
§. 70. Specielle Aufsicht beim Gebrauch.
Instructionen.
Ersatz des Verlustes am Brückentrain.
§. 71. Zusammenziehung der Brückenantheile.

Capitel VIII. Verpflegung des Corps und Cassenwesen. §§. 72–94.

§. 72. Allgemeine Bestimmungen über Verpflegungen in Freundes-
und Feindes-Landen.
§. 73. Obere Leitung über Naturalverpflegung, Corpscasse, Hospitaldirection, Lebensmittelfuhrwesen, Feldbäckerei u. s. w.
§. 74. Zusammensetzung des Oberkriegscommissariats.
Versammlung desselben.
Besondere Befugnisse des Corpsintendanten.
§. 75. Functionen des Oberkriegscommissariats.
§. 76. Unterordnung und Functionen der Divisionscommissariate.
§. 77. Abschluß corpsseitiger Lieferungscontracte.
Zahlungen.
§. 78. Vorschriften bei Empfang der Naturalverpflegung.
§. 79. Verpflegung des Corps auf Märschen in Freundesland.
§. 80. Verpflegung in Feindesland.
§. 81. Quittungen für gelieferte Subsistenzmittel in Feindesland.
§. 82. Anhäufung von Vorräthen in Magazinen.
§. 83. Leitung des Rechnungs- und Cassen-Wesens der Divisionen und Contingente.
§. 84. Unterordnung,
Füllung,
Ausgaben der Corpscasse.
Angestelltes Hülfspersonal.
§. 85. Einflüsse in die Corpscasse.
§. 86. Erster Geldeinschuß.
Monatlicher Nachschuß.
§. 87. Leichte und schwere Rationen.
Dazu Berechtigte.
§. 88. Mundportionen.
§. 89. Verstärkung der Rationen und Portionen.
§. 90. Festsetzung näherer Bestimmungen.
Instructionen.
§. 91. Verpflegungswesen bei den Divisionen.
Leitung des Details.
§. 92. Gemeinschaftlicher Gewinn und Verlust der Divisionen.
§. 93. Periodische Ausgleichung des Gewinnes und Verlustes.
§. 94. Etappenstraße.
Vorrichtungen auf derselben,
Etappencommandanten.
Instructionen.

Capitel IX. Feldbäckerei. §§. 95–98.

§. 95. Einrichtung im Allgemeinen.
§. 96. Unterordnung.
§. 97. Backen für das Hauptquartier.
§. 98. Vorschriften.
Mittheilung an den Corpsintendanten.

Capitel X. Einrichtung der Lazarethe. §§. 99–105.

§. 99. Einrichtung im Allgemeinen.
§. 100. Kleine Hospitäler.
Ambulancen.
Große Hospitäler.
§. 101. Etablirung großer Hospitäler.
Material dazu in Freundes-
und Feindes-Land.
§. 102. Unterordnung.
Abhülfe von Mängeln.
§. 103. Verwaltung der Divisionslazarethe.
Aufnahme nicht zur Division und zum Corps gehörender Kranken.
Bezahlung dafür.
§. 104. Kranke des Hauptquartiers.
§. 105. Functionen des Militärcommandanten.

Capitel XI. Transportfuhrwesen. §§. 106–110.

§. 106. Allgemeine Bestimmungen.
Nebendienst der Fuhrwerke.
§. 107. Transport des Brodes und der glatten Fourage.
Nachschub der rauhen Fourage u. s. w.
Unterordnung.
Functionen des Fuhrwesenscommandanten.

§. 108. Erlaubtes Privat-Fuhrwek.
Bestimmungen dabei.
Tabelle (Ziffer 7.) über dasselbe.
Transport anderweitigen Gepäcks.
§. 109. Fortschaffung öffentlicher Effecten, Feldgeräthschaften.
§. 110. Functionen der Oberwagenmeister und Wagenmeister.

Capitel XII. Feldpost. §§. 111–119.

§. 111. Bestimmungen im Allgemeinen.
§. 112. Einrichtung.
Ernennung der Postofficianten.
Unkosten.
§. 113. Sammlungsort der Correspondenz.
§. 114. Aufenthalt des Feldpostmeisters,
der Feldpostschreiber.
Functionen derselben.
§. 115. Briefe innerhalb der Quartiere.
Mittheilung der Einrichtung des Details.
§. 116. Beförderung der Briefe aus und nach dem Hauptquartier.
§. 117. Versendung von Geld und Packeten.
Freie Beförderung der Briefe durch die Bundesstaaten.
§. 118. Eigene Fahrposten.
Abgang der Posten.
§. 119. Gehalt u. s. w. des Feldpostmeisters,
der Feldpostschreiber,
der Armeecouriere.

Capitel XIII. Gleichstellung der Reglements, Cartell, Kriegsgefangene, Vertheilung der Beute. §§. 120–123.

§. 120. Gleichstellung im Allgemeinen.
§. 121. Befugniß des Corpscommandanten zu Gleichstellungen.
§. 122. Wichtige Abänderungen.
In dringenden Fällen.
§. 123. Allgemeines Cartell.
Kriegsgefangene.
Eroberungen.
Beute.

Capitel XIV. Gerichtsbarkeit und Gensdarmerie. §§. 124–135.

§. 124. Allgemeine Bestimmungen.
§. 125. Gerichtliche Procedur in besonderen Fällen.
§. 126. Untersuchungen im Hauptquartier.
Leitung.
§. 127. Verschickung der Acten.
Urtheilsspruch.
Vollziehung.
§. 128. Ausnahmen.
§. 129. Gerichtliche Befugnisse des Corpscommandanten.
Leitung der Untersuchung.
Urtheilsspruch.
§. 130. Standrecht.
Suspension vom Dienst.
Arreste.
§. 131. Meineid.
Verrath u. s. w.
§. 132. Functionen der Gensdarmerie.
§. 133. Verwendung als Cavallerieordonnanzen.
Berechtigte zu Cavallerieordonnanzen.
Ablösung derselben.
§. 134. Erforderliche Eigenschaften.
§. 135. Rang.
Erkennungszeichen.

Schlußacte.

Capitel I.

Eintheilung des Armeecorps.

§. 1.

Das Armeecorps wird eingetheilt in zwei Divisionen, nämlich in die erste und die zweite Division.

§. 2.

Zu der 1. Division gehören die Contingente

1) von Hannover,
2) von Braunschweig.

§. 3.

Zu der 2. Division gehören die Contingente

1) von Holstein-Lauenburg,
2) von Mecklenburg-Schwerin,
3) von Mecklenburg-Strelitz,
4) von Oldenburg,
5) der freien Stadt Lübeck,
6) der freien Stadt Bremen,
7) der freien Stadt Hamburg.

Nähere Eintheilung des 10ten Bundes-Armeecorps.

	Contingente.	Brigaden. Cavallerie	Brigaden. Infanterie	Escadrons	Bataillone	Geschütze. Batterien	Geschütze. Canonen	Haubitzen	Pontoniere Pionniere, Artilleristen.	Cavalleristen	Infanteristen	Combattanten
1. Division	Hannover	1	3	12	12	4	20	6	1,071	1,865	10,118	13,054
	Braunschweig . . .	.	½	2	3	½	4	.	172	299	1,625	2,096
2. Division	Holstein-Lauenburg	.	1	4	4	1	6	2	295	514	2,791	3,600
	Mecklenburg-Schwerin	.	1	4	4	1	6	2	294	511	2,775	3,580
	Mecklenburg-Strelitz	.	.	.	1	.	.	.	59	71	588	718
	Oldenburg und die freien Städte Lübeck, Bremen, Hamburg	.	1	2	6	1	6	2	358	312	4,349	5,019
	Total	1	6½	24	30	7½	42	12	2,249	3,572	22,246	28,067

§. 4.

Allen denjenigen Paragraphen der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Teutschen Bundes, welche von hoher Bundesversammlung zum Bundesgesetz erhoben wurden, wird das 10. Armeecorps ein volles Genüge leisten. Sie sind, um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, hier nicht wieder wörtlich citirt.

Capitel II.

Bestimmungen über das Corpscommando.

§. 5.

Die Dauer des Commandos über das Armeecorps wird auf die Dauer des Krieges bestimmt. Wenn dieser aber binnen drei Jahren nicht beendigt wäre, so soll nach Verlauf dieses Zeitraums ein anderer Befehlshaber ernannt werden.

§. 6.

Eine jede Division hat ein gleiches Recht an dieser Ernennung. Um dasselbe gleichmäßig ausüben zu können, wird bestimmt, daß selbiges nach einem Turnus unter

den Divisionen eintreten soll. Die erste Division wird daher mit dieser Ernennung den Anfang machen, die zweite aber nach Verlauf dieser Periode darüber verfügen, und mit solchem Wechsel, solange der Krieg dauert, von den Divisionen nach je drei Jahren fortgefahren werden.

§. 7.

Eine Division kann sich vor Eintritt eines Bundeskrieges ihres Rechtes der Ernennung zu Gunsten einer andern Division zeitweise oder auf die Dauer der drei Jahre begeben, jedoch nicht außerhalb des Armeecorps, und der begünstigten Division ist dies nicht als eine Ausübung ihres Turnus anzurechnen.

§. 8.

Die Division, an welcher der Turnus steht, verfügt die Ernennung unabhängig von der andern. Die Staaten einer jeden Division werden nur unter sich über die zu treffende Wahl übereinkommen, demnächst aber den Staaten der andern Division hiervon die erforderliche Mittheilung machen.

§. 9.

Während und bis zum Ablauf der besagten drei Jahre hat diejenige Division, welche im Besitz des Turnus ist, jede Ernennung zum Corpscommando zu verfügen, sobald dieses durch irgend eine Ursache sollte erledigt worden seyn.

§. 10.

Der Turnus kann einer Division nur alsdann angerechnet werden, wenn die Feindseligkeiten wirklich ausgebrochen waren.

§. 11.

Sollten die Staaten beider Divisionen die Beibehaltung eines Corpscommandanten nach Ablauf der gesetzlich bestimmten Zeit wünschen, so bleibt dies einer deshalb zuzulegenden Communication unter denselben vorbehalten, ohne daß jedoch diejenige Division, an welcher der Turnus stand, das Recht zur nächsten Ernennung dadurch verliert.

§. 12.

Die Wahl des Corpscommandanten muß so zeitig geschehen, daß derselbe sich auf dem zu bestimmenden Sammelplatz des Corps vor dem Eintreffen der Truppen befinden kann. Die Ernennung zur Wiederbesetzung dieser Feldherrnstelle durch die andre Division im Laufe des Krieges muß innerhalb eines Monats verfügt werden, und vom Ablauf dieses Zeitraums an wird die Periode der drei Jahre gerechnet, die Wahl mag stattgefunden haben oder nicht. Derjenige Staat, welcher gewählt hat, unterrichtet die Mitstaaten der eigenen und der andern Division auf das schleunigste von der getroffenen Wahl.

§. 13.

Der zu erwählende Corpscommandant muß wenigstens den Rang eines Generallieutenants haben, und es ist wünschenswerth, daß derselbe im Rang und im Dienstalter höher stehe, als diejenigen Oberofficiere, welche bereits im Corps dienen. Die Wahl der ernennenden Division kann aber dadurch nicht beschränkt werden wollen, sondern es steht ihr frei, die Ernennung, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, festzusetzen.

§. 14.

Der Corpscommandant ist in allen denjenigen Beziehungen, welche seine Operationen betreffen, lediglich dem Oberfeldherrn verantwortlich. Außer diesen hat er sich als im gemeinsamen Dienste des Corps stehend anzusehen, weshalb es ihm auch freigelassen wird, mit den verschiedenen Regierungen in Betreff ihrer Contingente in Communication zu treten. Die genaueste Befolgung des 7. Abschnitts der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung u. s. w., sowie auch aller derjenigen Verfügungen, über welche man im Armeecorps übereingekommen ist, oder noch übereinkommen mögte, wird ihm zur besondern Pflicht gemacht. Die ernennende Division wird ihn mit diesen, und in Hinsicht aller seiner übrigen Verhältnisse mit den erforderlichen Instructionen versehen, und solche den übrigen Staaten, welche zu dem Armeecorps gehören, zu ihrer Genehmigung mittheilen.

§. 15.

Wird das Corpscommando auf irgend eine Art erledigt, so übernimmt der älteste Divisionair das Interimscommando. Bis dies geschehen kann, sorgt bei einer plötzlich eingetretenen Erledigung der Generalquartiermeister dafür, daß die laufenden Geschäfte ungestört fortgeführt werden.

§. 16.

Wenn die hohe Bundesversammlung nothwendig finden sollte, das 10. Armeecorps oder einen Theil desselben als Executionstruppen aufzubieten, so findet in Beziehung auf die Ernennung zum Commando desselben ein besonderer Turnus, welcher ebenfalls auch unter den Divisionen abzuwechseln hat, Statt, und das Commando, mit welchem die 1. Division anfängt, wird jedesmal so lange fortgeführt, bis der Bundeszweck erreicht ist.

§. 17.

Da die Stärke eines solchen Executionscorps nicht voraus bestimmt werden kann, so werden, wenn nicht das ganze Corps marschirt, für einen jeden besondern Fall bevollmächtigte Militairpersonen zusammentreten, um alles dasjenige zu reguliren, welches auf die Organisation desselben Bezug hat. Diese ist, soviel möglich, in Uebereinstimmung mit derjenigen des Corps zu bringen; wobei festgesetzt wird, daß die

Ernennung zum Commando in diesem besondern Turnus erst dann zu gelten hat, wenn der Marsch der Truppen wirklich angetreten war.

§. 18.

Wenn die Contingente sich über den Corpscommandanten zu beschweren haben, so bringen sie ihre Klage bei ihrem Divisionair an, welcher diese an den Oberfeldherrn gelangen läßt. Ist der Krieg beendigt, und die Gründe zur Klage haben sich ergeben, nachdem die Corpsverhältnisse aufgehört hatten, so ist die Klage über den Corpscommandanten bei demjenigen Staate vorzubringen, welcher ihn ernannt hatte, und es wird alsdann gegen ihn nach Maaßgabe der §§. 66. und 77. der näheren Bestimmungen u. s. w. verfahren.

§. 19.

Dem Corpscommandanten steht frei, die Befehlshaber der zu bildenden Artillerie- und Cavallerie-Reserven aus den ihm untergebenen höheren Officieren dieser Waffengattungen zu ernennen, und zwar für einen festzusetzenden Zeitabschnitt oder für jede Gelegenheit besonders.

§. 20.

Der Corpscommandant hat die Oberaufsicht über die zu dotirende Corpscasse und über die Leitung der Verpflegung in jeder Beziehung. Derselbe ist aber von aller Responsabilität in Rechnungssachen befreit, da seine ganze Aufmerksamkeit durch militairische Gegenstände in Anspruch genommen wird. Es wird ihm das Recht zugestanden, für wichtige militairische Zwecke, deren Geheimhaltung erforderlich wäre, z. B. für Kundschafter u. s. w., sich die nöthigen Summen auszahlen zu lassen, und er ist für deren gewissenhafte Verwendung den Bundesstaaten responsabel; allein es wird nicht von ihm verlangt, diese Ausgaben zu belegen.

§. 21.

Dem Corpscommandanten wird behufs seiner anständigen und schnellen Ausrüstung eine mise en campagne von 300 Friedrichsd'or zuerkannt. Diese Summe wird ihm gleich bei seiner Ernennung von dem ernennenden Staat ausgezahlt, der aber diesen Vorschuß aus der Corpscasse gleich nach deren Dotirung zurück erhält. Eine gleiche Summe wird jedem Nachfolger bewilligt, ohne daß von dem abgehenden eine gänzliche oder theilweise Erstattung verlangt werden kann, vorausgesetzt jedoch, wenn dieser nicht durch ein eigenes Verschulden des Commandos entsetzt wird. Die Stabszulage ist von jener Zeit an ebenfalls mit monatlich 550 Thalern in Conventionsmünze dem Corpscommandanten zu berechnen und aus der Corpscasse auszuzahlen.

§. 22.

Die Ernennung zum Commando einer Division und zu den Generalstabs-Stellen in solcher bleibt denjenigen Staaten überlassen, welche dieselbe bilden. Ebenso wird es mit den Instructionen gehalten, mit welchen ein Divisionscommandant zu versehen ist.

Capitel III.

Bildung des Hauptquartiers, nebst Bestimmung über dessen Verpflegung.

§. 23.

Die Organisation des Hauptquartiers der Bundesarmee ist der Einrichtung des Corpshauptquartiers zum Grunde gelegt, und daher befindet sich dasselbe, wie jenes, in sechs Abtheilungen, mit Ausnahme des Stabs des Corpscommandanten, zerlegt. Die Polizei des Corps steht unter dem Generaladjutanten; zu seiner Hülfe wird die Gensdarmerie seinem Befehl zugegeben. Der Chef derselben ist jedesmal der im Range höher stehende oder, wenn sie von gleichem Range sind, der ältere an Dienstjahren von dieser Truppengattung in beiden Divisionen.

Beilage Ziffer 1. enthält die Eintheilung in die verschiedenen Departements und die Benennung der Chargen im Allgemeinen.

§. 24.

Es soll im Corps eine Obersanitätsbehörde bestehen, um alle diejenigen Verordnungen auszuführen, welche in dem noch von hoher Bundesversammlung erwarteten Sanitätsreglement enthalten seyn mögen. Diese Behörde steht in wissenschaftlicher Beziehung lediglich unter der Generalsanitätsbehörde des großen Hauptquartiers. Im übrigen steht sie unter dem Corpscommandanten, der Mitwirkung des Corpsintendanten und, was die Locale betrifft, unter dem Generalquartiermeister.

§. 25.

Die sämmtlichen sechs Abtheilungen des Hauptquartiers haben im Allgemeinen diejenigen Dienste zu übernehmen, welche ihnen im großen Hauptquartier nach Ziffer 12. der näheren Bestimmungen u. s. w. zugewiesen sind, oder welche ihnen noch von dem Corpscommandanten übertragen werden dürften.

Sollten die Geschäfte im Hauptquartier sich zeitweise so sehr vermehren, daß ihnen von dem Personal, welches aus ökonomischen Rücksichten möglichst klein eingerichtet wurde, nicht vorgestanden werden könnte, so ist der Corpscommandant befugt, ihnen, solange der außerordentliche Drang der Geschäfte dauert, durch das Personal der Divisionen eine Hülfe zuzuweisen.

§. 26.

Die Centralchargen sind so viel thunlich unter beide Divisionen in gleichem Maas vertheilt; auch da, wo der Chef eines Departements von der einen Division ernannt wurde, steht demselben ein höherer Officier von der andern zur Seite. Bei der Charge des Corpsintendanten wird bestimmt, daß dieser und der Corpscommandant in der Regel nicht von der nemlichen Division seyn dürfen, damit hierunter eine diensame Controle erzielt werde.

§. 27.

Sollte jedoch der Fall eintreten, daß diejenige Division, welche den Corpsintendanten zu ernennen hat, mit keinem in diesem Fache vorzüglich kenntnißreichen Subjecte versehen ist, bei der andern Division träte aber diese Verlegenheit nicht ein: so wird wegen der Ernennung des Corpsintendanten eine besondre Uebereinkunft von Seiten der Divisionen einzuleiten seyn.

Im Fall der eine oder der andre Staat, vermöge seiner Militairverfassung, diejenigen Centralstellen nicht besetzen kann, welche ihm bei Vertheilung der Chargen zugefallen sind, so wird bei einem befreundeten Staate desselben Corps um eine Vertretung nachgesucht.

§. 28.

In der Beilage Ziffer 2. befindet sich die Vertheilung der Chargen unter die Divisionen, wonach die weitere Vertheilung derselben unter die verschiedenen Contingente zu treffen ist. Wenn nun die Ordre zur Mobilmachung erfolgt, kann jede Division sogleich die Ernennung zu den verschiedenen Chargen, welche zu besetzen sind, vornehmen, und daher wird der schnellen Versammlung des Hauptquartiers kein Hinderniß im Wege stehen.

§. 29.

Der Corpscommandant darf zum Corpsstabe den Generalquartiermeister, den Generaladjutanten, den Artilleriedirector, auch seinen Militairsecretair und seine Oberadjutanten wählen. Er wählt ebenfalls den Officier in's große Hauptquartier der Armee nach §. 62. der näheren Bestimmungen u. s. w. Die Genehmigung dieser Wahlen hat er aber bei derjenigen Regierung nachzusuchen, in deren Dienst die gewählten Officiere stehen. Die andre Division disponirt über die Stelle des in's Corpshauptquartier abzugebenden höhern Officiers.

Ein höherer Beamter vom Commissariat-Departement wird ebenfalls in's große Hauptquartier abgegeben, um mit dem Corpsintendanten eine beständige Communication über alle diejenigen Gegenstände zu unterhalten, welche das Verpflegungswesen des Corps betreffen.

§. 30.

Dauert der Krieg länger als drei Jahre, und es wird ein andrer Corpscommandant ernannt, so darf derselbe die §. 29. ihm überlassenen Ernennungen vornehmen. Sollte er aber mit der Geschäftsführung derer, welche alsdann die Stellen bekleiden, zufrieden seyn, so können sie sowohl wie die übrigen im Corpsstabe angestellten Individuen so beibehalten werden, wie sie die einzelnen Staaten bis dahin gestellt haben; jedoch mit Ausnahme des Corpsintendanten und des die andre Division im Corps-Hauptquartier vertretenden Stabsofficiers. Ein Wechsel würde daher nur eintreten, wenn der neuernannte Corpscommandant eine Veränderung der Personen wünschen sollte.

§. 31.

Die Staaten, welche zu Centralstellen ernannt haben, können nach ihrem Gutfinden die Personen derselben ablösen lassen. Der Corpscommandant kann hiergegen in der Regel nichts einwenden. Indeß muß die Stelle sogleich wieder besetzt werden, und der Abgehende darf nicht eher aus seinem Dienstnexus treten, bis der Nachfolger im Hauptquartier angekommen ist, und er denselben mit den laufenden Geschäften vollkommen bekannt gemacht, auch die zu seiner Stelle gehörende Registratur überliefert hat. Ist dieß alles bewerkstelligt, so wird es dem Corpscommandanten angezeigt, welcher alsdann den Abgehenden, wenn er nichts dabei zu erinnern findet, entläßt.

Der Staat, welcher die Ablösung zu veranlassen beabsichtigt, hat von der Maaßregel und der getroffenen Wahl sogleich den Corpscommandanten zu benachrichtigen, der, wenn er erhebliche Einwendung dagegen machen zu müssen glaubt, diese sogleich vorzustellen hat.

Nicht minder wird dem Corpscommandanten die Befugniß eingeräumt, bei beabsichtigter Ablösung der resp. Brigade-, Regiments-, Bataillons-, Schwadrons- und Batterie-Commandeurs, deren militairische Eigenschaften und Kenntnisse im Laufe des Krieges sich vorzüglich bewährt haben, den betreffenden höchsten und hohen Regierungen geeignete Vorstellungen zu machen, und um die Beibehaltung solcher Befehlshaber für das Armeecorps nachzusuchen.

§. 32.

Die Geschäfte der bestimmten Abtheilungen im Corpshauptquartier sind im Allgemeinen nachbenannte.

§. 33.

Der Generalquartiermeister. Durch den Generalquartiermeister ergehen an sämmtliche Zweige des Corps alle Befehle des Corpscommandanten, welche die

Marsch- und Dislocations-Angelegenheiten und die für diesen Zweck nöthigen Entwürfe, die Schlachtordnungen und Vertheidigungsmaaßregeln betreffen. Unter dessen ausdrücklicher Anweisung steht das topographische Fach, die Untersuchung und Besserung der Wege, die Bestimmung, wo Brücken geschlagen werden sollen, das Kundschaftswesen, also auch das Verhören der Deserteure, und das Tagebuch der Operationen.

Wenn Detachements oder einzelne Mannschaften im Dienst versendet werden, so fertigt er die Marschrouten für dieselben aus. Sind Fuhren bewilligt, so stehen diese mit in der Marschroute, welche bei dem Oberkriegscommissariat vorgezeigt wird, und dieses ertheilt die Anweisung darauf, und auf die Verpflegung in den Etappenorten.

Zu seiner Verfügung steht auch das Brückencorps, und das Departement der Feldpost ist ihm zugewiesen.

§. 34.

Der Generaladjutant. Durch den Generaladjutanten ergehen an sämmtliche Zweige des Corps alle Befehle des Corpscommandanten, welche den innern Dienst, die Ausführung der entworfenen Operationen, die Disciplin, die Polizei, die Vollzähligkeit und die Ergänzung des Standes und das gesammte Listenwesen betreffen. Ferner die Tagsbefehle, die Aufstellung der Rapports und Dienstabellen, Verlust- und Ergänzungs-Listen u. s. w. Unter seinem Befehl steht die Gensdarmerie und der Commandant des Hauptquartiers. Die Uebernahme und der Transport der Kriegsgefangenen, auch der Deserteure, überhaupt alles, was zur Adjutantur seines Departements gehört, steht unter seiner Autorität.

§. 35.

Der Commandant des Hauptquartiers hat die Oberaufsicht über alles dasjenige Unterpersonal zu führen, was mit diesem in Verbindung steht. Er ist mit der Erhaltung der Ordnung und der Polizei im Hauptquartier beauftragt. Alle Wachen und Ordonnanzen daselbst, und überhaupt alle unteren im Hauptquartier angestellten und fremden Personen, als Bediente, Fuhrleute, Marketender und diejenigen vorzüglich, welche keinem Armeecorps angehören, stehen unter seiner Oberaufsicht. Er kann den Oberwagenmeister und die Vorgesetzten des Wagentrains zu seiner Hülfe in Anspruch nehmen. Das Einquartirungswesen, der Empfang der Naturalverpflegung im Hauptquartier und alles, was den Dienst und die Disciplin in demselben zum Gegenstand hat, gehört zu seinem Wirkungskreise.

§. 36.

Ein Stabsauditeur ist hinreichend, die Besorgung der Geschäfte in seinem Fach zu übernehmen, indem er auch auf Unterstützung von den Divisionen rechnen kann, falls eine Ueberhäufung der Geschäfte eintreten mögte. Seine Beschäftigung

wird darin bestehen, dem Corpscommandanten rechtliche Gutachten zu erstatten, — über Individuen, welche den verschiedenen Contingenten zugehören und im Hauptquartier verhaftet sind, vorläufige Untersuchungen vorzunehmen, — die Untersuchungen über solche Individuen zu leiten, über welche dem Corpscommandanten die Gerichtsbarkeit zusteht, und diejenigen Personen zu beeidigen, die zwar zum Hauptquartier, aber zu keinem Contingent gehören.

§. 37.

Geistliche Beamte sind bei dem Hauptquartier nicht angestellt, weil solche in hinreichender Anzahl sich bei den Divisionen befinden, und die Seelsorge für die Individuen des Hauptquartiers mit übernehmen können.

§. 38.

Der Oberwagenmeister hat unter Anleitung des Commandanten des Hauptquartiers die Aufsicht über diejenigen Fuhrleute, Wagen, Pferde und Gepäck, welche im Hauptquartier unter seine specielle Aufsicht gestellt werden, worunter die weiter namhaft zu machenden Fuhrwerke gehören. Er führt für sie die Naturalverpflegungs-Rechnungen mit Beihülfe des im Hauptquartier angestellten Commissairs; auch ist ihm die Disciplin der Fuhrleute übertragen. Im Allgemeinen erstrecken sich seine Verrichtungen noch darauf, daß er auf Märschen für die Zusammenhaltung und das Aufschließen der Fuhren und Packpferde und dafür sorgt, daß keine Unordnungen, Schlägereien u. s. w. unter den Fuhrleuten und Packknechten entstehen. Allen seinen Anordnungen ist auch von den Wagenmeistern der Divisionen unverweigerlich Folge zu leisten, weil er nach Maasgabe höherer Befehle handelt.

Von jeder Division wird ihm ein genaues Verzeichniß alles Fuhrwerks, der Packpferde und der Marketender, welche zu den verschiedenen Stäben gehören, eingereicht, damit er alle unbefugten Personen, oder ihr Gepäck, aus der Marschcolonne zurückweisen könne. Er hat zu seiner Hülfe einen Trainwachtmeister oder Trainsergeanten und einen Traincorporal.

§. 39.

Der Corpsintendant bildet mit einem von jeder Division dazu zu ernennenden und in das Corpshauptquartier zu schickenden Oberkriegscommissair ein Oberkriegscommissariat, welches, insofern allgemeine Maasregeln in Beziehung auf Verpflegungs-, Cassen- und Sanitäts-Angelegenheiten getroffen werden müssen, dieselben zum Vortrage bei dem Corpscommandanten bringt.

Er hat über alle diese Gegenstände die Befehle des Corpscommandanten einzuholen, und an ihn sind alle Verpflegungsbehörden, auch die Sanitätsbehörde, insofern es nicht die Behandlung der Kranken betrifft, verwiesen.

Er hat ferner im Oberkriegscommissariat alle Requisitions- und Contributions-Angelegenheiten zu besorgen, und durch ihn gehen alle Befehle des Corpscommandanten, welche die Zweige der Administration betreffen, an die Divisionen.

Das Commissariat-Transportfuhrwesen des Hauptquartiers und der Divisionen steht unter seiner Oberleitung, und unter ihm steht auch der Commandant des Transportfuhrwesens.

Wenn das von hoher Bundesversammlung erwartete Verpflegungsreglement erschienen seyn wird, so erhalten, in Uebereinstimmung damit, die Administrationsbehörden vollständige Instructionen; bis dahin gelten diejenigen Verfügungen, welche weiter unten vorkommen werden.

§. 40.

Der Artilleriedirector hat danach zu sehen, daß alles, was die Artillerie betrifft, in dienstfähigem Stande erhalten werde. Er leitet die Aufstellung der Artillerie in Gefechten, sorgt durch die Divisions-Artilleriecommandanten für die Ergänzung und den Nachschub der Munition und der Geschütze, und unter seinem unmittelbaren Befehl stehen die aus den Divisionen gezogenen Artilleriereserven und der Belagerungspark des Corps. In den innern Dienst und die Organisation der Divisionsartillerie hat er sich aber aller Einmischung zu enthalten. Diese Angelegenheiten bleiben gänzlich unter dem Commando der Divisions-Artilleriecommandeurs. Sollte er indessen besondere Umstände entdecken, welche eine Rüge erforderten, so wird die Meldung davon dem Corpscommandanten gemacht.

§. 41.

Der Geniedirector vollzieht alle in sein Fach einschlagenden Befehle des Corpscommandanten durch die Divisionen. Er leitet alle dem Corps aufgegebenen Befestigungsarbeiten, die Schlagung der Brücken, und sonstige Arbeiten, welche in Beziehung auf seine Waffe vorkommen. Er steht daher in Communication mit dem Geniedirector des Heeres und dem Generalquartiermeister.

Die Pionier- und Pontonier-Compagnien beider Divisionen stehen zu seiner Disposition, und müssen ihm nach seinem Gutfinden Rapporte einreichen.

§. 42.

Die Medicinalbehörde. Der Generalstabsarzt, der Generalstabschirurg und der Stabschirurg bilden ein Sanitätscomité, welches die Gesundheitsangelegenheiten des ganzen Corps nach zu ertheilenden, unter Genehmigung des Corpscommandanten entworfenen Bestimmungen und Dienstvorschriften leitet. Es hat überdem die Weisung, die Kranken im Hauptquartier ärztlich zu behandeln.

Der Generalstabsarzt führt in diesem Comité den Vorsitz, und versammelt es, so oft er es nöthig findet. Es steht ihm frei, auch andere im Corps dienende Aerzte zuzuziehen, um ihre Meinung über vorliegende und vorzulegende Fälle anzuhören.

§. 43.

Sämmtliche zu dem Hauptquartier gehörende Personen haben sich so einzurichten, daß sie vor dem Eintreffen der Contingente auf den Sammelplätzen in dem Hauptquartiere erscheinen können, um dem Corpscommandanten, welcher sich alsdann dort auch eingefunden haben wird, diejenigen Nachrichten zu ertheilen, welche er wünschen mögte, damit die Einrichtungen des Corps ihm bekannt werden.

Sobald die Truppen auf dem Sammelplatz eingetroffen sind, werden ihm nachstehende Ausweise von den Chefs der Departements eingereicht.

§. 44.

Von dem Generalquartiermeister: die Dislocation des Armeecorps und der Depots der verschiedenen Contingente; der Stand des Brückentrains, nebst Anzeige, wo sich derselbe befindet; und die Organisation der Feldpost zur Sicherung der Communication mit dem großen Armeehauptquartier und den Bundesstaaten.

§. 45.

Von dem Generaladjutanten: die Eintheilung des Armeecorps in Divisionen, Brigaden, Regimenter und Bataillone; auch ein Hauptrapport über die Stärke des ganzen Armeecorps; die Namen der Officiere, welche irgend einer Abtheilung vorgesetzt sind, werden diesem angefügt.

Eine Tabelle des Generalstabs nach Namen und Rang von den Officieren, und von solchen dabei angestellten Personen, die ihnen vom Civilstande im Range gleich sind, hat der Generaladjutant ebenfalls einzureichen.

§. 46.

Von dem Corpsintendanten: die Zusammenstellung des Oberkriegscommissariats und Bericht über deren Persönlichkeit, insofern er davon unterrichtet seyn kann; über die Art, wie die Truppen bisher verpflegt wurden, und welche Maasregeln er für die künftige Verpflegung derselben zu nehmen gedenkt. Er wird ferner diejenigen Instructionen vorweisen, welche ihm vielleicht in Hinsicht der Verpflegung, des Armee-Haushalts und der Cassen von Seiten der Staaten des Armeecorps zugekommeu sind.

§. 47.

Von dem Artilleriedirector: die Ausweise über die Feldartillerie, und ihre Eintheilung in Batterien, auch das dabei angestellte Personal. Er berichtet

über den Stand der Belagerungsartillerie, und zeigt den Ort an, wo sich diese nebst der Reservemunition zu versammeln haben dürfte.

§. 48.

Von dem Geniedirector: die Eintheilung seines Departements beim Hauptquartier und bei den Divisionen. Zugleich hat er einen Bestand der Pionnier- und Pontonier-Compagnien, sowie auch der übrigen beim Corps befindlichen Handwerker, und der Requisitenwagen, mit Schanzzeug und anderm Material beladen, vorzulegen.

§. 49.

Von dem Chef des Sanitätswesens: die Einrichtungen, welche bei den Divisionen und im Hauptquartier zum Besten der Gesundheitspflege der Mannschaft getroffen sind oder noch zu treffen seyn würden.

§. 50.

Was die Besoldung der im Hauptquartier angestellten Officiere betrifft, so wird festgesetzt, daß sie sämmtlich, mit Einschluß des Corpscommandanten, ihre Stabszulage aus der Corpscasse zu gewärtigen, ihren Gehalten und Dienstemolumenten aber von denjenigen Staaten etgegenzusehen haben, in deren Dienst sie sich befinden. Die Naturalverpflegung bekommen sie, nach den weiter unten vorkommenden Bestimmungen, durch den Kriegscommissair des Hauptquartiers und auf Kosten der Corpscasse, aus welcher ebenfalls die Gehalte für diejenigen Personen fließen werden, welche zu keinem Contingente des Armeecorps gehören.

§. 51.

Zur Ausrüstung des Hauptquartiers mit Fuhrwerken für die verschiedenen Bureaus, auch zum Transport der Bagage und der Lebensmittel, sind diejenigen Wagen bewilligt, welche sich in der Beilage Ziffer 3. aufgezeichnet finden.

§. 52.

Die Beilage Ziffer 4. enthält die Anzahl der Rationen und Portionen, zu welchen die verschiedenen Individuen im Hauptquartier berechtigt sind.

In Beziehung auf die ersteren wird festgesetzt, daß nur auf den wirklichen Bestand, und nicht für vacant gehaltene Pferde, auch nicht mehr als eine Ration auf ein jedes derselben, empfangen werden darf.

§. 53.

Die Beilage Ziffer 5. enthält einen Tarif der Stabszulagen für die zum Hauptquartier gehörenden Individuen.

§. 54.

Die Bureaukosten der verschiedenen Departements lassen sich mit Bestimmtheit nicht gleich festsetzen. Die Erfahrung wird auf eine Summe führen, welche als Fixum betrachtet werden kann, und demnächst einem jeden Departement beizulegen ist. Vorläufig wird die Beilage Ziffer 6. zur Richtschnur dienen.

§. 55.

Die Gensdarmerie wird im Armeecorps dasjenige Erkennungszeichen erhalten, welches die hohe Bundesversammlung für dieselbe bestimmen wird. Sollte dieses nicht geschehen, so bestimmt es der Corpscommandant. In dem Capitel über die Gerichtsbarkeit befinden sich die Obliegenheiten der Gensdarmerie näher bezeichnet.

§. 56.

Das Hauptquartier des Corps wird aufgelöst, sobald der Bundeskrieg zu Ende, der Friede geschlossen, oder der Zweck erreicht ist, zu welchem ein Executionscorps ausgerückt war. Wenn der Bundesfeldherr die Armee auflöst, so entläßt der Corpscommandant die Truppen nach ihrer Heimath. Die Archive der Centralstellen werden geordnet und mit Verzeichnissen der Inhalte versehen.

Für die bei dem Hauptquartiere angestellt gewesenen Individuen kann nach beendigtem Kriege von den Mitstaaten des Corps keine Pension, Wartgelder, oder eine andre Gratification erwartet werden. Der Corpscommandant hat bei Anstellung der unter §. 50. bezeichneten Personen auf diese Bestimmung besondere Rücksicht zu nehmen.

§. 57.

Für den Fall, wenn es nöthig seyn sollte, den Corpsintendanten und das Oberkriegscommissariat des Corps, vielleicht wegen Schließung laufender Rechnungen, Liquidationen und dergleichen Ursachen, noch länger versammelt zu lassen, so kann dieses geschehen, und wird hiermit ausdrücklich genehmigt.

Capitel IV.

Musterungen.

§. 58.

Nach §. 34. der näheren Bestimmungen u. s. w. wird gefordert, daß die Divisionen in Friedenszeiten Musterungen in sich vornehmen mögten. Gegenseitige Musterungen der Divisionen im Corps werden daher nicht eintreten. Diesen wird es überlassen, welche Verfügungen sie deshalb in ihren Unterabtheilungen zu treffen geneigt sind.

§. 59.

Im Felde und nach der Zusammenziehung des Corps steht das Recht der Musterung der Mannschaft und des Materials dem Oberfeldherrn und dem Corpscommandanten zu. Außerdem sollen der Artillerie- und Genie-Director befugt seyn, Musterungen in ihren Departements vorzunehmen, sowie auch jeder Divisionscommandant über die Truppen und das Material der Division, über welche er das Commando führt, Musterungen anstellen darf. Diese genannten Musterherren haben sich aber dabei aller Einmischung in die inneren Angelegenheiten und Einrichtungen der verschiedenen Contingente zu enthalten, obwohl sie befugt sind, Nachfragen darüber anzustellen, und ihnen jede gewünschte Mittheilung darüber zu geben ist.

§. 60.

Die von hoher Bundesversammlung geforderte jährliche Standestabelle wird divisionsweise eingereicht.

Capitel V.

Belagerungspark.

§. 61.

Eine jede Division übernimmt die Stellung der Hälfte des für das 10. Armeecorps bestimmten Antheils an dem Belagerungspark, und subrepartirt die einzelnen Leistungen unter sich nach Maaßgabe zu treffender Uebereinkünfte.

§. 62.

Die Vertheilung auf die Divisionen ist gleichmäßig nach den verschiedenen Calibern der Kanonen und Wurfgeschütze geschehen. Jede derselben hat, für ihren Theil, für die Anschaffung der Geschütze, der ganzen Munitionsausrüstung, auch aller übrigen dabei in Frage kommenden Gegenstände des Belagerungsparks und für die Ergänzung des Verbrauchs zu sorgen.

§. 63.

Wegen der Verluste am Belagerungspark sind die Staaten des 10. Armeecorps übereingekommen, sie in so weit gemeinschaftlich zu tragen, als dieselben nicht etwa aus der Bundes-Kriegscasse ersetzt werden.

§. 64.

Die Instandhaltung des Belagerungsparks, auch nachdem derselbe durch die beiden Divisionen völlig formirt ist, verbleibt dennoch einer jeden Division für ihren

Antheil daran vorbehalten. Diese besorgt auch die innere Oekonomie, und ist für die Erhaltung der Disciplin verantwortlich.

Der Belagerungspark ist den Befehlen des Corpscommandanten untergeordnet. Nach diesen veranlaßt der Artilleriedirector die Verwendung desselben. Die specielle Aufsicht wird dem Artilleriestabsofficier von der andern Division, welcher dem Artilleriedirector beigegeben ist, übertragen.

§. 65.

Es wird den Divisionen überlassen, eiserne oder metallene Geschütze zu dem Belagerungspark zu wählen.

Capitel VI.

Gleichstellung der Caliber.

§. 66.

So wünschenswerth es ist, eine Gleichheit der Caliber im Armeecorps zu bewirken, so muß dieß dennoch einer spätern Zeit vorbehalten bleiben.

Ehe auch hiezu geschritten werden kann, werden sich die höchsten und hohen Regierungen über die Dimensionen der anzunehmenden Caliber vereinigen, und sie bestimmen.

Capitel VII.

Pontons.

§. 67.

Nach Maasgabe der näheren Bestimmungen u. s. w. hat ein jedes Armeecorps einen Brückentrain für eine Flußbreite von 400 Fuß Rheinländisch anzuschaffen. Jede Division übernimmt diese Verpflichtung für eine Breite von 200 Fuß.

§. 68.

Die 1. Division besitzt zu diesem Zweck eine hinreichende Anzahl hölzerner Pontons, welche neben der erforderlichen Tragbarkeit und Dauer auch die Eigenschaft besitzen, um als Fahrzeuge zum Ueberschiffen von Truppen und Lebensmitteln gebraucht zu werden. Wenn die Pontons der Divisionen in ihrer Construction verschieden seyn sollten, so werden geeignete Officiere Vorschläge machen, wie der ganzen Brücke am Besten die gehörige sichere Verbindung und Stärke gegeben werden könne.

§. 69.

Die Abtheilung des Brückentrains einer jeden Division bleibt stets unter dem Commando des derselben vorgesetzten Officiers in Beziehung auf die Instand-

haltung, die Disciplin und die innere Administration. Ihre Verwendung hängt von dem Geniedirector ab. Dieser hat den Brückentrain oft nachzusehen, und führt die Oberaufsicht darüber.

§. 70.

Die specielle Aufsicht über den Brückentrain bei dessen Gebrauche überträgt der Geniedirector dem zur Hülfe ihm beigegebenen Stabsofficier. Dieser darf ihn daher mustern, und hat darüber dem Geniedirector Meldung abzustatten. Wenn der Brückentrain mit denen anderer Corps zum gemeinschaftlichen Dienst benutzt wird, so geht dieser Stabsofficier mit, und erhält seine Instruction vom Geniedirector.

Wegen des vorfallenden Verlustes an dem Pontontrain sind die Staaten des 10. Armeecorps übereingekommen, denselben gemeinschaftlich zu tragen, insofern dieser nicht etwa aus der Bundes-Kriegscasse ersetzt wird.

§. 71.

Der Generalquartiermeister bestimmt, wann und wo der Corpsbrückentrain zusammengezogen und stationirt seyn soll, durch den Geniedirector.

Capitel VIII.

Verpflegung des Corps und Cassenwesen.

§. 72.

Die Staaten, deren Truppen zum 10. Armeecorps stoßen, nehmen den Grundsatz einer Corpsverpflegung an, nämlich einer solchen, vermöge welcher die Füllung der Corpsmagazine, die Anschaffung aller Verpflegsbedürfnisse und überhaupt jede Art und Weise der Verpflegung, solange man sich im Bundesgebiet befindet, durch Verträge mit den Landesbehörden, durch eigenen Ankauf, eigene Nachfuhr, oder durch angestellte Lieferanten uud durch eigene Verpflegsbeamte bewirkt wird. Das Corps hat seine Verpflegung und die dahin gehörenden Berechnungen und Liquidationen unter Aufsicht und Oberleitung des Oberkriegscommissariats durch die Commissariate der Divisionen zu besorgen und zu berichtigen. In Feindesland ist die Verpflegung, sowie alle übrigen Bedürfnisse, ebenfalls von Seiten des Corps zu bewerkstelligen, jedoch auf die Art, daß solche mittels Requisitionen an Geld und Naturalien erhoben, und den verschiedenen Bundesstaaten matricularmäßig zugerechnet werden sollen.

§. 73.

Die obere Leitung über die Naturalverpflegung, über die Verwaltung der Corpscasse und des dabei angesetzten Personals, über die Hospitaldirection, über das

Lebensmittelfuhrwesen und über die Feldbäckerei, überhaupt über alles, was die Administrationszweige des Armeecorps betrifft, wird unter dem directen Befehl des Corpscommandanten ein Oberkriegscommissariat zu führen haben.

§. 74.

Dieses wird bestehen aus dem Corpsintendanten, welcher den Vorsitz in demselben führt, und aus einem Oberkriegscommissair oder Kriegscommissair von einer jeden Division.

Der Corpsintendant versammelt das Oberkriegscommissariat entweder an bestimmten Tagen oder nach Maasgabe der Geschäfte.

In eiligen Fällen kann zwar der Corpsintendant auf ausdrücklichen Specialbefehl des Corpscommandanten die erforderlichen Anordnungen allein treffen, er muß jedoch die übrigen Mitglieder des Oberkriegscommissariats unverzüglich davon in Kenntniß setzen.

§. 75.

Das Oberkriegscommissariat hat die obere Leitung aller in das Verpflegungsfach einschlagenden Gegenstände zu übernehmen, und die Divisions-Kriegscommissariate haben dasselbe als ihre höhere Behörde anzusehen. Sie verfügt den Abschluß der Hauptcontracte oder die sonstigen zur Sicherstellung der Verpflegung zu ergreifenden Maasregeln, und die Wahrnehmung des Gesammtinteresses der das Corps stellenden Staaten, sowie der Individuen; auch die Verhütung etwaiger Mißbräuche ist ihre Pflicht.

§. 76.

Die Divisionscommissariate haben den Corpsintendanten als ihren Vorgesetzten anzusehen. Dieser aber, wie das Oberkriegscommissariat, haben in die Einrichtungen der Contingente nicht einzugreifen, daher denn auch alles dasjenige, was die Bezahlung, die Armirung, die Bekleidung, die innere Oekonomie und die ärztliche Behandlung der Kranken betrifft, von ihrem Wirkungskreise ausgeschlossen wird.

§. 77.

Alle Contracte mit Lieferanten, welche corpsseitig abgeschlossen werden, hat der Corpsintendant unter Zuziehung seiner Commissariatscollegen zu schließen und zu unterzeichnen. Soll dafür die schuldige Summe liquidirt werden, so schießt eine jede Division nach Maasgabe des Empfangenen den Betrag zusammen, und im Beiseyn aller, oder wenigstens eines Mitgliedes des Oberkriegscommissariats wird der Lieferant gegen Quittung befriedigt.

§. 78.

Der Corpsintendant wird in Verbindung mit dem Oberkriegscommissariat über das Verhalten der Truppen beim Empfang der Naturalien Vorschriften ertheilen.

Alle Anstände deßhalb von deren Seite müssen vor dem Empfang angebracht, untersucht und entscheiden seyn. Nachdem die Truppen empfangen haben, findet durchaus keine Reclamation Statt.

§. 79.

Soll das Corps auf Märschen verpflegt werden, so geschieht dieß in Freundeslanden mittels getroffener Uebereinkunft mit, von Seiten der respectiven Regierungen anzustellenden, Land- oder Marsch-Commissarien durch das Oberkriegscommissariat. Müssen deßhalb Magazine errichtet werden, so geschieht solches ebenfalls mit Zuziehung der Beamten des Landes. Diese Verpflegungsweise muß auch immer der Verpflegung durch Lieferanten vorgezogen werden, wenn sie zu erlangen steht, und diese dürfte man nur annehmen müssen, wenn die Landesbehörden sich zu den geforderten Leistungen nicht herbeilassen wollen, oder sie schneller zu bewirken wären, und es auf eine Zeitersparniß ankäme.

§. 80.

In Feindesland bestimmt der Corpscommandant mittels des Corpsintendanten und des Oberkriegscommissariats, wo und wie die Magazine auf Kosten des Feindes angelegt werden sollen. Aber auch in diesem Falle sollen die feindlichen Beamten mit zugezogen werden, weil sie am besten die Kräfte des Landes kennen, und also nur da nehmen werden, wo es am besten ohne unnöthige Bedrückung der Einwohner geschehen kann.

§. 81.

Der Corpscommandant hat zu bestimmen, ob in Feindesland Quittungen für die Subsistenzmittel den Einwohnern bewilligt werden sollen.

§. 82.

Der Corpscommandant wird jederzeit dem Corpsintendanten mit möglichster Bestimmtheit die Zeit angeben, während welcher man sich aus den Magazinen zu versehen haben wird, und letzterer nur demgemäß die Beistellung der Naturalien betreiben, um zu verhindern, daß nicht unnöthiger Weise die Gegend mit Lieferungen belastet, und Vorräthe angehäuft werden, welche im Falle eines unerwarteten Aufbruches zurückgelassen werden müssen, und in den meisten Fällen für die Truppen und das Land verloren sind.

§. 83.

Das Rechnungs- und Cassen-Wesen, überhaupt das ganze Administrationsfach der Divisionen und Contingente steht lediglich unter der Leitung ihrer respectiven Vorgesetzten und nach den Einrichtungen der Contingente im eigenen Lande.

§. 84.

Die Corpscasse steht aber allein unter dem Corpscommandanten und Corpsintendanten. Sie wird durch matricularmäßige Beiträge der Staaten des Corps zusammengeschossen, und ihre Ausgaben bestehen im Allgemeinen in

1) Bezahlung der Einrichtungsgelder und der monatlichen Stabszulage des Corpscommandanten,

2) Bezahlung der Stabszulagen für die bei dem Stabe des Corpshauptquartiers angestellten Individuen,

3) Bezahlung der Rationen und Portionen für das Hauptquartier,

4) Bezahlung der Reisekosten und Diäten bei Versendungen,

5) Bezahlung der Bureaukosten, der Felddruckerei, und der Anschaffung erforderlicher Karten, letztere nur auf besonderen Befehl des Corpscommandanten,

6) Bezahlung der Feldposteinrichtungen und deren Unterhaltung,

7) Bezahlung für Krankenanstalten im Hauptquartier,

8) Bezahlung für Kundschafter und Kriegsgefangene,

9) Bezahlung für die Erhaltung des dem Hauptquartier attachirten Trains, und überhaupt noch

10) Bezahlung aller derjenigen Gegenstände, welche das Allgemeine des Corps betreffen, und nicht einer Division allein zugewiesen werden können.

Zur Führung dieser Rechnungen und zur Manipulation der betreffenden Gelder wird dem Corpsintendanten ein Zahlmeister, welcher auch Rechnungsführer ist, ein Proviantcommissair und ein Cassirer beigegeben.

§. 85.

Die Einflüsse der Corpscasse bestehen, außer den matricularmäßigen Einschüssen, aus denjenigen Summen, welche aus der Bundesarmee-Kriegscasse, und aus den Antheilen an den Contributionen in Feindeslanden einfließen werden.

§. 86.

Die höchsten und hohen Regierungen sind übereingekommen, daß gleich nach dem Aufgebot des Corps die Corpscasse dotirt werden soll. Die Dotation darf zum ersten Einschuß nicht weniger als 20,000 Thaler Gold betragen, und diese Summe soll alsdann dem Corpsintendanten, wenn solcher gegenwärtig wäre, sonst aber dem Corpscommandanten bis zur Ankunft des erstern angewiesen werden. Die Folge der Zeit wird ergeben, wie hoch sich der erforderliche monatliche Nachschuß stellen dürfte.

§. 87.

Die tägliche Ration soll in einer leichten oder in einer schweren bestehen.

Zu einer leichten wird gerechnet: 10 Pfund Hafer, 8 Pfund Heu, 5 Pfund Stroh; zu einer schweren 12 Pfund Hafer, 10 Pfund Heu, 5 Pfund Stroh Hannoverisch Gewicht. Letztere erhalten die auf den Armee-, Divisions- und Brigade-Stäben stehenden Officiere, die Artillerie für alle landesherrschaftlichen Pferde, und der übrige Train, insofern dieß bei besonderen Anstrengungen der Pferde nöthig ist. Die leichte Ration erhalten alle übrigen, auch die Cavalleriepferde.

§. 88.

Die tägliche Mundportion soll bestehen aus 1½ Pfund Brod, ¾ Pfund Fleisch, ⅛ Metze Kartoffeln, oder ¾ Pfund Erbsen, oder 4 Loth Reis oder andere nahrhafte Gemüse im nämlichen Verhältniß, dann noch 1 Loth Salz und ⅛ Quart Branntwein, ebenfalls nach Hannoverischem Maaß und Gewicht.

Der Inhalt dieses und des vorhergehenden Paragraphen setzt zum Voraus, daß die in denselben enthaltenen Bestimmungen durch das Bundes-Verpflegsreglement zugelassen werden.

§. 89.

Dem Corpscommandanten wird die Befugniß eingeräumt, sowohl die Mundportionen als die Rationen verstärken zu dürfen, wenn bei besonderen Veranlassungen die Kräfte der Truppen oder der Pferde auf eine außerordentliche Weise in Anspruch genommen werden.

§. 90.

Wenn nach dem IX. Abschnitt der näheren Bestimmungen u. s. w. das Bundes-Verpflegungsreglement erschienen ist, welches auch zugleich die Instructionen für die Verpflegungsbeamte enthalten soll, so wird, wenn es nöthig seyn sollte, eine Commission von beiden Divisionen, bestehend aus sachkundigen Männern, zusammentreten, um jenem Reglement eine nähere Anwendung auf das 10. Armeecorps zu geben.

§. 91.

Bei den Divisionen sind ähnliche Einrichtungen zu treffen. Die dirigirenden Ober-Kriegscommissaire haben nach den dort eingeführten Reglements das Detail der Verpflegung und der übrigen Administrationszweige zu leiten.

§. 92.

Als gemeinschaftlicher Gewinn ist anzusehen: Alles feindliche Gut, welches in Festungen, Städten, oder sonst aufgehäuften Magazinen oder Depots

erbeutet wird, selbige bestehen nun in Geldern, Waffen, Pferden, Munitionsvorräthen, Lazarethutensilien, Bekleidungs- und Equipirungs-Gegenständen, Lebensmitteln, Fourage, Arzneien, oder wie sie sonst heißen mögen.

Desgleichen auch die Kriegscassen, Remonte-Transporte, Kanonen, Munition, Waffen und (,wenn im Armeecorps Befehle zur Ablieferung gegeben werden,) auch Pferde, welche durch Truppenabtheilungen, die aus beiden Divisionen zusammengesetzt und einem gemeinschaftlichen Commandanten untergeben sind, erbeutet werden, wogegen diese letztgenannten Gegenstände, wenn sie von Truppen einer Division allein und ohne Existenz eines gemeinschaftlichen Commandos genommen werden, derselben verbleiben. Alle Trophäen, als Fahnen, Standarten u. s. w., verbleiben den Contingenten, deren Truppen sie erobert haben.

Als gemeinschaftlicher Verlust, welcher von den Staaten des Armeecorps matricularmäßig zu tragen ist, soll angesehen werden: alles den Belagerungspark, Pontonstrain und die Corpscasse Betreffende. Ferner jeder Verlust gemeinschaftlicher Kriegsmagazine und Cassen, zusammengesetzter Lazarethe und gemeinsamer Depots an Munition, vorausgesetzt, daß die zu erwartenden Beschlüsse hoher Bundesversammlung hierunter keine Aenderung vorschreiben werden.

Hiernach ergiebt sich, daß die Divisionen, sowie die Contingente derselben, jeden anderweitigen Verlust selbst zu ersetzen und zu tragen haben.

§. 93.

Ueber den Gewinn und Verlust soll, matricularmäßig verglichen, jährlich nach einer jeden Campagne eine Ausgleichung stattfinden.

§. 94.

Nachdem das Corpshauptquartier sich nach Capitel II. versammelt hat und in Wirksamkeit getreten ist, hat der Corpscommandant unter Zuziehung der betreffenden Departements eine Etappenstraße vorzuzeichnen, auf welcher die Ersatzmannschaft und alles dasjenige, welches dem Corps nachgeführt werden muß, auch alles, was von diesem nach der Heimath zurückzusenden seyn mögte, als unheilbare Kranke, Estropirte und dergleichen, zu marschiren hat, und auf welcher alles zu erhalten seyn wird, was den Truppen an Verpflegung, Fuhren, Vorspann und dergleichen gebührt.

Der Corpsintendant wird für alles dieses sorgen, und darüber mit den betreffenden Beamten der Länder, durch welche die Etappenstraße geht, im Namen des Corpscommandanten die nöthigen Uebereinkünfte festsetzen. Dieser hat die Etappencommandanten zu ernennen, und ertheilt ihnen die behufigen Instructionen.

Capitel IX.

Feldbäckerei.

§. 95.

Die Einrichtung einer Feldbäckerei nach §. 41. der näheren Bestimmungen u. s. w. wird als eine Divisionssache angesehen, die ganz nach den darüber zu treffenden Bestimmungen den Divisionen überlassen bleibt.

§. 96.

Diese Feldbäckereien stehen zwar unter dem directen Einfluß des Divisions-Kriegscommissariats; allein sie sind verbunden, sich den Anweisungen des Corps-intendanten und des Ober-Kriegscommissariats zu unterwerfen, im Fall dieses sie in Anspruch nähme, um für einen gemeinschaftlichen Zweck des Corps zu arbeiten.

§. 97.

Sollte der Corpsintendant das für das Hauptquartier erforderliche Brod nicht durch Landesbäcker erhalten können, so sind die Divisionsbäckereien verbunden, für das Hauptquartier mit zu backen.

§. 98.

Die Divisions-Kriegscommissariate haben ihren Bäckern eine Vorschrift zu ertheilen, aus welchen Bestandtheilen das Brod bestehen, und welche Güte des Mehls dazu genommen werden soll. Sie haben von dieser Vorschrift dem Corpsintendanten eine Abschrift einzuhändigen.

Capitel X.

Einrichtung der Lazarethe.

§. 99.

Die Sorge für die Hospitäler und die dahin zweckenden Einrichtungen nach Maasgabe der §§. 39. und 40. der näheren Bestimmungen u. s. w. wird als eine Sache der Divisionen angesehen.

§. 100.

Es wird auf die Ausrüstung kleiner Hospitäler, etwa zu 200 bis 250 Kranke, Bedacht zu nehmen seyn, damit selbige theils als Ambulancen gebraucht, theils große Hospitäler daraus ohne Unbequemlichkeit zusammengesetzt werden können, wenn dies nöthig befunden werden sollte.

§. 101.

Die großen Hospitäler, und besonders die weit rückwärts anzulegenden, werden in der Regel in die Städte oder großen Flecken etablirt. Das dazu nöthige Material wird von der Obrigkeit des Orts in Freundesland gegen Vergütung, in Feindesland durch Requisitionen zusammengebracht.

§. 102.

Der Generalstabsarzt, und das Sanitätscomité, hat zunächst die Einrichtung und Aufsicht über diese Hospitäler, sowie auch von ihm die Formirung großer Hospitäler aus denjenigen der Divisionen bestimmt wird. Die Divisionslazarethe stehen ebenfalls unter ihm, und er hat die Befugniß, sie zu inspiciren. Findet er Mängel, welche Abhülfe erfordern, so kann er dieselben eigenmächtig nicht abstellen, sondern er ist gehalten, wenn auf seine Erinnerungen an die Divisionsärzte keine Abänderung erfolgt, sich an den Divisionscommandanten zu wenden, und bleiben sie auch hier fruchtlos, dem Corpscommandanten eine Meldung davon zu machen.

§. 103.

Die Divisionslazarethe bleiben unter der Verwaltung ihrer eigenen Behörde, und sind zunächst nur für die Aufnahme der eigenen Kranken berechnet. Es darf jedoch die Aufnahme der Kranken der andern Division und anderer Armeecorps nicht verweigert werden, wenn Fälle vorkommen, in welchen Hülfe gesucht würde. Ein so im Hospital Aufgenommener genießt der Pflege der eigenen Kranken, und es wird auch nur das nämliche für ihn in die Hospitalcasse durch den betreffenden Divisionsintendanten eingezahlt.

§. 104.

Die Kranken des Hauptquartiers werden, wenn die Divisionslazarethe nicht zu weit entfernt sind, in selbigen untergebracht. Im Entstehungsfalle werden Krankenanstalten eingerichtet, aus der Corpscasse bezahlt, und die Kranken selbst durch die Sanitätsofficiere, welche sich im Hauptquartier befinden, ärztlich behandelt. Wächst hier die Anzahl der Kranken zu sehr an, so hat der Generalstabsarzt eine Aushülfe durch die Divisionen beizuordnen.

§. 105.

Der Militaircommandant des Lazareths hat für die Ordnung und Disciplin, auch für die Aufbewahrung der mit in dasselbe gebrachten Armatur und Montirungsstücke zu sorgen. Er schickt die Genesenen zu ihrem Corps, die Incurabeln in ihre Heimath oder in mehr rückwärts liegende Depots, und führt ihre Rechnungen.

Capitel XI.

Transportfuhrwesen.

§. 106.

Nach §. 42. der näheren Bestimmungen u. s. w. soll für den Transport der Lebensmittel gesorgt werden. Im 10. Armeecorps wird dieß divisionsweise geschehen. Die dazu zu verwendenden Fuhrwerke haben überdem die Bestimmung, daß sie auf ihren Reisen von den Magazinen und zurück die Kranken nach den Hospitälern, und die Reconvalescenten, welche noch Schonung bedürfen, wieder zu ihrem Corps fahren, insofern dieß die Lage der Hospitäler erlaubt.

§. 107.

Der Transport der Naturalien wird sich hauptsächlich auf das Brod und die glatte Fourage beschränken müssen. Die Nachfuhr der übrigen Bedürfnisse, auch der rauhen Fourage, wird durch gemiethete oder requirirte Wagen geschehen.

Das ganze Fuhrwesen steht unter dem Corpsintendanten, welcher auch die Proviantcolonnen mittels Zuziehung der Divisionscommissariate anordnet. Zu seiner Hülfe ist ihm ein Commandant des sämmtlichen Commissariatfuhrwesens beigegeben, welcher seinen Anweisungen Folge zu leisten, und die Ordnung des Ganzen, besonders auf Märschen, zu erhalten hat.

§. 108.

Damit das Gepäckfuhrwesen der Individuen nicht überhand nehme und die Marschcolonne verlängere, ist die Zahl der erlaubten Fuhrwerke bestimmt, und dabei festgesetzt, daß ein jedes derselben mit der Nummer des Armeecorps, mit dem Namen und der Gattung der Truppenabtheilung, zu welcher es gehört, auch mit dem Namen des Eigenthümers bezeichnet werde.

Die Beilage Ziffer 7. enthält jene Bestimmungen.

Der Transport des Gepäckes derer, welchen nicht erlaubt wird, Fuhrwerke zu halten, ist entweder mit Bagagewagen oder Packpferden zu bewirken, so wie es das Reglement der Contingente vorschreibt.

§. 109.

Die Fortschaffung der öffentlichen Effecten und Feldgeräthschaften der Divisionen, Regimenter und Batterien wird nach den in jedem Dienst vorhandenen Reglements bewerkstelligt.

§. 110.

Die Oberwagen- und Wagen-Meister haben über das Gepäckwesen während des Marsches die Aufsicht zu führen, und jeden aus der Colonne zu verweisen, welcher nicht dahin gehört, auch jede Unordnung unter den Fuhrleuten zu verhindern oder beizulegen.

Capitel XII.

Feldpost.

§. 111.

Die Feldposteinrichtungen hat diejenige Division zu übernehmen, deren Staaten sich dem Kriegsschauplatz zunächst befinden, weil alsdann die rückwärts liegenden eigenen Postämter vortheilhaft zur Besorgung der Correspondenz benutzt werden können. Im Falle eines Krieges gegen Westen würde daher diese Einrichtung von der ersten, im Falle eines Krieges gegen Osten von der zweiten Division auszugehen haben.

§. 112.

Die Einrichtung und Ausführung aller Postanstalten, sowie die Ernennung der Postofficianten wird derjenigen Division überlassen, welche dieselbe zu besorgen hat. Die dadurch verursachten Kosten sind aber durch matricularmäßige Beiträge von den Staaten, welche zum Corps gehören, zusammenzubringen.

§. 113.

Das Hauptquartier des Corps wird als derjenige Punct angenommen, wo alle Correspondenz gesammelt und von wo aus sie weiter versendet wird, auch wohin alle Briefe dirigirt werden müssen, um sie von dort aus wieder an die verschiedenen Empfänger gelangen zu lassen.

§. 114.

In dem Hauptquartier des Corps hat sich ein Feldpostmeister, in denjenigen der Divisionen ein Postschreiber zur Wahrnehmung der Geschäfte aufzuhalten. Die beiden letzteren sammeln die Briefe der Division, um sie in's Corpshauptquartier abzusenden; ihnen werden auch alle Briefpackete für die Division zur weiteren Vertheilung zugeschickt.

§. 115.

Innerhalb der Quartiere des Corps geschieht diese Versendung durch die gewöhnlichen täglichen Ordonnanzen. Der Feldpostmeister wird mit Genehmigung des Corpscommandanten dem Corps die weiteren Details der Feldposteinrichtung communiciren.

§. 116.

Die so im Hauptquartier gesammelten Briefe sind von dem Hauptquartier an das zunächst rückwärts liegende Königlich-Hannoverische Grenzpostamt (,wenn der Krieg gegen Westen geführt wird,) zu befördern, wo das Packet eröffnet wird, und die weitere Beförderung der Briefe geschieht. Ebenso werden alle für das Corps bestimmte Briefe nach demselben hin adressirt, um in's Hauptquartier des Corps geschickt zu werden.

Als Grenzpostämter werden bestimmt: Osnabrück, wenn die Truppen zu Wesel, Düsseldorf oder Cöln über den Rhein gingen; wenn aber das Corps diesen Fluß zu Coblenz überschritte, oder es befände sich im südlichen Teutschland, so wäre Münden am gelegensten.

§. 117.

Für's erste wird sich die Post nur mit der Briefbeförderung befassen, demnächst aber auch, wenn es wünschenswerth werden sollte, die Versendung von Geld und Packeten übernehmen. Die höchsten und hohen Regierungen wollen sich durch ihre respectiven Gesandschaften bei hoher Bundesversammlung dahin verwenden, daß die dem Armeecorps rückwärts liegenden Staaten die freie Beförderung der Briefe des Armeecorps durch ihre Postämter bewilligen mögten.

§. 118.

Wird das Corps sich der Landesfahrposten gegen eine mäßige Vergütung bedienen können, so ist eine solche Einrichtung der Etablirung eigener Fahrposten vorzuziehen. Ginge dieß aber nicht an, so wäre Bedacht auf diese zu nehmen. Vorläufig wird bestimmt, daß die Briefpost jede Woche zweimal, die eigene fahrende Post nur alle 14 Tage abzugehen habe.

§. 119.

Der Gehalt eines Feldpostmeisters wird demjenigen eines Rittmeisters gleichgestellt, auch hat er die nämlichen Portionen und Rationen zu beziehen. Ein Postschreiber wird hierin einem Premierlieutenant der Cavallerie, ein Armeecourier einem Wachtmeister gleichgesetzt.

Capitel XIII.

Gleichstellung der Reglements, Cartell, Kriegsgefangene, Vertheilung der Beute.

§. 120.

Es würde zu viele Schwierigkeiten verursachen, wenn versucht werden wollte, alle Reglements der verschiedenen Staaten in Eines für das ganze Corps zusammen-

zuschmelzen. Ein jeder Staat wird daher um so mehr bei seinem Reglement verbleiben, da keine wesentlichen Nachtheile daraus entstehen, weil in Hauptsachen doch alle Reglements auf eins hinauslaufen, und nur in der Form verschieden sind.

§. 121.

Würde während des Krieges sich ergeben, daß wegen zu großer Verschiedenheit in der Ausrichtung des Felddienstes ein wesentlicher Nachtheil entstände, so wird dem Corpscommandanten die Befugniß beigelegt, eine Gleichstellung zu veranlassen. Sollte aber eine solche den bestehenden Reglements des einen oder des andern Staats zuwiederlaufen, so hat der Corpscommandant dem Oberfeldherrn erst die gewünschte Veränderung vorzuschlagen, und seine Genehmigung einzuholen.

§. 122.

Wenn wichtige Abänderungen wünschenswerth sind, so werden die betreffenden Staaten vorher durch den Corpscommandanten davon benachrichtigt. In dringenden Fällen dürfen zwar jene vorgenommen werden, der Oberfeldherr, und die Regierung, zu welcher das Contingent gehört, bei welchem eine Abänderung gewünscht wird, sind aber gleich von den getroffenen Verfügungen in Kenntniß zu setzen.

§. 123.

Das vom Bund genehmigte allgemeine Cartell wird auch im 10. Armeecorps angenommen, sowie auch die zu erwartenden Bestimmungen über die Kriegsgefangenen, auch über die Vertheilung aller Eroberungen und der Beute.

Capitel XIV.

Gerichtsbarkeit und Gensdarmerie.

§. 124.

Ein jedes Individuum in den verschiedenen Contingenten des Corps wird nach den Gesetzen desjenigen Bundesstaates gerichtet, zu welchem es gehört, oder vermöge solcher Gesetze, welche von hoher Bundesversammlung entworfen und angenommen wurden. Die Bestimmung der Strafen kann also nur von den eigenen Vorgesetzten ausgesprochen werden. In der Regel sind daher alle gerichtliche Untersuchungen bei den Contingenten zu führen.

§. 125.

Bei besonderen Fällen, wenn es etwa sogleich auf die Ermittlung des Thatbestandes ankäme, wird, wo es auch sey, ein summarisches Verhör vorgenommen. Hiermit hört aber die gerichtliche Procedur auf, und das bei solcher Gelegenheit aufgenommene Protokoll ist bei Auslieferung des Inquisiten zugleich mit an das betreffende Contingent abzugeben. Diese Vorschrift ist auch anwendbar auf die Individuen, welche zu anderen Armeecorps des Bundes gehören.

§. 126.

Wenn sich Theilnehmer eines Verbrechens in den verschiedenen Divisionen befinden, so wird der Corpscommandant ermächtigt, die ganze Untersuchung in seinem Hauptquartier oder bei derjenigen Division und durch den Auditeur der Truppen führen zu lassen, bei welchen sich die Mehrzahl oder der Hauptverbrecher befindet, damit das Requiriren der Zeugen und Hin- und Herschicken der Acten vermieden werde.

§. 127.

Sind die Acten bis zum Spruch geschlossen, so werden dieselben an die Commandanten der Contingente, zu welchen die Verbrecher gehören, geschickt, und diese haben alsdann nach den Gesetzen ihres Landes das Urtheil zu sprechen, und es vollziehen zu lassen.

§. 128.

Wenn jedoch die Urtheilssprüche Criminalunterſuchungen betreffen, welche der Corpscommandant veranlaßte, oder auch wenn es Todesurtheile sind, so müssen solche durch den Divisionair dem Corpscommandanten, der von allen, in dem Corps vorzunehmenden, wichtigen Handlungen Kenntniß erhalten muß, vor der Vollziehung zur Anzeige gebracht werden. Dasselbe Verfahren haben die Contingentsbefehlshaber in Beziehung auf ihre Divisionairs wahrzunehmen. Von dieser vorherigen Anzeige werden jedoch die durch ein Standrecht ausgesprochenen Todesurtheile ausgenommen.

§. 129.

In Analogie mit den näheren Bestimmungen u. s. w. werden dem Corpscommandanten diejenigen gerichtlichen Befugnisse beigelegt, welche in §. 91. derselben dem Oberfeldherrn bewilligt wurden. Die Untersuchung leitet der Stabsauditeur, und der Urtheilsspruch geschieht nach den Gesetzen des Landes, zu welchem der Corpscommandant gehört.

§. 130.

Dem Corpscommandanten wird wie dem Oberfeldherrn nach §. 95. der näheren Bestimmungen u. s. w. die Anordnung des Standrechts gestattet, und er hat nach §. 92. derselben das Recht, jeden Officier, auch die Befehlshaber im Corps zu suspendiren, den Arrest über sie zu verhängen, und eine gerichtliche Procedur gegen dieselben zu veranlassen.

§. 131.

Diejenigen Bestimmungen der hohen Bundesversammlung gegen das Verbrechen des Meineids, des Verraths, der Desertion und der Insubordination, welche zu erwarten stehen, werden im 10. Armeecorps ihre Anwendung erhalten.

§. 132.

Die nach Vorschrift der näheren Bestimmungen u. s. w. zu stellende Gensdarmerie hat die Verpflichtung, die polizeilichen Verfügungen im Corps zu unterstützen; alles Marodiren, alle Erpressungen bei den Einwohnern durch Militairpersonen zu verhindern, auch Ruhe und Frieden in den Quartieren des Corps und auf dem Lande zu befördern, und alle Vagabunden anzuhalten. Wenn sie Unordnungen außerhalb den Quartieren des Corps oder durch Personen wahrnimmt, welche nicht dazu gehören, so ist sie dennoch gehalten, diesen zu steuern und die Ordnung herzustellen. Alle Frevler sind zu arretiren nnd an die zunächst gelegene Wache zur weitern Verfügung abzuliefern.

§. 133.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der Ordonnanzdienst der Cavallerie sehr nachtheilig auf diese Waffe einwirkt, so werden die Gensdarmen auch als Cavallerieordonnanzen verwendet, und zwar in nachstehendem Maaße: Der Corpscommandant erhält 2 Gensdarmen; jeder Divisionair 1; der Generalquartiermeister 1; der Generaladjutant 1; der Artilleriedirector 1; der Generaladjutant jeder Division 1; der Generalquartiermeister jeder Division 1; der Corpsintendant 1; zusammen 12 Gensdarmen. Es bleibt daher eine hinreichende Anzahl derselben übrig, um auf die Wahrnehmung der Polizei und Ordnung zu achten. Die als Ordonnanz dienenden werden alle Monate abgelöst, und nur dann in die Ferne verschickt, wenn mit Fußordonnanzen nicht auszureichen stände.

§. 134.

Zu Gensdarmen dürfen nur nüchterne, zuverlässige Leute von bekannter Redlichkeit genommen werden. Man muß ihnen mündliche Aufträge anvertrauen können, und eine unerläßliche Forderung an sie ist, daß sie schreiben können.

§. 135.

Den Gensdarmen ist jede Folge zu leisten, und sie müssen, um diese bei dem gemeinen Soldaten desto bereitwilliger zu finden, einen höhern Rang, also den eines Corporals haben. Auch wird ihnen ein allgemeines Kennzeichen ertheilt werden, damit sich keiner entschuldigen möge, sie nicht erkannt zu haben.

Frankfurt am Main, den 25. Junius 1835.

(LS) Georg Friedrich Meineke. (LS) C. F. v. Trepka.

Beilage Ziffer 1. zu §. 23.

Etat
des Stabes des 10. Bundesarmee-Corps.

Anzahl.	Departements und Chargen.
	Corpscommando-Stab.
1	Corpscommandant.
1	Officier von höherm Range im Hauptquartier des Bundesfeldherrn.
1	Höherer Beamter aus dem Commissariat im Hauptquartier des Bundesfeldherrn.
1	Officier von der andern Division zu deren Vertretung im Corpshauptquartier.
1	Militairsecretair des Corpscommandanten.
2	Oberadjutanten.
	Generalquartiermeister-Stab.
1	Generalquartiermeister.
1	Generalquartiermeister-Lieutenant.
2	Officiere vom Generalstab.
2	Guiden oder Zeichner.
1	Feldpostmeister.
2	Feldpostsecretaire.
2	Schreiber.
1	Stabsfourier.
	Generaladjutanten-Stab.
1	Generaladjutant.
2	Officiere vom Generalstab.
2	Schreiber.
1	Commandant des Hauptquartiers.
1	Commandant der Gensdarmerie.
1	Oberwagenmeister.
1	Stabsauditeur.
1	Stabsschließer.
1	Stabsfourier.
2	Stabsschmiede.
2	Stabssattler.
1	Trainsergeant oder Trainwachtmeister beim Fuhrwesen.
1	Traincorporal beim Fuhrwesen.

Anzahl.	Departements und Chargen.
	Corps = Intendantur.
1	Corpsintendant.
2	Ober = Kriegscommissaire zu Bildung des Ober = Kriegscommissariats.
1	Commandant des Commissariatfuhrwesens (Rittmeister).
1	Zahlmeister der Corpscasse.
1	Cassirer derselben.
1	Proviantcommissair.
2	Schreiber.
	Artillerie = Direction.
1	Artilleriedirector.
1	Adjutant desselben.
1	Stabsofficier zur Assistenz.
1	Rechnungsführer über die Munition.
1	Schreiber.
1	Stabsfourier.
	Genie = Direction.
1	Geniedirector.
1	Adjutant desselben.
1	Stabsofficier zur Assistenz.
1	Genieofficier (Subaltern.)
1	Guide oder Zeichner.
	Medicinal = Wesen.
1	General = Stabsarzt.
1	Schreiber.
1	General = Stabschirurg, } diese besorgen auch die nöthigen Bandagen ꝛc.
1	Wundarzt, }
1	Feldapotheker und eine Feldapotheke.
1	Militaircommandant im Corpshospital.
1	Hospitalschreiber.
1	Hospitalwärter.
1	Stabsfourier.

Anmerk. Die Zahl der Individuen des Unterpersonals in den verschiedenen Departements kann nicht genau angegeben werden, und wird nach Maasgabe des Bedarfs einzurichten seyn.

Beilage Ziffer 2. zu §. 28.

Vertheilung der Chargen des Hauptquartiers unter

Kopfzahl.	Es wird durch die Division, welche den Corpscommandanten gibt,
	Corpscommando-Stab.
1	Corpscommandant.
1	Officier von höherm Range im Hauptquartier des Bundesfeldherrn.
1	Höherer Beamter aus dem Commissariat im Hauptquartier des Bundesfeldherrn.
1	Militairsecretair des Corpscommandanten.
2	Oberadjutanten.
	Generalquartiermeister-Stab.
1	Generalquartiermeister.
1	Officier vom Generalstab.
1	Guide oder Zeichner.
1	Feldpostmeister.
2	Feldpostsecretaire.
1	Schreiber.
1	Stabsfourier für das Generalcommando und den Generalquartiermeisterstab.
	Generaladjutanten-Stab.
1	Generaladjutant.
1	Officier vom Generalstab.
1	Schreiber.
1	Comuandant des Hauptquartiers (Capitain).
1	Stabsauditeur.
2	Stabsschmiede (die Division sorgt auch für die Schmiedekarren).
2	Stabssattler.
	Corps-Intendantur.
1	Oberkriegscommissair.
	Artillerie-Direction.
1	Artilleriedirector.
1	Adjutant desselben.
1	Rechnungsführer der Munition.
1	Schreiber.
	Genie-Direction.
1	Stabsofficier zur Assistenz des Geniedirectors.
	Medicinal-Wesen.
1	General-Stabschirurg,
1	Wundarzt, } sorgen auch für die nöthigen Bandagen ꝛc.
1	Hospitalschreiber (Unterofficier).
1	Stabsfourier.

Anmerk. Der im Rang älteste Officier der Gensdarmerie des Corps ist stets Comman-

besetzt

Kopfzahl.	durch die andere Division:
	Corpscommando-Stab.
1	Officier in's Corpshauptquartier.
	Generalquartiermeister-Stab.
1	Generalquartiermeister-Lieutenant.
1	Officier vom Generalstab.
1	Guide oder Zeichner.
1	Schreiber.
	Generaladjutanten-Stab.
1	Officier vom Generalstab.
1	Schreiber.
1	Oberwagenmeister (Capitain).
1	Stabsschließer.
1	Stabsfourier für Generaladjutantur und Intendantur.
1	Fuhrtrain-Sergeant oder Fuhrtrain-Wachtmeister.
1	Fuhrtrain-Corporal.
	Corps-Intendantur.
1	Corpsintendant.
1	Oberkriegscommissair.
1	Commandant des Commissariatfuhrwesens (Rittmeister).
1	Zahlmeister der Corpscasse.
1	Cassirer derselben.
1	Proviantcommissair.
2	Schreiber bei dem Oberkriegscommissariat.
	Artillerie-Direction.
1	Stabsofficier zur Assistenz des Artilleriedirectors.
1	Stabsfourier für Artillerie-, Genie-, Sanitäts- und Post-Stab.
	Genie-Direction.
1	Geniedirector.
1	Adjutant.
1	Genieofficier (Subaltern).
1	Guide oder Zeichner.
	Medicinal-Wesen.
1	General-Stabsarzt, Chef des Sanitätswesens.
1	Schreiber.
1	Feldapotheker und Feldapotheke.
1	Militaircommandant in's Corpshospital.
1	Hospitalwärter.

dant derselben, weshalb er auch keiner Division hat bestimmt zugetheilt werden können.

Beilage Ziffer 3. zu §. 51.

Uebersicht

der bei dem Hauptquartier des 10ten Bundes-Armeecorps zu stellenden Fuhrwerke, und Vertheilung derselben unter die Divisionen.

Anzahl der Fuhrwerke	Zu leistender Dienst.	Deckelwagen	Karren	Pferde	Fuhrleute	Wird gestellt von der 1. Division: Deckelwagen	Karren	Pferde	Fuhrleute	2. Division: Deckelwagen	Karren	Pferde	Fuhrleute
1	Für das Generalquartiermeister-Departement	1	.	2	1	1	.	2	1	.	.	.	.
1	Für das Generaladjutanten-Departement . .	1	.	2	1	1	.	2	1	.	.	.	.
1	Für den Militairsecretair und Stabsauditor	1	.	2	1	1	.	2	1	.	.	.	.
1	Für die Felddruckerei	.	1	2	1	.	1	2	1	.	.	.	.
1	Für die Registratur des Corpsintendanten .	1	.	2	1	.	.	.	.	1	.	2	1
1	Für die Registratur des Oberkriegscommissariats und Casse	1	.	4	2	.	.	.	.	1	.	4	2
1	Proviant- und Brod-Wagen für das Hauptquartier	1	.	4	2	1	.	4	2	.	.	.	.
1	Proviant- und Brod-Wagen für das Hauptquartier	1	.	4	2	.	.	.	.	1	.	4	2
1	Bagagewagen des Unterpersonals des Stabs	1	.	4	2	.	.	.	.	1	.	4	2
1	Registraturwagen für die Artillerie- und Genie-Direction	1	.	2	1	1	.	2	1	.	.	.	.
	Summa der Fuhrwerke .	9	1	28	14	5	1	14	7	4	.	14	7

Beilage Ziffer 4. zu §. 52.

Tabelle

der Rationen und Portionen für den Generalstab des 10. Bundes-Armeecorps.

		Rationen	Portionen
	Corpscommando-Stab.		
1	Corpscommandant	30	16
1	Officier von höherm Range im Hauptquartier des Bundesfeldherrn	8	5
1	Höherer Beamter aus dem Commissariat im Hauptquartier des Bundesfeldherrn	6	4
1	Officier von der andern Division zu deren Vertretung im Corpshauptquartier	8	5
1	Militairsecretair des Corpscommandanten	4	3
1	Oberadjutant	5	4
	Generalquartiermeister-Stab.		
1	Generalquartiermeister	10	6
1	Generalquartiermeister-Lieutenant	8	5
1	Officier vom Generalstab	5	4
1	Guide oder Zeichner	2	2
1	Feldpostmeister (wie Rittmeister)	4	3
1	Feldpostsecretair (wie Premierlieutenant der Cavallerie)	3	3
1	Schreiber	—	1
1	Stabsfourier	1	1
	Generaladjutanten-Stab.		
1	Generaladjutant	10	6
1	Officier vom Generalstab	5	4
1	Schreiber	—	1
1	Commandant des Hauptquartiers	5	4
1	Commandant der Gensdarmerie	4	3
1	Oberwagenmeister	5	4
1	Stabsauditeur	4	3
1	Stabsschließer	—	1
1	Stabsfourier	1	1
1	Stabs-Oberschmied	—	1
1	Stabsschmieds-Gehülfe	—	1

		Rationen	Portionen
1	Stabssattler	—	1
1	Stabssattler-Gehülfe	—	1
1	Trainsergeant oder Trainwachtmeister beim Fuhrwesen	1	1
1	Traincorporal beim Fuhrwesen	1	1
1	Trainsoldat beim Fuhrwesen	—	1
	Corps-Intendantur.		
1	Corpsintendant	8	6
1	Oberkriegscommissair	6	4
1	Commandant des Commissariatfuhrwesens (Rittmeister)	4	3
1	Zahlmeister der Corpscasse	4	3
1	Cassirer derselben	3	3
1	Proviantcommissair	3	3
1	Schreiber	—	1
	Artillerie-Direction.		
1	Artilleriedirector	8	5
1	Adjutant desselben	4	3
1	Stabsofficier zur Assistenz	6	4
1	Rechnungsführer über die Munition	4	3
1	Schreiber	—	1
1	Stabsfourier	1	1
	Genie-Direction.		
1	Geniedirector	6	4
1	Adjutant desselben	4	3
1	Stabsofficier zur Assistenz	6	4
1	Genieofficier (Subaltern)	3	3
1	Guide oder Zeichner	2	2
	Medicinal-Wesen.		
1	General-Stabsarzt	6	4
1	Schreiber	—	1
1	General-Stabschirurg	6	4
1	Wundarzt	4	3
1	Feldapotheker und Feldapotheke	3	3
1	Militaircommandant im Corpshospitale	3	3
1	Hospitalschreiber	—	1
1	Hospitalwärter	—	1
1	Stabsfourier	1	1

Beilage Ziffer 5. zu §. 53.

Zahlungstarif
für den Stab des 10. Bundes-Armeecorps.

		Monatliche Zulage in Conventionsmünze. Thaler.	Ggr.
	Corpscommando-Stab.		
1	Corpscommandant zu 500 Rthlr. Gold	550	—
1	Officier von höherm Rang im Hauptquartier des Bundesfeldherrn	100	—
1	Höherer Beamter aus dem Commissariat im Hauptquartier des Bundesfeldherrn	100	—
1	Officier von der andern Division zu deren Vertretung im Corpshauptquartier	85	—
1	Militairsecretair des Corpscommandanten	40	—
1	Oberadjutant	35	—
	Generalquartiermeister-Stab.		
1	Generalquartiermeister	100	—
1	Generalquartiermeister-Lieutenant	85	—
1	Officier vom Generalstab	66	—
1	Guide oder Zeichner	8	—
1	Feldpostmeister (wie Rittmeister)	40	—
1	Feldpostsecretair (wie Premierlieutenant der Cavallerie) . . .	25	—
1	Schreiber	10	—
1	Stabsfourier	10	—
	Generaladjutanten-Stab.		
1	Generaladjutant	100	—
1	Officier vom Generalstab	66	—
1	Schreiber	10	—
1	Commandant des Hauptquartiers	60	—
1	Commandant der Gensdarmerie	25	—
1	Oberwagenmeister	48	—
1	Stabsauditeur	40	—
1	Stabsschließer	2	—
1	Stabsfourier	10	—
1	Stabs-Oberschmied	4	—
1	Stabsschmieds-Gehülfe	2	—
1	Stabssattler	3	—
1	Stabssattler-Gehülfe	2	—
1	Trainsergeant oder Trainwachtmeister beim Fuhrwesen . . .	3	12
1	Traincorporal beim Fuhrwesen	2	—
1	Trainsoldat beim Hauptquartiers-Fuhrwesen	—	12

		Monatliche Zulage in Conventionsmünze. Thaler.	Ggr.
	Corps-Intendantur.		
1	Corpsintendant	130	—
1	Oberkriegscommissair	80	—
1	Commandant des Commissariatfuhrwesens (Rittmeister)	33	8
1	Zahlmeister der Corpscasse	60	—
1	Cassirer derselben	48	—
1	Proviantcommissair	40	—
1	Schreiber	10	—
	Artillerie-Direction.		
1	Artilleriedirector	75	—
1	Adjutant desselben	25	—
1	Stabsofficier zur Assistenz	50	—
1	Rechnungsführer über die Munition	25	—
1	Schreiber	10	—
1	Stabsfourier	10	—
	Genie-Direction.		
1	Geniedirector	70	—
1	Adjutant desselben	25	—
1	Stabsofficier zur Assistenz	50	—
1	Genieofficier	25	—
1	Guide oder Zeichner	8	—
	Medicinal-Wesen.		
1	General-Stabsarzt, Chef des Sanitätswesens	60	—
1	Schreiber	10	—
1	General-Stabschirurg	60	—
1	Wundarzt	25	—
1	Feldapotheker	30	—
1	Militaircommandant im Corpshospital	33	8
1	Hospitalschreiber	10	—
1	Hospitalwärter	3	—
1	Stabsfourier	10	—

Beilage Ziffer 6. zu §. 54.

Bureaukosten

für das Hauptquartier des 10ten Bundes-Armeecorps.

Chargen.	Monatlich. Conventionsmünze. Thaler.	Ggr.
Corpscommando-Stab.		
Dem Militairsecretair des Corpscommandanten	16	16
Generalquartiermeister-Stab.		
Dem Generalquartiermeister	16	16
Dem Generalquartiermeister-Lieutenant	2	18
Generaladjutanten-Stab.		
Dem Generaladjutant	16	16
Dem Commandanten des Hauptquartiers	2	18
Dem Commandanten der Gensdarmerie	2	18
Dem Oberwagenmeister	2	18
Dem Stabsauditeur	2	18
Corps-Intendantur.		
Dem Corpsintendanten	16	16
Dem Oberkriegscommissair	5	13
Artillerie-Direction.		
Dem Artilleriedirector	6	—
Dem Commandanten des Belagerungsparks	4	—
Dem Commandanten der Reserve-Artillerie	4	—
Genie-Direction.		
Dem Geniedirector	6	—
Dem Commandanten des Pontonstrains	2	18
Medicinal-Wesen.		
Dem General-Stabsarzt	5	13
Dem Militaircommandanten des Hospitals	2	18

Beilage Ziffer 7. zu §. 108.

Erlaubtes Privatfuhrwesen.

Chargen.	Deckelwagen		Chaisen		zusammen für jeden
	vierspännige	zweispännige	vierspännige	zweispännige	
Der Corpscommandant	2	.	1	.	3
1 Divisionscommandant	1	.	1	.	2
1 General- und Divisions-Quartiermeister, jeder	.	1	.	1	2
1 General- und Divisions-Adjutant, jeder	.	1	.	1	2
Die Generallieutenants, jeder	1	.	1	.	2
Die Generalmajors, jeder	1	.	.	1	2
Die Brigadiere, jeder	.	1	.	1	2
Der Artilleriedirector des Corps	.	1	.	1	2
Der Geniedirector des Corps	.	1	.	1	2
Der Corpsintendant	1	.	.	1	2
Die Obersten, jeder	.	1	.	1	2
Die Oberkriegscommissaire, jeder	.	1	.	1	2
Die Officiere, welche ein Bataillon commandiren, behufs Registratur, jeder	.	1	.	.	1
Der General-Stabsarzt und der General-Stabschirurg, jeder	.	1	.	1	2
Die Stabs- und Ober-Auditoren, jeder	.	.	.	1	1
Die Kriegscommissaire, jeder	.	.	.	1	1
Die Feldprediger, jeder	.	.	.	1	1
Der Feldpostmeister, incl. seiner Registratur	.	1	.	.	1
Die erlaubten Marquetender, jeder	.	1	.	.	1

Im Falle Stabsstellen durch Generäle besetzt werden, so treten sie in die ihrem Range zugebilligte Vergünstigung.

D.

Schlußacte

zur

Regulirung der inneren Verhältniſſe der zweiten Diviſion des zehnten Bundes-Armeecorps;

d. d. Frankfurt a/M. den 31. Jul. 1835.

Nachdem von den Höchsten und Hohen Regierungen derjenigen Staaten, deren Contingente die 2. Division des 10. Armeecorps der Deutschen Bundesarmee zu bilden bestimmt sind, das Bedürfniß einer Revision der im Jahre 1821 zu Altona, wegen Formation dieser Division, stattgefundenen Verhandlungen, anerkannt worden, weil die damals entworfene Schlußacte, nach Form und Inhalt, für die seitdem mehr entwickelten Verhältnisse nicht mehr passend scheine, auch niemals allseitig und unbedingt ratificirt worden sey: so beschlossen Dieselben, zur Regulirung der militairischen Verhältnisse dieser Division aufs Neue Bevollmächtigte zu ernennen, und denselben Frankfurt am Main als Versammlungsort anzuweisen.

Demgemäß wurden ernannt:

Von Seiten des Königreichs Dänemark, für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, der Königlich-Dänische Oberstlieutenant im Generalstabe, Christian Friedrich von Trepka, Oberadjutant Seiner Majestät des Königs, Ritter des Danebrogordens und Danebrogsmann;

Von Seiten des Großherzogthums Oldenburg und der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, der Großherzoglich-Oldenburgische Hauptmann, im Brigadestabe, Johann Ludwig Mosle, Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg;

welche, nach ihrem Zusammentritt am 7. September 1833, sich gegeneinander durch die erhaltenen Vollmachten legitimirten.

Von Seiten der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz war ein eigener Militair-Bevollmächtigter nicht abgeordnet worden, vielmehr hatte der Großherzogliche Bundestags-Gesandte es sich vorbehalten, das Resultat der Verhandlungen zur Kenntniß seiner Höchsten Höfe zu bringen.

Hierauf entwarfen die genannten Militair-Bevollmächtigten die nachstehende neue Acte wegen Organisation der 2. Division des 10. Armeecorps, und wurde solche von Denselben vollzogen, nachdem ihnen zuvor das Einverständniß der beiden Großherzoglich-Mecklenburgischen Höfe mit dem Entwurfe dieser Acte, durch den Großherzoglich-Mecklenburgischen Bundestags-Gesandten angezeigt worden war.

Inhalts-Verzeichniß

der in der Divisions-Schlußacte aufgenommenen Gegenstände.

Capitel I. Eintheilung und Stärke der Division. §§. 1–3.

§. 1. Contingente, aus welchen die Division besteht.
§. 2. Brigade-Eintheilung.
§. 3. Numerischer Stand sämmtlicher Contingente, an streitbarer Mannschaft, Ersatzmannschaft und Reserven.

Capitel II. Commando der Division. §§. 4–22.

§. 4. Dauer des Divisions-Commando.
§§. 5 und 6. Ernennungsrecht, wechselseitig unter den Brigaden.
§§. 7–9. Nähere Bestimmungen über den auszuübenden Turnus.
§. 10. Eventuelle Beibehaltung des Divisionairs.
§. 11. Zeitige Wahl des Divisionairs, und dessen Eintreffen auf dem Sammelplatz der Division.
§. 12. Rang und Dienstalter des Divisionairs.
§. 13. Corps-Commando von Seiten der 2. Division.
§§. 14 und 20. Dienstverhältnisse und Pflichten des Divisionairs.
§. 15. Interimscommando.
§. 16. Commando und Turnus bei einem Executionscorps.
§. 17. Vorbehaltene Organisation eines solchen Corps, insofern nicht die ganze Division aufgeboten wird.
§. 18. In welcher Weise etwaige Beschwerden über den Divisionair anzubringen sind.
§. 19. Befugnisse des Divisionairs.
§. 21. Einrichtungs- und Tafel-Gelder.
§. 22. Bildung der Brigadestäbe.

Capitel III. Bildung des Divisions-Hauptquartiers und Bestimmungen über dessen Verpflegung. §§. 23–37.

§. 23. Personal-Etat.
§. 24. Allgemeiner Grundsatz für das Dienstverhältniß.
§. 25. Zeitweise Abhülfe beim Drang der Geschäfte.
§. 26. Der Divisionair und der Divisionsintendant können der Regel nach nicht von Seiten einer und der nämlichen Brigade gestellt werden.
§§. 27, 28, 29 und 37. Befugnisse des Divisionairs.
§. 29. Ablösung der auf den Divisionsstab angestellten Personen.
§. 30. Vertheilung der Chargen unter die Brigaden; Bestimmung wegen etwaiger Vertretung.
§. 31. Wirkungskreis der einzelnen Chargen und Abtheilungen.
§. 32. Eintreffen derselben an dem Versammlungsort des Divisionsstabes.
§. 33. Besoldung, Stabszulage und Naturalverpflegung.
§. 34. Fuhrwerke.
§. 35. Bureaukosten.
§. 36. Auflösung des Divisions-Hauptquartiers u. s. w.
§. 37. Functionen der Intendantur, etwa nach der Auflösung der Division.

Capitel IV. Musterungen. §§. 38–40.

§. 38. Während Friedenszeiten.
§. 39. Im Kriege oder nach Zusammenziehung der Truppen.
§. 40. Jährliche Standestabellen.

Capitel V. Belangerungspark. §§. 41–46.

§. 41. Aufstellung desselben.
§. 42. Aufbringung der Kosten.
§. 43. Einzureichende Verzeichnisse und Kostenausweise über das Materiell.
§. 44. Verantwortlichkeit des Park-Commandanten für die Instandhaltung.
§. 45. Rechnungsablage.
§. 46. Vorbehalt näherer Angabe des Personellen und Materiellen.

Capitel VI. Pontons-Abtheilung. §§. 47–50.

§. 47. Aufstellung derselben; Aufbringung der Kosten.
§. 48. Verzeichnisse und Kostenausweise.

§. 49. Verantwortlichkeit für die Erhaltung des Materiellen u. s. w. Rechnungsverfahren.
§. 50. Vorbehalt näherer Angabe des personellen und materiellen Standes.

Capitel VII. Feldbäckerei. §§. 51–53.

§. 51. Aufstellung derselben; gemeinschaftliche Kosten.
§. 52. Verzeichniß und Kostenausweis.
§. 53. Vorbehaltene Angabe über die Art der Einrichtung.

Capitel VIII. Verpflegs- und Cassen-Wesen. §§. 54–63.

§. 54. Innere Oekonomie der Truppencontingente.
§. 55. Naturalverpflegung.
§§. 56. und 57. Obere Leitung derselben.
§. 58. Verhalten beim Empfang der Naturalien.
§. 59. Verpflegung detachirter Abtheilungen.
§. 60. Gemeinschaftliche Ausgaben der Divisionscasse; Rechnungspersonal derselben.
§. 61. Voraussichtliche Einnahmen.
§. 62. Erste Dotirung.
§. 63. Liquidation.

Capitel IX. Lazarethe. §§. 64–69.

§§. 64–66. Aufstellung und Eintheilung.
§§. 67 und 68. Verwaltung.
§. 68. Gemeinschaftliche Corps- oder Divisions-Lazarethe.
§. 69. Besondere Heilanstalten für entferntere Abtheilungen.

Capitel X. Transport-Fuhrwesen. §§. 70–73.

§. 70. Einrichtung und Bestand desselben.
§. 71. Verwendung.
§. 72. Privat-Fuhrwesen und Gepäck.
§. 73. Functionen der Wagenmeister.

Capitel XI. Feldpost. §§. 74–76.

§§. 74 und 75. Eventuelle allgemeine Bestimmung.
§. 76. Einrichtung; Bestreitung der Kosten.

Capitel XII. Gleichstellung der Reglements; Cartell; Kriegsgefangene und Vertheilung der Beute. §§. 77–79.

§. 77. Verzichtleistung auf die Gleichstellung aller Reglements; Brigadeweise Ausnahmen.
§. 78. Befugniß des Divisionairs.
§. 79. Allgemeines Bundescartell; Kriegsgefangene; Vertheilung der Beute.

Capitel XIII. Gerichtsbarkeit. §§. 80–85.

§§. 80 und 81. Allgemeine Bestimmungen.
§. 82. Weitere Festsetzung.
§. 83. Theilnehmer eines Verbrechens, von verschiedenen Contingenten.
§. 84. Personen im Divisionsquartier, die keinem Contingente angehören.
§. 85. Standrecht; Suspension und Arrestation von Officieren.

Capitel XIV. Gensd'armerie. §§. 86–88.

§. 86. Bildung und Eintheilung.
§§. 87 und 88. Verwendung.

Anhang.

Bestimmungen in Ansehung der Leistungen für das Corps-Hauptquartier. §§. 89 und 90.

§. 89. Brigadeweise Vertheilung.
§. 90. Andeutung etwaiger Minderung dieser Leistungen.

Capitel I.

Eintheilung und Stärke der Division.

§. 1.

Die 2. Division des 10. Armeecorps wird gebildet aus den Bundes-Contingenten:

1) der beiden Herzogthümer Holstein und Lauenburg,
2) des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin,
3) des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz,
4) des Großherzogthums Oldenburg,
5) der freien Stadt Lübeck,
6) der freien Stadt Bremen und
7) der freien Stadt Hamburg.

§. 2.

Die Division wird in drei Brigaden eingetheilt, welche in allen gemeinschaftlichen Divisions-Angelegenheiten als drei gleichberechtigte Einheiten erscheinen.

Die erste oder Holstein-Lauenburgische Brigade besteht aus 4 Bataillons Infanterie, worunter ein leichtes, einem Cavallerie-Regiment von 4 Escadrons und einer 6pfündigen fahrenden Batterie von 8 Geschützen, worunter 2 Stück 20pfündige Haubitzen.

Die zweite oder Mecklenburgische Brigade besteht an Infanterie aus 5 Bataillons, worunter ein leichtes, ferner aus einem Cavallerie-Regiment von 4 Escadrons, und aus einer 6pfündigen Batterie von 8 Geschützen, worunter 2 Haubitzen.

Die dritte oder Oldenburg-Hanseatische Brigade ist 6 Bataillons Infanterie und 2 Escadrons Cavallerie stark, denen ebenfalls eine 6pfündige Batterie von 8 Geschützen, worunter 2 Haubitzen, beigegeben ist.

§. 3.

Allen Vorschriften der „Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes," welche von der Hohen Bundesversammlung zum Bundesgesetz erhoben wurden, wird bei der innern Formation der verschiedenen Contingente der

Beilage A. Division ein volles Genüge geleistet werden. Die Anlage A. enthält namentlich die nähere Nachweisung des numerischen Standes jedes Contingents an streitbarer Mannschaft, nicht nur für das gewöhnliche Contingent von $\frac{1}{100}$ der Seelenzahl, sondern auch für die in den Bundesbestimmungen vorgeschriebene Ersatzmannschaft von $\frac{1}{600}$ und für die Reserve von $\frac{1}{300}$ der Bevölkerung der verschiedenen Staaten.

Es wird dem Divisionair überlassen, wegen der zeitgerechten Nachsendung der Ersatzmannschaften und erforderlichenfalls auch der Reserven, so wie wegen der zweckmäßigsten Art und Weise, wie diese Nachsendung anzuordnen seyn dürfte, mit den betreffenden Regierungen in Communication zu treten.

Capitel II.

Bestimmungen über das Commando der Division.

§. 4.

Der commandirende General der Division muß immer einem der Staaten, deren Contingente die Division bilden, angehören. Die Dauer seines Commandos wird im Allgemeinen auf die Dauer eines Krieges bestimmt. Wäre ein solcher jedoch binnen drei Jahren nicht beendigt, so soll nach Ablauf dieses Zeitraums ein anderer Befehlshaber ernannt werden.

§. 5.

Eine jede der drei Brigaden hat ein gleiches Recht zu dieser Ernennung, und um dieses Recht gleichmäßig ausüben zu können, wird hiemit bestimmt, daß dasselbe nach einem Turnus unter den Brigaden wechseln soll. Die erste Brigade wird mit der Ernennung des Divisionairs den Anfang machen, die Zweite nach Verlauf von drei Kriegsjahren, oder bei einem neuen Kriege darin folgen, und die Dritte nach abermaligem Ablauf eines solchen Turnus, darüber verfügen.

§. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen bilden die Rechtsnorm wegen des Turnus im Divisions-Commando, und hat jede der drei Brigaden die Befugniß, ihre Anwendung zu verlangen.

Unbeschadet dieses, aus der Rechtsgleichheit hervorgehenden Anspruchs, vereinigen sich die betheiligten Staaten in der im Interesse aller Contingente der Division begründeten Erwartung, daß außerdem auch bei der Wahl des Divisionairs auf seine Qualification zu diesem wichtigen Commando in allen Beziehungen und besonders auch auf seine Kenntniß in Uebung desselben über Truppen der drei Waffengattungen,

aus eigenem Antriebe und aus eigener Ueberzeugung eine angemessene Rücksicht genommen werde.

§. 7.

Sollte unter Berücksichtigung des vorstehenden §. eine Brigade sich vor Eintritt eines Bundeskrieges ihres Ernennungsrechts zu Gunsten einer andern Brigade zeitweise oder auf die Dauer der drei Jahre begeben, so ist dieß der begünstigten Brigade nicht als eine Ausübung ihres Turnus anzurechnen. Von der getroffenen Wahl wird die ernennende Brigade den andern zeitig die erforderliche Mittheilung machen.

§. 8.

Während und bis zum Ablauf der erwähnten drei Jahre hat diejenige Brigade, welche im Besitz des Turnus ist, auch über die Wiederbesetzung des Divisions-Commando's zu verfügen, sobald dieses durch irgend eine Ursache erledigt wird.

§. 9.

Der Turnus kann einer Brigade nur alsdann angerechnet werden, wenn die Feindseligkeiten wirklich ausgebrochen waren.

§. 10.

Sollten die Staaten sämmtlicher Brigaden die Beibehaltung eines Divisions-Befehlshabers, nach Ablauf der gesetzlich bestimmten Zeit, wünschen, so bleibt solches einer dieserhalb näher zu treffenden Uebereinkunft der Hohen Contrahenten vorbehalten, ohne daß jedoch diejenige Brigade, an welcher der Turnus stand, das Recht zur nächsten Ernennung dadurch verliert.

§. 11.

Die Wahl des Divisionairs muß so zeitig geschehen, daß derselbe sich auf dem zu bestimmenden Sammelplatz der Division, acht Tage vor dem Eintreffen der Truppen daselbst, befinden kann.

Die Ernennung zur Wiederbesetzung dieser Befehlshaberstelle durch eine andere Brigade im Laufe des Krieges, muß einen Monat vor Ablauf der bestimmten Periode von drei Jahren verfügt werden, und der Turnus wird vom Tage dieses Ablaufes angerechnet, die Wahl mag stattgefunden haben oder nicht. Von der getroffenen neuen Wahl sind sowohl die Mitstaaten der eigenen als die der andern Brigaden aufs schleunigste zu unterrichten.

§. 12.

Der zu wählende Divisionair muß den Rang eines Generallieutenants, oder wenigstens den eines Generalmajors haben, und es ist wünschenswerth, daß derselbe

im Range und im Dienstalter höher stehe, als die übrigen Befehlshaber, welche bereits in der Division dienen. Die Wahl der ernennenden Brigade kann jedoch nicht durch diese Rücksicht beschränkt werden.

§. 13.

Da laut der vereinbarten Schlußacte für die Organisation des 10. Armeecorps das Recht zur Ernennung des Corps-Commandeurs unter den beiden Divisionen alterniren soll, so wird hiemit festgesetzt, daß dieses Ernennungsrecht, wenn es auf die zweite Division übergeht, mit Berücksichtigung der betreffenden Bestimmungen in der Corps-Schlußacte, in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen von den drei Brigaden der Division ausgeübt werden soll, wie in den vorstehenden §§. für die Ernennung des Divisionairs festgesetzt worden.

Indessen soll der Regel nach eine und die nämliche Brigade nicht gleichzeitig den Corps-Commandeur und den Divisionair ernennen können, sondern für solchen Fall eine dieser beiden Ernennungen ausnahmsweise auf die nächstfolgende Brigade übergehen, welches aber beim nächsten Wechsel im Turnus zu berücksichtigen und wieder auszugleichen ist.

§. 14.

Der Divisionair ist in allen Beziehungen, welche die militairischen Operationen betreffen, lediglich dem Corps-Commandeur verantwortlich. Sonst aber hat er sich als im gemeinsamen Dienst der Division stehend anzusehen, weshalb es ihm auch frei steht, sich mit den verschiedenen Regierungen in Betreff ihrer Contingente in Verbindung zu setzen.

Die genaueste Befolgung des 7. Abschnitts der „Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung," so wie auch aller derjenigen Verfügungen, über welche die Bundesregierungen des 10. Armeecorps, oder der 2. Division desselben, übereingekommen sind, oder noch übereinkommen mögten, wird ihm zur besondern Pflicht gemacht. Die ernennende Brigade wird ihn mit diesen Vereinbarungen, und, in Hinsicht aller seiner übrigen Verhältnisse, mit den erforderlichen Instructionen versehen, auch die letzteren den übrigen Staaten, deren Contingente die Division bilden, zu ihrer Genehmigung mittheilen.

§. 15.

Wird das Divisions-Commando auf irgend eine Art erledigt, so übernimmt der älteste Brigade-Commandeur das Interims-Commando der Division. Bis dieß geschehen kann, sorgt, bei einer plötzlich eingetretenen Erledigung, der Chef des Divisionsstabes dafür, daß die laufenden Geschäfte ungestört fortgeführt werden.

§. 16.

Wenn die Hohe Bundesversammlung nöthig finden sollte, die Contingente der Division als Executionstruppen im Bundesgebiet aufzustellen, so findet in Beziehung auf die Ernennung zum Divisions-Commando ein besonderer Turnus statt, welcher ebenfalls unter den Brigaden abzuwechseln hat. Dies Commando, welches also zuerst von Seiten Holstein-Lauenburgs bestellt wird, dauert jedesmal so lange fort, bis der Bundeszweck erreicht ist. Das Ernennungsrecht in diesem besondern Turnus ist erst dann als ausgeübt anzusehen, wenn der Marsch der Truppen wirklich angetreten war.

§. 17.

Da die Stärke eines solchen Executionscorps sich nicht im Voraus bestimmen läßt, so werden, wenn nicht die ganze Division aufgeboten wird, für einen jeden besonderen Fall Militairbevollmächtigte zusammentreten, um alles dasjenige zu reguliren, welches auf die Organisation desselben Bezug nimmt; es sei denn, daß die Hohen Regierungen, zu Ersparung von Zeit und Unkosten, es vorziehen und übereinkommen, den bei der Bundes-Militair-Commission anwesenden Divisions-Abgeordneten mit dieser Regulirung besonders zu beauftragen, für welchen Fall er einen geeigneten Entwurf, welcher so viel möglich in Uebereinstimmung mit den betreffenden §§. gegenwärtiger Schlußacte zu bringen ist, auszuarbeiten, und durch die Bundestags-Gesandtschaften zur Höhern Entschließung vorzulegen hat.

§. 18.

Haben die Contingente sich über den Divisionair zu beschweren, so übergeben sie ihre Klage dem betreffenden Brigade-Commandeur, welcher dieselbe an den Corps-Commandeur zur weiteren Verfügung gelangen läßt. Wäre der Krieg beendigt, und die Gründe zur Klage hätten sich ergeben, nachdem die Corps- und Divisions-Verhältnisse aufgehört hatten, so ist die Klage über den Divisionair bei demjenigen Staate anzubringen, von welchem derselbe ernannt wurde, und es wird alsdann gegen ihn nach Maaßgabe der §§. 66 und 77 der Bundes-Kriegsverfassung verfahren.

§. 19.

Dem Divisionair steht es frei, die Befehlshaber der unter besondern Umständen etwa zu bildenden Artillerie- und Cavallerie-Massen aus den ihm untergebenen höheren Officieren dieser Waffengattungen, und zwar für einen festzusetzenden Zeitabschnitt oder für jede Gelegenheit besonders, zu ernennen.

§. 20.

Der Divisionair hat die Oberaufsicht über die zu dotirende Divisionscasse und über die Leitung der Verpflegung in jeder Beziehung, jedoch in Gemäßheit

der vom Corps-Commandeur oder dem Oberkriegscommissariat des Armeecorps getroffenen allgemeinen Anordnungen, die Verpflegung betreffend. Derselbe ist aber von aller Responsabilität in Rechnungssachen befreit, da die operativen und überhaupt die militairischen Gegenstände seine ganze Aufmerksamkeit erfordern. Es wird ihm das Recht zugestanden, für wichtige Zwecke, deren Geheimhaltung nothwendig ist, z. B. für Kundschafter u. s. w. sich die nöthigen Summen aus der Divisionscasse zahlen zu lassen, für deren gewissenhafte Verwendung er den Staaten verantwortlich bleibt. Es wird jedoch nicht von ihm verlangt, diese Ausgaben rechnungsmäßig zu belegen.

§. 21.

Dem Divisionair wird behuf seiner anständigen und schnellen Ausrüstung eine mise en campagne von 150 Friedrichsd'or zuerkannt. Diese Summe wird ihm gleich bei seiner Anstellung von dem ernennenden Staate ausgezahlt, der aber diesen Vorschuß aus der Divisionscasse gleich nach deren Dotirung zurückerhält.

Eine gleiche Summe wird jedem Nachfolger im Commando bewilligt, ohne daß von dem Abgehenden eine gänzliche oder theilweise Erstattung verlangt werden kann, vorausgesetzt jedoch, daß dieser nicht durch eigenes Verschulden seines Commando's entsetzt wurde. Die Tafelgelder sind von jener Zeit an ebenfalls mit monatlich 250 Rthlr. in Golde, den Friedrichsd'or zu fünf Thaler gerechnet, dem Divisionair zu berechnen und aus der Divisionscasse zu bezahlen.

§. 22.

Die Bildung der Brigadestäbe bleibt lediglich denjenigen Staaten überlassen, aus deren Contingenten die Brigaden zusammengesetzt sind. Ebenso wird es mit den Instructionen gehalten, welche den Brigadebefehlshabern zu ertheilen sind.

Capitel III.

Bildung des Divisions-Hauptquartiers und Bestimmungen über dessen Verpflegung.

§. 23.

Beilage B. Die Organisation des Hauptquartiers des 10. Armeecorps ist der Einrichtung des Divisions-Hauptquartiers im Allgemeinen zum Grunde gelegt. Die Beilage B. enthält den Personal-Etat des letzteren.

§. 24.

Rücksichtlich der Dienstverhältnisse aller Chargen des Divisions-Hauptquartiers gilt als Grundsatz, daß dieselben in eben so genauer Verbindung stehen, und sich

eben so bestimmt untergeordnet seyn sollen, als wenn sie sämmtlich einem Staate angehörten.

§. 25.

Sollten die Geschäfte im Divisions-Hauptquartier sich zeitweise so vermehren, daß ihnen von dem möglichst klein angenommenen Personal nicht vorgestanden werden könnte, so ist der Divisionair befugt, aus dem Personal der Brigaden, so lange der außerordentliche Drang der Geschäfte dauert, Hülfe anzuweisen.

§. 26.

In Betreff der Charge des Divisions-Intendanten wird bestimmt, daß dieser und der Divisionair in der Regel nicht von der nämlichen Brigade seyn dürfen, damit eine gewisse Controlle erzielt werde. Sollte indeß der Fall eintreten, daß diejenige Brigade, welche den Divisions-Intendanten zu geben hat, mit keinem für dies Fach besonders passenden Subject versehen wäre, so würde wegen Uebernahme dieser Ernennung von Seiten einer andern Brigade, eine besondere Uebereinkunft einzuleiten seyn.

§. 27.

Der Divisions-Commandeur darf seinen Generalquartiermeister und den Generaladjutanten in Person wählen. Die Genehmigung dieser Wahlen hat er aber bei derjenigen Regierung nachzusuchen, in deren Dienst die gewählten Offiziere stehen.

§. 28.

Wird ein neuer Divisions-Commandeur ernannt, so ist derselbe ebenfalls zu den im vorstehenden §. erwähnten Wahlen berechtigt; sollte er indessen mit der Geschäftsführung derer, welche diese Stellen bisher bekleideten, zufrieden seyn, so können sie, gleich den übrigen im Divisionsstabe angestellten Individuen, beibehalten werden, in der Regel jedoch mit Ausnahme des Divisions-Intendanten, wenn dieser der nämlichen Brigade angehört, von welcher der neue Divisionair ist. (§. 26.)

§. 29.

Die Staaten, welche zu Centralstellen ernannt haben, können nach ihrem Gutfinden die Personen ablösen lassen. Indeß muß die Stelle sogleich wieder besetzt werden, und der Abgehende darf nicht eher aus seinem Dienstverhältniß treten, bis der Nachfolger im Divisionsquartier angekommen und mit den laufenden Geschäften vollkommen bekannt gemacht ist; auch ihm die zu seiner Stelle gehörende Registratur überliefert worden. Ist dies alles geschehen, so wird es dem Divisionair angezeigt, welcher alsdann den Abgehenden, wenn er nichts weiter zu erinnern findet, entläßt.

Der Staat, welcher eine Ablösung zu veranlassen beabsichtigt, wird indeß von dieser Maaßregel und von der getroffenen neuen Wahl den Divisionair zeitig benachrichtigen, damit dieser etwaige Vorstellungen anheim geben könne.

Auch wird dem Divisionair die Befugniß eingeräumt, bei beabsichtigter Ablösung der respectiven Brigade-, Regiments-, Bataillons-, Schwadrons- und Batterie-Commandeurs, deren militairische Eigenschaften und Kenntnisse im Laufe des Krieges sich vorzüglich bewährt haben, den betreffenden Höchsten und Hohen Regierungen geeignete Vorstellungen zu machen, und um die Beibehaltung dieser Befehlshaber für die Division nachzusuchen.

§. 30.

Beilage C. Die Beilage C. enthält die unter Berücksichtigung der militairischen Formationen der Staaten möglichst gleichmäßig getroffene Vertheilung der Chargen des Divisionsquartiers unter die Brigaden, wonach die weitere Vertheilung unter die verschiedenen Contingente zu treffen ist. Sollte aus irgend einem Grunde der eine oder der andere Staat eine der ihm zugefallenen Centralstellen nicht zu besetzen wünschen, so kann bei einem andern Staate der Division um eine Vertretung nachgesucht werden, und die Hohen Regierungen verpflichten sich, solchen Ansuchen möglichst zu entsprechen.

§. 31.

Alle Chargen und Abtheilungen des Divisions-Hauptquartiers haben im Allgemeinen die nämlichen Dienste zu übernehmen, welche nach den Bestimmungen der Corps-Schlußacte (Cap. III. derselben) den entsprechenden Stellen des Corpsstabes zugewiesen sind. Indeß werden den dort enthaltenen Instructionen noch folgende nähere Bestimmungen in Bezug auf die Division hinzugefügt.

Der Generalquartiermeister ist zugleich Chef des gesammten Stabes der Division und hat demnach alle Obliegenheiten eines solchen zu erfüllen. Der im Divisionsquartier befindliche Ingenieur-Officier ist ihm untergeben und zugetheilt; desgleichen steht die Pontons-Abtheilung der Division, in sofern dieselbe nicht zu gemeinschaftlichem Gebrauch für das Armeecorps in Anspruch genommen wird, zu seiner Verfügung.

Der Generaladjutant versieht auch den Dienst eines Commandanten des Divisionsquartiers. Die Gensd'armerie steht unter seinen Befehlen.

Der Intendant der Division ist zunächst an die Befehle des Divisionairs gewiesen und bringt außerdem die Anordnungen des Oberkriegscommissariats des Armeecorps zur Ausführung. Er hat eine ununterbrochene Aufsicht und Controlle über die Divisionscasse zu führen, und der Proviant-Commissair der Division ist an ihn gewiesen.

Der Oberstabsarzt leitet das gesammte Sanitätswesen der Division, steht in Verbindung mit dem Generalstabsarzt des Armeecorps, und ist in Verpflegungssachen an den Intendanten der Division gewiesen. Ein Stabschirurg ist ihm zur Assistenz zugetheilt.

Sollte ein Divisions-Wagenmeister nöthig werden, so wird einer der Wagenmeister der Brigaden, oder nach Umständen der Gensd'armerie-Officier, von dem Divisionair dafür zu bestimmen seyn.

Die bei den Brigaden angestellten Feldprediger werden abwechselnd mit den geistlichen Beamten der 1. Division, die Seelsorge für die Individuen des Corps- und Divisions-Stabes mit übernehmen.

Uebrigens steht es dem Divisionair frei, nähere Anordnungen über den Wirkungskreis der Stellen des Divisionsstabes, wo er es nöthig finden sollte, zu erlassen.

§. 32.

Sämmtliche zu dem Divisionsquartier gehörende Personen haben sich so einzurichten, daß sie acht Tage vor dem Eintreffen der Contingente an dem Versammlungsorte des Divisionsquartiers erscheinen können, um dem Divisionsgeneral diejenigen Nachrichten zu ertheilen, welche er verlangt, damit die Einrichtungen der Brigaden und Contingente ihm näher bekannt werden. Zu diesem Behuf werden ihm ähnliche Mittheilungen zu machen seyn, wie in den betreffenden §§. des Cap. III. der Corps-Schlußacte für die entsprechenden Chargen des Corps-Hauptquartiers vorgeschrieben worden.

§. 33.

Was die Besoldung der im Divisionsquartier angestellten Officiere und Beamten betrifft, so wird analog mit der Corps-Schlußacte festgesetzt, daß diese Personen sämmtlich, und mit Einschluß des Divisionsgenerals, eine Stabszulage aus der Divisionscasse zu gewärtigen, ihre Gehalte und Dienst-Emolumente aber von denjenigen Staaten zu beziehen haben, in deren Dienst sie sich befinden. Desgleichen erhalten sie die Naturalverpflegung durch die betreffenden Verpflegsbeamten des Divisionsquartiers und auf Kosten der Divisionscasse. — Die Anlage D. weiset sowohl den Betrag der Stabszulagen als den der Naturalverpflegung für die verschiedenen Chargen nach. Beilage D.

§. 34.

Zur Ausrüstung des Divisionsstabes mit Fuhrwerken, sind drei vierspännige Wagen erforderlich, welche wie die Beilage E. nachweiset, von den Brigaden gegeben werden. Es ist dabei angenommen, daß diejenige Brigade, welche den Divisionair ernennt, den Archiv-Wagen, diejenige, welche den Intendanten giebt, Beilage E.

den Cassa-Wagen, und die übrig bleibende Brigade den Proviantwagen zu stellen hat. Für den Transport ihrer Bagage haben die Individuen des Stabes selbst, oder vielmehr die Staaten zu sorgen, von welchen diese Individuen gegeben worden; für die Officiere niedern Ranges wird dabei auf Packpferde gerechnet.

§. 35.

Beilage F. Die Büreaukosten der verschiedenen Departements lassen sich mit Bestimmtheit nicht gleich festsetzen. Die Erfahrung wird auf eine Summe führen, welche als Fixum zu betrachten, und demnächst einem jeden Departement beizulegen ist. Vorläufig wird indeß die Beilage F. zur Richtschnur dienen.

§. 36.

Das Divisionsquartier wird aufgelöst, sobald der Bundeskrieg zu Ende, oder der Zweck erreicht ist, zu welchem ein Executionscorps ausgerückt war. Der Divisionsgeneral entläßt auf erhaltenen höheren Befehl die Contingente in ihre Heimath. Die Archive der Centralstellen werden geordnet, mit Inhaltsverzeichnissen versehen und bis dahin, wo ein anderes beschlossen wird, bei demjenigen Staate aufbewahrt, von welchem der Divisionsgeneral ernannt war.

Den bei dem Divisionsquartier angestellt gewesenen Individuen, kann nach beendigtem Kriege von den Mitstaaten der Division oder des Corps, weder Pension noch Wartegeld oder eine sonstige Gratification gewährt werden.

§. 37.

Sollte es nöthig seyn, den Divisions-Intendanten mit dem ihm zugetheilten Personal, vielleicht wegen Abschließung laufender Rechnungen und Liquidationen, oder aus andern ähnlichen Ursachen noch länger versammelt zu lassen, so wird dieß im Voraus genehmigt.

Capitel IV.

Musterungen.

§. 38.

Da die drei Brigaden als selbstständige militairische Körper von allen Waffengattungen organisirt sind, so wird die Anordnung von Musterungen im Frieden den Regierungen überlassen, deren Contingente eine Brigade bilden. Namentlich werden daher die Staaten der 2ten und 3ten Brigade dieserhalb die nöthige nähere Uebereinkunft treffen.

§. 39.

Im Kriege oder überhaupt nach Zusammenziehung der Division, steht das Recht der Musterung sowohl hinsichtlich der Mannschaft als des Materiells, außer

dem Oberfeldherrn und dem commandirenden General des Armeecorps, auch dem Divisionsgeneral zu. Demnächst sind ferner der Commandeur der Artillerie und der Commandeur des Genieweſens des Armeecorps, ermächtigt, Musterungen in ihren Departements, in der Division vorzunehmen. Die genannten Befehlshaber haben sich indeß dabei aller Einmischung in die innern Angelegenheiten der Contingente zu enthalten, obwohl sie befugt sind, Nachfragen darüber anzustellen, wo ihnen denn jede gewünschte Mittheilung zu geben ist.

§. 40.

Die von Hoher Bundesversammlung vorgeschriebenen jährlichen Standestabellen werden von den sämmtlichen Contingenten der Division durch die betreffenden Bundestagsgesandtschaften eingereicht.

Capitel V.

Belagerungspark.

§. 41.

In der Corps-Schlußacte ist vereinbart worden, daß eine jede der beiden Divisionen die Hälfte des Belagerungsparks des 10ten Armeecorps übernehmen wird. Da aber eine gleichmäßige Vertheilung der zu stellenden Geschütze, so wie des dazu gehörigen Materiells, unter alle Staaten der 2ten Division mit Schwierigkeiten verknüpft seyn würde, so wird die Aufstellung der auf die Division fallenden 10 Stück Belagerungsgeschütz mit allem Zubehör, von Seiten der 1sten Brigade allein, übernommen.

§. 42.

Im Frieden verzichtet die Königlich Dänische Regierung auf jede Vergütung für die ihr durch die vollständige Bereithaltung des genannten Artillerieparks erwachsenden Kosten. Dagegen verpflichten sich die sämmtlichen Mitstaaten der Division, nachdem der Belagerungspark bei eintretendem Bundeskriege wirklich mobil gemacht, in Marsch gesetzt und in Gebrauch genommen wird, alle diejenigen Kosten matricularmäßig zu tragen, welche durch Anschaffung der bundesgesetzlich vorgeschriebenen Bespannung, durch Abnutzung und Ergänzung des Materiells, durch Munitionsverbrauch, durch Verluste gegen den Feind, dann endlich aus der Besoldung, Unterhaltung und Ersetzung der Mannschaft und Pferde entstehen werden.

§. 43.

Dem Commandeur des Belagerungsparks der 2ten Division, wird ein genaues Verzeichniß über alle Gegenstände des ihm anvertrauten Materiells, welches zugleich die Kosten-Ausweise enthält, in dreifacher Ausfertigung übergeben werden.

wovon er ein Exemplar an den Intendanten der Division, ein anderes an den Artilleriedirector des Armeecorps übergiebt, während das dritte in seinen Händen bleibt. Nach diesem Verzeichniß sind die Ausrüstungsgegenstände von der vorgesetzten Artilleriebehörde zu untersuchen, und die Kostenberechnungen zu prüfen. Ueber den Befund muß sodann dem Corps-Commandeur und dem Divisionair Bericht erstattet werden, damit von diesen Abhülfe etwaiger Anstände getroffen werden könne.

§. 44.

Auch wenn die Parks-Abtheilung der 2ten Division mit jener der 1sten vereinigt und das Ganze unter die Befehle des gemeinschaftlichen Commandeurs des Belagerungsparks des 10ten Armeecorps gestellt ist, bleibt der Commandeur des Divisionsparks für die Instandhaltung des Materiells, für die genaue Führung der Rechnungen, für die Aufrechthaltung der Disciplin und überhaupt für die innere Oeconomie bei seiner Abtheilung verantwortlich.

§. 45.

Ueber die empfangenen Gelder und die bestrittenen Ausgaben sind dem Divisions-Intendanten die von dem Parkcommandeur unterfertigten Rechnungen monatlich zuzustellen. Da der letztere für die Verwaltung des Materiells verantwortlich ist, so dürfen ohne seine Anweisung weder Anschaffungen noch Zahlungen für die Park-Abtheilung erfolgen. Eine Zusammenstellung der sämmtlichen für dieselbe aufgewandten Kosten wird nach jedem Feldzuge von Seiten der Parksverwaltung angefertigt, von dem Commandeur des Belagerungsparks des Armeecorps bestätigt, und dem Divisions-Commando eingereicht.

§. 46.

Da die Königlich Dänische Regierung über die Formation und das Materiell der von ihr übernommenen Abtheilung des Belagerungsparks noch keine feste Beschlüsse gefaßt hat, so müssen die desfallsigen nähern Angaben und Mittheilungen vorbehalten bleiben.

Capitel VI.

Pontons-Abtheilung.

§. 47.

Auch die Stellung des Brückentrains wird von Seiten der 1sten Brigade für die ganze Division übernommen, ohne daß dafür im Frieden ein Kostenersatz in Anspruch genommen wird. Sobald die Pontons-Abtheilung der Division indessen bei eintretendem Kriege mobil gemacht und in Marsch gesetzt ist, werden die

Kosten von allen Staaten der Division matricularmäßig und in eben der Art getragen, wie es §. 42. beim Belagerungspark festgesetzt worden.

§. 48.

Der Commandeur der Pontons-Abtheilung der 2ten Division sorgt für die Erhaltung des Materiells, der Disciplin und überhaupt für die innere Administration bei derselben, auch wenn sie mit der Abtheilung der 1sten Division vereinigt ist. Er wird ebenfalls mit einem Verzeichniß über das seiner Aufsicht anvertraute Materiell, das die Kosten-Ausweise enthält, in dreifacher Ausfertigung versehen, wovon er ein Exemplar an den Geniedirector des Armeecorps, ein anderes an den Divisions-Intendanten übergiebt und das dritte für sich behält. Das Materiell ist nach diesem Verzeichniß von den vorgesetzten Behörden zu untersuchen, die Kostenberechnung zu prüfen, und darüber betreffenden Orts, in der Art, wie es §. 43. beim Belagerungspark vorgeschrieben worden, Rapport zu machen.

§. 49.

Ueber die empfangenen Gelder und die bestrittenen Ausgaben sind dem Divisions-Intendanten die von dem Commandeur der Pontons-Abtheilung der Division unterfertigten Rechnungen monatlich zuzustellen. Da der letztere für die Verwaltung des Materiells verantwortlich ist, so dürfen ohne seine Anweisung weder Anschaffungen noch Zahlungen für die Pontons-Abtheilung erfolgen. Eine Zusammenstellung der sämmtlichen für dieselbe aufgewandten Kosten wird nach jedem Feldzuge von Seiten der Pontons-Abtheilung angefertigt, von dem Geniedirector des Armeecorps bestätigt, und dem Divisions-Commando eingereicht.

§. 50.

Da von Seiten Dänemarks hinsichtlich der zu wählenden Art der Pontons noch kein Beschluß gefaßt ist, so wird die nähere Angabe des personellen und materiellen Standes der Pontons-Abtheilung vorbehalten.

Capitel VII.

Feldbäckerei.

§. 51.

Zur Aufstellung der für die Division bundesgesetzlich einzurichtenden Feldbackanstalt wird ein gemeinschaftlicher Backofen mit dem dazu gehörigen Personal und Fuhrwerk genügen. Da die Vertheilung der deshalb erforderlichen Leistungen auf alle Staaten der Division ebenfalls mit Unzuträglichkeiten verbunden seyn würde, so übernimmt die dritte Brigade allein die Aufstellung der Feldbackanstalt, ohne im

Frieden eine Vergütung dafür zu verlangen. Die Mitstaaten der Division verbinden sich dagegen, bei eintretender Mobilmachung alle diejenigen Kosten dieser Ausrüstung gemeinschaftlich und matricularmäßig zu tragen, welche durch Anschaffung und Ersetzung der Bespannung, Abnutzung und Ergänzung des Materiells, Besoldung und Unterhaltung der Mannschaft und Pferde entstehen werden, in gleicher Weise, wie es beim Belagerungspark und Pontonstrain festgesetzt worden.

§. 52.

Die Feldbäckerei wird zur Disposition des Divisions-Intendanten gestellt, und ist an dessen Befehle gewiesen. Ein genaues Verzeichniß über alle Gegenstände des Materiells, nebst Kosten-Ausweisen, ist demselben von dem Führer der Anstalt einzureichen.

§. 53.

Sobald von Seiten der 3ten Brigade über die Art der Einrichtung der Feldbäckerei verfügt worden, werden die Angaben über das Personelle und Materielle dieser Anstalt erfolgen.

Capitel VIII.

Verpflegs- und Cassen-Wesen.

§. 54.

Jeder Staat hat die Unterhaltung seines Contingents, was die Armirung, Bekleidung, Besoldung, die ärztliche Behandlung der Kranken, und überhaupt die innere Oeconomie anbelangt, während der ganzen Dauer eines Krieges durch eigene Behörden und auf eigene Kosten zu bestreiten, und weder das Oberkriegscommissariat des Corps noch die Verpflegungsbehörden der Division dürfen direct darin eingreifen.

§. 55.

Die übrige, namentlich die Natural-Verpflegung geschieht, sobald die Division oder das Armeecorps versammelt ist, nach den in dem betreffenden Capitel der Corps-Schlußacte darüber aufgestellten Grundsätzen, in sofern nicht das zu erwartende allgemeine Verpflegungs-Reglement für die Bundesarmee darin Aenderungen nothwendig machen sollte.

§. 56.

Die Oberleitung der Natural-Verpflegung, der Verwaltung der Divisionscasse und des dabei angesetzten Personals, der Hospital-Einrichtungen, des Lebensmittel-Fuhrwesens und der Feldbäckerei, überhaupt aller gemeinschaftlichen Administrationszweige der Division, hat, unter dem directen Befehl des Divisionairs, der Intendant der Division zu führen.

§. 57.

Derselbe befolgt dabei die Weisungen, welche ihm von dem Oberkriegscommissariat des Armeecorps ertheilt werden, und hat überhaupt die letztere Behörde als ihm vorgesetzt anzusehen. In stetem Einverständniß mit derselben verfügt er den Abschluß der Contracte oder die sonstigen zur Sicherstellung der Verpflegung zu ergreifenden Maaßregeln. Die Wahrnehmung des Interesses aller Staaten, deren Contingente die Division bilden, so wie aller Individuen derselben, desgleichen die Verhütung etwaiger Mißbräuche, wird ihm zur besonderen Pflicht gemacht.

§. 58.

Der Intendant der Division wird, im Einvernehmen mit dem Oberkriegscommissariat des Armeecorps, über das Verhalten der Truppen beim Empfang der Naturalien die nöthigen Vorschriften ertheilen. Alle desfallsigen Anstände von Seiten der Truppen müssen vor dem Empfang angebracht, untersucht und entschieden seyn, da nach demselben jede Reclamation wegfällt.

§. 59.

Wird eine Truppen-Abtheilung von der Division auf längere Zeit detaschirt, so hat der Commandeur derselben deren Verpflegung nach den für die ganze Division bestehenden Vorschriften selbstständig zu leiten. Requisitionen können von dergleichen Detaschements nicht ohne dringende Noth, und nur unter eigner Verantwortlichkeit, und unter Verpflichtung ungesäumter Anzeige und Nachweisung bei dem Divisions-General, vorgenommen werden.

§. 60.

Für alle gemeinschaftlichen Ausgaben wird eine Divisions-Casse errichtet, welche allein unter der Aufsicht des Divisions-Commandeurs und des Intendanten der Division steht. Sie wird durch matricularmäßige Beiträge der Staaten der Division zusammengeschossen, und die aus ihr zu bestreitenden Ausgaben bestehen im Allgemeinen in Bezahlung:

1. der Einrichtungsgelder und der monatlichen Tafelgelder des Divisions-Commandeurs;
2. der Feldzulagen, wie der Rationen und Portionen, für die bei dem Divisionsstabe angestellten Individuen;
3. der Reisekosten und Diäten bei Versendungen;
4. der Büreaukosten, des Briefportos, der Anschaffung der etwa noch nöthig werdenden Charten u. dgl. m.;

5. der Kranken-Anstalten und der Unterhaltung des etatsmäßigen Trains des Divisionsstabes (Beil. E.); desgleichen die Ausgaben für Kundschafter und Kriegsgefangene. Endlich

6. überhaupt aller derjenigen Gegenstände, welche das Allgemeine der Division betreffen und nicht einer Brigade oder einem Contingent allein zugewiesen werden können, als z. B. die Besoldung und Verpflegung der Mannschaft und Pferde des Belagerungsparks, des Pontonstrains und der Feldbäckerei der Division, die Complethaltung und Ergänzung der Pferde und des gesammten Materiells dieser Abtheilungen u. s. w.

Zur Führung der Rechnungen und zur Manipulation der betreffenden Gelder sind dem Divisions-Intendanten ein Rechnungsführer und Cassirer, ein Proviantcommissair und zwei Canzlisten beigegeben.

§. 61.

Außer den matricularmäßigen Einschüssen können der Divisions-Casse durch Antheile an Contributionen in Feindesland, oder durch Summen, welche etwa aus der Bundesarmee-Casse oder aus der Corps-Casse ihr zugewiesen werden, Einnahmen erwachsen.

§. 62.

Die erste Dotirung der Divisionscasse, gleich nach dem Aufgebot der Division, soll aus 10,000 Rthlr. in Golde bestehen, und sind die matricularmäßigen Beiträge der Staaten zu dieser Summe dem Divisions-Intendanten anzuweisen, der sie dem Cassirer übergeben wird. Die erforderlichen Nachschüsse werden sich nach Zeit und Umständen ergeben.

§. 63.

Wenn gleich in der Regel alle Ausgaben für gemeinschaftliche Zwecke und Anstalten der Division, namentlich also auch die Kosten des Belagerungsparks, des Pontonstrains und der Feldbäckerei (§. 60.) aus der Divisionscasse bestritten werden sollen, so wird doch nicht zu vermeiden seyn, daß manche Ausgaben für diese Ausrüstungen, namentlich ehe dieselben in dem Bereich der versammelten Division eingetroffen sind, von denjenigen Staaten, welche deren Aufstellung übernommen haben, vorgeschossen werden; ebenso werden sich aus andern Leistungen oder im Laufe des Krieges vielleicht eintretenden Verhältnissen gegenseitige Forderungen und Ansprüche unter den Staaten der Division ergeben. Zur Liquidation derselben soll nach jedem Feldzuge eine Commission zusammentreten, welche aus dem Intendanten der Division als Vorsitzendem und aus den drei Intendanten der Brigaden als Beisitzern besteht. Von den letzteren hat jeder das Interesse derjenigen Staaten zu vertreten, deren

Contingente die Brigade bilden. Das Ergebniß dieses Liquidations-Verfahrens ist den verschiedenen Regierungen sogleich nach Beendigung des Geschäfts mitzutheilen, damit die nothwendige Ausgleichung ungesäumt stattfinden könne.

Capitel IX.

Lazarethe.

§. 64.

Die Aufstellung der Feldlazareth-Anstalten wird, unter Bezugnahme auf die Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung und auf die in der Corps-Schlußacte desfalls vereinbarten Bestimmungen, bei der 2ten Division Brigadenweise stattfinden, und die nähere Ausführung derselben bleibt jeder Brigade nach den bei derselben bestehenden oder vereinbarten Einrichtungen überlassen.

§. 65.

Doch wird im Allgemeinen bestimmt, daß die Feldlazareth-Ausrüstung der Division in sechs gleiche Abtheilungen, eine jede auf etwa 216 Kranke berechnet, zu zerfallen hat, welche, nach den jedesmaligen Umständen, als bewegliche Hospitäler gebraucht, oder zu einem großen stehenden Hospital vereinigt werden können.

§. 66.

Jede Brigade hat zwei solcher Lazareth-Abtheilungen aufzustellen, und um in der Ausrüstung derselben einige Uebereinstimmung zu erlangen, wollen die Staaten der Division auf die nach ihren Grundzügen in der Anlage G. angedeutete Formation einer solchen Lazareth-Division die geeignete Rücksicht nehmen. Demnächstige gegenseitige Mittheilung der betreffenden Standestabellen wird vorbehalten. Beilage G.

§. 67.

In der Regel hat jede Brigade die Administration ihrer Lazareth-Abtheilung durch eigene Behörden und auf eigene Kosten zu besorgen, und nur bei einer Vereinigung der Abtheilungen der Division, sei es unter sich, sei es im ganzen Corps, darf, wenn es sich nicht auch dann vermeiden läßt, eine gemeinschaftliche Administration und Natural-Verpflegung stattfinden.

§. 68.

In solchen Fällen treten denn auch die Lazareth-Abtheilungen unter die unmittelbare Leitung der Ober-Sanitätsbehörden des Corps und der Division. Sonst aber haben die dirigirenden Oberärzte dieser Abtheilungen zwar über den Gesundheitszustand und die getroffenen Einrichtungen dem Oberstabsarzt der Division Meldungen

einzureichen, sind aber in jeder Hinsicht nur dem Befehlshaber der Brigade, welcher sie angehören, für ihre Geschäftsführung verantwortlich.

§. 69.

Für besondere Truppen-Abtheilungen, z. B. für den Belagerungspark, den Pontonstrain u. s. w., werden, nach Ermessen des Oberarztes der Division, und wenn eine größere und länger dauernde Entfernung dieser Abtheilungen es nothwendig machen sollte, besondere Heilanstalten nach den Umständen eingerichtet, so fern dies nicht bereits durch die betreffenden Behörden des Armeecorps verfügt seyn sollte.

Capitel X.

Transportfuhrwesen.

§. 70.

In Uebereinstimmung mit den betreffenden Bestimmungen der Corps-Schlußacte wird von den Brigaden der 2ten Division eine hinreichende Anzahl Wagen zum Transport eines viertägigen Brodbedarfs für die gesammte Mannschaft mitgeführt werden. Die Brodportion wird zu 1½ Pfd., ein vierspänniger Brodwagen für 1500 bis 1800 Pfd. angenommen. Nähere gegenseitige Mittheilungen über die Einrichtung und den Bestand des Proviant-Fuhrwesens bei jeder Brigade werden vorbehalten.

§. 71.

Werden die Proviant-Fuhrwerke beider Divisionen zu gemeinschaftlicher Zu- und Nachfuhr für das Armeecorps vereinigt, so stehen sie zur Verfügung des Corps-Intendanten, und auf Märschen unter Aufsicht des Commandeurs des Corps-Commissariatfuhrwesens. Ist diese Vereinigung nicht erforderlich, so werden die verschiedenen Abtheilungen des Proviant-Fuhrwesens nach den Umständen entweder in der Division zusammengezogen, oder den Brigaden und Contingenten, denen sie angehören, zu eigner Verfügung überlassen.

§. 72.

Wegen des erlaubten Privatfuhrwesens wird auf die Beilage 7. der Corps-Schlußacte Bezug genommen, und im Uebrigen bemerkt, daß die Art der Fortschaffung des Gepäcks, wie aller übrigen Militair-Effecten, von den bei den Brigaden und Contingenten bestehenden Reglements abzuhängen hat.

§. 73.

Die in der Division angestellten Wagenmeister haben über das Gepäck-Fuhrwesen während des Marsches die Aufsicht zu führen und jeden aus der Wagen-Colonne zu verweisen, welcher nicht dahin gehört, auch jede Unordnung unter den Fuhrleuten zu verhindern oder beizulegen.

Capitel XI.

Feldpost.

§. 74.

Nach der in der Corps-Schlußacte vereinbarten Bestimmung hat diejenige Division des Armeecorps, deren Staaten sich dem Kriegs-Schauplatz am nächsten befinden, die Feldpost-Einrichtungen zu übernehmen. Demnach werden dieselben bei einem Kriege gegen Westen von der 1sten, bei einem Kriege gegen Osten von der 2ten Division ausgehen.

§. 75.

In diesem letzteren Fall wird die Besorgung der Postanstalten, wie die Anstellung des Feldpostmeisters und der beiden Postschreiber, in Betrachtung der geographischen Lage, von Seiten der 2ten Brigade übernommen, desgleichen ein Grenzpostamt zur Aufnahme der Briefpakete des Armeecorps bestimmt.

§. 76.

Die durch die Feldpost-Anstalt erwachsenden Kosten werden aus matricularmäßigen Beiträgen aller Staaten des Armeecorps gedeckt, und namentlich in der Regel aus der Corpscasse bestritten. Die in der Corpsacte enthaltenen Bestimmungen über die Einrichtung der Feldpost dienen übrigens, auch wenn die 2te Division dieselbe übernimmt, zur Richtschnur.

Capitel XII.

Gleichstellung der Reglements, Cartell, Kriegsgefangene, Vertheilung der Beute.

§. 77.

Auf eine Gleichstellung aller Reglements bei den verschiedenen Contingenten der Division wird aus den in der Corpsacte angegebenen Gründen verzichtet. Dagegen werden diejenigen Staaten, deren Contingente eine geschlossene Brigade bilden, wegen der innerhalb einer solchen aus dienstlichen und tactischen Gründen erforderlichen Gleichheit der Reglements die nöthige Vereinbarung treffen.

§. 78.

Wegen Ausgleichung und Abänderung solcher Verschiedenheiten in den bei den Brigaden geltenden Reglements, die nachtheilig auf den Dienst einwirken, wird dem Divisionair in Bezug auf die Division dieselbe Befugniß unter denselben Einschränkungen beigelegt, wie es in der Corpsacte für den Corps-Commandeur geschehen.

§. 79.

Das von sämmtlichen Bundesstaaten genehmigte allgemeine Cartell ist bereits bei den Staaten der Division in Wirksamkeit getreten. Desgleichen werden die noch zu erwartenden Bestimmungen über die Kriegsgefangenen und über die Vertheilung der Beute, in der Division, wie im Armeecorps, ihre Anwendung finden.

Capitel XIII.

Gerichtsbarkeit.

§. 80.

In näherer Anwendung der für das Armeecorps angenommenen Bestimmungen über die militairische Gerichtsbarkeit wird für die Division noch das Nachfolgende festgesetzt:

§. 81.

Da alle gerichtlichen Untersuchungen bei denjenigen Brigaden oder Contingenten zu führen sind, welchen der oder die Verbrecher angehören, da ferner auch jedes Individuum des Divisionsstabes von einem der Contingente der Division seyn wird, so bedarf es im Divisionsquartier keiner eigenen Stellen und Einrichtungen für die Gerichtsbarkeit.

§. 82.

Sollte eine gerichtliche Untersuchung über Personen des Divisionsstabes nöthig seyn, so wird der Divisionair dieselben entweder bis zur Beendigung des Verfahrens an ihre Contingente abgeben, oder die Untersuchung im Divisionsquartier durch den Auditeur des betreffenden Contingents führen lassen.

§. 83.

Wenn die Theilnehmer eines Verbrechens von verschiedenen Contingenten sind, so ist der Divisionair ermächtigt, die Untersuchung durch den Auditeur derjenigen Brigade vornehmen zu lassen, welcher die Mehrzahl oder der Hauptverbrecher angehört. In Bezug auf den Urtheilsspruch treten sodann die Bestimmungen der Corpsacte ein.

§. 84.

Personen, die nicht eigentlich zum Divisions-Quartier gehören, aber demselben durch freie Uebereinkunft und Annahme folgen, als Marketender, Bediente, desgleichen alle Fremde und Kriegsgefangene, stehen unter der Gerichtsbarkeit desselben. Die etwaige Untersuchung leitet der Auditeur des Contingents, dem der Divisionair angehört, und das Urtheil erfolgt nach den bei diesem Contingent geltenden Gesetzen.

§. 85.

Auch zur Anordnung eines Standrechts, desgleichen zur Suspension und Verhaftung jedes in der Division dienenden Befehlshabers und Officiers, wie zur Veranlassung einer gerichtlichen Untersuchung über einen solchen, ist der Divisionair in betreffenden Fällen ermächtigt.

Capitel XIV.

Gensd'armerie.

§. 86.

Die Gensd'armerie der 2ten Division hat nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen im Verhältniß von zwei Procent der zu stellenden Cavallerie, aus 28 Köpfen zu bestehen. Davon wird die 1ste Brigade 1 Unterofficier und 9 Gensd'armen, die 2te Brigade 1 Officier, 1 Unterofficier und 10 Gensd'armen, die 3te Brigade 1 Unterofficier und 5 Gensd'armen geben.

§. 87.

Das Gensd'armerie-Detaschement der 2ten Division wird, wenn es verlangt wird, nach Abzug der bei der Division verbleibenden Ordonnanzen, mit dem der 1sten Division im Corpshauptquartier vereinigt. Im Gegenfall bleibt es im Divisions-Quartier unter dem Commando seines Officiers und zur Disposition des Divisionairs versammelt.

§. 88.

Die Bestimmungen der Corpsacte über die Stellung und den Dienst der Gensd'armerie dienen im Uebrigen zur Richtschnur.

Anhang

betreffend die näheren Bestimmungen in Ansehung der von Seiten der Division übernommenen Leistungen zur Formation des Corps-Hauptquartiers.

§. 89.

Beilage II. und I. Die in Folge der Corps-Schlußacte von der 2ten Division zu besetzenden Centralstellen des Corps-Hauptquartiers verpflichten sich die Höchsten und Hohen Staaten so zu übernehmen, wie es die Beilage **II.** nachweiset. Desgleichen enthält die Beilage **I.** die Vertheilung der laut der Corps-Schlußacte von der 2ten Division zu stellenden Fuhrwerke für das gedachte Hauptquartier.

§. 90.

Sollte sich indeß im Laufe der Zeit und bei wechselnden Umständen, namentlich aber aus etwaigen demnächstigen Communicationen mit dem designirten Corps-Commandeur, ergeben, daß verschiedene dieser personellen oder materiellen Leistungen für das Corps-Hauptquartier nicht durchaus nothwendig und mehr oder minder entbehrlich erachtet würden, so werden sich die für die verschiedenen Brigaden in den Beilagen **II.** und **I.** gemachten Ansätze demgemäß ändern.

Frankfurt am Main, den 31. Juli 1835.

(LS) C. F. v. Trepka. (LS) Mosle.

Beilage A.

Uebersicht

des Standes der zweiten Division des 10. Armeecorps.

Eintheilung in Brigaden.	Benennung der Truppen-Contingente.	Gewöhnliches Contingent = 1/100 der Bevölkerung.	nämlich an: Geschützen.	Artilleristen.	Pionniers und Pontoniers.	Cavallerie.	Infanterie und Jäger.	Ersatz-Mannschaft = 1/100 der Bevölkerung.	nämlich an: Artilleristen.	Pionniers und Pontoniers.	Cavallerie.	Infanterie und Jäger.	Reserve-Contingent = 1/100 der Bevölkerung.	nämlich an: Artilleristen.	Pionniers und Pontoniers.	Cavallerie.	Infanterie und Jäger.
1ste Brigade .	Holstein-Lauenburg .	3600	8	259	36	514	2791	600	43	6	86	465	1200	86	12	172	930
2te Brigade .	Mecklenburg-Schwerin . .	3580	8	258	36	511	2775	597	43	6	85	463	1194	86	12	170	926
	Mecklenburg-Strelitz . . .	718		52	7	71	588	120	9	1	12	98	240	18	2	24	196
3te Brigade . .	Oldenburg . .	2829	8	157	22	—	2650	472	26	4	—	442	944	52	8	—	884
	Lübeck	407		29	4	58	316	68	5	1	10	52	136	10	2	20	104
	Bremen	485		35	5	69	376	81	6	1	11	63	162	12	2	22	126
	Hamburg . . .	1298		93	13	185	1007	216	15	2	31	168	432	30	4	62	336
Summa der 2ten Division . .		12917	24	883	123	1408	10503	2154	147	21	235	1751	4308	294	42	470	3502

Bemerkungen.

1. Alles ist hier nach der Bundesbestimmung genau aufgeführt; es bleibt jedoch natürlich jedem Staate unbenommen, dasjenige mehr zu stellen, was vermöge der innern Organisation der verschiedenen Waffengattungen ihm etwa als wünschenswerth erscheinen möchte. Da Holstein-Lauenburg den Pontonstrain für die Division allein giebt, so wird dadurch in der Rubrik: „Pionniere und Pontoniere" einige Veränderung eintreten, welche vorbehalten bleibt.
2. Etwaige Vertretungen innerhalb der geschlossenen Brigaden, namentlich der 2ten und 3ten, sind Sache einer Vereinbarung der betreffenden Staaten unter sich, dürfen aber an dem numerischen Verhältniß der Waffengattungen nichts ändern.
3. Oldenburg ist nur mit Infanterie und Artillerie angesetzt, da laut Bundesbeschluß sein Cavallerie-Contingent durch vermehrte Infanteriestellung ersetzt wird. Ebenso gründet sich der verminderte Ansatz von Cavallerie bei Mecklenburg-Strelitz auf einen besonderen Bundesbeschluß.

Beilage B. ad §. 23.

Etat

des Stabspersonals der zweiten Division des 10. Armeecorps.

1 commandirender General der Division.
2 Adjutanten desselben (Capitains oder Lieutenants).

1 Generalquartiermeister als Chef des Stabes (Stabsofficier).
1 Officier des Generalstabes (Capitain oder Lieutenant).
1 Ingenieur-Officier (Capitain oder Lieutenant).
2 Guiden.

1 Generaladjutant (Stabsofficier).
1 demselben zugegebener Officier (Capitain oder Lieutenant).
1 Canzlist.

1 Intendant der Division.
1 Cassirer und Rechnungsführer der Divisions-Casse.
1 Proviant-Commissair.
2 Canzlisten (Schreiber oder Stabsfouriers).

1 Oberstabsarzt als Chef des Sanitätswesens der Division.
1 Stabschirurg.

Beilage C. ad §. 30.

Vertheilung

der Chargen des Divisions-Hauptquartiers, so wie dieselben von Seiten der Brigaden zu besetzen sind.

Benennung der Chargen.	1ste Brigade.	2te Brigade.	3te Brigade.
1 commandirender General der Division	1	—	—
2 Adjutanten desselben	2	—	—
1 General-Quartiermeister und Chef des Stabes	1	—	—
1 Officier des Generalstabes	—	1	—
1 Ingenieur-Officier	1	—	—
2 Guiden	2	—	—
1 General-Adjutant	1	—	—
1 demselben zugegebener Officier	—	—	1
1 Canzlist	1	—	—
1 Divisions-Intendant	—	1	—
1 Cassirer und Rechnungsführer der Divisions-Casse	—	—	1
1 Proviant-Commissair	—	1	—
2 Canzlisten (d. i. Stabsfouriers oder Schreiber)	—	1	1
1 Oberstabsarzt als Chef des Sanitätswesens	1	—	—
1 Stabs-Chirurg	—	—	1

Anmerkung. Es ist bei dieser Vertheilung der Chargen angenommen, daß die 1ste Brigade den Divisionair giebt, weshalb auch die von ihm persönlich zu wählenden Chargen des General-Quartiermeisters und General-Adjutanten hier vorläufig für diese Brigade angesetzt worden. Wird der Divisionair von einer der andern Brigaden gegeben, so treten die in Gemäßheit verschiedener Bestimmungen der Divisionsacte nöthig werdenden Veränderungen in der Vertheilung ein.

Beilage D. ad §. 33.

Tarif

der Stabszulagen und Naturalverpflegung für das Personal des Diviſinosſtabes.

Benennung der Chargen.	Stabszulage monatlich in Golde. Rthlr.	Gr.	Rationen.	Portionen.
Der commandirende General (die Tafelgelder, ſ. §. 21) . .	250	—	20	16
Der General-Quartiermeiſter und Chef des Stabes . . .	90	—	8	4
Der General-Adjutant	70	—	6	3
Ein Hauptmann } des Diviſionsſtabes . . . . . {	50	—	5	3
Ein Lieutenant }	30	—	4	3
Der Intendant	70	—	4	4
Der Caſſirer	40	—	—	2
Der Proviant-Commiſſair	30	—	2	2
Der Ober-Stabs-Arzt	40	—	2	3
Der Stabs-Chirurg	15	—	—	1
Der Canzliſt	15	—	—	1
Ein Guide oder Stabsfourier	—	—	—	1

Anmerkung. Für die Stabsfouriers und Guiden iſt keine Stabszulage ausgeworfen, da dieſelben ihre reglementsmäßige Gage von den Staaten beziehen, welche ſie ſtellten.

Beilage E. ad §. 34.

Uebersicht

der für das Divisions-Hauptquartier zu stellenden Fuhrwerke und Vertheilung derselben auf die Brigaden.

Benennung der Fuhrwerke.	Deckelwagen.	Pferde.	Fuhrleute.	Wird gestellt von der		
				1sten	2ten	3ten
				Brigade.		
Für das General-Quartiermeister- und General-Adjutantur-Archiv	1	4	2	1	—	—
Für die Intendantur-Registratur und die Casse . .	1	4	2	—	1	—
Proviant- und Brodwagen für das Divisions-Quartier	1	4	2	—	—	1
Zusammen . .	3	12	6	1	1	1

Beilage F. ad §. 35.

Kostenanschlag

der monatlichen Bureau-Ausgaben,

wonach den verschiedenen Departements die Gebühren aus der Divisionscasse zu zahlen sind.

Dem General-Quartiermeister der Division	10	Rthlr.	Gold.
Dem General-Adjutanten derselben	10	"	"
Dem Divisions-Intendanten	10	"	"
Dem Oberstabsarzt	4	"	"
Zusammen . . .	34	Rthlr.	Gold.

Anmerkung. Die Erfahrung wird lehren, in wie fern mit diesem Quanto auszureichen steht. Das Briefporto befindet sich in diesen Bewilligungen nicht eingeschlossen.

Beilage G. ad §. 66.

Summarische Uebersicht

des Standes einer Feldlazareth-Abtheilung, für etwa 216 Kranke.

1 Lazareth-Inspector (Officier).
1 Oberarzt (Regimentsarzt).
1 Unterarzt (Bataillonsarzt).
2 bis 4 Chirurgen (Compagnie-Chirurgen).
1 Apotheker nebst einem Gehülfen.
1 Verpflegsbeamter (zur Leitung der Naturalverpflegung, Führung der Rechnungen ꝛc.).
1 Hospitalschreiber.
1 oder 2 Köche.
15 bis 20 Krankenwärter.
10 bis 20 Trainknechte.

24 bis 36 Trainpferde.

1 zwei- oder vierspänniger Arzneiwagen.
1 do. do. Küchenwagen.
3 bis 5 vierspännige Deckelwagen mit den erforderlichen Verbindzeugen, chirurgischen Instrumenten, pharmaceutischem Geräth, Bettgeräth und übrigen Hospitalrequisiten, welche nach den bei einer jeden Brigade bestehenden Einrichtungen mitgeführt werden.
1 zweispänniger Wagen für den Militair-Inspector und dessen Registratur.
1 bis 2 do. für das ärztliche Personal.
1 do. für den Verpflegsbeamten, Schreiber u. s. w.

Anmerkung. Sollte nach den bei den Brigaden angenommenen Einrichtungen und Reglements für die Requisitenwagen, oder für einen Theil derselben, auf requirirte Pferde gerechnet seyn, so ändert sich dem gemäß die Anzahl der Trainknechte und Trainpferde.

Beilage H. ad §. 89.

Vertheilung

des von der zweiten Division für das Corps-Hauptquartier zu stellenden Personals auf die Brigaden.

a. Wenn der Corps-Commandeur von Seiten der 1sten Division gegeben wird.	Vertheilung auf die Brigaden der 2ten Division.		
	1ste	2te	3te
1 höherer Officier ins Corps-Hauptquartier	1	—	—
1 General-Quartiermeister-Lieutenant	1	—	—
1 Officier vom General-Quartiermeisterstab	—	—	1
1 Guide	1	—	—
1 Schreiber ins General-Quartiermeister-Büreau	1	—	—
1 Officier vom Generaladjutantenstabe	—	1	—
1 Schreiber für die Adjutantur	—	1	—
1 Oberwagenmeister (Capitain)	1	—	—
1 Stabsprofos	—	1	—
1 Stabsfourier für die Adjutantur und Intendantur	—	—	1
1 Fuhrtrain-Sergeant	—	—	1
1 Fuhrtrain-Corporal	—	1	—
1 Corps-Intendant	1	—	—
1 Ober-Kriegscommissair	1	—	—
1 Cassirer der Corpscasse	—	1	—
1 Zahlmeister der Corpscasse	—	—	1
2 Schreiber bei dem Ober-Kriegscommissariat	—	1	1
1 Artillerie-Stabsofficier zur Assistenz des Artillerie-Directors	1	—	—
1 Adjutant desselben	1	—	—
1 Stabsfourier für Artillerie-, Genie-, Sanitäts- und Post-Branche	1	—	—
1 Stabsofficier als Genie-Director	1	—	—
1 Adjutant desselben	1	—	—
1 Subaltern-Genieofficier	1	—	—
1 Guide	1	—	—
1 Chef des Medicinalwesens (General-Stabsarzt)	1	—	—
1 Schreiber beim General-Stabsarzt	1	—	—
1 Feldapotheker mit dem nöthigen Vorrath an Arzeneien	—	—	1
1 Militair-Commandant ins Corps-Spital	—	1	—
1 Hospitalwärter daselbst	—	—	1

b. Wenn der Corps-Commandeur von Seiten der 2ten Division gegeben wird (namentlich von der 1sten Brigade.)	Vertheilung auf die Brigaden der 2ten Division.		
	1ste	2te	3te
1 höherer Officier ins Hauptquartier des Oberfeldherrn	1	—	—
1 höherer Verpflegscommissair daselbst	1	—	—
1 Secretair des Corps-Commandeurs	1	—	—
2 Adjutanten des Corpscommandeurs	2	—	—
1 General-Quartiermeister	1	—	—
1 Officier vom Generalstab	—	—	1
1 Guide	1	—	—
1 Schreiber	1	—	—
1 Stabsfourier für das General-Commando ꝛc.	—	1	—
1 Generaladjutant	1	—	—
1 Officier vom Generaladjutantenstabe	—	1	—
1 Schreiber	—	1	—
1 Commandant des Hauptquartiers (Capitain)	—	—	1
1 Stabsauditeur	1	—	—
2 Stabsschmiede, nebst Schmiedekarren	—	2	—
2 Stabssattler	—	—	2
1 Ober-Kriegscommissair	1	—	—
1 Commandeur des Commissariatfuhrwesens	—	1	—
1 Proviant-Commissair	—	—	1
1 Artillerie-Director	1	—	—
1 Adjutant desselben	1	—	—
1 Rechnungsführer der Munition	1	—	—
1 Schreiber bei dem Artilleriedirector	1	—	—
1 Stabs-Genieofficier zur Assistenz des Genie-Directors	1	—	—
1 General-Stabschirurg } sorgen auch für die nöthigen	—	—	1
1 Stabs-Wundarzt } Bandagen;	—	1	—
1 Hospitalschreiber (Unterofficier)	—	—	1
1 Stabsfourier bei der Lazareth-Direction	—	—	1
1 Feldpostmeister } s. die Anmerkung;	—	—	—
2 Feldpostschreiber }	—	—	—

Anmerkung. Wegen Besetzung der Stellen des Feldpostmeisters und der Feldpostschreiber wird auf §. 75 dieser Acte Bezug genommen.

Beilage I. ad §. 89.

Vertheilung

der von der zweiten Division zu stellenden Fuhrwerke für das Hauptquartier des 10. Armeecorps.

a. Benennung der zu stellenden Fuhrwerke, wenn der Corps-Commandeur von der ersten Division gegeben wird.	Deckelwagen.	Pferde.	Fuhrknechte.	Davon stellt die		
				1ste Brigade	2te Brigade	3te Brigade
Für die Registratur des Corps-Intendanten . . .	1	2	1	1	—	—
Für die Registratur des Ober-Kriegs-Commissariats und die Casse	1	4	2	—	1	—
Proviant- und Brodwagen für das Corps-Hauptquartier	1	4	2	—	1	—
Bagagewagen des Unterpersonals des Corpsstabes .	1	4	2	—	—	1
Zusammen . . .	4	14	7	1	2	1

b. Bezeichnung dieser Fuhrwerke, wenn dagegen der Corps-Commandeur von der zweiten Division gegeben wird. (Namentlich von der ersten Brigade.)	Deckelwagen.	Pferde.	Fuhrknechte.	Davon stellt die		
				1ste Brigade	2te Brigade	3te Brigade
Für das General-Quartiermeister-Departement . .	1	2	1	1	—	—
Für die General-Adjutantur	1	2	1	1	—	—
Für den Militair-Secretair und den Stabs-Auditeur	1	2	1	—	1	—
Proviant- und Brodwagen	1	4	2	—	—	1
Registratur-Wagen für Artillerie- nnd Genie-Direction	1	2	1	1	—	—
Zusammen . . .	5	12	6	3	1	1

E. Con-

E.

Convention

wegen

Verbindung des Oldenburgiſchen und der Hanſeatiſchen Contingente zu einer gemeinſchaftlichen Brigade;

d. d. Oldenburg, den 6. Januar 1834.

nebſt

Zuſatzacte

von ſelbigem Tage.

Inhalts-Verzeichniß der Convention.

Cap.	I.	Stärke und Eintheilung der Brigade	§§. 1 – 4.
Cap.	II.	Commando und Stab der Brigade	§§. 5 – 25.
Cap.	III.	Gleichstellung der Reglements und Kriegsartikel	§§. 26 u. 27.
Cap.	IV.	Gleichstellung der Caliber und übrigen Ausrüstung	§§. 28 u. 29.
Cap.	V.	Musterungen und gemeinschaftliche Waffenübungen	§§. 30 – 34.
Cap.	VI.	Verhältnisse des Officiercorps und der Brigade-Militairschule	§§. 35 – 41.
Cap.	VII.	Verpflegs- und Cassenwesen	§§. 42 – 49.
Cap.	VIII.	Proviantfuhrwesen und Train	§§. 50 – 53.
Cap.	IX.	Feldlazarethe und Sanitätswesen	§§. 54 – 56.
Cap.	X.	Belagerungspark und Pontontrain	§. 57.
Cap.	XI.	Feldbäckerei	§§. 58 u. 59.
Cap.	XII.	Gerichtsbarkeit und Gensd'armerie	§§. 60 – 63.
Cap.	XIII.	Leistungen für das Corps- und Divisions-Hauptquartier	§§. 64 – 68.

In Folge des §. 26 der „Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes“ und unter Bezugnahme auf die wegen Formation des 10ten Armeecorps und der 2ten Division desselben stattgefundenen Verhandlungen haben die Hohen Regierungen derjenigen Staaten, deren Contingente die 3te Brigade dieser Division bilden werden, Bevollmächtigte ernannt, um eine, die Bedingungen und Modalitäten dieser Brigade-Verbindung näher bestimmende Convention zu unterhandeln und abzuschließen; und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg: Ihren Oberschenken, Staats- und Geheimen Cabinets-Rath Baron von Beaulieu Marconnay, Großkreuz ꝛc. ꝛc., und Ihren Adjutanten, Hauptmann im Brigadestabe, Johann Ludwig Mosle;

die Hohen Senate der freien und Hansestädte Bremen, Lübeck und Hamburg, den Senator der freien Hansestadt Bremen, Dr. Johann Pavenstedt;

welche Bevollmächtigte, nach gegenseitiger Legitimation durch die in gehöriger Form befundenen Vollmachten und unter Vorbehalt der Ratificationen ihrer Hohen Committenten, die in nachfolgender Acte enthaltenen Puncte und Bestimmungen instructionsmäßig verabredet und vereinbart haben.

Capitel I.

Stärke und Eintheilung der Brigade.

§. 1.

Die Oldenburgisch-Hanseatische Brigade ist die 3te der 2ten Division des 10ten Armeecorps und besteht aus den Contingenten:

des Großherzogthums Oldenburg,
der freien Hanseſtadt Lübeck,
der freien Hanseſtadt Bremen und
der freien Hanseſtadt Hamburg.

§. 2.

Die Stärke und Eintheilung dieser Contingente ergiebt sich aus nachfolgender Zusammenstellung.

	Bataillons.	Escadrons.	Batterien.	Geschütze.	Artilleristen.	Pionniere.	Cavalleristen.	Infanteristen und Jäger.	Kopfzahl der Combattanten.
Oldenburg stellt	4	—	1	8	314	22	—	2650	2986
Lübeck stellt	½	½	—	—	—	4	58	316	378
Bremen stellt	½	½	—	—	—	5	69	376	450
Hamburg stellt	1	1	—	—	—	13	185	1007	1205
Zusammen . .	6	2	1	8	314	44	312	4349	5019

Die beiden halben Bataillons von Lübeck und Bremen bilden schon im Frieden ein ganzes. Eben so werden die beiden halben Escadrons dieser Staaten von einem gemeinschaftlichen Commandeur befehligt, und die so vereinigte Escadron bildet mit der Hamburgischen eine Division leichter Reiter, unter einem gemeinschaftlichen Commandeur und Stabe.

Alle Infanterie-Bataillons bestehen aus vier Compagnien, mit Ausnahme des Hamburgischen, dessen innere Formation und Eintheilung noch näher bestimmt werden wird.

Bei allen Infanterie-Bataillons sind die zu stellenden Jäger oder Schützen, desgleichen die Pionniere (als Sappeurs oder Zimmerleute) eingetheilt.

§. 3.

Die von Oldenburg zu stellende Batterie von acht Geschützen und 314 Mann enthält nicht nur das Oldenburgische Bundes-Artillerie-Contingent, sondern auch das der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg. Oldenburg übernimmt diese Vertretung im Frieden gegen eine jährlich von den genannten freien Städten zu zahlende und näher zu bestimmende Aversionalsumme.

Dagegen werden die Kosten einer etwaigen Mobilmachung der Batterie, desgleichen alle Unterhaltungskosten derselben von dem Tage an, wo die Mobilmachung durch Bundesbeschluß verfügt worden ist, von Oldenburg einer- und den drei freien Städten andrerseits nach der von dem Intendanten der Brigade vorzulegenden Berechnung zu gleichen Theilen getragen, und dies Verhältniß währt so lange fort, bis die Zurückstellung der Batterie auf den Friedensfuß wieder völlig bewerkstelligt ist.

§. 4.

Allen Vorschriften der „Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes" soll bei der innern Formation der verschiedenen Contingente der Brigade ein volles Genüge geleistet werden. Namentlich werden überall die nöthigen Anstalten zur Aufstellung der Ersatzmannschaft und Reserve, deren Stärke für jedes Contingent sich aus den §§. 4., 5., 8. und 33. der „Nähere Bestimmungen ꝛc. ꝛc." und aus der Divisionsacte ergiebt, schon im Frieden getroffen und die bundesgesetzlichen Cadres vorhanden seyn.

Capitel II.

Commando und Stab der Brigade.

§. 5.

Die Brigade wird auch im Frieden durch einen gemeinschaftlichen Commandeur, dem ein gemeinschaftlicher Stab zur Seite steht, befehligt.

§. 6.

Derselbe bekleidet in der Regel den Rang eines Generalmajors und wird von allen Staaten der Brigade nach gegenseitiger Besprechung und Uebereinkunft ernannt.

§. 7.

Er empfängt von allen Staaten Bestallung als Brigade-Commandeur und verpflichtet sich jedem einzelnen derselben durch einen schriftlichen Revers, namentlich auch auf die in gegenwärtiger Acte enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen und auf die etwa denselben hinzuzufügende nähere Instruction §. 18.

§. 8.

Der Brigade-Commandeur übt im Allgemeinen die Rechte eines militairischen Befehlshabers gleichmäßig über alle Contingente und über alle Individuen derselben und empfängt die Rapports und Listen aller Abtheilungen in von ihm zu bestimmenden Formen und Zeiträumen.

§. 9.

Auch die §. 4. erwähnten Einrichtungen und Cadres für die Ersatzmannschaften und die Reserve sind seiner Inspection und seinem Commando unterworfen.

§. 10.

Er ist den Regierungen verantwortlich für die Erhaltung des guten Geistes, der Disciplin und Ordnung, so wie für die stete Schlagfertigkeit aller ihm untergebenen Truppen-Abtheilungen. Es ist daher seine Pflicht, die Regierungen fortwährend durch Berichts-Erstattungen, durch Aufdeckung etwaiger Mängel oder Mißbräuche und durch Vorschläge zur Entfernung derselben von dem Zustand und den Bedürfnissen ihrer Contingente in Kenntniß zu setzen.

§. 11.

In allen Sachen, die den militairischen Dienst überhaupt, die Reglements und Instructionen für denselben, die Einübung und Vorbereitung der Truppen für den Krieg, die Disciplin und militairische Haltung betreffen, hat der Brigade-Commandeur auf den Grund und in Folge der ihm von den Regierungen ertheilten Vorschriften und Instructionen, Befehle an alle Contingente zu erlassen. Doch versteht es sich von selbst, daß es nach wie vor jeder Regierung vorbehalten bleibt, im Fall sie es nöthig halten sollte, Befehle jeder Art direct an ihr Contingent ergehen zu lassen, wovon der betreffende Contingents-Commandeur sodann dem Brigade-Commandeur Anzeige zu machen hat.

§. 12.

Der Brigade-Commandeur hält die erforderlichen Inspectionen und Musterungen, sowohl über die Truppen, als über die Vorräthe und das Materiell aller Contingente und macht über den Befund jedesmal der betreffenden Regierung Rapport.

§. 13.

Alle Avancements zum Officier und von da aufwärts, geschehen bei allen Contingenten nur, nachdem des Brigade-Commandeurs Vorschläge und Berichte vernommen worden; desgleichen alle Versetzungen, Pensionirungen und andere Veränderungen im Officiercorps der Brigade.

§. 14.

Die Ausübung der ihm durch die Militair-Strafgesetze zuerkannten Strafcompetenz steht dem Brigade-Commandeur über alle Individuen der Brigade zu. Auf der andern Seite wird er Personen, die sich auszeichnen, den Regierungen zu angemessener Berücksichtigung und Belohnung empfehlen.

§. 15.

Da der Brigade-Commandeur in seiner Eigenschaft als solcher allen Regierungen, deren Contingente er commandirt, gleichmäßig verpflichtet ist und in deren gemeinschaftlichem Dienst steht, so wird ihm eine gleichmäßige Behandlung aller Contingente zur besonderen Pflicht gemacht.

§. 16.

Die innere Administration, Verpflegung, Casernirung u. s. w., wird im Frieden bei jedem Contingent selbstständig und durch einseitige Behörden und Vorgesetzte geleitet, und der Brigade-Commandeur hat sich nur in soweit darin zu mischen, als er etwaige, dem Staat oder den Truppen zum Nachtheil gerathende Mängel oder Mißbräuche den Regierungen anzuzeigen hat.

§. 17.

Die Anordnung und Befehligung des Garnisondienstes ist nicht Sache des Brigade-Commandeurs und wird von besondern Garnisons-Commandanten geleitet. Diese stehen daher auch nicht unter dem Brigade-Commandeur und gehören in ihrer Eigenschaft als Garnisons-Commandanten überhaupt nicht zur Brigade. Die Befehle des Brigade-Commandeurs gehen vielmehr immer an die Befehlshaber der tactischen Unterabtheilungen der Brigade, und zwar nach folgendem Ausweis:

1) an den Commandeur des 1sten Oldenburgischen Infanterie-Regiments,
2) " " " des 2ten Oldenburgischen Infanterie-Regiments,
3) " " " der Artillerie,
4) " " " des Lübeckisch-Bremischen Bataillons,
5) " " " des Hamburgischen Bataillons,
6) " " " der Hanseatischen Cavallerie zu Hamburg.

Im Fall eines Conflictes zwischen dem Brigade-Commandeur und dem Garnisons-Commando gebührt der betreffenden Regierung die Entscheidung.

§. 18.

Die Hohen Regierungen behalten sich vor, außer den in vorstehenden §§. enthaltenen Vorschriften noch eine nähere gemeinschaftliche Instruction für den Brigade-Commandeur entwerfen zu lassen und zu vereinbaren, sobald sich nach einiger Dauer des Verhältnisses die Nothwendigkeit einer solchen ergeben sollte. Bis dahin hat sich der Brigade-Commandeur alle in gegenwärtiger Convention enthaltenen, ihn betreffenden Bestimmungen als Instruction dienen zu lassen, und danach die Ausdehnung seiner Pflichten und Befugnisse lediglich zu bemessen.

§. 19.

Eine Entlassung des Brigade-Commandeurs, aus was immer für Ursachen, kann nur nach getroffener Rücksprache und Uebereinkunft von allen Staaten gemeinschaftlich geschehen. Wird seine Stelle erledigt, so übernimmt der älteste Stabsofficier der Brigade dieselbe interimistisch.

§. 20.

Der gemeinschaftliche Brigadestab, welcher dem Commandeur zur Seite steht, besteht im Frieden aus:

einem Brigademajor,
zwei Brigade-Adjutanten (Capitains oder Lieutenants),
einem Intendanten,
zwei Stabfouriers.

Außerdem werden im Frieden noch zum Brigadestab gerechnet und bei demselben verwandt, die beiden von der Brigade an das Corps- und Divisions-Hauptquartier abzugebenden Officiere des Generalstabes (Capitains).

Die Anlage **A.** ergiebt die Kosten der jährlichen Verpflegung des so formirten Brigadestabes, welche zur Hälfte von Oldenburg und zur Hälfte von den drei freien Städten getragen werden. Desgleichen weiset Anlage **B.** das Personal und den Kostenbetrag des Brigadestabes auf dem Feldfuß nach, so weit sich dies berechnen läßt, und aus der Anlage **C.** ergeben sich die Mobilmachungskosten des Brigadestabes. Zu allen diesen Kosten wird von Oldenburg einer- und den drei freien Städten andrerseits zu gleichen Theilen beigetragen.

§. 21.

Die an der Stelle des ausmarschirten Brigadestabes zu errichtende Centralbehörde (Stab der Reserve), welche die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Brigade zu Hause leitet, z. B. die Nachsendung der Ersatzmannschaften, die Einübung der Reserve, die Ergänzung des Materiells ꝛc., ist auf eben diese Weise von Seiten der Hohen Contrahenten gemeinschaftlich zu ernennen und zu verpflegen.

§. 22.

Etwaige Pensionirungen, Abfindungen, Versetzungen auf Wartegeld ꝛc. des in den Anlagen **A.** und **B.** aufgeführten Personals geschehen, sowohl im Frieden als während eines Feldzuges, ebenfalls nach gemeinschaftlich zu treffender Uebereinkunft, und auf gemeinschaftliche Kosten, letzteres nach dem §. 20. erwähnten Maaßstab.

§. 23.

Alle Stellen des Brigadestabes werden im Frieden und im Felde auf den Vorschlag des Brigade-Commandeurs durch gemeinschaftliche Vereinbarung besetzt, wobei derselbe die geeigneten Individuen aller Contingente gleichmäßig zu berücksichtigen hat. Doch ist einer der Brigade-Adjutanten immer ein Oldenburgischer, der andere immer ein Hanseatischer Officier.

§. 24.

Die Officiere des Brigadestabes behalten die Bestallung und Uniform desjenigen Staates, dem sie ursprünglich angehörten, tragen jedoch bei versammelter Brigade eine Cocarde, in welcher die Oldenburgischen und Hanseatischen Farben vereinigt sind.

Der Brigade-Commandeur trägt bei Musterungen u. s. w. die Farben desjenigen Contingents, bei dem er gerade anwesend ist; bei versammelter Brigade aber die gemeinschaftliche Cocarde.

§. 25.

Bei Verhandlungen, die sich auf die militairischen Verhältnisse der Brigade beziehen, und wozu dieselbe einen eigenen Abgeordneten sendet, wird sie durch einen Officier des Brigadestabes, über dessen Person und Instruction sich die Regierungen einigen, repräsentirt.

Capitel III.

Gleichstellung der Reglements und Kriegsartikel.

§. 26.

Es wird eins der ersten Geschäfte des zu ernennenden Brigade-Commandeurs seyn, wegen der als nothwendig anerkannten Gleichheit der Dienst- und Exercier-Reglements bei allen Truppen-Abtheilungen der Brigade den Regierungen die erforderlichen Vorschläge zu machen.

§. 27.

Die Einführung gleicher Kriegsartikel und Strafbestimmungen bei den verschiedenen Contingenten der Brigade wird als nothwendig anerkannt. Die in dieser Hinsicht geeigneten Vorarbeiten und Vorschläge sollen ebenfalls von dem gemeinschaftlichen Brigadestab ausgehen.

Capitel IV.

Gleichstellung der Caliber und übrigen Ausrüstung.

§. 28.

Es ist Sache des Brigade-Commandeurs, fortwährend und unausgesetzt über alle Gegenstände der Ausrüstung, ganz besonders aber der Bewaffnung, zu wachen. Die Einführung eines gleichen Calibers und einer möglichst gleichen Construction der Infanterie-Gewehre bei allen Contingenten, ist durch ihn vorzubereiten und zu veranlassen. Er wird bei seinen desfalsigen Vorschlägen die erforderliche Rücksicht auf die Erfindungen und Erfahrungen der neuesten Zeit und auf das pecuniäre Interesse der Staaten zu nehmen haben.

§. 29.

In so fern es nöthig und nützlich seyn kann, wird der Brigade-Commandeur dahin wirken, daß auch in den übrigen Ausrüstungsgegenständen möglichste Uebereinstimmung nach und nach bei der ganzen Brigade eingeführt werde. Namentlich sollen die Gradbezeichnungen und Distinctionen der Officiere und Unterofficiere gleichmäßig gemacht werden.

Capitel V.

Musterungen und gemeinschaftliche Waffenübungen.

§. 30.

Die von dem Brigade-Commandeur zu haltenden Musterungen (§. 12.) wird derselbe wenigstens einmal des Jahres bei allen Contingenten und in der Regel zu der Zeit abnehmen, wenn dieselben zu den bundesgesetzlich vorgeschriebenen alljährlichen Uebungen versammelt sind. Er hat sich dabei von dem Zustand des Dienstes im Allgemeinen, von der Waffenfertigkeit der Truppen, von der Diensttüchtigkeit der Officiere und Unterofficiere, von der Brauchbarkeit des vorgeschriebenen Materiells u. s. w. auf das Genaueste zu überzeugen und der betreffenden Regierung darauf seinen Bericht zu machen.

§. 31.

Auch zu andern Zeiten des Jahres und so oft er es für nöthig achtet, hat der Brigade-Commandeur das Recht, einzelne Contingente oder einzelne Abtheilungen derselben zu inspiciren.

Um mögliche Störungen des Garnisondienstes zu vermeiden, wird er indessen in solchen Fällen das betreffende Garnisons-Commando kurz zuvor benachrichtigen und dessen etwaige Bedenken berücksichtigen.

§. 32.

In Anwendung des §. 32. der „Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung ꝛc." soll wenigstens alle drei Jahre eine Versammlung der ganzen Brigade auf vier Wochen zu gemeinschaftlichen Waffenübungen statt finden, zu welchem Ende die Beurlaubten aller Contingente alsdann einzuberufen sind, so daß die letzteren vollständig und in der bundesgesetzlich bestimmten Stärke dabei erscheinen.

§. 33.

Der Brigadestab wird in einem solchen Falle die nöthigen Vorbereitungen und Vorarbeiten wegen der Märsche, Verpflegung und Unterbringung der Truppen, rechtzeitig besorgen. Wegen des Durchmarsches durch die zwischenliegenden Bundesstaaten werden die Regierungen der betreffenden Contingente mit den benachbarten Bundes-Regierungen die nöthigen Vereinbarungen treffen. Die in Folge dieser Vereinbarungen erwachsenden etwaigen Mehrkosten der Verpflegung während der Marschtage, sollen gemeinschaftlich von allen Staaten der Brigade nach dem §. 20. erwähnten Verhältniß getragen werden.

Der Intendant der Brigade hat nach beendigter Uebungszeit über diese, so wie über andere sich ergebende Forderungen eine General-Berechnung aufzustellen, und soll die danach nöthige Ausgleichung sofort geschehen.

§. 34.

In solchen Jahren, wo die ganze Brigade nicht zusammengezogen wird, sollen die jährlichen Waffenübungen, nach Einberufung der beurlaubten Mannschaft, bei jedem Contingent für sich, vorgenommen werden.

Capitel VI.

Verhältnisse des Officiercorps und der Brigade-Militairschule.

§. 35.

Das Avancement der Officiere bis zum Stabsofficier roulirt innerhalb der einzelnen Contingente oder der nach §. 17. gebildeten tactischen Unterabtheilungen der Brigade.

§. 36.

Die Festsetzung eines Avancements-Verhältnisses unter allen Stabsofficieren der Brigade bleibt vorbehalten, und dem Brigade-Commandeur wird aufgegeben, zwei Jahre nach Abschluß gegenwärtiger Convention dieserhalb die geeigneten Vorschläge zu machen.

§. 37.

In dem Dienstverhältniß der Officiere aller Contingente zu einander, entscheidet der Grad, und bei gleichem Grade das Dienstalter in demselben. Versetzungen der Officiere von einem Contingente ins andere, unter dieser Voraussetzung, können auf den Vorschlag des Brigade-Commandeurs und bei Einwilligung der beiden betreffenden Staaten, überall, wo es nützlich und nöthig seyn könnte, geschehen.

§. 38.

Es soll eine gemeinschaftliche Militair-Bildungsanstalt, unter dem Namen „Militairschule der Brigade", bestehen, in welche 6 bis 8 junge Leute (Portepeefähnrichs), die zur Ergänzung des Officiercorps bestimmt sind, von Seiten Oldenburgs, und eben so viele von Seiten der freien Städte gegeben und in allen einem Officier nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten unterrichtet werden können.

§. 39.

Dieselben sollen möglichst vollzählig erhalten werden, die nöthigen Schulkenntnisse besitzen, von angemessener Abkunft und Bildung seyn, in der Regel bei ihrem Eintritt das vierzehnte Jahr zurückgelegt und das achtzehnte noch nicht angetreten haben, und so viel Vermögen besitzen, daß sie eine kleine Zulage während ihrer Schulzeit haben und sich bei ihrem demnächstigen Avancement zum Officier aus eigenen Mitteln equipiren können.

§. 40.

Die Leitung und den Unterricht in der Militairschule besorgen Officiere des Brigadestabes, unter Zuziehung einiger Hülfslehrer. Die Unterhaltung der Portepeefähnrichs sowohl als die übrigen Kosten der Militairschule, werden gemeinschaftlich von Oldenburg einer- und den drei freien Städten andrerseits zur Hälfte getragen. Anlage **D.** weiset den jährlichen Betrag dieser Kosten nach.

§. 41.

Eintretende Vacanzen in dem Officiercorps sollen in der Regel bei allen Contingenten aus den Portepeefähnrichs, nachdem dieselben das vorschriftsmäßige Examen vor einer aus Officieren des Brigadestabes bestehenden Prüfungs-Commission gemacht haben, wieder besetzt werden. Indeß bleibt es jeder Regierung unbenommen, in besonderen Fällen auch auf qualificirte Unterofficiers oder andere Subjecte die geeignete Rücksicht zu nehmen, doch müssen sich dieselben im Frieden dem vorschriftsmäßigen Officiers-Examen ebenfalls unterwerfen.

Capitel VII.

Verpflegs- und Cassenwesen.

§. 42.

Die ganze Verpflegung bei den Truppen-Abtheilungen der Brigade geschieht im Frieden Contingentsweise nach den bei jedem Contingent eingeführten Vorschriften und Ansätzen.

§. 43.

Da indeß eine Gleichstellung der Besoldung bei den Truppen einer Brigade, namentlich im Felde, dann auch wegen der möglichen Versetzungen von einem Contingent in's Andere, wünschenswerth ist, so sollen in dieser Hinsicht die Ansätze desjenigen Contingents, das die niedrigsten hat, als Normal-Ansätze angenommen, der bei den übrigen Contingenten geltende Mehrbetrag aber als Garnisonszulage angesehen und gerechnet werden.

§. 44.

Die Feldzulage der Officiere soll überall einem Viertheil ihrer etatmäßigen Friedensgage (ohne Garnisonszulage) gleich seyn.

§. 45.

Gleichheit der Naturalverpflegung in den verschiedenen Garnisonen ist nicht erforderlich; dagegen hat dieselbe bei Zusammenziehung mehrerer oder aller Contingente der Brigade, sei es im Frieden oder im Felde, sogleich einzutreten.

§. 46.

Gleich nach dem Eintreffen des Bundesbeschlusses wegen einer Mobilmachung wird eine gemeinschaftliche Brigadecasse etablirt, zu welcher von Oldenburg einer- und den drei freien Städten andrerseits, zu gleichen Theilen baar eingeschossen wird. Dieselbe steht unter der Oberaufsicht des Brigade-Commandeurs und wird von dem Intendanten der Brigade verwaltet.

Aus ihr werden bezahlt:

1. Die Mobilmachungskosten und die Unterhaltung des Brigadestabes auf dem Feldfuß.
2. Die Mobilmachungskosten und die Unterhaltung der Artillerie auf dem Feldfuß.
3. Die Ausrüstungskosten und die Gagirung der von der Brigade in das Corps- und Divisions-Hauptquartier abgegebenen Individuen (§. 66.).

4. Die vertrags- und matricularmäßigen Beiträge zu der Corps- und Divisions-Casse.
5. Die Büreaukosten, Reisekosten und Diäten, das Briefporto, die Anschaffung von Charten, und andere unvorherzusehende kleine Ausgaben beim Brigadestabe.
6. Etwaige Unkosten für Kundschafter, Kriegsgefangene, gemeinschaftliche Kranken-Anstalten, so wie überhaupt alle Ausgaben, welche die ganze Brigade betreffen und nicht einem Contingente allein zugewiesen werden können, namentlich also auch die Kosten der Ausrüstung der von der Brigade zu stellenden Feldbäckerei.

§. 47.

Um den erforderlichen Betrag der ersten Dotirung der Brigadecasse zu ermitteln, hat der Intendant der Brigade gleich nach Eingang des Aufgebots eine Berechnung der zunächst erforderlichen Summe aufzustellen und dem Brigade-Commandeur zu übergeben. Dieser wird sodann die Anerkennung der Regierungen und die Einzahlung der Gelder auf dem kürzesten Wege veranlassen. Die erforderlichen Nachschüsse werden sich nach Zeit und Umständen ergeben.

§. 48.

Auch während der Dauer eines Krieges besorgt jeder Staat die Unterhaltung seines Contingents, was die Armirung, Bekleidung, Besoldung, die ärztliche Behandlung der Kranken, und überhaupt die innere Oeconomie anbelangt, selbstständig durch eigene Behörden und auf eigene Kosten, und nur die gemeinschaftliche, namentlich auch die Naturalverpflegung wird von dem Intendanten der Brigade in Gemeinschaft mit den Verpflegsbehörden des Corps und der Division geleitet.

§. 49.

Die Liquidation und gegenseitige Ausgleichung etwaiger Forderungen und Ansprüche der Staaten der Brigade an einander, soll nach jedem Feldzuge, bei eintretender Waffenruhe, ungesäumt vorgenommen werden.

Capitel VIII.

Proviant-Fuhrwesen und Train.

§. 50.

Der viertägige Brodbedarf, welchen nach der Vorschrift des §. 42. der Bundeskriegsverfassung und nach den Bestimmungen der Corps- und Divisionsacte, die Truppen mit sich führen sollen, wird theilweise auch von der Mannschaft als

eiſerner Beſtand getragen, oder in dringenden Fällen durch requirirte Fuhren transportirt werden können. In dieſer Rückſicht und wegen der aus einer unverhältnißmäßigen Vermehrung des Trains erwachſenden Nachtheile, wird vorläufig beſtimmt, daß bei dem Oldenburgiſchen Contingent ſechs, bei dem Lübeckiſchen ein, bei dem Bremiſchen ein, bei dem Hamburgiſchen drei vierſpännige Brodwagen zu 1500 bis 1800 Pfund in gutem Stande und von möglichſt gleicher Conſtruction, nebſt den nöthigen Geſchirren für die Beſpannung bereit gehalten werden ſollen.

§. 51.

Zum Transport der Infanterie-Munition ſollen per Bataillon mindeſtens zwei vierſpännige Munitionswagen zu 36,000 bis 40,000 Patronen, wovon einer dem Bataillon folgt, der andere für das bewegliche Munitionsdepot beſtimmt iſt, ſtets in brauchbarem Stande, nebſt den erforderlichen Geſchirren vorhanden ſeyn. Für die Hamburgiſche Jäger-Compagnie und für die Cavallerie werden die nöthigen Munitionskarren bereit gehalten werden.

Die Stellung aller Munitions- und Requiſiten-Wagen der Artillerie übernimmt Oldenburg.

§. 52.

Zum Transport des Gepäcks wird gut gethan per Bataillon, ein vierſpänniger Stabswagen, welcher die Regiſtratur und die Bagage des Stabs enthält, eine zweiſpännige Chaiſe für den Stabsofficier und ein Karren für die Arzneien und das Gepäck des Bataillonsarztes. Dann die nöthigen Packpferde zum Transport der Bagage der Officiere und der Verband- und chirurgiſchen Apparate.

§. 53.

Der Beſtand des Trains beim Brigadeſtabe iſt aus Beilage **B.** erſichtlich. Die Aufſtellung und Unterhaltung der desfalſigen, ſchon im Frieden erforderlichen Fuhrwerke, Requiſiten und Geſchirre, ſoll auf gemeinſchaftliche Koſten geſchehen. Der geſammte Train der Brigade ſteht unter der ſpeciellen Aufſicht des beim Brigadeſtab befindlichen Wagenmeiſters.

Capitel IX.

Feldlazarethe und Sanitätsweſen.

§. 54.

Die in der Diviſionsacte vereinbarte Aufſtellung der Feldlazarethe ſoll bei der Brigade in der Art geſchehen, daß eine bewegliche Lazareth-Abtheilung, für etwa 216 Kranke, von Oldenburg, und eine zweite von derſelben Stärke, von den drei freien Städten geſtellt wird.

§. 55.

Diese Ausrüstung soll baldthunlichst und in Gemäßheit der in der Divisionsacte aufgestellten Norm geschehen. Die erforderlichen Fuhrwerke und diejenigen Utensilien, welche nicht in kurzer Zeit zu beschaffen sind, sollen im Frieden stets bereit gehalten werden. Von dem Brigadestab wird eine Ausarbeitung und nähere Nachweisung in dieser Hinsicht erwartet.

§. 56.

Unabhängig von der eben erwähnten Ausrüstung, wird jedes Contingent mit dem nöthigen ärztlichen und wundärztlichen Personal, in unmittelbarer Begleitung der Truppen, und mit den demselben beizugebenden Arznei- und Verband-Vorräthen versehen seyn. Das ganze Sanitätswesen steht übrigens unter der Leitung des Oberarztes der Brigade, welcher also auch die Beaufsichtigung und Verwendung der Lazareth-Abtheilungen, in Verbindung mit den Sanitätsbehörden des Armeecorps und der Division, besorgt.

Capitel X.

Belagerungspark und Pontontrain.

§. 57.

Da die Stellung des Belagerungsparks und des Pontontrains der Division von Seiten der 1sten Brigade übernommen worden, so kann hier nur auf die desfalsigen in der Divisionsacte enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen, Bezug genommen werden.

Capitel XI.

Feldbäckerei.

§. 58.

Die in der Divisionsacte von der 3ten Brigade übernommene Aufstellung der Feldbackanstalt wird in der Art geschehen, daß Oldenburg baldthunlichst die Anschaffung der schon im Frieden bereit zu haltenden Fuhrwerke und Requisiten besorgt, demnächst aber die Berechnung der dafür aufgewandten Kosten durch den Intendanten aufstellen und vorlegen läßt. Die Hälfte dieser Kosten wird sodann unverzüglich von Seiten der drei freien Städte ersetzt werden.

§. 59.

Im Fall einer Mobilmachung der Feldbäckerei wird das erforderliche Personal zur Hälfte von Oldenburg und zur andern Hälfte von den drei freien Städten gestellt.

Die Kosten der Ausrüstung der Mannschaft, desgleichen der Anschaffung der Bespannung u. s. w., werden vorläufig aus der Brigadecasse bestritten, demnächst aber theilweise, nach den Bestimmungen der Divisionsacte, derselben aus der Divisionscasse ersetzt werden.

Capitel XII.

Gerichtsbarkeit und Gensd'armerie.

§. 60.

Die sich über alle Contingente erstreckende Strafcompetenz des Brigade-Commandeurs wird in den zu vereinbarenden gemeinschaftlichen Militair-Strafgesetzen näher bestimmt werden (§. 27). Auch auf Einführung gemeinschaftlicher Kriegsgerichte, in betreffenden Fällen, ist bei der Redaction dieser Gesetze Bedacht zu nehmen:

Die Officiere des Brigadestabes können in dieser Hinsicht bei allen Contingenten verwandt werden.

§. 61.

Im Felde und bei Versammlungen der ganzen Brigade treten, in Bezug auf die militairische Gerichtsbarkeit, ähnliche Bestimmungen ein, wie diejenigen, welche in der Corps- und Divisionsacte vereinbart sind. Die Untersuchungen werden in der Regel beim Brigadestabe und durch den Brigade-Auditeur geführt, doch ist den einzelnen Contingenten unbenommen, eigene Contingents-Auditeure mitzugeben, welche alsdann, sobald die Untersuchung Individuen ihres Contingents betrifft, dieselbe übernehmen.

§. 62.

Der Brigade-Commandeur ist im Felde zur Anordnung eines Standrechts, desgleichen zur Suspension jedes in der Brigade dienenden Officiers und zur Veranlassung einer Untersuchung über denselben, ermächtigt.

§. 63.

Die von der Brigade zu gebenden sechs Gensd'armen, werden sämmtlich von den freien Städten gestellt.

Capitel XIII.

Leistungen für das Corps- und Divisions-Hauptquartier.

§. 64.

Beilage **E.** enthält das Verzeichniß desjenigen Personals, welches in Gemäßheit der stattgefundenen Verhandlungen, bei einem Aufgebote des 10ten Armeecorps von der 3ten Brigade, zu dem Corps- und Divisionsstab, zu geben seyn wird.

§. 65.

Die beiden Officiere des Generalstabes (Capitains) sind schon im Frieden vorhanden (Beilage A.). Das übrige Personal wird, bei eintretender Mobilmachung, nach folgender Vertheilung ernannt;

von Seiten Oldenburgs:

der Cassirer und Rechnungsführer der Divisionscasse,
der Chirurgus,
der Fuhrtrainsergeant,
ein Stabsfourier,
ein Hospitalwärter;

von Seiten der drei freien Städte:

der Zahlmeister der Corpscasse,
der Feldapotheker,
zwei Schreiber oder Stabsfouriere.

§. 66.

Alle diese Individuen empfangen ihre etatmäßige Besoldung, nach Beilage F., aus der Brigadecasse, die etwaigen Zulagen, desgleichen die Naturalverpflegung, aber aus der Corps- oder Divisionscasse. Die ihnen zukommenden Ausrüstungskosten und Mobilmachungsgelder werden für die beiden Officiere aus der Brigadecasse, für die übrigen Individuen von den Contingenten bestritten, denen sie angehören. Nach Auflösung des Corps- und Divisionsstabes treten diese Individuen in ihre früheren Verhältnisse und zur Versorgung derjenigen Staaten zurück, welche sie gestellt hatten.

§. 67.

Die von der 3ten Brigade für den Corps- und Divisionsstab zu gebenden beiden vierspännigen Wagen, sollen so vertheilt werden, daß von Oldenburg der Bagagewagen für das Corps-Hauptquartier und von den freien Städten der Brodwagen für das Divisions-Hauptquartier gegeben wird.

§. 68.

Wenn der Turnus zur Ernennung des Corps- oder Divisions-Commandeurs an die Brigade kommt, so soll die Ernennung in derselben Art ausgeübt werden, wie solches §. 6. für den Brigade-Commandeur festgesetzt worden.

Oldenburg, den 6. Januar 1834.

(L.S.) gez. Beaulieu Marconnay. (L.S.) gez. Mosle.
(L.S.) gez. Pavenstedt.

Beilage A.

Etat
des Brigadestabes auf dem Friedensfuße,
soweit derselbe gemeinschaftlich zu verpflegen seyn würde.

Kopfzahl.	Rat.		monatlich Fl.	monatlich Cts.	jährlich Fl.	jährlich Cts.
1	4	1 Brigade-Commandeur Gage . . . 10 Fl. — Cts. täglich Zulage . . 10 " — " " 20 Fl. — Cts. "	600	—	7200	—
1	2	1 Stabsofficier (Brigademajor) Gage . . . 6 Fl. 66⅔ Cts. " Zulage . . 2 " — " " 8 Fl. 66⅔ Cts. "	260	—	3120	—
2	2	2 Brigade-Adjutanten (Capitains) Gage . . . 4 Fl. — Cts. " Zulage . . — " 50 " " à 4 Fl. 50 Cts. "	270	—	3240	—
2	2	2 Officiere des Stabes (Capitains für das Corps- und Divisions-Hauptquartier bestimmt) Gage . . . 5 Fl. — Cts. " Zulage . . — " 50 " " à 5 Fl. 50 Cts. "	330	—	3960	—
1	—	1 Intendant Gage . . . 4 " — " "	120	—	1440	—
2	—	2 Stabsfouriers (incl. Portionen u. Montirung, desgleichen Compagnie-Unkosten . . . . . 2 Fl. — Cts. "	60	—	720	—
6	—	6 Knechte, (item) à — Fl. 40 Cts. 2 Fl. 40 Cts. "	72	—	864	—
15	10	10 Rationen täglich à — Fl. 40 Cts.	.....	....	1460	—
		Extraordinarien, d. i. Ausgaben für Büreaukosten, Reisen u. Diäten, Service ꝛc. . .	.....	....	4500	—
		Zusammen . . .	.....	....	26504	—

Bemerkungen.

1) Demnach betrüge der jährliche Beitrag Oldenburgs 13,252 Fl. und der jährliche Beitrag der drei freien Städte ebenfalls 13,252 Fl. (à ½ ℔ Gold.)
2) Von den beiden Brigade-Adjutanten ist einer ein Oldenburgischer, der andere ein Hanseatischer Officier, so daß jeder die Aufträge des Generals für die Contingente, denen er angehört, besorgt.
3) Die beiden Capitains, welche für den Stab des Armeecorps und der Division bestimmt sind, werden im Frieden beim Brigadestab verpflegt, und für die Militairschule und andere Arbeiten verwandt.
4) Der Intendant der Brigade hat im Frieden und Kriege das gemeinschaftliche Rechnungs- und Verpflegungswesen zu besorgen. Einer der Stabsfouriers ist ihm dabei zur Assistenz zugegeben.
5) Von den sechs Knechten ist jedem der Officiere einer zur Aufwartung der Pferde beigegeben.

Beilage B.

Etat
des Brigadestabes auf dem Feldfuß.

Kopfzahl.	täglich Rat.	täglich Port.		monatlich Fl.	monatlich Cts.	jährlich Fl.	jährlich Cts.
1	6	1	1 Generalmajor und Brigade-Commandeur Gage und Zulage 20 Fl. — Cts. täglich Feldzulage . . . 10 " — " " 30 Fl. — Cts. "	900	—	10800	—
1	5	1	1 Stabsofficier (Brigademajor) Gage und Zulage 8 Fl. 66⅔ Cts. " Feldzulage . . . 2 " 16⅔ " " 10 Fl. 83⅓ Cts. "	325	—	3900	—
2	6	2	2 Capitains 2ter Classe (Brigade-Adjutanten) Gage und Zulage à 4 Fl. 50 Cts. täglich Feldzulage . . . à 1 " 12½ " " à 5 Fl. 62½ Cts. " macht für beide . 11 " 25 " "	337	50	4050	—
1	1	1	1 Intendant 1ster Classe Gage . . . . . 4 Fl. — Cts. " Feldzulage . . . 1 " — " " 5 Fl. — Cts. "	150	—	1800	—
1	—	1	1 Auditeur 1ster Classe Gage . . . . . 3 Fl. — Cts. " Feldzulage . . . — " 75 " " 3 Fl. 75 Cts. "	112	50	1350	—
1	1	1	1 Arzt 1ster Classe Gage . . . . . 3 Fl. — Cts. " Feldzulage . . . — " 75 " " 3 Fl. 75 Cts. "	112	50	1350	—
1	—	1	1 Arzt 3ter Classe . . . 1 " — " "	30	—	360	—
3	—	3	3 Stabsfouriers . . . 1 " 50 " "	45	—	540	—
1	—	1	1 Profos . . . . . — " 20 " "	6	—	72	—
4	—	4	4 Officiers-Reitknechte à — " 10 " "	12	—	144	—
10	11	10	10 Trainknechte . . . à — " 10 " "	30	—	360	—
1	1	1	1 Wagenmeister. . . . 1 " — " "	30	—	360	—
27	31	27	Zusammen . . . oder in Golde 12,543 zß.	2090	50	25086	—

An Naturalverpflegung bedarf der Brigadestab:

täglich { 31 Rationen, 27 Portionen.

Bemerk.

Bemerkungen.

1) Die Kosten für Montirung, Compagnie-Unkosten, Armatur, Medicin und Krankenpflege, Remonte und Extraordinarien aller Art lassen sich nicht veranschlagen, da sie im Felde durchaus von den Umständen abhängig sind. Der Intendant führt über alle diese Gegenstände eine besondere Rechnung.

2) Die Feldzulage der Officiere und Beamten, welche Officiersrang haben, beträgt ein Viertheil der Friedensgage und Zulage. Nur der Brigade-Commandeur hat die Hälfte seines Friedens-Einkommens als Feldzulage.

3) Von den vier Officiers-Reitknechten befindet sich einer bei jedem Officier. — Von den zehn Trainknechten gehören zwei bei dem Wagen und den Pferden des Brigade-Commandeurs; einer wird dem Brigademajor zugetheilt; einer führt das Packpferd mit den Verbandapparaten des Arztes 1ster Classe; einer den Medicinwagen; einer den Stabswagen; einer den Officiersbagagewagen, und einer den Wagen des Intendanten und Auditeurs. Von den zwei dann noch übrig bleibenden wird einer dem Intendanten und Auditeur zur Aufwartung zugetheilt, und der andere bleibt in Reserve zur Disposition des Brigade-Commandeurs.

4) Außer dem General darf nur der Brigademajor eine zweisitzige Chaise mitführen.

5) Unter der für jeden Officier angesetzten Portion ist die ganze Beköstigung begriffen, die dem Officier nach seinem Range und den jedesmaligen Verhältnissen und Bestimmungen zukommt. Ueber die Verstärkung der Portionen der Mannschaft im Felde kann hier nichts festgesetzt werden, da dieselbe ebenfalls von den Umständen und den allgemeinen Bestimmungen bei der Division und dem Corps abhängen wird.

6) Der Stabswagen des Brigadestabes ist ein vierspänniger, der Officiersbagagewagen, der Wagen des Intendanten und Auditeurs und der Medicinwagen sind zweispännig; dazu das Packpferd mit den Verbandapparaten des Arztes, macht 11 Trainpferde für den Brigadestab.

7) Es ist Regel, daß jedes Pferd sich seine Ration aus den Magazinen selbst holen muß, um dadurch die Controlle möglich zu machen. Der Intendant hat sorgfältig darauf zu achten, daß nicht mehr Rationen empfangen werden, als wirklich Pferde da sind.

Beilage C.

Uebersicht
der Mobilmachungskosten des Brigadestabes.

		Fl.	Cts.	Fl.	Cts.
1.	Feldequipirungs-Gelder für die Officiere:				
	für den General und Brigade-Commandeur . .	900	—		
	" " Brigademajor	325	—		
	" die 2 Capitains 2ter Classe, à 168 Fl. 75 Cts.	337	50		
	" den Intendanten 1ster Classe	150	—		
	" " Arzt 1ster Classe	112	50		
	" " Auditeur 1ster Classe	112	50		
				1937	50
2.	Remontegelder an dieselben:				
	an den General für 2 Pferde, à 250 Fl. .	500	—		
	" " Brigademajor " 3 " " " .	750	—		
	" die 2 Capitains " 4 " " " .	1000	—		
	" den Intendanten " 1 Pferd	250	—		
	" " Arzt 1ster Classe " 1 "	250	—		
				2750	—
3.	Eine funfzehntägige Gage an die Mannschaft .	. . .	. .	76	50
4.	Ankauf von 11 Trainpferden, à 200 Fl. . .	. . .	. .	2200	—
5	Equipirung von 10 Trainknechten, à 50 Fl. . .	. . .	. .	500	—
	Zusammen	. . .	. .	7464	—
	oder in Golde 3732 ℔.				

Bemerkungen.

1) Die Feldequipirungsgelder der Officiere betragen die monatliche Gage einer jeden Charge. Die Remontegelder sind so berechnet, daß der berittene Officier für jedes Pferd, das er im Felde mehr haben muß, als im Frieden, 250 Fl. erhält. Alle diese Mobilmachungsgelder kommen den Betreffenden nur zu Gute, wenn zu einem wirklichen Kriege oder zu einem Executionszuge ausserhalb der Staaten des 10ten Armeecorps, oder der in gleicher Entfernung mit ihnen liegenden Deutschen Länder, ausgerückt wird.

2) Die Mobilmachungskosten für die beiden Officiere, welche in das Corps- und Divisions-Hauptquartier detaschirt werden, sind nicht mit hier aufgeführt, werden aber (§. 66) ebenfalls aus der Brigadecasse bestritten. Jedem derselben wird, außer dem Reitknecht, ein Trainknecht und ein Packpferd mitgegeben.

Beilage D.

Die jährlichen Kosten der Militairschule der Brigade werden betragen:

1) An Zulage für die Direction; Honorar für den wissenschaftlichen, desgleichen für den Reit-, Tanz- und Fechtunterricht; Unterhaltung der Pferde, der Bahn und Fecht-Utensilien, der Meß-Instrumente, des physikalischen und anderer Apparate; Anschaffung der nöthigen Bücher und Charten; Unterhaltung und Heizung des Locals ꝛc. . . . 4000 Fl.
2) Gagirung und Verpflegung von 16 Portepeefähnrichs à 215 Fl. . . . . 3440 =

Zusammen . . 7440 Fl.

Bemerkungen.

1) Es kommen demnach 3720 Fl. auf den Antheil Oldenburgs und eben so viel auf den Anth der drei freien Städte.
2) Die Portepeefähnrichs werden mit Montirung, Löhnung, Medicin und Krankenpflege u. s. w. wie jeder andere Unterofficier verpflegt und erhalten statt der Portion den Mittagstisch an der Officierstafel. Für Quartier müssen sie indeß selbst sorgen.

Beilage E.

Die 3te Brigade der 2ten Division hat zu geben:

a) für das Corpshauptquartier

1 Officier vom Generalquartiermeisterstab,
1 Zahlmeister der Corpscasse,
1 Feldapotheker mit dem nöthigen Vorrath von Arzeneien,
1 Fuhrtrainsergeant,
2 Stabsfouriere,
1 Hospitalwärter,

b) für das Divisionsquartier

1 Officier des Generalstabes,
1 Cassirer und Rechnungsführer der Divisionscasse,
1 Chirurgus,
1 Stabsfourier.

Bemerkung.

Es ist hier nur Rücksicht auf den zunächst eintretenden Fall genommen, daß nämlich die erste Division den Corps-Commandeur und die erste Brigade der zweiten Division den Divisionair giebt. Bei einem zweiten Kriege wird eine etwas veränderte Vertheilung der Stellen eintreten und eine neue Regulirung demgemäß zu verabreden seyn.

Beilage F.

Gagirungs-Etat

der in das Corps- und Divisions-Hauptquartier abzugebenden Individuen.

Kopfzahl.		monatlich		jährlich	
		Fl.	Cts.	Fl.	Cts.
1	1 Capitain für den Corpsstab	175	—	2100	—
1	1 Capitain für den Divisionsstab	175	—	2100	—
1	1 Zahlmeister der Corpscasse	80	—	960	—
1	1 Cassirer und Rechnungsführer der Divisionscasse .	80	—	960	—
1	1 Feldapotheker	40	—	480	—
1	1 Chirurgus	40	—	480	—
1	1 Fuhrtrainsergeant	20	—	240	—
3	3 Stabsfouriers à 20 Fl. — Cts.	60	—	720	—
1	1 Hospitalwärter	8	—	96	—
11	Zusammen . . .	678	—	8136	—

Bemerkung.

Die Individuen von Unterofficiersrang erhalten Montirung und sonstige Ausrüstung bei den Contingenten, denen sie angehören.

Zusatz-Acte

Zusatz-Acte,

enthaltend

nähere Bestimmungen über die Ausführung der wegen einer Brigade-Verbindung zwischen Oldenburg und den drei freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg abgeschlossenen Convention;

d. d. Oldenburg, den 6. Januar 1834.

---

§. 1.

Die unter dem heutigen dato von den unterzeichneten Bevollmächtigten abgeschlossene Convention, wegen einer Verbindung des Oldenburgischen und der Hanseatischen Contingente zu einer Brigade, soll vorläufig für die sechs Jahre, vom 1. Mai 1833 bis dahin 1839, gelten und verbindlich seyn.

§. 2.

Sie bleibt auch ferner, und zwar immer für die folgenden sechs Jahre, in Kraft, wenn nicht ein Jahr vor Ablauf einer solchen sechsjährigen Periode, also zum erstenmal gegen den 1. Mai 1838, sei es von Oldenburg einer- oder von den drei freien Städten andrerseits, eine Aufkündigung erfolgen sollte. Die in Folge einer solchen Aufkündigung durch Pensionirungen oder Entschädigungen an zu entlassende bisher gemeinschaftlich verpflegte Individuen, entstehenden Zahlungen, sollen von dem aufkündigenden Theil getragen werden.

Das gemeinschaftliche Materiell des Brigadestabes und der Artillerie verbleibt jedenfalls an Oldenburg.

§. 3.

Die Bestimmungen des §. 7. der Hauptconvention treten in Bezug auf den zu ernennenden Brigade-Commandeur, gleich nach Auswechselung der Ratificationen in Wirksamkeit.

§. 4.

Der ernannte Brigade-Commandeur hat in Anwendung des §. 23. sofort geeignete Individuen zur Besetzung der im §. 20. aufgeführten Stellen des Brigadestabes in Vorschlag zu bringen.

§. 5.

Oldenburg übernimmt die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß die Stellen der für das Corps- und Divisions-Hauptquartier bestimmten beiden Officiere des Generalstabes, im Fall einer Mobilmachung, während der sechs ersten Jahre der Brigade-Verbindung, durch völlig qualificirte Subjecte, nach vorhergegangener desfalsiger Vereinbarung mit den freien Städten, sogleich besetzt werden können.

§. 6.

Die Zahlungsverpflichtungen, welche die drei freien Städte nach den Bestimmungen der §§. 3., 20., 40. und 53. der Hauptconvention im Frieden übernehmen, würden, wenn gerade die Hälfte der Unterhaltungskosten der Artillerie, des Brigadestabes und der Militairschule in Anrechnung käme, gegen 20,000 Rthlr. in Golde betragen.

Da indeß Oldenburgischer Seits nur auf die durch die Brigade-Verbindung erwachsenden ungefähren Mehrkosten gegen die schon vorhandene Formation Anspruch gemacht wird, so soll der Beitrag der freien Städte zu den eben erwähnten Gegenständen für die sechs Jahre, vom 1. Mai 1833 bis dahin 1839, sofern der Friedensstand dauert, in eine jährliche Aversionalsumme von 13,500 Rthlr. in Golde verwandelt werden, welche am 1. Mai jedes Jahres an den Intendanten der Brigade prænumerando kostenfrei übermacht wird.

§. 7.

Da nach der Bestimmung der am 25. Juni 1833 abgeschlossenen vorläufigen Vereinbarung die Brigade-Verbindung als seit diesem Tage völlig bestehend anzusehen ist, auch bereits von Oldenburg seit dieser Zeit die nöthigen Voranstalten getroffen, Anstellungen verfügt und Kosten verwandt sind, womit bis zum 1. Mai 1834 fortzufahren seyn wird; da ferner Oldenburg das gesammte Materiell der Artillerie, desgleichen dasjenige des Brigadestabes, allein und ohne Vergütung von Seiten der freien Städte zu stellen übernimmt: so verpflichten sich die letzteren zu einiger Entschädigung für die erwähnten Leistungen, die im vorhergehenden §. erwähnte Aversionalsumme von 13,500 Rthlr. in Golde für das laufende Rechnungsjahr von Mai 1833 bis dahin 1834, zugleich mit dem vorauszuzahlenden Beitrag pro $^{1834}/_{1835}$, also im Ganzen 27,000 Rthlr. in Golde, gegen den 1. Mai 1834 dem Intendanten der Brigade übergeben zu lassen.

§. 8.

Die erste Zusammenziehung der ganzen Brigade nach den Bestimmungen der §§. 32. und 33., soll im Jahre 1836 und zwar auf Oldenburgischem Territorio geschehen, da in den übrigen Vereinsstaaten ein passendes Terrain sich nicht findet. Die Hohen Senate der freien Städte Lübeck und Hamburg verpflichten sich, bis dahin die nöthigen Verabredungen oder Vereinbarungen wegen der Durchmärsche mit den Königlich Dänischen und Königlich Hannoverschen Regierungen treffen zu lassen.

§. 9.

Die drei freien Städte übernehmen die Verpflichtung, die noch nicht vollendete Formation einiger ihrer Truppen-Abtheilungen, so zu beeilen, daß die erste Musterung

des gemeinschaftlichen Brigade-Commandeurs noch im Laufe des Jahres 1834 statt finden kann. Wegen der Zeitbestimmung für die jährlichen Waffen-Uebungen wird der Brigade-Commandeur demnächst unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes Contingents die erforderlichen Vorschläge machen.

§. 10.

Zur Erleichterung der Communicationen unter den Hohen Regierungen in allen Dingen, welche den Inhalt und die Ausführung sowohl der Hauptconvention als dieser Zusatz-Acte betreffen, sollen von Oldenburg einer- und von den drei freien Städten andrerseits Commissarien ernannt werden, durch welche die erforderlichen Mittheilungen und Verhandlungen, so lange die Brigade-Verbindung dauert, zu geschehen haben.

§. 11.

Sollten bei dem definitiven Abschluß der Schluß-Acten über die Formation des 10ten Armeecorps und der 2ten Division desselben noch Bestimmungen vereinbart werden, welche eine Aenderung einzelner oder mehrerer der in gegenwärtiger Zusatz-Acte sowohl, als in der Hauptconvention verabredeten Puncte, nothwendig machten, so soll eine nachträgliche Vereinbarung über diese Aenderungen statt finden, weshalb dieselben hiemit ausdrücklich vorbehalten werden.

§. 12.

Die Auswechselung der Ratificationen gegenwärtiger Zusatz-Acte sowohl, als der Hauptconvention, soll binnen zwei Monaten statt finden.

Oldenburg, den 6. Januar 1834.

(L.S.) gez. Beaulieu Marconnay. (L.S.) gez. Mosle.

(L.S.) gez. Pavenstedt.

F.

Convention

unter

den drei freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg, über die ihnen gemeinsam obliegenden Militair-Stellungen;

d. d. Lübeck den 17ten, Bremen den 22sten und Hamburg den 24sten Februar 1834.

Inhalts-Verzeichniß.

§§. 1 – 4. Corps-, Divisions- und Brigade-Verhältnisse.

§. 5. Artillerie und Infanterie.

§§. 6 u. 7. Cavallerie-Stärke der Contingente (§. 6). Eintheilung im Allgemeinen (§. 7).

§. 8. Cavallerie-Divisionsstab.

§§. 9. u. 10. Stand der Cavallerie-Division in Friedenszeiten.

§. 11. Stand der Cavallerie-Contingente der einzelnen Städte.

§. 12. Ergänzung der Cavallerie-Division in Kriegszeiten.

§§. 13–20. Verhältnisse der Cavallerie-Division in Friedenszeiten.

1) Reserve-Cadres und dienstthuender Stand (§. 14).
2) Material der Rüstung (§. 15).
3) Uebereinstimmung der Reglements (§. 16).
4) Unterbringung und jährliche Uebung der Mannschaft jeder Stadt (§. 17).
5) Commando der Cavallerie-Division (§. 18).
6) Aufstellung, Aufrücken, Bildung und Prüfung der Officiere (§. 19).
7) Gemeinschaftliche Waffenübungen (§. 20).

§. 21. Verhältnisse der Cavallerie-Division und Leistungen der Hansestädte in Kriegszeiten.

§. 22. Dauer der Convention.

Ueber die gemeinsamen Leistungen und Stellungen, welche den freien Hansestädten in Befolgung der Vorschriften der Bundes-Militair-Verfassung und der darauf gegründeten besonderen Verträge obliegen, ist zwischen den Beauftragten der Hohen Senate derselben, nämlich

von Seiten Lübecks,
Syndicus **Dr. Curtius**,

von Seiten Bremens,
Senator **Dr. Horn**,

und von Seiten Hamburgs,
Syndicus **Dr. Sieveking**,

nachdem sie zu dem Protocolle der in Hamburg gehaltenen Militair-Conferenz vom 16. März 1833 ihre Vollmachten niedergelegt und seitdem in geführtem Briefwechsel sich weiter geeinigt haben, folgendes instructionsmäßig verabredet und geschlossen worden.

§. 1.

Der Inhalt der Schlußacten des zehnten Corps des Bundesheeres und der zu demselben gehörenden 2ten Division, wie auch der Hauptconvention und der Zusatz-Acte, wegen der Brigade-Verbindung zwischen dem Großherzogthum Oldenburg und den freien Hansestädten, wird von diesen, bei ihren bundesgesetzlichen Leistungen und Stellungen, für ihre gegenseitigen Verhältnisse, Rechte und Pflichten, so weit solche daraus hervorgehen, als maaßgebend und verbindlich anerkannt.

§. 2.

In Beziehung auf das Corps und die Division werden die Senate eintretenden Falls sich vereinigen über ihre Theilnahme:

1) an einer Ausübung des Rechtes der Ernennung zu dem Commando, sowohl des Corps als auch der Division, wenn dereinst solche Ausübung der Oldenburg-Hanseatischen Brigade, als der 3ten der 2ten Division des 10ten Corps, anheim fallen sollte;

2) an der Abordnung der für die Hauptquartiere des Corps und der Division bestimmten Officiere des Brigadestabes;

3) an den Ernennungen zu den andern Centralstellen der Hauptquartiere des Corps und der Division, welche ihnen durch §. 65. der Brigade-Convention zugewiesen sind, nämlich:

für das Corps

zu den Stellen des Zahlmeisters der Corps-Casse, des Feld-Apothekers und eines Stabsfouriers oder Schreibers,

und für die Division

zu der Stelle eines Stabsfouriers oder Schreibers;

4) an der Lieferung eines vierspännigen Brodwagens für das Divisions-Hauptquartier (§. 67. der Brigade-Convention).

§. 3.

Die Senate werden ferner sich mit einander vernehmen und verständigen über ihre Theilnahme an der gemeinschaftlichen Vereinbarung zwischen des Großherzogs von Oldenburg Königl. Hoheit und Ihnen, wegen der Stellen des Brigadestabes, die auf den Vorschlag des Brigade-Commandanten zu besetzen sind, namentlich auch des Einen der Brigade-Adjutanten, der ein Hanseatischer Officier seyn wird (§. 23. der Brigade-Convention).

§. 4.

An den Beiträgen zu den Cassen des Corps, der Division und der Brigade, überhaupt an allen Zahlungen und Leistungen, die ihnen in ihrer Verbindung mit dem 10ten Corps des Bundesheeres und dessen Abtheilungen verhältnißmäßig obliegen, werden die Hansestädte nach Maaßgabe der Bundesmatrikel, zuletzt festgestellt durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 30. April 1831, den einer Jeden von ihnen gebührenden Antheil haben, nämlich nach der Seelenzahl von 40,650 für Lübeck, von 48,500 für Bremen, und von 129,800 für Hamburg; oder, da, nach Tabelle 8. der nähern Bestimmungen der Bundes-Militair-Verfassung, die Gesammtstellung der Hansestädte 2190 Mann beträgt, wozu Lübeck 407, Bremen 485 und Hamburg 1298 zu stellen hat, nach den hieraus sich ergebenden Verhältnissen.

§. 5.

Da die §§. 2. und 3. der Brigade-Convention mit sich führen, daß die Hansestädte bei der Artillerie von Oldenburg vertreten und ihre Infanterie in zwei Bataillonen stellen werden, so sind dieser beiden Waffengattungen halber keine weiteren Verabredungen hier erforderlich, als nur wegen der Infanterie dahin,

1) daß Hamburg einen angemessenen Theil seines Bataillons vorzugsweise zu leichter Infanterie formiren wird;

2) daß Lübeck und Bremen ein gemeinschaftliches Bataillon, nach näheren Festsetzungen, die zwischen beiden Städten zu vereinbaren sind, stellen werden, und

3) daß die Hansestädte, in Anwendung des §. 38. der Brigade-Convention an der Sendung junger Leute (Portepee-Fähnrichs) in die Oldenburgische Militair-

schule, die sich für den Dienst in der Infanterie (oder auch in der Cavallerie) als Officiere befähigen können, verhältnißmäßigen Antheil nehmen. Dies geschieht durch Sendung von vier jungen Leuten aus Hamburg, von zweien aus jeder der anderen beiden Städte, wenn die Gesammtzahl acht beträgt.

§. 6.

Von 312 Mann Cavallerie (Tabelle 8. der näheren Bestimmungen) hat zu stellen

Lübeck	58,
Bremen	69,
Hamburg	185.

Die Cadres der Reserve, nämlich ein Drittel der Officiere, Unterofficiere und Trompeter (§. 33. der näheren Bestimmungen) zu 14 angeschlagen, fallen

auf Lübeck	3,
auf Bremen . . .	4,
auf Hamburg . . .	7.

Zu der ganzen Formation ist demnach herbeizuziehen

Lübeck mit	61,
Bremen mit . . .	73,
Hamburg mit . . .	192,
zusammen .	326.

§. 7.

Diese Cavallerie-Contingente bilden eine geschlossene Division, bestehend aus

dem Divisions-Stabe,

zwei Schwadronen, welchen im Frieden die Reserve-Cadres einverleibt sind.

Von den beiden Schwadronen bilden das Contingent Hamburgs die Erste, die Contingente Lübecks und Bremens zusammen die Zweite.

§. 8.

Zu Hamburg, welches den größten Theil der Cavallerie aufzubringen hat, ist der Divisionsstab. Dieser besteht im Frieden aus dem Major, einem Adjutanten und dem Stabs-Trompeter. Weil zu Hamburg, in Friedenszeiten, der Major zugleich Anführer der Schwadron und also dort keine Anstellung eines Rittmeisters, sondern nur die eines Stabs-Rittmeisters erforderlich ist, so findet, da der Adjutant und der Stabs-Trompeter als zu der Reserve gehörig angesehen werden können, keine matricularmäßige Ausgleichung der Kosten des Divisionsstabes Statt.

§. 9.

Der Stand der Cavallerie-Division in Friedenszeiten ist folgender:

1) Stab:
- 1 Major,
- 1 Adjutant,
- 1 Stabstrompeter.

2) Erste Schwadron:
- 1 Stabsrittmeister,
- 1 Premier-Lieutenant,
- 3 Seconde-Lientenants,
- 1 Wachtmeister,
- 1 Fourier,
- 17 Unterofficiere,
- 4 Trompeter,
- 161 Reuter,

192 Köpfe (Hamburgische Formation).

3) Zweite Schwadron:
- 1 Rittmeister,
- 1 Stabsrittmeister,
- 1 Premier-Lieutenant,
- 4 Seconde-Lieutenants,
- 1 Wachtmeister,
- 1 Fourier,
- 15 Unterofficiere,
- 4 Trompeter,
- 106 Reuter,

134 Köpfe (Lübeckisch-Bremische Formation);
dazu 192 = (Stab und erste Schwadron); Stand des Ganzen
326 Köpfe; aus welchen für den Fall einer Mobilmachung 3 Officiere, 8 Unterofficiere und 3 Trompeter als Cadres der aufzustellenden Reserve herausgezogen werden.

Um die Stärke beider Schwadronen sowohl in Friedenszeiten, bei dem Zusammenziehen für die Waffenübungen, als auch — für den eintretenden Fall — im Felde möglichst auszugleichen, wird durch Abgeben einer verhältnißmäßigen Zahl von der stärkeren ersten Schwadron an die schwächere zweite, oder in anderer angemessenen Art, zweckdienliche Auskunft getroffen. Hierüber soll bei dem ersten Zusammenziehen für die Waffenübungen das Nähere geordnet werden.

§. 10.

In Beziehung auf den im vorigen Paragraphen aufgeführten Stand der Cavallerie bleibt vorbehalten,

1) wegen Annahme von Volontairs oder Portepeefähnrichs bei der Cavallerie das Nähere zu bestimmen;

2) für den Fall der Mobilmachung oder des Felddienstes eine angemessene Zahl Gefreiter mit einer Soldzulage in jeder Schwadron anzustellen.

§. 11.

Das Contingent Lübecks besteht aus 61; indem Lübeck zu der zweiten Schwadron stellt:

Officiere	3	(oder 4, wenn Lübeck den Rittmeister hat),
Fourier (oder Wachtmeister)	1	
Unterofficiere	6	
Trompeter	2	
Reuter	49	(oder 48),
	61.	

Das Contingent Bremens besteht aus 73, die wie folgend zu der zweiten Schwadron gestellt werden:

Officiere	3	(oder 4, wenn der Rittmeister in Bremen ist),
Wachtmeister (oder Fourier)	1	
Unterofficiere	9	
Trompeter	2	
Reuter	58	(oder 57),
	73.	

Der Standort des die gemeinschaftliche (zweite) Schwadron commandirenden Rittmeisters (unten §. 19.) wechselt zwischen Lübeck und Bremen, nach näherer zwischen beiden Städten getroffener Vereinbarung. Unter den vier übrigen Officieren ist ein Stabs-Rittmeister und ein Premier-Lieutenant; die beiden andern sind Lieutenants. In der Stadt, welche den Rittmeister hat, wird dagegen ein Reuter weniger gestellt, und in derjenigen, worin der Rittmeister sich nicht aufhält, ist der Stabs-Rittmeister.

Das Contingent Hamburgs enthält, wie oben §. 9.,

1) den Divisionsstab	3
2) die Mannzahl der Ersten Schwadron . . .	189
	192.

§. 12.

Für den Fall des Ausmarsches werden aus der Hamburgischen Schwadron 5 Reuter und 1 Unterofficier gezogen und dem Stabe der Division als Gensd'armen hinzugefügt. Auch wird der Stab durch Nicht-Combattanten und durch den Train, wie folgend, ergänzt:

	Mannschaft.	Reitpferde.	Zugpferde.
Ober-Arzt	1	3	—
Schwadron-Wundarzt . .	1	1	—
Pferde-Arzt	1	1	—
Sattler	1	—	—
Divisionsschreiber . . .	1	1	—
Officierbediente	13	—	—
Train:			
1 Stabswagen	2	—	4
1 Schmiede	2	—	4
2 Munitionskarren . .	2	—	4
zusammen .	24.	6.	12.

Diese Ergänzung und jede, nach den Corps-, Divisions- und Brigade-Verträgen sonst etwa noch erforderliche, geschieht nach näherer Uebereinkunft, die eintretenden Falls gemeinsam zu treffen ist. Die Kosten werden auf die Städte matricularmäßig vertheilt.

§. 13.

In Friedenszeiten hat jede Stadt freie Verfügung über ihr zu der Cavallerie-Division gehörendes Contingent, und sorgen ihre Behörden für Ausrüstung, Besoldung, Unterhaltung und Ergänzung, ohne gemeinschaftliche Abrechnung, sofern solche nicht etwa wegen des bereit zu haltenden Materials erfordert wird. Der gemeinschaftliche Befehlshaber der Cavallerie ist, so lange er in Hamburg gegenwärtig bleibt, für den Garnison-Dienst dem dortigen Garnison-Commando unterworfen. Wegen Ausübung seiner Befugniß, für den gemeinschaftlichen Dienst nach den andern Standorten der Division sich zu begeben, wird seine Instruction (§. 18. unten) das Nähere bestimmen.

§. 14.

Jede Stadt hat den Cadre ihres Contingents stets vollzählig zu erhalten, von der Mannschaft aber nur in soweit zu beurlauben und von den Pferden nur so viele vacant zu halten, als es die Bundesgesetze gestatten.

§. 15.

Es müssen nicht nur Ausrüstung und Material der Contingente jederzeit in vollständigem und dienstüchtigem Zustande vorhanden seyn, sondern es muß auch jede

Stadt, für den Kriegsfall, zu der alsdann erforderlichen Stellung der Reserve und Ersatzmannschaft fortwährend vorräthig haben, was an Bewaffnung und Pferdezeug hiezu nothwendig ist.

§. 16.

Für Bekleidung, Ausrüstung, Besoldung und Einübung werden bei den drei Contingenten dieselben Reglements eingeführt. Jede Stadt entsagt der Befugniß einseitiger Abweichung von denselben. Die auf diese Gegenstände sich beziehenden Bestimmungen der gegenwärtig für die Hamburgische Cavallerie geltenden Reglements sollen vor der Hand für die Division in Anwendung kommen, gemeinsame Revision nach Umständen und Bedürfniß vorbehältlich.

Ueber gleiche Ausrüstung und Besoldung sind gegenseitige Aufgaben und Berechnungen zu völliger Einigung darüber auszutauschen.

Ob Uhlanen-Ausrüstung, oder eine andere Art leichter Cavallerie vorzuziehen sei?, darüber werden die Senate nach eingezogenem Gutachten des Brigade-Commandanten Sich verständigen.

§. 17.

Um die innere Ausbildung ihres Contingents zu sichern, hat jede Stadt die Mannschaft nebst Pferden, welche ihr bundesgesetzlich präsent zu halten obliegt, entweder zu caserniren, oder doch eine dies möglichst ersetzende Einrichtung zu treffen, den etwa zu besonderem Dienst und Aufenthalt bestimmten Theil der Cavallerie aber von Zeit zu Zeit abzulösen und zu verlegen, überdies ihr Contingent, außer einer ersten Einübung der Mannschaft und Pferde, wegen deren Dauer die von der Hohen Bundesversammlung ausgegangenen Festsetzungen zu beobachten sind, jährlich für die Waffenübungen vollständig zu vereinigen.

§. 18.

Der die Cavallerie-Division commandirende Major hat, unbeschadet der Ober-Inspection des Brigade-Commandanten, die Inspection der drei Contingente, womit er jährlich auf das Genaueste verfährt. Seinen Bericht darüber erstattet er für jedes Contingent dem Senate der Stadt, der es angehört, und gleichzeitig dem Brigade-Commandanten. Abweichungen von den bestehenden Reglements darf er weder dulden, noch unerwähnt lassen. Anträge auf Abänderungen derselben können zwar von ihm ausgehen; doch bedürfen sie vorgängiger Begutachtung des Brigade-Commandanten und demnächst einer Genehmigung der Senate, deren Jeder die deshalb nöthigen Befehle an das Contingent seiner Stadt erläßt.

Der Major empfängt eine gemeinsame zwischen Ihnen verabredete Instruction, auf welche er jeder Stadt durch einen Revers sich zu verpflichten hat.

Wegen der Ausbildung und Dienſttüchtigkeit jedes Contingents iſt übrigens der daſſelbe commandirende Officier in der Stadt verantwortlich, welcher es angehört, wo auch wider ihn, falls er ſeinen Dienſt vernachläſſigt, das ſich Ergebende verfügt wird, unter Umſtänden nach zuvor eingeholtem Gutachten des Majors.

§. 19.

In Hinſicht auf die Anſtellung, das Aufrücken, die Bildung und die Prüfung der Officiere werden hier zuvörderſt die §§. 13, 35—41 der Brigade-Convention in Beziehung genommen. Der Inhalt dieſer Paragraphen, namentlich die Vorſchläge und Berichte des Brigade-Commandanten vorausgeſetzt, iſt verabredet:

1) Die Ernennung zu den Graden der Stabs-Rittmeiſter, der Premier- und Seconde-Lieutenants, geſchieht für die Erſte Schwadron allein von Hamburg, und für die Zweite Schwadron von Lübeck und Bremen nach näherer Vereinbarung zwiſchen deren Senaten.

2) Von Seiten der drei Städte werden gemeinſchaftlich ernannt:
   a) der Major, als Befehlshaber der Diviſion und zugleich der erſten Schwadron. Für die jetzt bevorſtehende erſte Ernennung präſentirt ihn der Senat zu Hamburg;
   b) der die zweite Schwadron befehligende Rittmeiſter. Für die jetzt erforderliche erſte Anſtellung präſentirt ihn der Senat zu Lübeck;
   c) der Diviſions-Adjutant, und zwar auf den nächſten Vorſchlag des Majors.

3) Nähere Verabredung über das Aufrücken der Officiere bleibt annoch vorbehalten, und ſoll ſpäteſtens innerhalb Jahresfriſt erfolgen.

§. 20.

Die gemeinſchaftlichen Waffenübungen der Cavallerie-Diviſion fallen mit denjenigen zuſammen, welche nach Inhalt des §. 32. der Brigade-Convention bei Zuſammenziehung der ganzen Brigade Statt finden ſollen.

§. 21.

Für Kriegszeiten, oder für Fälle der Mobilmachung, und zwar 1) die Verhältniſſe der Cavallerie-Diviſion, deren vollſtändige, ſchlagfertige Aufſtellung und Vereinigung, die gemeinſchaftliche Rechnungsführung, die Reſerve und Erſatzmannſchaft u. ſ. w.; 2) die Leiſtungen der Hanſeſtädte nach Inhalt der Kapitel **VII.**, **VIII.**, **IX.** und **XI.** der Brigade-Convention, in Beziehung auf Verpflegungs- und Caſſenweſen, Proviant-Fuhrweſen und Train, Feldlazarethe und Feldbäckerei, betreffend, wird allenthalben das Nähere, gemäß den Vorſchriften und Beſtimmungen

der Bundesgesetze sowohl, als auch jener besonderen Vereinbarung für die Brigade, wahrgenommenen und verfügt werden.

§. 22.

Gegenwärtige Militair-Convention zwischen den Hanseſtädten ist vorläufig und unter denselben Bestimmungen, welche die Paragraphen 1. und 2. der Zusatz-Acte zu der Brigade-Convention enthalten, bis zu dem 1. Mai 1839 gültig und verbindlich. Die Ratificationen werden die Hohen Senate spätestens binnen zwei Monaten, von dem heutigen Tage der Unterzeichnung angerechnet, unter einander austauschen.

Urkundlich ist diese Convention von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen

zu Lübeck, den 17. Februar 1834.

(L.S.) C. G. Curtius, Dr., Syndicus.

zu Bremen, den 22. Februar 1834.

(L.S.) G. F. C. Horn, Dr., Senator.

zu Hamburg, den 24. Februar 1834.

(L.S.) K. Sieveking, Syndicus.

Digitized by Google

G.

Convention

hiesiger Stadt mit der freien Stadt Bremen

über

Stellung eines gemeinschaftlichen Bataillons Infanterie und einer gemeinschaftlichen Schwadron Cavallerie;

d. d. Lübeck d. 15. November und Bremen d. 22. October 1834.

Inhalt.

§. 1. Matricularmäßiges Verhältniß.

§§. 2–18. Infanterie;

1) Stärke derselben, §. 2.
2) Gemeinschaftliches Bataillon, §. 3.
3) Bataillonsstab, §§. 4–6.
4) Gemeinschaftliches Officiercorps, §. 7.
5) Standorte der Officiere, §. 8.
6) Anstellung und Aufrücken der Officiere, §§. 9. u. 10.
7) Eintheilung der vier Compagnieen, §. 11.
8) Ausgleichung der verschiedenen Stärke, §. 12.
9) Material der Rüstung, §. 13.
10) Gleichstellung der Reglements und Kriegsartikel, §. 14.
11) Waffenübungen, §. 15.
12) Bataillons-Commando, §. 16.
13) Verhältnisse des Bataillons in Kriegszeiten; Ergänzung des Bataillonsstabes §§. 17. und 18.

§. 19. Zweite Schwadron der Hanseatischen Cavallerie-Division.

§. 20. Sold- und Verpflegungs-Festsetzungen.

§. 21. Pensionirung der Officiere.

§. 22. Dauer, Ratification und Vollziehung der Convention.

Zwischen den Senaten der freien Hanseſtädte, Lübeck und Bremen, iſt über die gemeinſchaftliche Stellung ihrer Bundes-Contingente an Infanterie und Cavallerie, unter durchgängiger Beziehung auf die auch für ihre beſonderen gegenſeitigen Verhältniſſe als verbindliche Normen geltenden Conventionen, ſowohl über die Oldenburg-Hanſeatiſche Brigade, als auch zwiſchen den drei Hanſeſtädten, Folgendes verabredet und geſchloſſen worden.

§. 1.

An allen als gemeinſchaftlich gegenſeitig anerkannten Zahlungen und Leiſtungen, welche Lübeck und Bremen in Beziehung auf die gemeinſchaftliche Stellung ihrer Bundes-Contingente zu beſchaffen haben, nehmen ſie Theil nach dem matrikularmäßigen Verhältniſſe von 407 für Lübeck und von 485 für Bremen.

§. 2.

Nach Inhalt des §. 2. der Brigade-Convention ſind von Lübeck 320 und von Bremen 381 Infanteriſten, Jäger und Pionniers zu ſtellen. Hierzu müſſen, gemäß dem §. 33. der „Näheren Beſtimmungen deutſcher Militairverfaſſung", die Cadres der Reſerven mit einem Drittel der Officiere, Unterofficiere und Spielleute, gerechnet werden, wovon auf Lübeck 10, auf Bremen 12 fallen. Demnach beträgt die Stellung

	Lübecks,	Bremens,	Geſammtzahl.
	320.	381.	701.
Reſerve-Cadres	10.	12.	22.
	330.	393.	723.

§. 3.

Dieſe Infanterie wird in ein Bataillon vereinigt, beſtehend aus
dem Stabe,
vier Compagnieen, und
aus den Reſerve-Cadres,
welche letztere im Frieden den Compagnieen einverleibt werden und beſtändig vollzählig zu halten ſind.

Jede Stadt wird einen verhältnißmäßigen Theil der Mannſchaft, nach näherer Beſtimmung des Brigade-Commandanten, für den Jäger- oder Schützendienſt einüben laſſen.

§. 4.

Den gemeinschaftlichen Stab des Bataillons bilden in Friedenszeiten:

1) der Bataillons-Commandeur (Stabs-Officier),
2) der Bataillons-Adjutant (Premier- oder Seconde-Lieutenant).

Das übrige Stabs-Personal, als den Stabsfourier, Bataillons-Tambour, Stabshorniſten, liefert in der Regel, und ſo weit es nöthig iſt, dasjenige Contingent, bei welchem der Bataillons-Commandeur ſich befindet. Bei Zuſammenziehungen des ganzen Bataillons wird das untere Stabsperſonal nach den Umſtänden aus beiden Contingenten formirt.

§. 5.

Der Standort des Bataillonsſtabes wechſelt zwiſchen beiden Städten. Um dieſen Wechſel zu erleichtern, und der Mannſchaft desjenigen Contingentes, bei welchem der Bataillons-Commandeur nicht anweſend iſt, den nothwendigen militairiſchen Mittelpunkt zu geben, wird beſtimmt, daß in der Regel der älteſte Compagnie-Chef, immer mit dem Range eines Stabs-Officiers (als des zweiten des Bataillons), Commandant und Garniſons-Befehlshaber in derjenigen Stadt ſeyn ſoll, in welcher der Bataillonsſtab nicht ſtationirt iſt. Das nächſte Commando ſeiner Compagnie wird in der Regel der älteſte Premierlieutenant des Bataillons mit dem Range und der Verpflegung eines Stabs-Capitains führen.

§. 6.

Für die gegenwärtige erſte Formation iſt der Bataillonsſtab zu Bremen, und dagegen der zweite Stabs-Officier (nebſt dem Rittmeiſter der zweiten gemeinſchaftlichen Schwadron — §. 11. der hanſeatiſchen Militair-Convention —) zu Lübeck. Dieſe Standorte wechſeln regelmäßig zwiſchen beiden Städten, ſo oft von den Stellen des Bataillons-Commandeurs und des Rittmeiſters die Eine oder die Andere erledigt wird. Unter etwa vorkommenden eigenthümlichen Umſtänden und Verhältniſſen kann eine Ausnahme von dieſer Regel für einige Zeit zwiſchen beiden Senaten beſonders vereinbart werden.

§. 7.

Das gemeinſchaftliche Officier-Corps des Bataillons beſteht in Friedenszeiten aus

einem Bataillons-Commandeur (Stabs-Officier),
einem (zweiten) Stabs-Officier (Major) als Compagnie-Chef,
drei Capitains, Compagnie-Chefs,
einem Stabs-Capitain,
fünf Premier-Lieutenants,
acht Seconde-Lieutenants,

zuſammen aus neunzehn Officieren.

Für den Fall der Mobilmachung und des alsdann eintretenden Erfordernisses der Bildung einer Reserve, werden fünf Officiere ausgewählt, und unter diesen in der Regel einer der Stabs-Officiere als Commandeur der Reserve. Würden in solchem Falle für das ausrückende Contingent mehr Officiere erfordert, so werden solche, nach den Vorschlägen des Brigade-Commandanten, aus gehörig befähigten Porte-epée-Fähnrichs oder Unterofficieren ernannt.

§. 8.

Stationirt sind:

1) in der Stadt, in welcher der Bataillonsstab ist:
   der Bataillons-Commandeur,
   zwei Capitains, Compagnie-Chefs, und die erforderlichen Lieutenants. (Einer der letzteren ist Bataillons-Adjutant.)
2) in der andern Stadt:
   der zweite Stabs-Officier, zugleich Compagnie-Chef,
   ein Capitain, Compagnie-Chef,
   ein Stabs-Capitain und die übrigen Lieutenants des Bataillons.

§. 9.

Die Anstellung und das Aufrücken der Officiere des Bataillons betreffend, gilt folgendes:

1) Mit dem Tage, an welchem die beiderseitig vollzogenen Ausfertigungen gegenwärtiger Convention als gegen einander ausgetauscht zu betrachten seyn werden, wird das Officier-Corps beider Contingente dergestalt gemeinschaftlich, daß in der Regel, nämlich sofern nicht in einem vorkommenden Falle beide Senate sich anders einverstehen, Dienstgrad und Dienstalter jedes Officiers dessen Aufrücken durch das gesammte Bataillon bestimmen.
2) Die beiderseitigen Officiere, welche sich an vorgedachtem Tage in jeder Stadt angestellt finden, behalten die von dem Senate derselben ihnen ertheilten Anstellungs-Patente, welche, mit Inbegriff des in jedem bezeichneten Dienstgrades und Dienstalters, als von beiden Senaten ertheilt und anerkannt betrachtet werden.
3) Bei dem späteren Aufrücken zu höheren Graden sowohl, als auch bei späteren Ernennungen zu erledigten unteren Graden, erhalten die Officiere neue von beiden Senaten gemeinschaftlich vollzogene Anstellungs-Patente.
4) So oft, nach Feststellung der durch die obigen Punkte 1. und 2. bestimmten und gegenseitig anerkannten Anciennetät, worüber die Senate, vor dem Aus-

tausche der vollzogenen Ausfertigungen gegenwärtiger Convention, eine vollständige Liste, als in der Regel die Grundlage für das künftige Aufrücken bilden lassen und sich einander mittheilen werden, hienächst durch Aufrücken zu höheren Graden die unteren erledigt werden, wird hiezu von einem der Senate präsentirt, und zwar mit regelmäßigem Wechsel zwischen beiden Senaten; also, daß der Senat der Stadt den Anfang macht, bei deren Contingente die erste Erledigung eintritt.

Nach erfolgter Präsentation von Seiten eines der Senate, vereinigen sich beide Senate über die Ernennung des Präsentirten.

§. 10.

Keine Stadt darf Officiere in größerer Zahl und von höherem Range ernennen, als die obigen Paragraphen 7 bis 9 es mit sich bringen. Da jedoch in den beiden Contingenten mehr Capitaine bereits vorhanden sind, als künftig erforderlich seyn werden, so wird für jetzt und bis dahin, daß durch Abgang oder etwaniges Aufrücken derselben der etatmäßige Bestand (§. 7.) herbeigeführt seyn wird, die Function des Stabs-Capitains durch einen wirklichen Capitain des Contingentes der Stadt wahrgenommen, in welcher der Bataillonsstab nicht befindlich ist.

§. 11.

Die vier Compagnieen des gemeinschaftlichen Bataillons sind in Friedenszeiten wie folgend eingetheilt:

1) die in Lübeck stationirten beiden Compagnieen:

8	Officiere,
2	Feldwebel,
4	Sergeanten,
24	Unterofficiere,
10	Spielleute,
282	Soldaten.
330	Köpfe.

2) die in Bremen stationirten beiden Compagnieen:

9	Officiere,
2	Feldwebel,
4	Sergeanten,
28	Unterofficiere,
10	Spielleute,
340	Soldaten.
393	Köpfe.

Für den Fall der Mobilmachung werden aus den beiden in Lübeck stationirten Compagnieen 6 Unterofficiere und 2 Spielleute, aus den beiden in Bremen stationirten Compagnieen 8 Unterofficiere und 2 Spielleute zu den Reserve-Cadres herausgezogen, außerdem 4 Soldaten des Lübeckischen und 5 des Bremischen Contingentes als Zimmerleute (Pionniers) gestellt und ausgerüstet.

Unter den Soldaten jeder Compagnie kann, nach dem Ermessen des Contingent-Chefs, eine Anzahl Gefreiter sich befinden.

§. 12.

Um die ungleiche Stärke der Lübeckischen und Bremischen Compagnieen, sowohl in Friedenszeiten, bei dem Zusammenziehen für die Waffenübungen, als auch im Felde, wenn der Fall eintreten sollte, möglichst zu heben, wird durch das Bataillons-Commando die erforderliche Verfügung getroffen werden.

§. 13.

Es müssen nicht nur Ausrüstung und Material der beiden Contingente jederzeit in vollständigem und dienstüchtigem Zustande vorhanden seyn, sondern es muß auch jede Stadt, für den Fall der Mobilmachung, zu der alsdann erforderlichen Stellung der Reserve und Ersatzmannschaft fortwährend vorräthig haben, was hierzu an Material bereit zu halten ist.

§. 14.

Für Bekleidung, Abzeichen, Ausrüstung, Besoldung und Einübung werden bei dem Bataillon übereinstimmende Reglements und außerdem werden bei demselben übereinstimmende Kriegsartikel eingeführt, gemäß den §§. 26. bis 29. der Brigade-Convention. Jede Stadt entsagt der Befugniß einseitiger Abweichung hievon.

Wegen gleicher Besoldung wird der unten (§. 20.) beigefügte Anschlag gegenseitig angenommen.

Ueber gleiche Ausrüstung sollen ebenfalls gegenseitige Aufgaben, nach den näheren Vorschlägen des Bataillons-Commandeurs, zu völliger Einigung darüber ausgetauscht werden.

§. 15.

Um die innere Ausbildung ihres Contingentes zu sichern, hat jede Stadt die Mannschaft desselben, außer einer ersten Einübung, wegen deren Dauer die von der hohen Bundesversammlung ausgegangenen Festsetzungen zu beobachten sind, jährlich für die Waffenübungen vollständig zu vereinigen.

Die gemeinschaftlichen Waffenübungen des Bataillons fallen mit denjenigen zusammen, die nach Inhalt des §. 32. der Brigade-Convention bei Zusammenziehung der ganzen Brigade Statt finden sollen.

§. 16.

Der Bataillons-Commandeur hat, unbeschadet der Ober-Inspection des Brigade-Commandanten, die Inspection der beiden dasselbe bildenden Contingente, womit er jährlich auf das Genaueste verfährt. Seinen Bericht darüber erstattet er für jedes Contingent dem Senate der Stadt, welcher es angehört und gleichzeitig dem Brigade-Commandanten. Abweichungen von den bestehenden Reglements darf er weder dulden, noch unerwähnt lassen. Anträge auf Abänderungen derselben können zwar von ihm ausgehn; doch bedürfen sie vorgängiger Begutachtung des Brigade-Commandanten und demnächst einer Genehmigung der Senate, deren Jeder die deshalb nöthigen Befehle an das Contingent Seiner Stadt erläßt.

Der Bataillons-Commandeur empfängt, außer dem gemeinschaftlichen Ernennungs-Patente, eine zwischen den Senaten verabredete gemeinsame Instruction, auf welche er jeder Stadt durch einen Revers sich zu verpflichten hat.

Wegen der Ausbildung und Diensttüchtigkeit jedes Contingentes ist der dasselbe commandirende Officier in der Stadt verantwortlich, welcher es angehört, wo auch wider ihn, falls er seinen Dienst vernachlässigt, das sich Ergebende verfügt wird, unter Umständen nach zuvor eingeholtem Gutachten des Bataillons-Commandeurs.

In Friedenszeiten hat übrigens jede Stadt freie Verfügung über ihr zu dem gemeinschaftlichen Bataillon gehörendes Contingent, und sorgen ihre Behörden für die innere dasselbe betreffende Verwaltung.

§. 17.

Für Kriegszeiten, oder für Fälle der Mobilmachung, und zwar:

1) die Verhältnisse des Bataillons, dessen vollständige schlagfertige Aufstellung und Vereinigung, die gemeinschaftliche Rechnungsführung, die Reserve und Ersatzmannschaft u. s. w.;

2) die Leistungen nach Inhalt der Kapitel **VII.**, **VIII.**, **IX.** und **XI.** der Brigade-Convention, in Beziehung auf Verpflegungs- und Kassenwesen, Proviantfuhrwesen und Train, Feldlazarethe und Feldbäckerei betreffend,

wird allenthalben das Nähere, gemäß den Vorschriften und Bestimmungen der Bundesgesetze sowohl, als auch jener besonderen Vereinbarung für die Brigade, wahrgenommen und verfügt werden.

§. 18.

Der Bataillonsstab wird in Fällen der Mobilmachung ergänzt durch Nicht-Streitbare, nämlich:

1 Oberarzt,
1 Zahlmeister,
1 Rüstmeister (Büchsenschäfter),
1 Wagenmeister, und
die nöthigen Train-Knechte, wie auch durch den Train (§§. 50. bis 52. der Brigade-Convention) unter gemeinsamer Verständigung zwischen den Senaten über die Anstellungen.

§. 19.

Der Rittmeister der zweiten Schwadron, welche von Lübeck und Bremen gemeinschaftlich zu der hanseatischen Cavallerie-Division gestellt wird, hat zuerst seinen Standort in Lübeck.

Da §. 19. der hanseatischen Militair-Convention bestimmt, daß die Ernennungen zu den Graden der Officiere der zweiten Schwadron, außer dem Rittmeister, von Lübeck und Bremen, nach näherer Vereinbarung zwischen deren Senaten geschehen, so wird solche Vereinbarung, übrigens allenthalben das vorgängige Gutachten des Brigade-Commandanten vorausgesetzt, hiedurch wie folgend getroffen:

1) dießmal zuerst werden präsentirt:
   a) von dem Senate zu Bremen der Stabs-Rittmeister und der Premier-Lieutenant;
   b) von jedem der Senate dem andern zwei Seconde-Lieutenants;

   worauf beide Senate über die ersten Ernennungen sich vereinigen und darüber gemeinschaftliche Patente ausstellen werden.

2) Die Anciennetät der ersten Officiere, die ernannt werden, wird nach ihrem bisherigen Dienstalter, oder, wenn sie zuvor noch nicht Officiere waren, nach dem Lebensalter bestimmt.

   In der Regel werden übrigens die Schwadron-Officiere nach dem Dienstalter zu den höheren Graden aufrücken.

3) Mit der wechselnden Präsentirung und gemeinschaftlichen Ernennung für die untern Officierstellen, welche durch Aufrücken erledigt werden, und mit den Anstellungs-Patenten, wird es eben so gehalten, wie bei dem Infanterie-Bataillon. (oben §. 9., 4. 5.)

§. 20.

Um Besoldung und übrige Verpflegung gleichzustellen, sind die in beigehendem Anschlage (Beilage A.) enthaltenen Verpflegungssätze für Infanterie und Cavallerie vereinbart worden.

Die Officiere beider Waffengattungen erhalten ihre volle Verpflegung in derjenigen Stadt, in welcher sie stationirt sind. Zu Ende jedes Rechnungsjahres erfolgt die matrikularmäßige Ausgleichung zwischen beiden Städten, in Ansehung sämmtlicher Ausgaben für das Officier-Corps des gemeinschaftlichen Bataillons und der gemeinschaftlichen Schwadron.

§. 21.

Die Officiere sowohl, welche zu der Zeit der Vollziehung gegenwärtiger Convention bereits angestellt sind, als auch diejenigen, welche für die erste vollständige Bildung des Officier-Corps beider Waffengattungen ernannt oder beibehalten werden, sind eintretenden Falls von Seiten der Stadt zu pensioniren, von deren Senate sie als Officiere ursprünglich ernannt worden sind. Zu etwa erforderlicher Pensionirung gemeinschaftlich neu angestellter Officiere, die nämlich in dem Militairdienste der einen oder andern Stadt bis dahin, oder ursprünglich nicht als Officiere gestanden (§. 13., 4.), wird von jeder Stadt matrikularmäßig beigetragen.

§. 22.

Gegenwärtiger Vertrag ist vorläufig und unter denselben Bestimmungen, welche die beiden ersten Paragraphen der Zusatz-Acte zu der Brigade-Convention enthalten, bis zu dem 1. May 1839 gültig und verbindlich. Derselbe ist, nach erfolgter Ratification, doppelt und gleichlautend ausgefertigt, auch in jeder Stadt als gegenseitig verpflichtender Staatsvertrag mit dem öffentlichen Siegel versehen und von dem präsidirenden Herrn Bürgermeister unterzeichnet worden.

Geschehen zu Lübeck, den 15. November 1834.

(LS)

Geschehen zu Bremen, den 22. October 1834.

(LS)

Beilage A.

Beilage A.

Verpflegungs-Etat

für die Contingente von Lübeck und Bremen im Frieden.

Rationen.	Portionen.		Besoldung. monatlich. Fl.	Cts.	Garnisons-Zulage. monatlich. Fl.	Cts.	Quartier-Geld. monatlich. Fl.	Cts.	Zusammen jährlich. Fl.	Cts.
		a. Infanterie.								
2	—	1 Stabsofficier und Bataillons-Chef .	240	—	—	—	25	—	3180	—
1	—	1 Stabsofficier, wenn er nicht Bataillons-Chef ist	200	—	—	—	25	—	2700	—
—	—	1 Capitain und Compagnie-Chef . .	120	—	—	—	20	—	1680	—
—	—	1 Stabs-Capitain	90	—	—	—	20	—	1320	—
—	—	1 Premier-Lieutenant	60	—	—	—	10	—	840	—
—	—	1 Seconde-Lieutenant	50	—	—	—	10	—	720	—
1	—	Zulage an den Lieutenant, welcher Bataillons-Adjutant ist . . .	10	—	—	—	5	—	180	—
—	1	1 Feldwebel	15	—	5	—	—	—	240	—
—	1	1 Sergeant	9	—	5	—	—	—	168	—
—	1	1 Bataillons-Tambour oder Stabshornist	6	—	4	—	—	—	120	—
—	1	1 Unterofficier	6	—	4	—	—	—	120	—
—	1	1 Tambour oder Hornist	4	—	1	—	—	—	60	—
—	1	1 Soldat	3	—	1	—	—	—	48	—
		b. Cavallerie.								
3	—	1 Rittmeister und Escadron-Chef . .	200	—	—	—	20	—	2640	—
3	—	1 Stabsrittmeister	120	—	—	—	20	—	1680	—
2	—	1 Ober-Lieutenant	80	—	—	—	10	—	1080	—
2	—	1 Seconde-Lieutenant	70	—	—	—	10	—	960	—
1	1	1 Wachtmeister	15	—	5	—	—	—	240	—
1	1	1 Fourier	10	—	5	—	—	—	180	—
1	1	1 Stabstrompeter	10	—	5	—	—	—	180	—
1	1	1 Trompeter	8	—	4	—	—	—	144	—
1	1	1 Unterofficier	8	—	4	—	—	—	144	—
1	1	1 Reiter	4	—	1	—	—	—	60	—

Bemerkungen.

1) Obige Berechnung ist nach Gulden und Cents; 1 Fl. = 1/3 Thaler in Golde = 100 Cents; 10 Fl. sind 14 Mark Courant, folglich 1 Mark = 72 Cents, 1 Schilling = 41/3 Cents.

2) Bei den Chargen vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts ist Quartier in natura (Casernirung) vorausgesetzt. Ein nicht casernirter Feldwebel (Wachtmeister) oder Sergeant erhält monatlich 6 Fl., ein desgl. Unterofficier monatlich 5 Fl. Quartiergeld.

3) Alle

3) Alle Chargen vom Feldwebel abwärts erhalten zu ihrer Besoldung die volle Portion, d. i. 1½ ℔ Brod, ½ ℔ Fleisch und hinreichend Gemüse. Wenn der Mann in einer Garnison weniger an Natural-Verpflegung erhält, oder wenn demselben sonstige Abzüge gemacht werden, so wird die Garnisons-Zulage demgemäß erhöhet.

4) An Büreaukosten für den Bataillonsstab sind monatlich 10 Fl. zu berechnen, desgleichen für das Schwadrons-Commando 5 Fl. Erstere empfängt der Bataillons-Adjutant, letztere der Schwadrons-Chef.

5) Auf Dienstreisen empfängt der Bataillons-Chef 12 Fl., der Schwadrons-Chef 10 Fl., der Adjutant 6 Fl. tägliche Diäten; außerdem können die ersteren 2 Fl. pr. Meile an Fuhrkosten berechnen. Der Adjutant wird in der Regel in Begleitung des Bataillons-Chef seyn.

6) Die Ration besteht aus 8 ℔ Hafer, 8 ℔ Heu und 6 ℔ Stroh. Wenn sie nicht in natura geliefert wird, so soll sie den Officieren mit 12 Fl. monatlich vergütet werden; bei besonders hohen Fouragepreisen vorbehältlich einer Erhöhung.

7) Die Lieutenants der Cavallerie erhalten bei Errichtung der Schwadron und nachher von 8 zu 8 Jahren jeder ein Chargen-Pferd vom Staate geliefert.

8) Die Verpflegung der Nicht-Combattanten, Aerzte, Quartiermeister ꝛc. geschieht im Frieden nach den in jedem Staate geltenden Sätzen. Im Fall eines Krieges werden nähere Verabredungen wegen derselben zu treffen seyn.

1835, Dec. 2. N°. 30.

Bekanntmachung,

betreffend das für die neue Ausgabe sämmtlicher sowohl bisher gedruckten als noch ungedruckten Schleiermacherschen Werke ertheilte Privilegium.

Nachdem Ein Hochedler Rath auf den Grund der unterm 18. November 1829 und 26. September 1832 hieselbst publicirten Nachdruck-Verbote, der Wittwe und den Erben des verstorbenen Professors Dr. Schleiermacher, zu Berlin, auf ihr Ansuchen, für den Zweck der Sicherstellung einer von ihnen beabsichtigten Herausgabe sämmtlicher sowohl bereits gedruckten als bisher noch ungedruckten Werke des Verewigten, ein ausschließendes Privilegium dahin ertheilt hat:

> daß während der nächsten 30 Jahre Niemand in hiesiger Stadt und deren Gebiete befugt seyn solle, die Werke Schleiermachers nachzudrucken, oder ohne Bewilligung der Wittwe desselben und des jetzigen Herausgebers, des Predigers Jonas, zu Berlin, nachgeschriebene Vorlesungen und Predigten des Verewigten öffentlich durch den Druck bekannt zu machen, oder etwa auswärts hievon veranstaltete Abdrücke und nachgedruckte Schleiermachersche Werke zu verkaufen, bey Vermeidung des unter 3. der Verordnung vom 18. November 1829 Angedroheten;

so wird Solches zu allgemeiner Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 2. December 1835.

L. H. Kindler,
Secretarius.

Digitized by Google

Anhang I.

Verordnungen

für das

Amt und Städtchen Bergedorf

aus

den Jahren 1833, 1834 und 1835.

Digitized by Google

1833, Febr. 15. N°. 1.

Verordnung,

die Termine für die Berichtigung der Steuern und Abgaben betreffend.

Da bisher, wiederholter öffentlicher Erinnerungen ungeachtet, die Steuern und Abgaben sehr unregelmäßig eingebracht worden, welches unter anderen auch darin seinen Grund hatte, daß viele kleine Abgaben zu verschiedenen und zum Theil unpassenden Zeiten fällig waren und die Hebungstermine nicht allgemein bekannt wurden, so hat zu größerer Vereinfachung des Hebungswesens und zur Bequemlichkeit der Contribuenten, die Hochlöbliche Visitation Folgendes verordnet:

1) Die nicht ansäßigen Einwohner haben ihr, bisher Fastnacht fällig gewesenes Kopfgeld (den s. g. Türkenschatz), hinführo erst Jacobi zu entrichten. Auch die Handwerks- und Gewerberecognitionen sind Jacobi zu bezahlen.

2) Die folgenden, theils von den gesammten Vierlanden, theils von einzelnen Gemeinden und Eingesessenen zu entrichtenden Abgaben, als:

Schönberger Schatz, Pflugschatz, Zehntengeld, Oster- und Michaelis-Morgenschatz und Mist- und Mähegeld, Paaschschatz, Waldschatz, Laternschatz, Holzgeld, Martinischatz, Catharinenschatz und Verbiddelgeld, Riepenburger Pfluggeld und Eier- und Buttergeld,

sind hinführo in zwey Terminen und zwar zur Hälfte Pfingsten, zur Hälfte Michaelis zu entrichten. In Hinsicht des Schoßes und des Kopfgeldes der Eingesessenen bleibt es bey der bisherigen Hebungszeit.

3) Nach der Verfallzeit der Abgaben werden jedesmal zwey Hebungstermine, und zwar der zweite vier Wochen nach dem ersten, angesetzt und durch Ansagen allgemein bekannt gemacht, in welchen die Steuerpflichtigen, unter Vorzeigung der ihnen vom Amte zu ertheilenden Quitungsbücher, ihre Abgaben in Bergedorf einzubringen haben.

4) In Hinsicht der kleinen an einem gewissen Tage oder im Ganzen einzubringenden Abgaben, wie des Königspfennings, Maytags-Schatzes und Maytags-Zehntgeldes, Warwischer Zehntgeldes, Nicolaischatzes und der Rauchhühner bleibt es bey der bisherigen Einrichtung.

Alle Steuerpflichtigen werden erinnert, hinführo ihre Abgaben prompt in den erwähnten Terminen zu bezahlen, da von den Säumigen die Rückstände ohne Aufschub eingefordert, und wenn auch dieses fruchtlos seyn sollte, sofort durch Zwangsmaßregeln beigetrieben werden müssen.

Publicatum Bergedorf, den 15. Februar 1833.

1833, Oct. 17. N°. 2.

Bekanntmachung,
das Verhalten bey dem ausgebrochenen Scharlach-Friesel betreffend.

Da das Scharlach-Friesel im Lande ausgebrochen ist und an demselben bereits einige Personen gestorben sind, so empfiehlt das Amt, aus Vorsorge für das allgemeine Wohl, folgende theils zur Abwendung, theils zur Heilung dieser Krankheit, wenn sie entstanden, dienenden Verhaltungsregeln.

Zur Verhütung genannter Krankheit dient: ein mäßig warmes Verhalten und in dieser Hinsicht die dazu erforderliche sorgfältige Bekleidung, Verhinderung der Erkältung besonders dadurch, daß nach been-

digter Arbeit im Hause oder auf dem Felde, die bey deren Anfang etwa abgelegten Kleidungsstücke ungesäumt wieder angelegt werden und Mäßigkeit im Essen und Trinken, vorzüglich im Genusse berauschender Getränke.

Wenn herumziehende Schmerzen in den Gliedern und im Halse, rothe Farbe der Haut, Kopfschmerz, Erbrechen, Angst, Beklemmung mit Hitze und Durst u. s. w. diese Krankheit ankündigen, so ist nicht zu säumen, einen geschickt befundenen und erfahrenen Arzt zu Rath zu ziehen, und vorläufig schon vor dessen Ankunft, sich mäßig warm, nicht heiß zu halten, für reine Stubenluft durch Oeffnen eines Fensters zur Mittagszeit mit Rücksicht auf die Luftbeschaffenheit zu sorgen. Gesicht und Hände mit mäßig erwärmtem Wasser oft zu waschen, Hemder und Bettleinwand, so oft es die Reinlichkeit erfordert, vorher erwärmt, und wenn der Kranke nicht schwitzt, zur Mittagszeit zu wechseln, und oft ein dienliches Getränk, besonders frische Buttermilch zu genießen, welche aber lauwarm seyn und daher vor dem Genusse in heißes Wasser gesetzt werden muß, etwa stündlich zu einer halben Theetasse voll; dagegen hitzige Getränke, z. B. Wein, Branntewein, Kaffee und Bier zu vermeiden.

Publicatum Bergedorf, den 17. October 1833.

1834, May 27. N°. 3.

Verordnung,

betreffend die öffentlichen Tanz-Musiken in den Wirthshäusern auf dem Lande.

Da mißfällig vernommen worden, daß die Tanzmusiken in den Wirthshäusern auf dem Lande immer mehr überhand nehmen, solche Gelage aber meistentheils zu Unsittlichkeit, Völlerey und Unfug mancher Art Anlaß geben, so verfügen die von beiden Hochlöblichen Städten Lübeck und Hamburg zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren Abgesandten:

1) Es darf im Lande ohne schriftliche Erlaubniß des Amts keine öffentliche Tanzmusik stattfinden.
2) Die Zeit solcher Tanzmusik darf nicht über die im Erlaubnißscheine zu bestimmende Stunde hinaus währen.
3) Die Erlaubniß des Haltens von Tanzmusik wird in der Regel, und besondere Fälle ausgenommen, nur einem Wirthe derselben Gemeinde an demselben Tage gestattet.
4) An Sonnabenden und dem Vorabende und ersten Tage der großen Feste, so wie in der stillen Woche, wird überall keine Tanzmusik erlaubt.
5) Wirthe, welche den obigen Verfügungen zuwider handeln, werden mit einer, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von 10 bis 20 Thalern belegt, und kann ihnen nach Befinden selbst die Wirthschaft-Concession entzogen werden.
6) Gäste, welche dem Obigen nicht nachkommen, werden in eine Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder zu angemessenem Arreste verurtheilt.

Conclusum *Bergedorf.* in Visitatione, d. 27. Maji 1834.

1834, Juny. N°. 4.

Verordnung

wegen Beiordnung von Deputirten aus den Grund-Eigenthümern der Bauerschaften in den Vierlanden, bey Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten.

Auf Befehl der Herren Bürgermeister und Räthe von Lübeck und Hamburg publicirt im Monat Juni 1834.

Nachdem Uns, Bürgermeistern und Räthen der freien und Hanse-Städte Lübeck und Hamburg, der Wunsch mehrerer Eingesessener in

den Vierlanden vorgetragen worden, daß bey Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, neben den von der Obrigkeit ernannten Landvögten und Höftleuten, auch einige von den Gemeinden selbst gewählte Deputirte zugezogen werden mögten: so verordnen Wir, in Berücksichtigung dieses Wunsches, wie folget:

1) In jeder Landschaft sind, von sämmtlichen Grund-Eigenthümern aller Bauerschaften, aus ihrer Mitte zwei Deputirte, und zwar ein Höfener und ein Käthener, zu erwählen, welche allen Versammlungen des Vogts und der Höftleute mit Stimmerecht beizuwohnen und an allen Berathungen und Beschlüssen derselben Theil zu nehmen haben.

2) Die Deputirten werden jedesmal auf 5 Jahre, von den zu diesem Zweck durch den Landvogt der Gemeinde zusammen zu berufenden Eingesessenen nach Stimmenmehrheit, erwählet. Der Landvogt führet das Protocoll über die Wahlhandlung, und sendet solches nach deren Beendigung dem Amte ein. Die durch die Wahlen entstehenden baaren Ausgaben, so wie nach Billigkeit zu ermäßigende desfallsige Diäten für die Landvögte, sind aus der Höftleutecasse zu bestreiten. Alle Eingesessenen sind verpflichtet, das Amt eines Deputirten, wenn sie dazu erwählet werden, zu übernehmen.

3) Wenn bey den Versammlungen der Gemeinde-Vorsteher die übereinstimmende Meinung beider Deputirten von dem Beschlusse der Majorität abweichen sollte: so stehet denselben frey, an das Amt zur Entscheidung zu recurriren.

4) Den Deputirten stehet keine Concurrenz hinsichtlich der Polizei-Verwaltung, des Kirche- und Deich-Wesens, noch bey solchen Functionen zu, welche der Vogt und die Höftleute, nicht als Gemeinde Repräsentanten, sondern als öffentliche Beamte, auszuüben haben.

Actum et decretum in Senatu Lubecensi et Hamburgensi, mense Junii 1834.

1834, July. N°. 5.

Instruction

für die Gemeinde-Vorsteher der Vierlande, das Gemeinde-Hebungs- und Rechnungs-Wesen betreffend.

Da bey Erhebung und Verrechnung der Gemeinde-Abgaben in den Vierlanden bisher nicht gleichförmig in allen Gemeinden verfahren worden, es auch an einem bestimmten desfallsigen Regulativ fehlt und in einigen Puncten das herkömmliche Verfahren in einigen Gemeinden mangelhaft erscheint, so haben die zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren Abgesandten der freien und Hanse-Städte Lübeck und Hamburg nachfolgende Instruction für die Gemeinde-Vorsteher in Betreff der Erhebung der Gemeindeabgaben und der desfallsigen Rechnungsführung zu erlassen für nöthig erachtet.

§. 1.

Da das Hoeftleutegeld die zur Bestreitung aller gewöhnlichen Gemeinde-Ausgaben bestimmte Steuer ist, so haben Vogt und Hoeftleute, nebst den durch die Verordnung beider hohen Senate vom July 1834 angeordneten Deputirten in jeder Gemeinde jährlich nach einem Ueberschlage des muthmaaßlichen Bedürfnisses festzusetzen, wie viel vom Morgen zu erheben ist.

§. 2.

Jeder Hoeftmann fertiget darauf die Steuerliste für seine Bauerschaft an und nachdem solches geschehen, treten Vogt, Hoeftleute und Deputirte zusammen, um die Listen aller Bauerschaften gemeinschaftlich zu revidiren und nöthigenfalls zu berichtigen, worauf solche in das Hoeftleutebuch einzutragen und in diesem von Vogt, Hoeftleuten und Deputirten zu unterschreiben sind.

§. 3.

Das Hoeftleutegeld ist sodann von jedem Hoeftmann in seiner Bauerschaft zu erheben, wobey derselbe die eingehenden Beiträge in ein dazu bestimmtes Buch zu notiren und bey jedem den Tag der ausgestellten Quitung zu bemerken hat. Die eingegangenen Gelder sind in den von Vogt, Hoeftleuten und Deputirten wie bisher zu haltenden Sitzungen von den Hoeftleuten einzuliefern, sodann nachzuzählen, in die Casse, welche bey dem Landvogt aufbewahrt wird und wozu einer der Hoeftleute den Schlüssel hat, zu legen und in das Cassabuch einzutragen.

Es sind darauf die Restantenlisten auszuschreiben und die Rückstände von den Hoeftleuten durch Anfordern, nöthigenfalls aber von Vogt und Hoeftleuten gemeinschaftlich durch Pfändung beizutreiben. Ein Verzeichniß derjenigen Rückstände, welche bey dem Abschlusse der Jahres-Rechnung etwa noch nicht eingegangen sind, ist in das Hoeftleutebuch einzutragen, mit der Angabe der Ursachen, warum solche nicht haben beigetrieben werden können.

§. 4.

In den jährlichen Sitzungen haben Vogt, Hoeftleute und Deputirte zugleich etwanige Reclamationen gegen die Steueransätze entgegen zu nehmen und zu erledigen, oder erforderlichenfalls zur Erledigung an das Amt zu verweisen.

§. 5.

Zu den Ausgaben wird das erforderliche Geld von dem Vogt und dem Hoeftmann, welcher den Schlüssel zur Casse hat, aus derselben genommen und ist jede Ausgabe sofort in das Cassabuch einzutragen. Alle nicht feststehenden Ausgaben müssen jedoch zuvor von Vogt, Hoeftleuten und Deputirten in den jährlichen Sitzungen, oder, wenn die Sache keinen Aufschub leidet, in außerordentlichen Versammlungen bewilliget werden.

§. 6.

Beim Abschluß der Rechnung sind sämmtliche Ausgaben aus dem Cassabuche in das Hoeftleutebuch zu tragen und ist in diesem sodann die abgeschlossene Rechnung vom Vogt, sämmtlichen Hoeftleuten und Deputirten zu unterschreiben.

§. 7.

Die in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften sind auch hinsichtlich aller etwa sonst außerordentlich vorkommenden Communalabgaben zu beobachten.

Publicatum im Amte Bergedorf im Monat July 1834.

1834, Oct. 29. N°. 6.

Mandat
wider das Schiessen im Städtchen und dessen Nähe.

Da seit einiger Zeit, den dagegen bestehenden Verordnungen zuwider, im Städtchen und in dessen Nähe mit Feuergewehr, selbst von Kindern mit s. g. Schlüsselbüchsen, geschossen worden, so wird vom Amte und E. E. Rath das Verbot alles Schießens im Städtchen und in dessen näherer Umgebung hiedurch erneuert und sollen Uebertreter mit ernstlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden. Zugleich werden alle Eltern ermahnt, ihre Kinder von solchem für sie selbst und Andere gefährlichen Unfug abzuhalten. Wonach sich zu achten.

Publicatum Bergedorf den 29. October 1834.

1834, December. N°. 7.

Verordnung,
den Schulbesuch in den Vierlanden betreffend.

Da die zu verschiedenen Zeiten, namentlich in den Jahren 1740, 1802, 1818 und 1819 erlassenen Verordnungen, den Schulbesuch der Kinder in

den Vierlanden betreffend, vielfältig nicht gehörig beobachtet werden, so haben die von beiden Hochlöblichen Städten Lübeck und Hamburg zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren Abgesandten die desfallsigen Vorschriften zu erneuern und näher zu bestimmen für nöthig erachtet und verfügen demnach:

1) Alle Kinder sind vom vollendeten sechsten Jahre bis zur Confirmation unausgesetzt im Winter und Sommer zur Schule zu schicken. Ausnahmen von dieser allgemeinen Verpflichtung finden nur in folgenden Fällen statt:

a. Da zur Erndtezeit die Eltern ihrer Kinder oft zu häuslichen oder Feldarbeiten bedürfen, so ist es denselben gestattet, selbige während des Vierteljahres von Johannis bis Michaelis zu Hause zu behalten.

b. Wenn die Kinder krank sind, ist solches dem Lehrer anzuzeigen und, falls die Krankheit über 8 Tage anhält, durch ein ärztliches Attestat zu bescheinigen.

c. Die noch nicht confirmirten Kinder für den Sommer in Dienst zu geben ist nur denjenigen Eltern erlaubt, welche wegen Dürftigkeit ihre Familien zu ernähren nicht wohl im Stande sind; auch muß solches zuvor dem Schullehrer und dem Prediger angezeigt werden. Uebrigens sind Alle, welche schulpflichtige Kinder für den Sommer in Dienst nehmen, bey eigener Verantwortlichkeit gehalten, solche wenigstens an zwey Wochentagen regelmäßig zur Schule zu schicken. Wenn Kinder außerhalb des Amts dienen, so muß im Herbste bey ihrer Rückkehr bescheiniget werden, daß sie dort, wo sie gedient, die Sommerschule besucht haben. Für den Winter dürfen Kinder vor der Confirmation überall nicht in Dienst gegeben werden.

d. Wenn wegen Krankheit der Eltern oder anderer Verhältnisse die häuslichen Dienste der Kinder für einige Zeit unentbehrlich sind,

so ist darüber und daß die Eltern sich anderweitig zu helfen nicht im Stande seyen, die Bescheinigung des Hoeftmannes beizubringen.

Uebrigens ist in den letzten beiden Fällen (sub c. und d.) das Schulgeld dennoch für die nicht zur Schule kommenden Kinder zu bezahlen.

2) Die Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind mit in Wiederholungsfällen zu erhöhender Geldstrafe von 1 bis 15 Mark, oder, wenn sie des Vermögens nicht sind, mit Gefängnißstrafe von 1 bis 8 Tagen zu belegen.

3) Vierteljährig haben die Schullehrer vollständige Listen über den Schulbesuch den Predigern einzureichen, Letztere aber solche mit ihren Bemerkungen dem Amte zuzustellen.

Alle Eltern, Vormünder und sonstigen Angehörigen werden ernstlich ermahnt, diese nur ihre und der Ihrigen Wohlfahrt bezweckenden Verfügungen zu beobachten, die ihnen von Gott geschenkten oder ihrer Vorsorge anvertraueten Kinder fleißig zur Schule anzuhalten und zu erwägen, daß durch den Unterricht und die Anweisung in der Schule in den Herzen der Kinder der Grund wahrer Gottseligkeit gelegt, Liebe und Ehrfurcht gegen Gott und christliche Gesinnung gegen die Neben-Menschen erweckt und befestiget und ihr Verstand ausgebildet werden soll, damit sie ihrer zeitlichen und ewigen Bestimmung gemäß ein der menschlichen Gesellschaft nützliches und Gott wohlgefälliges Leben führen mögen, weshalb Eltern, wenn sie ihrer Verpflichtung gegen ihre Kinder nachkommen, in deren Gedeihen ihre Belohnung finden und von denselben im Alter und Unvermögen Unterstützung erwarten können, dagegen, falls durch ihre Verwahrlosung die Kinder ihrem Verderben entgegen gehen, sie selbst als Mitschuldige zu betrachten und gegen Gott und Menschen verantwortlich sind.

Publicatum im Amte Bergedorf im Monat December 1834.

1834. N°. 8.

Armen-Ordnung
für das Städtchen Bergedorf;

publiciret den 16. und 30. September 1789, revidiret im Jahre 1834.

§. 1

Der Endzweck dieser Armen-Ordnung gehet dahin, daß 1) die überhand genommene Betteley auf den Gassen und vor den Thören gänzlich unterbleiben; 2) alle sowohl von Privat-Personen, als auch aus öffentlichen Cassen und milden Stiftungen zum Besten der Armen bestimmte Allmosen an einheimische Arme gleichmäßig vertheilet, und dadurch ein jeder Armer, der sich der Hülfe nicht durch ein schlechtes Betragen unwürdig macht, seine nothdürftige Unterstützung erhalten solle, und 3) daß Fleiß und Arbeitsamkeit unter Jungen und Alten möglichst befördert werden solle.

§. 2.

Zur Erreichung dieses Endzwecks ist ein besonderes Armen-Collegium niedergesetzet, und obrigkeitlich bestätiget, welches aus den am Ende dieser Ordnung, in dem Anhange unter Nr. 1. namhaft gemachten Personen für izt bestehet, und denen die Einrichtung dieser Armen-Anstalt, die Untersuchung der Armen, die Bestimmung ihrer Bedürfnisse und überhaupt die Regulirung alles desjenigen, was dieser Angelegenheit halber vorkommen mögte, aufgetragen ist.

§. 3.

Dieses Armen-Collegium bestehet theils aus beständigen, theils aus abwechselnden Mitgliedern. Die beständigen Mitglieder sind der Herr Amts-Physicus, der Herr Pastor, der Herr Diaconus, der Herr Amtsschreiber, der jüngste von den Herren Rathmännern, Einer aus dem Collegio der Herren Achtmänner und die beiden Herren Vorsteher des Gotteskastens. Die Stelle des zu diesem Collegio gehörigen Acht-

mannes wird bey künftiger Erledigung durch die Wahl des Armen-Collegii wieder besetzet. Die abwechselnden Mitglieder aber sind die 8 Armenpfleger. Von diesen treten nach Ablauf der 4 ersten Jahre, vom Anfange dieses Instituts angerechnet, 4 derselben, und zwar für jeden Bezirk der älteste Bürger, ab, und schläget zu seinem Nachfolger dem Armen-Collegio 2 wahlfähige und solche Personen vor, die er nach seinem Gewissen für tüchtig hält, wovon eine für jeden Bezirk durch Mehrheit der Stimmen wiederum erwählet wird, und behalten die abgehenden Mitglieder des Collegii bey dieser Wahl ihr bisheriges Stimmrecht; hiernächst aber treten nach Ablauf zweier Jahre die 4 älteren Armenpfleger gleichfalls ab, und wird es mit der Besetzung der dadurch erledigten Stellen auf gleiche Weise gehalten. In der nachmaligen Folge der Zeit treten sodann alle 2 Jahre die 4 ältesten Armenpfleger ab, und bleibet solchemnach ein jeder Armenpfleger 4 Jahre in seinem Amte. Sollte auch ein oder der andere Armenpfleger während seines Amtes versterben oder unvermögend werden: so schläget im letztern Falle er selbst, und im erstern Falle der Mit-Armenpfleger seines Bezirks, 2 wahlfähige und solche Personen, die er nach seinem Gewissen für tüchtig hält, dem Armen-Collegio vor, und wird es mit der Wahl vorbeschriebenermaßen gehalten.

Die von dem Armen-Collegio künftig zu Armenpflegern erwählte Personen sind, ohne Widerrede, dieses Amt, vermöge ihrer Bürgerpflicht, anzunehmen schuldig: es wäre denn, daß sie bereits ein 60jähriges Alter erreichet hätten, oder mit anhaltenden Leibesschwachheiten behaftet wären; auf welche beide Fälle sie damit billig zu verschonen sind.

§. 4.

Dieses Armen-Collegium kommt, so oft die Mitglieder desselben es nöthig finden, in eines oder des andern Wohnung, worüber sie selbst unter einander einig werden, zusammen, um über die vorkommenden

Sachen zu berathschlagen und das Erforderliche festzusetzen; künftig aber wird eine solche Zusammenkunft ordentlicher Weise am ersten Tage eines jeden Monats, und wenn selbiger auf einen Sonn- oder Festtag fallen sollte, an dem folgenden Tage gehalten; die außerordentlichen Zusammenkünfte aber werden von dem **Præside** des **Collegii** angesetzet.

§. 5.

Das ganze Städtchen ist in 4 Bezirke eingetheilet, welche am Ende dieser Ordnung in dem Anhange unter Nr. 2. näher beschrieben sind, und stehen die Armen in einem jeden von diesen 4 Bezirken, unter der besonderen Aufsicht zweier Armenpfleger, die davon ein besonderes Verzeichniß halten.

§. 6.

Um eine gleichmäßige und möglichst zweckmäßige Versorgung der einheimischen Armen zu erreichen und von eines jeden besondern Umständen und Bedürfnissen aufs genaueste unterrichtet zu werden, haben beide Armenpfleger eines jeden Bezirks in Verbindung mit einander, nach der unter Nr. 3. beigefügten Instruction, die sorgfältigste Untersuchung desfalls anzustellen, auch auf den Lebenswandel der Armen fleißig Acht zu haben, und ihre Anzeigen darüber dem Armen-Collegio zu überreichen, welches dann wegen der für einen jeden Armen zu bestimmenden Unterstützung das Erforderliche festsetzen wird; wogegen die an dieser Anstalt theilnehmenden Armen ihr Verhalten also einzurichten haben, wie es in den am Ende dieser Ordnung im Anhange unter Nr. 4. beigefügten allgemeinen Regeln ihnen näher vorgeschrieben ist. Sollte inzwischen ein oder anderer Armer glauben, daß er mit der ihm von dem Pfleger gereichten Unterstützung unmöglich auskommen könne: so muß er sich desfalls bey einem ihm selbst gefälligen beständigen Mitgliede des Armen-Collegii melden, der nach angestellter Untersuchung die Sache dem Armen-Collegio zur Entscheidung vortragen wird.

§. 7.

Alles was dem Armen zugetheilet werden soll, empfänget derselbe aus den Händen der Armenpfleger am Montage oder Dienstage in jeder Woche, und bleibet die Festsetzung eines dieser beiden Tage der Willkühr der Armenpfleger überlassen. Auch verstehet es sich von selbst, daß auf alle Armengelder und andere Hülfleistungen, worunter auch Kostgelder mit zu rechnen, ihrer Bestimmung gemäß, kein Arrest, unter welchem Vorwande es auch seyn mögte, Statt finden könne.

§. 8.

Bey der wirklichen Unterstützung wird, außer anderen in Betracht kommenden Umständen, besonders darauf Rücksicht genommen, ob und in wie ferne der Arme annoch arbeiten könne, und mit Arbeit versehen sey, und wird darnach der wöchentliche Zuschuß aus der Armen-Casse bestimmt; dergestalt daß ein jeder Armer, der nicht arbeiten kann, so viel erhalten solle, als erforderlich ist, um nothdürftig davon leben zu können, einem Arbeitsfähigen aber nur so viel, als ihm bey angestrengtem eigenen Fleiße und Arbeitsamkeit an dem nothdürftigen Unterhalte fehlet, gereichet werden solle, wobey dann zugleich auf die Jahrszeit, ob es im Winter oder Sommer sey, auf die Gelegenheit zu arbeiten, auf die Zahl und das Alter der Kinder, und alle übrige Verhältnisse des Armen, Rücksicht genommen werden, auch einem jeden dasjenige, was er bereits aus Vermächtnissen oder der öffentlichen Casse genießet, mit in Anrechnung gebracht werden soll.

§. 9.

Ob und wann in einzelnen Fällen es nützlicher sey, den Armen mit Betten, oder Hemdern zu versorgen, als baares Geld demselben zuzuwenden, solches bleibet dem Ermessen des Armen-Collegii lediglich überlassen.

§. 10.

Die Betten und Hemder, welche ein Armer von dieser Anstalt etwa erhalten sollte, werden, zur Unterscheidung, mit den Buchstaben:

B. A. O. gezeichnet, und darf ein Armer solche Stücke auf keine Art veräußern oder verpfänden, wie dann das Armen-Collegium dieserhalb das Vindications-Recht auszuüben befuget ist. Auch darf kein bey diesem Institut eingeschriebener Armer außerhalb Amts und Städtchens Etwas versetzen, bey Strafe der Ausschließung aller zu erwartenden Unterstützung von dieser Anstalt. Handwerks-Geräthschaften, Betten, Leinengeräthe, welches am Leibe getragen wird, Andachts- und Schulbücher aber darf er gar nicht verkaufen noch versetzen, wie dann das Armen-Collegium auch dieserwegen das Vindications-Recht auszuüben befuget ist.

§. 11.

Das Allmosengeben, sowohl an fremde als einheimische Gassenbettler, so wie die Beherbergung derselben und was dem anhängig, ist bey Strafe für's künftige untersaget, und enthält das mit dieser Armenordnung zugleich publicirte Obrigkeitliche Mandat*) davon die näheren Vorschriften; jedoch verstehet es sich von selbst, daß wenn jemand heimlichen oder bekannten Armen, die nicht Gassenbettler sind, aus seiner Milde etwas zufließen zu lassen gesonnen ist, ihm solches unbenommen bleibe; und kann daher ein Jeder dergleichen Arme in sein Haus kommen lassen, und ihnen daselbst seine milde Gabe reichen, oder durch andere und auf andere Art reichen lassen; so wie es auch Jedem frey stehet, seine milden Gaben einem selbst zu wählenden Mitgliede des Armen-Collegii, mit der Anweisung, wem sie zugewendet werden sollen, zuzustellen, da dann im letzteren Falle die Vorschrift des Gebers pünctlich befolget werden soll.

§. 12.

Um der bisherigen Gassenbetteley desto wirksamer Einhalt zu thun, soll, wenn es für nöthig befunden wird, dem jetzt vorhandenen Armenvogte ein Zweiter vom Armen-Collegio zugeordnet werden, welches letztere

*) S. Anhang II. dieses Bandes Nr. 3.

auch wegen deſſen Gehalts, der aus der Armen-Caſſe beſtritten wird, die erforderliche Summe nach Billigkeit feſtſetzet; und was der alte Armenvogt bisher aus dem Aerario des Städtchens oder der ſogenannten Zulage für ſeine Dienſtverrichtung genoſſen hat, dabey wird es ferner gelaſſen; jedoch ſind beide Vögte in Anſehung der in das Armenweſen einſchlagenden Sachen bloß vom Armen-Collegio abhängig, und ſtehen dieſerhalb unter deſſen alleinigen Befehlen. Würde man auch in der Zukunft bemerken, daß mit einem einzigen Armenvogte die Sache könnte beſtritten werden: ſo wird darin wieder eine Erſparung gemacht.

§. 13.

Die beiden Armenvögte ſollen den Befehl erhalten, die Straßen zu allen Tageszeiten fleißig zu viſitiren, und die darauf und vor den Thören befindlichen fremden Bettler zurück- und das erſte Mal unter Bedrohung mit der Gefängnißſtrafe zum Städtchen hinaus zu weiſen, zum zweiten Male aber ſolche anzuhalten und dem Amte zur Beſtrafung anzuzeigen, worauf ſie ſodann mit achttägiger Gefängnißſtrafe bey Waſſer und Brod zu belegen, und daferne ſie ſich nochmals wieder im Städtchen betreten laſſen ſollten, zur ſchweren Arbeit ins Zuchthaus geſchickt werden ſollen. Die einheimiſchen Gaſſenbettler aber haben die Vögte dem Armen-Collegio, um weiter gegen dieſelben zu verfahren, anzuzeigen, auch ſollen, nach Erforderniß der Umſtände, die Soldaten von der Wache durch patroulliren in den Gaſſen ihnen zu Hülfe kommen; und ſollten die Vögte durch Widerſetzlichkeit der Bettler in ihren Dienſtverrichtungen behindert werden: ſo haben ſie ſich bey dem commandirenden Unterofficier der Wache zu melden, der ihnen alſofort 2 Mann Wache zu ihrem Beiſtande abfolgen zu laſſen ſchuldig iſt; wie dann ein jeder Bürger und Einwohner dieſes Städtchens, der entweder vor oder in ſeinem Hauſe von einem unverſchämten Bettler behelliget wird, einer gleichmäßigen Hülfe von der Wache hiedurch verſichert wird.

§. 14.

Um die fremden Bettler von der Gränze des Städtchens entfernt zu halten, und sie von Betretung derselben abzuschrecken, sollen an 5 Stellen, als

1) neben dem Schlagbaume bey der Beeck,
2) am hohlen Wege,
3) in der Gegend des Zimmerschen Gartens,
4) beim hohen Stege, und
5) vor dem Holsteinischen Thore

gewöhnliche Pfähle, mit der Aufschrift, daß alle Betteley bey Zuchthausstrafe verboten sey, errichtet werden.

§. 15.

Wenn die Armenvögte reisende Handwerksbursche oder Gesellen auf den Gassen oder vor den Thüren bettelnd antreffen: so sollen sie diejenigen, welche allhier Genossen ihres Handwerks und eine Herberge haben, sofort nach ihrer Herberge hinweisen, woselbst sie mit dem gewöhnlichen Geschenke sich zu begnügen haben, und, wenn sie keine Arbeit im Städtchen erhalten, innerhalb 24 Stunden weiter zu wandern schuldig sind; diejenigen aber, von deren Profession sich kein Meister im Städtchen befindet, oder die keine Herberge hieselbst haben, werden einem, den Armenvögten bekannt zu machenden, Armenpfleger zugeführt, welcher ihre bey sich habenden Kundschaften untersuchet, und wenn solche richtig befunden werden, einem Jeden 2, 3 oder höchstens 4 ßl. zum Zehr- und Reisepfenning aus der Armen-Casse reichet, nachdem sie nämlich zur Tageszeit früher oder später im Städtchen eintreffen, wonächst dieselben gleichfalls innerhalb 24 Stunden weiter zu wandern schuldig sind; wenn aber dergleichen reisende Handwerksbursche oder Gesellen sich länger im Städtchen betreten lassen: so werden selbige als gemeine Gassenbettler behandelt und wird mit ihnen nach Vorschrift des §. 13. verfahren.

§. 16.

Da die Gründung und künftige Erhaltung dieser neuen Armen-Anstalt hauptsächlich von den freiwilligen milden Beiträgen der Bewohner des Städtchens abhänget: so soll jährlich ein eigenes Buch im Städtchen umher gehen, worin ein Jeder seinen jährlichen Beitrag zur Armen-Casse eigenhändig einzeichnet. So wie aber diese Gabe überhaupt ganz freiwillig seyn muß, so verstehet es sich auch von selbst, daß solche mit dem Tode des Einzeichners, wenn seine Erben sie nicht fortsetzen wollen, aufhöret.

Sollte man auch genöthiget seyn, eine wöchentliche Sammlung mit einer verschlossenen Büchse zur Hülfe zu nehmen, so geschiehet diese Sammlung unentgeldlich nach der Reihe, von einem jeden angesessenen Bürger des Städtchens, jedoch werden 60jährige Personen und Wittwen, imgleichen, wenn sie es verlangen, die Rathspersonen, die beständigen Mitglieder des Armen-Collegii nebst den Armenpflegern, so lange sie der Pflege vorstehen, damit verschonet; und sollte jemand durch Krankheit, Abwesenheit oder andere gültige Ursachen daran behindert werden, so hat er einen seiner Mitbürger zu ersuchen, die Sammlung für dasmal für ihn zu übernehmen; es ist aber Niemandem erlaubt, diese Sammlung durch Bediente, Lehrknaben oder Kinder verrichten zu lassen, und wer sich der Sammlung überall weigert, der kann sich, durch Erlegung einer Gabe von 5 Rthlrn. der Armen-Casse zum Besten, jedesmal davon befreien.

§. 17.

Die fernern Einflüsse dieser Casse bestehen in folgenden:

1) Wird von den Vorstehern des Gotteskastens alle halbe Jahr auf Ostern und Michaelis der Ueberschuß von den Geldern des Gotteskastens, nach Abzug derjenigen Summen, die jährlich an die Herren Prediger, Schulcollegen und Kirchenbediente davon entrichtet werden, (als bey welcher Einrichtung es vor der Hand gelassen wird) an die

Armen-Casse abgeliefert; wie dann dieser Ueberschuß auch nach der bisherigen Gewohnheit an der Armuth verwendet worden.

2) Da auch einige milde Stiftungen vorhanden sind, über deren Austheilung gewisse Administratores verordnet worden: so wird zwar darin keine Veränderung vorgenommen, sondern ferner nach Vorschrift der Stifter verfahren, zumal diese Vermächtnisse größtentheils von den Stiftern derselben, für ihre bedürftigen Verwandten, nicht aber für eigentliche Bettler, bestimmet worden; inzwischen wird alles, was für itzt oder künftig als ein Ueberschuß davon sich ergeben sollte, zu dieser Casse mit gezogen, und haben die Administratores dieser Vermächtnisse jährlich das Verzeichniß von den ausgetheilten Geldern, und wem solche zu gute gekommmen, dem Armen-Collegio einzuliefern, um davon den benöthigten Gebrauch machen zu können.

3) Wird bey hochzeitlichen oder anderen feierlichen Mahlzeiten eine Armenbüchse herumgegeben werden, wenn der Wirth solches verstattet, indem Niemandem dergleichen aufgedrungen werden soll.

4) Soll zum Behuf dieser Armen-Anstalt am Kirchhofe, auf der Stelle, wo ein alter unschicklicher Armenblock für itzt noch stehet, ein neuer Armenblock, mit der Aufschrift: Zum Besten der Bergedorfschen Armen-Anstalt, errichtet, und dessen jährlicher Ertrag der Armen-Casse gewidmet werden; wie denn die jedesmaligen Gotteskasten-Vorsteher diese Gelder alle halbe Jahr, auf Ostern und Michaelis, dem Armen-Collegio einzuliefern haben.

5) Da auch bisher aus dem Aerario des Städtchens oder der sogenannten Zulage jährlich an arme Personen und arme elternlose Kinder gewisse Gelder verwendet worden, wovon keine feststehende Summe anzugeben, indem solche jedesmal nach den vorgekommenen Umständen ihre Bestimmung erhalten: so wird auch darin vor der Hand keine Verän-

derung gemacht; jedoch wird von E. Ehrb. Rath und Achtmännern des Städtchens jährlich dem Armen-Collegio eine schriftliche Anzeige eingereicht, welche Personen aus der Zulage des Städtchens jährlich Armengelder erhalten, und wie viel einem jeden davon zu gute kommt, damit das Armen-Collegium in den Stand gesetzet werde, wegen der übrigen Unterstützung solcher Armen, wenn selbige sich dazu melden, ihre Maasregeln nehmen zu können.

§. 18.

Die bey dieser Anstalt zu errichtende Armen-Casse hat jedesmal das Mitglied E. Ehrb. Raths, welches unter dem Armen-Collegio mit begriffen ist, in seiner Gewahrsam, und führet die Rechnung von der Einnahme und Ausgabe; jedoch sind bey Einlieferung der subscribirten Gelder, die alle Vierteljahr geschiehet, sowohl derjenige Achtmann, welcher unter dem Armen-Collegio mit begriffen ist, als die 4 ältesten Armenpfleger eines jeden Bezirks, mit zugegen.

§. 19.

Die Haupt-Rechnung wird jährlich geschlossen und ein Auszug davon verfertiget, welcher mittelst einiger durch Schulknaben zu verfertigenden Abschriften den Armenpflegern zugestellet wird, um solchen den übrigen Mitbürgern, wenn sie es verlangen, vorzuzeigen, und ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, sich jedesmal von der Beschaffenheit der einheimischen Armuth, dem Verfahren des Armen-Collegii und dem Zustande der Armen-Casse, Kenntnisse und Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 20.

Die Kinder derjenigen armen Eltern, für welche bisher das Schulgeld aus dem Gotteskasten entrichtet worden, werden künftig auf Kosten der Armen-Casse zur Schule geschickt, und wenn sich in der Zukunft andere unter gleichen Umständen anfinden, so wird es mit solchen auf gleiche Weise gehalten.

§. 21.

Da auch verschiedene arme Kinder aus gewissen Vermächtnissen, als namentlich:

1) dem Sellschopschen Testament, 3 Kinder,
2) dem sogenannten blinden Mannes-Testament, 2 Kinder,
3) dem Nordthausenschen Testament, 3 Kinder, und
4) dem Petersschen Testament, 2 Kinder,

zur Schule geschickt worden: so behalten die **Administratores** dieser Vermächtnisse zwar ferner die völlige Freiheit, welche arme Kinder sie zur Schule schicken wollen, jedoch ist der Schul-Rector künftig verpflichtet, alle halbe Jahr, auf Ostern und Michaelis, dem Armen-Collegio eine schriftliche Anzeige von den armen Kindern, die aus diesen Vermächtnissen zur Schule geschickt werden, einzureichen, um davon den benöthigten Gebrauch machen zu können.

§. 22.

Da ferner diejenigen Personen, welche in Armuth verstorben und an keiner Todtenlade Antheil haben, nach der bisherigen Gewohnheit auf Kosten des Gotteskastens, auf dem Armen-Kirchhofe sind beerdiget worden: so wird zwar in Ansehung der Art des Begräbnisses künftig keine Veränderung gemacht, jedoch hat man sich nicht an die Vorsteher des Gotteskastens, wie bisher geschehen, sondern allein an das Armen-Collegium, zu wenden, und wenn sodann die beiden Armenpfleger des Bezirks die Armuth des Verstorbenen bezeugen, und die Beikommenden hierauf einen obrigkeitlichen Schein wegen der verstatteten Beerdigung auf dem Armen-Kirchhofe beibringen, so haben die Vorsteher des Gotteskastens, wegen des Begräbnisses, das Erforderliche, wie bisher gebräuchlich, zu veranstalten. Wann der Gotteskasten nicht im Stande ist, die Beerdigungskosten zu bestreiten, haben die Armenpfleger das Begräbniß auf Kosten der Armen-Casse zu veranstalten.

§. 23.

Arme, die mit Krankheiten befallen, genießen die Hülfe des Arztes von dem jetzigen Herrn Amts-Physico und **Med. Doct.** Janssen, dessen Erbieten gemäß, ganz unentgeldlich; die Arzeneimittel werden von den Apothekern zu Bergedorf geliefert, und letzteren solche zu dem bestimmten Preise aus der Armen-Casse vergütet, auch werden aus derselben die Kosten eines Wundarztes bestritten, und in außerordentlichen Fällen wird zugleich für die unumgänglich nöthige Verpflegung der Kranken von der Armen-Anstalt gesorget.

§. 24.

Von dem Nachlasse solcher Personen, die von der Armen-Casse eine Beihülfe erhalten haben, werden diejenigen Sachen, welche ihnen **in natura** von der Armen-Anstalt gereichet worden, und annoch vorhanden sind, unentgeldlich an das Armen-Collegium zurückgeliefert, auch die Kosten für Arzeneien, der Wundarzt-Lohn und die Verpflegungskosten in der letzten Krankheit, erstattet. Wenn der aufgenommene und nachher verstorbene Arme keine unmündige Kinder hinterläßt, sollen die Erben desselben schuldig seyn, von dem Nachlasse so viel bey der Armen-Anstalt zurückzulassen, als der Verstorbene bey seinen Lebzeiten an Geld oder Geldeswerth von derselben erhalten hat; wenn der Nachlaß dazu nicht hinreichend seyn sollte, ist derselbe der Armen-Anstalt gänzlich zu überlassen.

§. 25.

Da auch bey dieser neuen Armen-Ordnung die Beförderung des Fleißes und der nützlichen Thätigkeit, beides bey Kindern und erwachsenen Personen, als ein Haupt-Endzweck mit zum Grunde gesetzet worden, und die Errichtung öffentlicher Anstalten als das wirksamste Mittel dazu angesehen werden muß: so soll bey einer fortdauernden milden Unterstützung und der von den Bewohnern des Städtchens bisher bezeigten edlen Freigebigkeit, auch vorzüglich darauf Bedacht genommen werden,

wie die Anlegung einer Arbeitsschule für Kinder und eines Arbeitssaals für Erwachsene mit dieser Armen-Ordnung aufs zweckmäßigste verbunden werden könne.

§. 26.

Von dem Fortgange dieses Instituts hat das Armen-Collegium jährlich den Herren Obern Bericht zu erstatten.

§. 27.

Sollten auch nach den, bey dieser Armen-Anstalt in der Folge vorkommenden Umständen, noch andere verbesserte Einrichtungen getroffen werden können: so behält man sich vor, dieserwegen das Zweckdienliche näher zu bestimmen, und öffentlich bekannt zu machen.

Anhang
zur Bergedorfischen Armen-Ordnung.

Nr. 1.

Die itzigen Mitglieder des Armen-Collegii sind folgende:

Martin Janssen, Med. Dr. und Amtsphysicus.
Nicol. Herm. Halske, Pastor.
Friedr. Christ. Matthiessen, Gotteskasten-Vorsteher.
Johann Jacob Groot, Gotteskasten-Vorsteher.
J. A. D. Schneider, Armenpfleger.
J. D. Knoop, Armenpfleger.
H. G. Behr, Armenpfleger.
F. C. Hartung, J. U. Dr. und Amtsschreiber.
C. F. W. Schlebusch, Rathmann.
Hans Peter Rörup, Achtmann.
C. F. Gerstenkorn, Armenpfleger.
H. C. v. Kölln, Armenpfleger.
H. H. G. Herrmann, Armenpfleger.
G. H. Erdmann, Armenpfleger.
J. J. Meyer, Armenpfleger.

Nr. 2.

Nachricht von den Armenbezirken.

Erstes Quartier: Die Häuser von Nr. 1 bis Nr. 82 inclusive.
Die Armenpfleger sind:
C. F. Gerstenkorn, H. C. v. Kölln.

Zweites Quartier: Die Häuser von Nr. 83 bis Nr. 160 inclusive.
Die Armenpfleger sind:
H. H. G. Herrmann, G. H. Erdmann.

Drittes Quartier: Die Häuser von Nr. 161 bis Nr. 241 inclusive.
Die Armenpfleger sind:
J. A. D. Schneider, J. D. Knoop.

Viertes Quartier: Die Häuser von Nr. 242 bis Nr. 323 inclusive.
Die Armenpfleger sind:
H. G. Behr, J. J. Meyer.

Nr. 3.

Instruction

für die Armenpfleger bey Untersuchung der einheimischen Armen in Bergedorf.

1) Wie die arme Person heiße?
2) Ob sie verheirathet oder ledig sey?
3) Wie alt sie sey?
4) Womit sie sich ernähre?
5) Wo sie wohne?
6) Wie diese Wohnung beschaffen, ob dieselbe dichte und mit einem ordentlichen Ofen versehen sey?
7) Wie viel sie täglich oder wöchentlich verdiene?
8) Ob, wenn es Eheleute sind, sie Kinder haben?
9) Wie viele Kinder sie haben?
10) Von welchem Geschlechte die Kinder sind?
11) Wie alt ein jedes dieser Kinder sey?
12) Ob die Kinder sämmtlich gesund, oder ob kranke darunter sind?
13) Ob sowohl die Eltern als die Kinder mit den nothdürftigen Betten und Kleidern, auch der Mann mit dem Handwerkszeug versehen sey?
14) Ob die Kinder in die Schule gehen?
15) Ob Kinder darunter, welche bereits confirmiret?
16) Ob diese Kinder in oder außer Dienst sich befinden?
17) Ob etliche darunter schon versorget sind? Und was für ein Gewerbe sie treiben?
18) Ob, wenn Kinder darunter, die nicht im Dienste sind, selbige anderweitig bey den Eltern ihr Brod verdienen können?
19) Ob die Eltern sonst noch Jemanden zu versorgen haben?
20) Wie viel eine jede einzelne Person, und die ganze Familie wöchentlich nothdürftig brauche?
21) Ob die arme Person gesund oder krank, und wohl gar bettlägerig sey?
22) Worin ihre Krankheit bestehe?
23) Ob sie etwas dagegen gebrauche, und von wem?
24) Wie der Lebenswandel des Armen beschaffen?
25) Ob er in Lotterien setze?
26) Ob er die Krüge besuche?

27) Ob er von seinen Sachen etwas versetzt habe, und bey wem solches stehe? Wie viel er darauf schuldig sey, und wie viel Rente er darauf geben müsse?
28) Ob der Arme bisher Gelder aus Vermächtnissen, dem Gotteskasten oder sonst genossen?
29) Ob er ein eigenes Haus habe, oder zur Miethe wohne?
30) Wie das eigene Haus beschaffen, und ob solches baufällig sey?
31) Wie viel, wenn er zur Miethe wohnet, die jährliche Hauer betrage?
32) Wer der Hauswirth sey?
33) Was die arme Person für Arbeit machen könne?
34) Was sie damit wöchentlich oder täglich zu verdienen im Stande sey?
35) Ob dieser Verdienst das ganze Jahr durch daure, oder wann und auf wie lange Zeit derselbe aufhöre?
36) Für wen sie arbeite?
37) Ob sie bisher gebettelt habe, und wie viel sie damit wöchentlich gewinnen können?
38) Ob sie nicht Eltern, Kinder, Geschwister oder andere Verwandte habe, die sich ihrer annehmen könnten?
39) Ob sie dem Hauswirth, wenn sie zur Miethe wohnet, noch schuldig sei, und wie viel?
40) Ob sie noch andere Schulden habe?
41) Ob sie in einer Todtenlade sey, und in welcher?
42) Wie viel Zuschuß sie an dieselbe bezahlen müsse?
43) Wie viel Zuschuß sie annoch schuldig sey?
44) Wie viel diese Todtenlade nach dem Tode bezahle?
45) Wodurch der Arme in Armuth gerathen sey?
46) Wie viel er seiner Meinung nach wöchentlich mehr haben müsse, um nothdürftig auskommen zu können?
47) Wie ihm seiner Meinung nach wohl dazu zu verhelfen seyn mögte? Und was er annoch wohl arbeiten wolle und könne?
48) Ob, wenn der Arme Kinder bey sich hat, diese nicht auch etwas verdienen können, und womit?
49) Ob die von dem Armen auf alle diese Fragen ertheilten Antworten mit seinen vorgefundenen Umständen übereinstimmen und also der Wahrheit gemäß sind?
50) Ob der Armenpfleger sonst noch etwas Erhebliches bemerkt, und anzuzeigen nützlich finde?
51) Wie nach des Armenpflegers Meinung dem Armen am besten zu helfen sey?

Nr. 4.

Allgemeine Regeln

für alle Diejenigen, welche von der im Jahre 1789 errichteten Armen-Anstalt für das Städtchen Bergedorf unterstützt werden wollen.

Da nunmehr durch Hochobrigkeitliche Verfügung dafür gesorget worden, daß künftighin alle Art von Betteley gänzlich abgestellet seyn, und dagegen zur nothdürftigen Unterstützung der einheimischen Armen eine besondere Anstalt errichtet worden: so werden hiedurch diejenigen Regeln, wonach sich ein Jeder, welcher von dieser Armen-Anstalt unterstützet zu werden wünschet, zu richten hat, öffentlich bekannt gemacht:

1) Ein Jeder, welcher in Noth ist, oder künftig darin geräth, muß, falls er nicht bereits von den Armenpflegern aufgeschrieben ist, sich bey einem derselben in seinem Bezirke melden, die ihm von demselben vorzulegenden Fragen bescheiden und der Wahrheit gemäß beantworten, und sich die vorzunehmende nähere Untersuchung willig gefallen lassen; wie er denn überhaupt die Armenpfleger in diesem Betracht als seine rechtmäßigen Vorgesetzten anzusehen und denselben in allen Stücken schuldige Ehrerbietung und Gehorsam zu beweisen hat, widrigenfalls er in der Armen-Liste sogleich ausgethan und aller Unterstützung oder sonstigen Armengeldes verlustig wird.

2) Ein jeder Armer, der gar nicht arbeiten kann, soll so viel erhalten, als er zu seinem nothdürftigen Lebensunterhalt bedarf, und soll bey dieser Unterstützung auf die Jahrszeit, ob es im Winter oder Sommer sey, auf die Zahl und das Alter seiner Kinder, und auf alle übrige Verhältnisse des Armen Rücksicht genommen, auch dasjenige, was er sonst an milden Gaben genießet, ihm mit in Anrechnung gebracht werden; wer aber gesund ist, und Gelegenheit zu arbeiten hat, muß nach dem Maaß seiner Fähigkeiten und Kräfte, so viel er kann, arbeiten; und sollte ein solcher Armer bey möglichst angestrengtem Fleiße mit seiner Arbeit nicht so viel verdienen können, als zu seinem nothdürftigen Lebensunterhalt erfordert wird: so soll ihm das daran Fehlende zu Hülfe gereicht, jedoch auch dabey auf ebenbemeldete Verhältnisse und Umstände des Armen Rücksicht genommen werden.

3) Auch muß ein Jeder seine Kinder christlich und gottesfürchtig erziehen, dieselben reinlich und ordentlich halten, sie zu allem Guten anführen, und fleißig in

die hiesige Schule und Kirche schicken, auch so frühe als möglich, und wenigstens sobald sie confirmiret sind, selbige, wenn sie gesund sind, von sich schaffen, und daferne sich zur Erlernung eines Handwerks keine Gelegenheit anfindet, sie in Dienst gehen lassen, sollte es allenfalls auch nur für die bloße Beköstigung geschehen können.

4) Wer ungesund, alt und kümmerlich, muß wenigstens soviel arbeiten, als er kann, und wenn er dieses redlich thut, so soll ihm, nach den vorerwähnten Verhältnissen und Umständen, worin er sich befindet, soviel an Almosen zugegeben werden, als er zu seinem nothdürftigen Lebensunterhalt bedarf.

5) Wer in gesunden Tagen gehörig arbeitet, seine Pflicht in allen Stücken redlich erfüllet, und das Seinige thut, um als ein ehrlicher Mensch durch die Welt zu kommen, der soll, wenn Gott ihm Krankheiten und andere Trübsale zuschicket, oder wenn er alt und kümmerlich wird, nicht verlassen bleiben, sondern kann in allen diesen Fällen seine Zuflucht zu den Armenpflegern seines Bezirks nehmen, die alsdann sich seiner Noth annehmen und für ihn sorgen werden. Er muß sich aber, falls er in Noth geräth, sogleich bey seinen Armenpflegern melden, und nicht damit anfangen, das Seine vorher zu verkaufen oder zu versetzen.

6) Ein jeder Armer muß, sobald er oder die Seinigen krank werden, solches seinen Pflegern sogleich anzeigen oder anzeigen lassen, da alsdann von dieser Armen-Anstalt sowohl für seine innerliche als äußerliche Cur gesorget, auch die benöthigte Medicin und Pflege ihm gereicht werden soll; es muß dieses aber sogleich geschehen, wenn er befällt, und nicht erst gewartet werden, bis die Krankheit recht arg wird, weil es alsdann die meiste Zeit zu spät ist. Auch muß der Arme ohne Billigung des Arztes keine Hausmittel oder sonstigen Rath gebrauchen, weil dieses nur Geld kostet und mehrentheils unnütz ist.

7) Da auch einzeln lebende Arme der Armen-Anstalt kostbarer fallen, als wenn mehrere dergleichen bey einander leben: so muß, wenn das Armen-Collegium es für nützlich und thunlich findet, ein jeder Armer es sich gefallen lassen, bey einem andern einzuziehen oder einen andern bey sich einzunehmen.

8) Alle diejenigen Armen, welche sich schlecht aufführen, den obigen Vorschriften muthwillig entgegen handeln, irgendwo, es sey wo es wolle, Jemanden anbetteln, vor den Thüren singen oder beten, sich, um Almosen zu sammeln, es sey unter welchem Vorwande es wolle, an Wegen oder in den Gassen hinstellen, Kranke,

Krüppel oder Kinder am Wege hinsetzen, oder zum Betteln ausschicken; die annoch bey ihnen vorgefundenen, oder gar von der Armen-Anstalt ihnen eingelösten oder neu gegebenen Kleidungsstücke, Betten oder Handwerksgeräthe verkaufen oder versetzen; die von den Herrschaften, für welche sie arbeiten, ihnen anvertrauten Waaren und Geräthschaften veruntreuen; die ihnen vorgesetzten Armenpfleger mit Lügen hintergehen, oder dasjenige, was sie aus Testamenten oder sonst an milden Gaben erhalten, denselben verschweigen; imgleichen alle diejenigen, welche ein lüderliches Gewerbe treiben, sich dem Trunk ergeben, Krüge besuchen, in Lotterien einsetzen, oder auf andere Weise den ihnen zugewandten Verdienst, oder das ihnen gereichte Almosen verschleudern, sollen nicht nur aller vorerwähnten Wohlthaten und Unterstützung gänzlich verlustig seyn, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod und allenfalls der Strafe des Zuchthauses belegt werden.

1834, December. N°. 9.

Mandat

wider das Betteln der Kinder in den Vierlanden.

Wenn das Betteln der Kinder, obgleich durch die für die Vierlande im Jahre 1790*) erlassene Armenordnung solches gänzlich verboten und selbst den Eltern, welche von den Vögten und Hoeftleuten Erlaubnißscheine zum Einsammeln von Almosen erhalten, untersagt ist, ihre Kinder deshalb auszuschicken, dennoch seit einiger Zeit überhand genommen hat, wodurch zu der sittlichen Verwilderung der Kinder beigetragen und der mangelhafte Schulbesuch veranlaßt wird, so finden die von beiden Hochlöblichen Städten Lübeck und Hamburg zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren sich bewogen, das bestehende Verbot hiedurch ernstlich von Neuem einzuschärfen und den Vögten und Hoeftleuten die sorgfältigste Aufsicht auf die Beobachtung desselben aufzugeben. Letztere haben demnach alle bettelnde Kinder anhalten zu lassen, sodann die

*) S. Anh. II. dieses Bandes Nr. 4. u. 5.

Umstände der Eltern oder Angehörigen derselben zu untersuchen und soferne sich findet, daß dringende Noth und Hülflosigkeit vorhanden ist, für den Unterhalt solcher Mangelleidenden nach Maaßgabe der Armenordnung zu sorgen, falls aber diese Veranlassung zum Aussenden der Kinder sich nicht ergiebt, oder dieselben Kinder wiederholt beim Betteln betroffen werden, darüber an das Amt zu berichten, welches nach Befinden der Umstände gegen die Eltern, sonstigen Angehörigen oder gegen die Kinder selbst, wenn solche ohne Vorwissen der Ersteren betteln, angemessene Strafe verfügen wird. Wonach sich zu achten.

Publicatum im Amte Bergedorf im Monat December 1834.

1835, Jun. 26. N°. 10.

Mandat

wider das Einbringen fremden Biers, Branntweins und Essig.

Da seit einiger Zeit vielfach fremdes Bier, so wie Branntewein und Essig in das Amt gebracht wird, ohne daß davon die Accise entrichtet worden, auch Auswärtige sich beigehen lassen, solche heimlich hereingebrachten Getränke zum Verkauf auszubieten; als werden die desfallsigen Verordnungen, namentlich das Mandat beider Hohen Senate vom 25. May 1758 *), hiedurch in Erinnerung gebracht, nach welchem Jeder, der Bier, Branntewein oder Essig von auswärts kommen läßt, oder zu sich nimmt, ohne vor dem Empfange die Accise zu entrichten, unter Confiscation des Hereingebrachten, in eine Strafe von 5 Rthlrn. für jede Tonne Bier oder Essig, so wie für jedes Stübgen Branntewein verurtheilt werden soll. Die Vögte und Hoeftleute haben auf die Beobachtung dieser Verordnung sorgfältig zu achten, hiesige Contravenienten dem Amte anzuzeigen: falls Auswärtige aber sich beigehen lassen, Bier,

*) S. Anh. II. dieses Bandes Nr. 1.

Branntewein oder Essig zum Verkauf in das Amt zu bringen, solche nebst der Waare und dem Fuhrwerke anzuhalten und dem Amte sofort darüber zu weiterer Verfügung zu berichten. Wonach sich zu achten.

Publicatum Bergedorf den 26. Juny 1835.

1835, Jul. 31. N° 11.

Publicandum,

die den Deichinteressenten von Neuengamme und Kirchwärder zur Benutzung angewiesene Deicherde betreffend.

Obgleich bereits vor längerer Zeit statt der alten, nicht mehr zulänglichen Deicherde auf dem Riepenburger Lande, neue Stücke den Deichinteressenten von Neuengamme und Kirchwärder angewiesen worden, so haben doch mehrere derselben neuerdings die alte Deicherde benutzt und dadurch die contractmäßige Cultivirung derselben behindert.

Es wird deshalb hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß folgende Stücke zur Deicherde angewiesen und ordnungsmäßig zu benutzen sind:

1) auf den acht Stücken ein Stück zunächst des Krauler Weges, enthaltend 300 □Ruthen;

2) oberhalb am Pferdehagen, der Mühle zugelegen, 2 Stücke, circa 300 □Ruthen groß;

3) Unterhalb am Pferdehagen, dem Deiche zugelegen, 6 Stücke breit, so weit solche bis jetzt benutzt sind, circa $1\frac{1}{4}$ Morgen.

Alle übrigen früher als Deicherde benutzten Flächen sind dem Pächter der Riepenburg zur Cultur überliefert, und wird Jeder, der aus diesen Flächen annoch Erde holt, ernstlich bestraft werden, die Entschädigung des Pächters vorbehältlich. Wonach sich zu achten.

Publicatum Bergedorf, den 31. July 1835.

1835, Oct. 23. N°. 12.

Mandat

wider das Besuchen der Krughäuser in Geesthacht.

Da seit einiger Zeit in Geesthacht zur Abend- und Nachtzeit, besonders des Sonnabends und Sonntags in den Wirthshäusern und auf den Straßen und Wegen von jungen Leuten und selbst Kindern mancherley Unfug getrieben und die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört worden, und deshalb, mit Vorbehalt des Erkenntnisses in den Fällen, worüber bereits Untersuchung eröffnet ist, ernstliche Maaßregeln zur ferneren Verhütung solchen Frevels erforderlich sind, so wird hiedurch verfügt:

1) Es findet vorläufig und bis weiter überall keine Tanzmusik in Geesthacht statt und alle Krüger sind gehalten, Abends um 9 Uhr ihre Häuser zu schließen. Wenn die Gäste sich dem nicht fügen wollen, hat der Wirth augenblicklich dem Vogt Anzeige zu machen, so wie auch wenn früher die Gäste Lärm und Geschrey erheben oder anderen Unfug treiben.

2) Kinder, welche noch nicht aus der Schule sind, dürfen die Wirthshäuser überall nicht besuchen, und haben alle Hauswirthe auch ihr Gesinde Abends, besonders Sonnabends und Sonntags, nach 9 Uhr zu Hause zu halten, bey Vermeidung eigener Verantwortlichkeit wenn von denselben Unfug begangen wird.

3) Der Nachtwächter hat alle Personen, welche sich zur Nachtzeit ohne Noth auf den öffentlichen Straßen und Wegen oder an anderen Orten betreffen lassen, anzuhalten, sie, wenn sie ruhig sind, zu Hause zu weisen, wenn sie aber Lärm und Unfug machen, oder sonst verdächtig sind, zum Vogt zu bringen. Jeder hat dem Nachtwächter, bey schwerer Gefängnißstrafe, ruhig zu folgen.

4) Wenn der Vogt zur Erhaltung oder Herstellung der Ruhe oder zur Verhaftung von Frevlern Hülfe bedarf, so ist jeder Einge-

seſſene oder Einwohner, kraft seiner Landbürgerpflicht, verbunden, demselben selbst und durch seine Leute auf die erste Anforderung Beistand zu leisten.

Jede Uebertretung dieses Mandats soll nach den Umständen mit Geld- oder Gefängnißstrafe, gegen die Krugwirthe auch nach Befinden mit gänzlicher Schließung ihres Krugs geahndet werden. Wonach sich zu achten.

Publicatum Bergedorf, den 23. October 1835.

1835, November. N°. 13.

Verordnung

wider die eigenmächtige Erhöhung oder Eindämmung in der Nähe der Bille belegener Flächen.

Da die Eindämmung oder Erhöhung derjenigen Wiesen und sonstigen Niederungen, welche bey hohem Wasserstande von der Bille überströmt werden, wie überhaupt jede Bau- und andere neue Anlage an dem Ufer des Flusses, in ihren Folgen den an der Bille belegenen Wassermühlen, den in der Nähe befindlichen Dämmen, Wegen und städtischen Grundstücken, so wie auch den übrigen Wiesen nachtheilig seyn kann; so verfügen die von beiden Hochlöblichen Städten Lübeck und Hamburg zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren Abgesandten, daß hinführo Niemand Wiesen oder andere Flächen, welche dem Uebertreten der Bille zu Zeiten ausgesetzt sind, ganz oder theilweise erhöhen oder eindämmen, oder auch zu andern neuen Werken und Anlagen an den Ufern sich befugt halten darf, ohne vorher bey dem Amte nachgesuchte und erlangte Erlaubniß und Genehmigung.

Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll nicht nur die Erhöhung oder Eindämmung wieder zu zerstören, alles in den vorigen Stand zu setzen und etwa durch solche Anlage entstandenen Schaden zu erstatten verpflichtet seyn, sondern auch außerdem nachdrücklich bestraft werden.

Publicatum im Amte Bergedorf im Monat November 1835.

Anhang II.

Anhang II.

Aeltere Verordnungen,

welche

in den Jahren 1833, 1834 und 1835

durch besondere Obrigkeitliche Verfügungen

aufs Neue in Wirksamkeit gesetzt worden.

1758, May 25. N°. 1.

Mandat

wider das Einbringen von Wein, Branntewein, Bier und Essig in das Amt und Städtchen Bergedorf, ohne Erlegung der Accise.

Demnach Wir, Bürgermeistere und Räthe der Kaiserl. und des Heil. Römischen Reichs freien Städte Lübeck und Hamburg, mit äuserstem Misfallen vernehmen müssen, daß, den ehedem publicirten Befehlen entgegen, in Unserm gemeinschaftlichen Amte und Städtchen Bergedorf, unterschiedene Eingesessene und Einwohner, Wein, Franz-Branntewein, Bier und Essig, ohne es vorhero gebührend anzugeben, und die darauf gelegte Accise zu entrichten, heimlich herein zu practisiren sich unterfangen; als haben Wir, zu Steurung dieses Unwesens und künftiger Verhütung dergleichen strafbaren Betriebes, nicht nur die, der Accise halber, vorhin publicirte Verordnungen hiermit renoviren wollen, sondern Wir befehlen auch nochmahlen hiermit ernstlich und in Kraft dieses, daß niemand sich weiter erdreiste, Wein, Branntewein, Bier oder Essig in großen und kleinen Quantitäten aus fremden Oertern kommen zu lassen und zu sich zu nehmen, es sey zum Wiederverkauf oder zu seines eignen Hauses Nothdurft, er melde es denn, und zwar vor dem Empfang, dem Pächter, und entrichte die verordnete Accise; immaßen dann und daferne Jemand sich dergleichen strafbaren Vergehens ferner theilhaftig machen sollte, und entweder auf frischer That betreten, oder dessen nachhero überführet werden würde, derselbe nicht nur des also heimlich hereingebrachten verlustig seyn, und dieses ohne Ansehen der Person sofort confisciret, sondern auch überdem der Empfänger und der, so es mitgebracht, wenn er anders an dem Unterschleif Theil genommen, für jedes verschwiegene Stübgen Wein und Franz-Branntewein, nicht weniger für jede Tonne Bier oder Essig, mit fünf Reichsthaler Strafe

beleget, auch demjenigen, der es gemeldet, nach befundenen Umständen, der vierte Theil der Strafe zugekehret werden soll. Wornach sich ein Jeder zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Actum & Decretum d. 25. Maii 1758.

(L. S. L.) (L. S. H.)

1783, Jan. 17. N°. 2.

Mandat,

die Aufführung der Lehrburschen betreffend.

Nachdem Uns Bürgermeisteren und Rath dieser Stadt höchst misfällig zu vernehmen gewesen, daß die Lehrburschen, welche gemeiniglich auf gewisse bestimmte Jahre bey den Aemtern eingeschrieben werden, ohne solche auszuhalten, von ihren Meistern verlaufen, und andere Gewerbe erwählen, wodurch nicht nur untaugliche Mitglieder des Staats anwachsen, sondern auch Amtsstöhrer, Pfuscher und Bähnhasen sich anhäufen, dieses Unwesen aber daher entstanden, daß die Jungen theils sich in den Krügen, oder auf öffentlichen Plätzen versammlen, und einander verführen, theils auch von liederlichen Weibsbildern angelocket werden: So haben Wir, um solchem Uebel möglichst zu steuren, an alle und jede Lehrburschen hiesiger Aemter, Handwerker und Professions-Verwandten die ernstliche Warnung ergehen lassen, ihren Meistern die versprochene Lehrzeit zu erfüllen, sich gegen dieselben gehorsam und sittsam zu beweisen, und sich alles Zusammenlaufens und Verführungen, insonderheit in den Krügen zu enthalten, widrigenfalls selbige zu gewärtigen haben, daß sie mit Gefängniß- und Hörkammer-Strafe, bey Wasser und Brod, und allenfalls nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit Zuchthauses Strafe angesehen werden sollen, wie Wir denn verordnen, daß dieses Mandat sowohl in den Handwerks-Herbergen, als auch sonst gewöhnlicher Orten und besonders in den Krügen in der Stadt und vor den Thören angeschlagen und bekannt gemacht, auch ferner darauf der Bedacht genommen werden solle, die Jungens-Krüge durchaus zu stören; dahingegen werden die

Meistere der Aemter wohlmeinentlich erinnert, ihre Lehrjungen zur Gottesfurcht und christlichem Wandel, wie auch zur Erlernung des Handwerks anzuhalten, und denenselben nicht zu erlauben, daß sie zu Kruge gehen, oder anderen Verführungen sich aussetzen, besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß ihre Lehrjungen ohne ihr Vorwissen keine Gänge machen, und auch des Abends zu rechter Zeit sich bey ihren Meistern wieder einfinden, überhaupt aber dieselben in guter Zucht und Ehrbarkeit zu erhalten. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schimpf und Strafe zu hüten hat.

Actum et decretum in Senatu Lubecensi publicatumque sub sigillo d. 17. Januarii 1783.

(L. S.)

1789, Sept. 16. u. 30. N°. 3.

Mandat,

die Betteley auf den Gassen und vor den Häusern im Städtchen Bergedorf sowohl von Einheimischen als Fremden betreffend.

Demnach Wir Bürgermeistere und Räthe der beiden Kaiserl. freien Reichs-Städte Lübeck und Hamburg mißfällig vernommen, daß, ungeachtet aller hiebevor ergangenen Obrigkeitlichen Verordnungen, in Unserm gemeinschaftlichen Städtchen Bergedorf, die Betteley sowohl von Einheimischen als Fremden auf den Gassen und vor den Häusern, je länger je mehr sich ausgebreitet, und dadurch zum merklichen Nachtheile des allgemeinen Wohlstandes, die Faulheit und der Müssiggang genähret, die Kinderzucht verwahrloset, und der fleißige Bürger in seinem Nahrungs-Betriebe gehindert worden, und Wir darauf Bedacht genommen, diesem Uebel solche Maaßregeln entgegen zu setzen, wodurch dasselbe für die Zukunft gänzlich aufgehoben wird; so haben Wir zu diesem Endzweck folgendes verordnet und festgesetzet:

1) Da zur nothdürftigen Versorgung der einheimischen Armen eine besondere Einrichtung getroffen worden, und ein jeder zur schuldigen Befolgung der dieserhalb öffentlich bekannt gemachten Armen-Ordnung,

hiemit alles Ernstes angewiesen wird, auch damit auf den 2. November dieses Jahres der Anfang gemacht werden soll, so haben alle diejenigen, so einer Beihülfe und Unterstützung benöthiget sind, sich bey dieser Armen-Anstalt anzugeben, und wegen ihrer Versorgung das weitere von derselben zu erwarten. Jedoch werden alle bey dieser neuen Armen-Anstalt sich meldende Arme, hiedurch Obrigkeitlich und alles Ernstes erinnert, nicht nur bey der, wegen ihrer Armuth anzustellenden Untersuchung, den Beikommenden auf ihre Fragen, der Wahrheit gemäße Antworten zu ertheilen und sich bescheiden und folgsam gegen dieselben zu betragen, sondern auch überhaupt sich eines christlichen und ordentlichen Lebenswandels zu befleißigen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nicht nur der von ihren Mitbürgern ihnen zugedachten mildthätigen Unterstützung unwürdig und verlustig werden erkannt, sondern auch nach Befinden der Umstände, bey ihrer mehr oder minderen schlechten und lüderlichen Aufführung, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe werden beleget werden.

2) Alle Arten der Betteley auf den Gassen und vor den Häusern sowohl von Einheimischen als Fremden, werden hiemit gänzlich bey Strafe des Gefängnisses und allenfalls des Zuchthauses untersaget; wie denn auch die Eltern, so ihre Kinder künftig zum Betteln ausschicken, und dazu anhalten sollten, nachdrücklich bestraft werden sollen. Und da solchemnach vom 2. November dieses Jahres an, keinem, weder fremden noch einheimischen, Gassenbettler irgend ein Almosen, es bestehe, worin es wolle, gereicht werden soll; so wird zugleich solches Almosen-Geben allen und jeden Bürgern und Einwohnern dieses Städtchens hiemit ernstlich verboten, wie dann diejenigen, so dagegen etwa handeln würden, im Uebertretungsfalle in 2 Rthlr. Strafe, der Armen-Anstalt zum Besten, verfallen sind, und soll diese Strafe sogleich executivisch beigetrieben werden.

3) Allen Herbergirern und Krügern wird hiemit befohlen, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß keinen Fremden länger, als eine Nacht zu beherbergen, auch soll Niemanden gestattet seyn, fremde Bettler, Vagabunden oder sonst verdächtige Leute, sie seien männ- oder weiblichen Geschlechts, bey sich aufzunehmen, ihnen Aufenthalt zu verstatten, noch weniger, wäre es auch nur auf eine Nacht, zu beherbergen, oder bey geschehender Nachsuchung, selbige zu verheimlichen oder gar zu verstecken; vielmehr sollen sie dieselben, wenn sie sich betreten lassen, alsofort weiter zu gehen

heißen, und ihnen, daß man sie keinesweges länger dulden werde, andeuten; wie dann die dawider handelnde ohnfehlbar zu gewärtigen haben, daß sie das erste Mal mit einer Geldbuße von 5 Rthlrn., auf den Wiederbetretungsfall aber mit Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod werden belegt werden. Und da es sich ergeben würde, daß jemand auswärtige Menschen von geringem Stande als Häuslinge in seiner Wohnung aufgenommen hätte, ohne solches vorhero E. Erb. Rath im Städtchen angezeiget und dessen Einwilligung dazu erhalten zu haben; so soll ein solcher Hauswirth auf den Fall, da ein oder der andere von diesen Menschen in Armuth bey ihm versterben würde, angehalten werden, die Beerdigungskosten und die Versorgung der hinterlassenen Kinder aus seinen eigenen Mitteln zu bestreiten.

Damit auch alle fremden Bettler und loses Gesindel um desto mehr zu aller und jeder Zeit aus dem Städtchen entfernt gehalten werden: so sollen in den Herbergen und Krughäusern hieselbst öftere und unvermuthete Nachforschungen auf bisher gebräuchliche Weise angestellet, und das etwa sich anfindende lose Gesindel an die Wache abgeliefert, und hiernächst sowohl gegen den Hauswirth, der solches beherberget, als seine vorgefundenen Gäste weiter verfahren werden.

Daferne sich auch jemand unterstehen sollte, einem Bettler wider den Armen-Vogt beizustehen, und ihn solchergestalt an der Ausrichtung der ihm Obrigkeitlich ertheilten Befehle, zu hindern: so soll ein solches höchst strafbares Verfahren aufs nachdrücklichste geahndet werden.

4) Da auch ein oder der andere von den einheimischen Armen sich soweit vergehen sollte, daß er die von dieser Armen-Anstalt ihm in natura hingegebenen, mit einem Stempel versehenen Sachen, imgleichen Handwerks-Geräthschaften, Betten, Leinen-Geräthe, so am Leibe getragen wird, Andachts- und Schulbücher verkaufen, oder jemanden zum Versetzen anstellen würde, so wird hiedurch ein jeder gewarnet, dergleichen nicht an sich zu nehmen, keine Gelder darauf zu bezahlen, oder anzuleihen, widrigenfalls die Besitzer und Pfand-Inhaber, nicht nur schuldig seyn sollen, solche Sachen unentgeldlich an die Armen-Anstalt zurück zu liefern, sondern auch noch zu gewärtigen haben, daß sie dieserwegen zur Verantwortung werden gezogen, und nach Befinden der Umstände bestraft werden.

5) Wie Wir nun am allerwenigsten erwarten, daß irgend jemand unter den Bürgern und Einwohnern dieses Städtchens, die heilsamen Endzwecke dieser neuen Armen-Anstalt verkennen, und, es geschehe heimlich oder öffentlich, entweder aus übelverstandenem Mitleiden, oder gar aus sträflichen Absichten, derselben Hindernisse in den Weg legen werde; so hegen Wir vielmehr zu den wohlthätigen Gesinnungen derselben überhaupt das beste Zutrauen und daß insonderheit ein jeder diese errichtete christliche und gemeinnützliche Armen-Anstalt durch milde Beiträge unterstützen, und daß nicht nur diejenigen, die von ihrer Bereitwilligkeit dazu, bereits rühmliche Proben an den Tag gelegt haben, in diesem Eifer auch für die Zukunft beharren werden, sondern auch der noch im Rückstande sich befindende Theil ihrer Mitbürger solchen guten Beispielen folgen werde. Uebrigens hat ein jeder die in dieser Verordnung ihm ertheilten Befehle, seiner Bürgerpflicht gemäß, mit aller Treue und Sorgfalt zu beobachten, so lieb es ihm ist, für Bestrafung, Schimpf und Schaden gesichert zu bleiben.

Actum & decretum in Senatu Lubecensi d. 16. Septembr. & Hamburgensi d. 30. Septembr. 1789.

(L. S. L.) (L. S. H.)

1790. N°. 4.

Armen-Ordnung

für die zum Amte Bergedorf gehörigen Vierlande;

publiciret im Jahre 1790.

Nachdem Wir Bürgermeistere und Räthe der beiden Kaiserl. freien Reichsstädte Lübeck und Hamburg, bey der je länger je mehr überhand genommenen Betteley, sowohl von Einheimischen, als Fremden, in den zu Unserm gemeinschaftlichen Amte Bergedorf gehörigen Vierlanden, ein besonderes Obrigkeitliches Mandat*), zur Abstellung dieses Unwesens, ergehen zu lassen, Uns bewogen gefunden; so haben Wir zugleich darauf Bedacht genommen, in Rücksicht auf die Versorgung der einheimischen Armen folgendes zu verordnen und festzusetzen:

*) S. Nr. 5. dieses Anhangs II.

§. 1

Den sämmtlichen Landvögten und Hoeftleuten in den Vierlanden wird zuförderst hiemit der gemessene Befehl ertheilet, auf das Armen-Wesen in ihren Kirchspielen überhaupt die sorgfältigste und genaueste Aufsicht zu haben, die Versorgung der einheimischen Armen mit der möglichsten Ordnung sich angelegen seyn zu lassen, dabey ganz unpartheiisch und nach ihrem besten Wissen und Gewissen allenthalben zu verfahren, auch jeder Art der unbefugten Betteley, so viel in ihren Kräften ist, Einhalt zu thun: die sich angebenden Armen aber werden zugleich hiedurch Obrigkeitlich und ernstlich ermahnet, nicht nur bey der wegen ihrer Armuth anzustellenden Untersuchung den Beikommenden auf ihre Fragen der Wahrheit gemäße Antworten zu ertheilen, und sich bescheiden und folgsam gegen dieselben zu betragen, sondern auch überhaupt sich eines christlichen und ordentlichen Lebenswandels zu befleißigen, auch sich angelegen seyn zu lassen, in gesunden Tagen mit der äußersten Anstrengung ihrer Kräfte, und so viel ihnen immer möglich ist, durch ihrer Hände Arbeit sich den benöthigten Unterhalt zu verschaffen; dabey zugleich ihre Kinder zu allem Guten anzuführen, sie reinlich und ordentlich zu halten, auch selbige fleißig zur Kirche und Schule zu schicken, und wenn sie gesund sind, so frühe wie möglich, und wenigstens sobald sie confirmiret worden, entweder bey einem Handwerker in die Lehre, oder bey andern Leuten in Dienst zu geben, wenn letzteres auch allenfalls nur für die bloße Beköstigung geschehen könnte; widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nicht nur der von ihren Miteingesessenen ihnen zugedachten mildthätigen Unterstützung unwürdig und verlustig werden erkannt, sondern auch nach Befinden der Umstände, bey ihrer mehr oder minderen schlechten und lüderlichen Aufführung mit Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe werden belegt werden; den Landvögten und Hoeftleuten aber wird zugleich hiedurch aufgegeben, auf diejenigen, so dienstlos und müssig im Lande umhergehen, ein wachsames Auge zu haben, und wenn die Eltern oder Vormünder solcher jungen Leute keine Gelegenheit haben sollten, selbige in Dienst oder Arbeit unterzubringen, dazu, daß solches geschehe, ihrer Seits unverzüglich Anstalt zu machen, die etwanigen Widerspenstigen aber dem Amte zur Bestrafung jedesmal ohne Aufschub und Nachsicht anzuzeigen.

§. 2.

Die Armen eines jeden Kirchspiels sollen künftig ihre Versorgung allein in demjenigen Kirchspiele erhalten, worin sie gehören; und damit die Kirchspiele unter sich dieserwegen in keine Streitigkeiten verwickelt werden, so sollen alle diejenigen Armen, so an dem Tage der Publication dieser Verordnung sich in jedem Kirchspiele wohnhaft befinden, als einheimische Arme des Kirchspiels angesehen und behandelt werden, ohne darauf zu sehen, in welchem Kirchspiele sie geboren und getauft worden; selbst diejenigen nicht ausgeschlossen, welche zwar aus fremden Ländern gebürtig, aber doch schon vorhin im Lande auf- und angenommen worden: fürs künftige aber sollen alle Arme eines jeden Kirchspiels für sich und alleine von dem Kirchspiel versorgt werden, worin sie geboren und getauft, oder sonst ursprünglich aufgenommen worden: wie dann das Umziehen sowohl einzelner Armen, als armer Familien von einem Kirchspiel in das andere nicht anders, als mit Genehmigung der Landvögte und Hoeftleute sowohl desjenigen Kirchspiels, welches der Arme zu verlassen gesonnen, als desjenigen, in welches er wieder hineinzuziehen willens ist, gestattet werden soll. Die Landvögte und Hoeftleute aber werden hiebey zugleich angewiesen, in Ansehung der Aufnahme solcher Menschen, die aus der Fremde gebürtig, und sich in einem oder dem andern Kirchspiele häuslich niederzulassen gesonnen sind, nach der ihnen bekannten Ordnung, solche Ankömmlinge unverzüglich beim Amte zu melden, und selbigen nicht eher im Lande die Wohnung zu verstatten, als bis sie vom Amte auf bisher gebräuchliche Weise zu Landbürgern auf- und angenommen worden.

§. 3.

Da, so viel die Art der Versorgung der einheimischen Armen betrifft, die Landvögte und Hoeftleute sämmtlicher Kirchspiele für sich und ihre Miteingesessenen vorgestellet, wie es ihren Armen erlaubt seyn mögte, sich die benöthigten Almosen von ihren Miteingesessenen in deren Häusern selbst einzusammlen, und jene dabey zugleich auf ihre geleisteten Amts- und Landbürger-Pflichten sich anheischig gemacht haben, darunter alles dasjenige, was zur Versorgung armer Menschen erfordert wird, hinlänglich und solchergestalt zu leisten, daß keine Klagen und Beschwerden veranlaßt werden sollten, so hat man, im Zutrauen auf dies geleistete

Versprechen, in so weit darunter nachgegeben, daß es dabey vor der Hand und bis auf eine etwanige anderweite Verfügung gelassen werden möge, zumal man die Hoffnung heget, daß dieser nur immer noch sehr unvollkommenen Art der Armen-Versorgung durch bessere und zweckmäßigere Maaßregeln in der Zukunft abzuhelfen seyn werde.

Damit jedoch alle Mißbräuche, so viel möglich, dabey vermieden, und den Bedürfnissen eines jeden Armen, nach den Umständen, worin er sich befindet, zweckmäßig abgeholfen werde, so soll

1) Niemand ein Almosen im Lande sammlen, der nicht mit einem Erlaubniß-Scheine von dem Landvogt und Hoeftlenten des Kirchspiels, wozu er gehöret, versehen ist. Wie aber dergleichen Erlaubniß-Scheine nur den wirklich Armen zu ertheilen sind, so werden die Landvögte und Hoeftleute zugleich hiedurch angewiesen, zur Verhütung alles Mißbrauchs, und weil nach Beschaffenheit der Umstände, und insonderheit der Jahreszeit, Veränderungen dabey vorgehen, dergleichen Scheine nur in der Maaße, daß sie für ein halbes Jahr und weiter nicht gelten, auszustellen, mithin jährlich zweimal, als Ausgangs des April- und October-Monats, die ertheilten Erlaubniß-Scheine zurück zu fordern, und nach Erforderniß der Umstände wiederum neue Scheine zu ertheilen.

2) Soll ein jeder Armer, dem die Sammlung eines Almosen verstattet wird, bey Gefängniß- und allenfalls Zuchthaus-Strafe, nicht weiter, als in dem Bezirk desjenigen Kirchspiels, wozu er gehöret, dergleichen sammlen, keinesweges aber in den benachbarten Kirchspielen oder in der Fremde sich auf Betteley betreten lassen; und damit

3) Die Kinder armer Eltern nicht von den so nöthigen Schulbesuchen abgehalten werden, so sollen nur die Eltern selber dergleichen Almosen sammlen, keinesweges aber ihre Kinder dazu gebrauchen.

4) Armen, die Alters halber nicht mehr umher gehen können, oder gar krank und bettlägerig sich befinden, soll dasjenige, was sie sowohl an Lebensmitteln zum Unterhalt und Verpflegung, als an Arzeney- und Hülfsmitteln zu ihrer Genesung benöthiget sind, in ihren Wohnungen, unter der Aufsicht von den Landvögten und Hoeftleuten, gereicht werden. Wie dann zu diesem Endzweck diejenigen Gelder aufgespart werden sollen, welche in dem weiter unten §. 5. verordneten Armen-Blöcken und

Armen-Büchsen gefunden, und was bisher aus den Gottes-Kasten, außer dem Schulgelde für arme Kinder, sonst an Arme gegeben worden; wenn aber diese Gelder dazu nicht mehr zureichen, so sollen, wie bisher gebräuchlich, die Becken vor den Kirchthüren ausgesetzet, und daferne auch mit dieser milden Beisteuer, das Erforderliche nicht bestritten werden könnte, nach dem bisherigen Gebrauche, der benöthigte Zuschuß aus der Land-Casse, oder (welches einerlei ist) von den sogenannten Hoeftleutegeldern genommen werden.

§. 4.

Um auch die Versorgung der einheimischen Armen durch alle mögliche Mittel fürs künftige zu erleichtern, und insonderheit diejenigen, so es benöthiget sind, mit der unentbehrlichsten Feurung auf den Winter zu versehen, so sollen zu diesem Behuf, in jedem Kirchspiele jährlich zweimal, als bey dem ersten vor Weihnachten eintretenden Frostwetter, und hiernächst zwischen Neujahr und Fastnacht, nach acht Tage zuvor von den Canzeln geschehener öffentlichen Verkündigung, die Becken vor den Kirchthüren ausgesetzt, und dasjenige, was darin gesammlet wird, unter Aufsicht der Landvögte und Hoeftleute, zu diesem Endzweck angewandt und vertheilt werden.

§. 5.

Auch soll auf allen Kirchhöfen in den Vierlanden, und für das Kirchwerder Kirchspiel noch besonders beim Zollenspeicher, an den dazu schicklichen Stellen, ein Armen-Block errichtet, auch jeder Hoeftmann im ganzen Lande mit einer verschlossenen Armen-Büchse, wozu die Schlüssel in der Landlade eines jeden Kirchspiels aufzubewahren sind, versehen werden, und derselbe solche bey den in seiner Bauerschaft vorfallenden Hochzeiten, Kindtaufen und Leichenbegängnissen, zur Einsammlung eines Almosen umher gehen lassen, und sollen hiernächst die solchergestalt gesammleten Gelder, von den Landvögten und Hoeftleuten nach Vorschrift dieser Ordnung §. 3. Nr. 4. zur Versorgung der einheimischen Armen, in der Maaße, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen gut und nützlich finden, verwandt werden; auch soll für das Kirchwerder Kirchspiel noch zugleich dem Wirth zum Zollenspeicher eine verschlossene Armen-Büchse in dem untern Gastzimmer für Herrschaften überliefert, und mit dem darin gesammleten Gelde es auf gleiche Weise gehalten werden.

§. 6.

Damit es auch den Kindern einheimischer armer Eltern an dem so unentbehrlichen Lehr-Unterricht in den Schulen nicht ermangele, so soll das Schulgeld für solche Kinder, ferner, wie bisher geschehen, aus dem Gottes-Kasten eines jeden Kirchspiels entrichtet werden.

§. 7.

Und da die Beerdigungs-Kosten solcher Landes-Eingesessenen, die in Armuth verstorben, und an keiner Todtenlade Antheil haben, gleichfalls bisher aus dem Gottes-Kasten bestritten worden, so hat es auch dabey ferner sein unabänderliches Verbleiben.

§. 8.

So viel die durchreisenden Handwerks-Bursche und Gesellen betrifft, so ist Einhalts des mit dieser Armen-Ordnung zugleich publicirten Mandats verordnet, daß denselben (mit Ausnahme derjenigen, so von der Schmiede- und Tischler-Profession sind, als welche von den Meistern im Lande, dem bisherigen Gebrauche nach, ein Geschenke erhalten) ein kleines Zehr- und Reisegeld von dem nächsten Hoeftmanne gereicht werden solle; solchemnach werden also die Hoeftleute der sämmtlichen vier Kirchspiele hiedurch angewiesen, die bey sich habenden Kundschaften der durchreisenden Handwerks-Bursche und Gesellen sorgfältig zu untersuchen, und wenn selbige richtig befunden werden, eine kleine den Umständen angemessene Gabe, so jedoch aufs höchste nicht über 4 ßl. hinausgehet, und der Land-Casse zu seiner Zeit von ihnen zu berechnen ist, denselben mitzutheilen, auch zur Verhütung alles Mißbrauchs in den übrigen drey Kirchspien, zugleich die Kundschaften mit der Unterschrift ihres Namens, nebst Bemerkung des Kirchspiels, Jahres und Tages, da sie passiret, zu versehen; und übrigens ihnen anzudeuten, daß sie nach Vorschrift des obrigkeitlichen Mandats sich alles Bettelns zu enthalten, und den geraden Weg durch das Land zu nehmen schuldig.

§. 9.

Die Landvögte und Hoeftleute eines jeden Kirchspiels werden übrigens hiedurch angewiesen, von dem Fortgange dieser Armen-Anstalt, jährlich den Herren Obern Bericht zu erstatten; und sollten nach den

vorkommenden Umständen künftig noch andere und verbesserte Einrichtungen getroffen werden können, so behält man sich vor, dieserwegen das Zweckdienliche näher zu bestimmen, und öffentlich bekannt zu machen.

1790. N°. 5.

Mandat,

die Abstellung der Betteley in den Vierlanden betreffend.

Demnach Wir Bürgermeistere und Räthe der beiden Kaiserl. freien Reichsstädte Lübeck und Hamburg mißfällig vernommen, daß, ungeachtet aller hiebevor ergangenen Obrigkeitlichen Verordnungen, in denen Unserm gemeinschaftlichen Amte Bergedorf untergehörigen Vierlanden, die Betteley je länger je mehr sich ausgebreitet, und dadurch, zum merklichen Nachtheile des allgemeinen Wohlstandes, die Faulheit und der Müssiggang genähret, die Kinderzucht verwahrloset, und der fleißige Landmann in seinem Nahrungs-Betriebe gehindert worden; und Wir darauf Bedacht genommen, diesem Uebel solche Maaßregeln entgegen zu setzen, wodurch dasselbe für die Zukunft gänzlich aufgehoben wird: so haben Wir zu diesem Endzweck folgendes verordnet und festgesetzet:

1) Da zur nothdürftigen Versorgung der einheimischen Armen eine besondere Einrichtung getroffen worden, so wird ein jeder zur schuldigen Befolgung der dieserhalb zugleich mit gegenwärtigem Mandat öffentlich bekannt gemachten Armen-Ordnung für die Vierlande, hiemit alles Ernstes angewiesen, und da den 1. December dieses Jahres der Anfang damit gemacht werden soll, so haben alle diejenigen, so einer Beihülfe und Unterstützung benöthiget sind, sich bey den Landvögten und Hoeftleuten ihres Kirchspiels anzugeben, und wegen ihrer Versorgung das Weitere zu gewärtigen.

2) Wie nun Einhalts dieser Armen-Ordnung den einheimischen Armen, so dafür erkannt und angenommen worden, die selbsteigene Almosen-Sammlung, aus dazu besonders bewegenden Ursachen, jedoch nur vor der Hand und bis auf anderweitige Verfügung gestattet werden soll: so wird dagegen übrigens alle Art der Betteley auf der Landstraße und vor den Häusern sowohl von Einheimischen als Fremden hiemit

gänzlich bey Strafe des Gefängnisses und allenfalls des Zuchthauses untersaget; wie denn auch die Eltern, so ihre Kinder künftig zum Betteln ausschicken und dazu anhalten sollten, nachdrücklichst bestraft werden sollen.

Und da solchemnach vom 1. December dieses Jahres an, keinem fremden Bettler, und eben so wenig irgend einem einheimischen bettelnden Menschen, der keinen Erlaubniß-Schein von dem Landvogt und Hoefleuten desjenigen Kirchspiels, wozu er gehöret, aufzuweisen hat, irgend ein Almosen, es bestehe in Gelde, Lebensmitteln, oder habe Namen wie es wolle, gereicht werden soll, so wird zugleich solches Allmosen-Geben allen und jeden Landes-Eingesessenen hiemit ernstlich verboten; wie dann diejenigen, so dagegen etwa handeln würden, in jedem Uebertretungsfalle in 2 Rthlr. Strafe verfallen sind, welche Strafe sogleich executivisch beigetrieben werden, und die eine Hälfte davon dem Angeber, die andere Hälfte aber den Armen anheimfallen soll.

3) Allen Landes-Einwohnern überhaupt, und insonderheit den Herbergirern und Krügern, wird hiemit anbefohlen, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, keinen Fremden länger als eine Nacht zu beherbergen, auch wird allen und jeden verboten, fremden Bettlern und Landstreichern, abgedankten Soldaten, Zigeunern, hausirenden Juden, Musikanten, Bänkelsängern, Liederhändlern, Ratzenfängern, Bären- und Affenziehern, Luftspringern, Taschen-, Marionetten- und Puppenspielern, Quacksalbern und Marktschreiern, so mit Medicin, oder um zu curiren, im Lande herumlaufen, oder irgend sonst verdächtigen Leuten, behülflich zu seyn, in das Land hineinzukommen, oder gar dergleichen selber, es sey zu Wasser oder zu Lande, hineinzubringen, selbige bey sich aufzunehmen, und ihnen Aufenthalt zu verstatten, oder gar auf die Nacht zu beherbergen, und bey geschehender Nachsuchung selbige zu verheimlichen oder zu verstecken; vielmehr soll ein jeder dieselben, wenn sie sich betreten lassen, alsofort weiter zu gehen heißen, und ihnen, daß man sie keinesweges länger dulden werde, andeuten; wie dann die dawider handelnde ohnfehlbar zu gewärtigen haben, daß sie das erste Mal mit einer Geldbuße von 5 Rthlrn., auf den Wiederbetretungsfall aber mit Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod werden belegt werden. Und da es sich ergeben würde, daß Jemand auswärtige Menschen von geringem Stande als Häuslinge in seiner Wohnung aufgenommen hätte, ohne solches vorhero dem Landvogte und

Hoeftleuten seines Kirchspiels angezeiget und deren Einwilligung, unter Genehmigung des Amts, dazu erhalten zu haben; so soll ein jeder Hauswirth auf dem Falle, da ein oder der andere von diesen Menschen in Armuth versterben würde, angehalten werden, die Beerdigungs-Kosten und die Versorgung der etwa hinterlassenen Kinder aus seinen eigenen Mitteln zu bestreiten.

4) Damit auch alle fremde Bettler und loses Gesindel um desto mehr zu aller und jeder Zeit aus dem Lande entfernet gehalten werden, so sollen die von den Landvögten und Hoeftleuten anzuordnenden Patrouillen in den Land- und Heerwegen darauf fleißig acht haben, und das bettelnde oder sonstige lose Gesindel, so sie an der Grenze antreffen, sofort zurückweisen, die im Lande aber ihnen etwa aufstoßenden, bis an die nächste Grenze der Vierlande durchführen, wobey ihnen, wenn dergleichen zum Zollenspiecker oder in dortiger Gegend sich betreten lassen sollten, die allda befindliche Wache erforderlichen Falls Hülfe zu leisten angewiesen wird; auch sollen in den Herbergen und Krughäusern öftere und unvermuthete Nachforschungen auf bisher gebräuchliche Weise angestellet, und das etwa sich anfindende lose Gesindel an das Amt abgeliefert, und hiernächst sowohl gegen den Hauswirth, der solches beherberget, als seine vorgefundenen Gäste, weiter verfahren werden.

5) Daferne auch Jemand von einem sich etwa heimlich eingeschlichenen unverschämten Bettler vor oder gar in seinem Hause sollte behelliget werden, und derselbe in Güte nicht weichen wollen, so soll ein jeder Hauswirth befugt seyn, selbigen anzuhalten, und mit Beihülfe seiner Nachbaren, die sich solcher jedesmal willig zu unterziehen schuldig sind, denselben nach dem nächsten Hoeftmanne zu bringen, welcher ihn sofort an das Amt zur Bestrafung auszuliefern angewiesen wird.

6) In Ansehung der durchreisenden Handwerks-Bursche und Gesellen, wird folgendes verordnet: wenn nämlich, außer den Schmiede- und Tischlergesellen, (als welche nach dem bisherigen Gebrauche von den Meistern im Lande ein Geschenk erhalten, womit sie sich auch künftig alleine zu begnügen, und wenn sie keine Arbeit im Lande erhalten, sofort weiter zu reisen schuldig sind) dergleichen im Lande angetroffen werden,

so sollen selbige zu dem nächsten Hoefmanne hingewiesen werden, welcher ihre Kundschaft untersuchet, und wenn er solche richtig befindet, ihnen alsdann ein kleines Zehr- und Reisegeld, nach Erforderniß der Umstände, zu reichen angewiesen ist; solche durchreisende Handwerks-Bursche und Gesellen aber sollen hierauf nach dem Empfang dieser Gabe, sich in den drey übrigen Kirchspielen überall nicht aufhalten, und noch weniger vor den Häusern betteln, sondern sofort sich weiter und aus dem Lande zu begeben angehalten, auch, wenn sie etwa zur späten Tageszeit anlangen, höchstens nur auf eine Nacht beherberget werden, und würden sie sich länger im Lande betreten lassen, so sollen sie als gemeine Bettler und Landstreicher angesehen und behandelt werden. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Bestrafung, Schimpf und Schaden zu hüten hat.

Actum & Decretum in Senatu Lubecensi & Hamburgensi Anno 1790.

1805, März 16. N°. 6.

Verordnung,

das Auf- und Zuschliessen der beiden Wasserbäume betreffend.

Es hat Ein Hochweiser Rath, da mit dem Auf- und Zuschliessen der beiden Wasserbäume jezuweilen Unordnung vorgefallen, hiemittelst Obrigkeitlich verordnet und festgesetzt: daß sowohl der Oberwasserbaum am Mühlenthor, als der Unterwasserbaum am Burgthor täglich des Morgens mit Thores-Oefnung aufgeschlossen, und des Abends eine halbe Stunde nach der Thorsperre zugeschlossen werden solle.

Ueberdies sollen an den Sonn- und Fest-Tagen beide Bäume während des Gottesdienstes und zwar von Ostern bis Michaelis um 8 Uhr Morgens geschlossen, und um 10 Uhr, wenn der Vormittags-Gottesdienst geendiget ist, wieder aufgemacht; von Michaelis bis Ostern aber um 9 Uhr Morgens geschlossen, und um 10 Uhr nach der Vormittags-Predigt wieder geöfnet werden.

Hingegen des Nachmittags sollen erwähnte Wasserbäume an Sonn- und Festtagen allemal, es sey Sommer oder Winter, um 1 Uhr geschlossen, und allererst um 3 Uhr wieder geöfnet werden. Auch soll jedesmal der Baum an der Wipperbrücke, imgleichen der bey der Struckfähre zu gleicher Zeit mit den übrigen Wasserbäumen geöfnet und geschlossen werden.

Zugleich wird den Zöllnern am Ober- und Niedern-Wasserbaum alles Ernstes anbefohlen, nach dieser Vorschrift sich genau zu richten und die Zeit, daß die Bäume geschlossen gehalten werden sollen, genau zu beobachten.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Lübeck den 16. März 1805.

(L. S.)

Anhang III.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden

aus

den Jahren 1833, 1834 und 1835.

1833, Febr. 19. N°. 1.

Bekanntmachung,
die Abhaltung der Pferdemärkte betreffend.

In Gemäßheit der, am 25. September 1832 erlassenen Obrigkeitlichen Bekanntmachung, die Einrichtung der hiesigen Pferdemärkte betreffend, wird

der erste hiesige Pferdemarkt den 20., 21. und 22. März d. J.,
der zweite den 13., 14. und 15. May d. J.,
der dritte den 28., 29. und 30. August d. J.

auf dem dazu eingerichteten Platze neben dem äußern Holsteinthor abgehalten werden.

Der erste Tag ist nur Schautag. Die zu Markt zu bringenden Pferde sind frey von Ein- und Ausgangszoll und sonstigen Abgaben, außer Sechs Schillingen Anbinde-Geld. Rotzige, krätzige und mit andern ansteckenden Krankheiten behaftete Pferde dürfen nicht zu Markt gebracht werden.

Lübeck, an der Wette, den 19. Febr. 1833.

In fidem

Nicol. Carstens,
Gew. Actuar.

(Aehnliche Bekanntmachungen sind unterm 1. May und 6. Aug. d. J., so wie kurz vor der Abhaltung eines jeden Pferdemarktes in den Jahren 1834 und 1835 erlassen.)

1833, Febr. 21. N°. 2.

Bekanntmachung,
die Plätze für Abladung des Bauschutts betreffend.

Es darf fortan kein Bauschutt, weder zum Holsteinthor noch zum Mühlenthor hinausgefahren werden, vielmehr ist solcher lediglich vor dem Burgthor an den dazu bestimmten Ablagerungsplätzen, nach Anweisung des Wallmeisters abzuladen.

Lübeck, den 21. Febr. 1833.

Wegebau-Deputation.

1833, Apr. 2. N°. 3.

Bekanntmachung,

die Varioliden und die Verhinderung des Ueberhandnehmens derselben betreffend.

Es hat sich seit einiger Zeit hieselbst eine Krankheit, die sogenannten Varioliden, eine Abart der natürlichen Blattern, in mehreren vorgekommenen Fällen geäußert, und die Erfahrung hat es bestätigt, daß die Varioliden nicht allein ansteckend seien, sondern auch, daß sie durch Uebertragung auf nicht geimpfte, so wie auf solche Individuen, bey denen die Schutzblattern einen regelmäßigen Verlauf nicht gehabt haben, in würkliche Menschenblattern ausarten können.

Um dem Ueberhandnehmen derselben nach Möglichkeit vorzubauen, wird hiedurch von den Herren der Wette, als der oberaufsehenden Behörde der hiesigen Medicinal-Policey, nachstehendes zur Befolgung angeordnet:

1) Mit den Varioliden oder den natürlichen Blattern befallene Kranke dürfen zwar in ihren Häusern und Wohnungen verbleiben, jedoch nur, wenn sie in denselben unter der Aufsicht zuverläßiger Personen abgesondert verbleiben und ärztlich behandelt werden können.

2) Sind keine zuverläßige Personen dazu im Hause vorhanden, so müssen davon unverzüglich die Herren der Wette benachrichtigt werden, welche dann die zur Absonderung solcher Kranken erforderlichen Wächter auf Kosten der Erkrankten bestellen werden.

3) Ist diese Absonderung an Ort und Stelle nicht erreichbar, so werden nach Beschaffenheit der Fälle die Kranken in das dazu eingerichtete Krankenhaus auf dem St. Johannis-Hofe, oder in das St. Annen Armen-Haus gebracht.

An diese Anordnungen knüpfen Herren der Wette die dringende Aufforderung, das gegen die Mittheilung der natürlichen Blattern und der Varioliden bisher als das beste Schutzmittel erprobte Oculiren der Kuhpocken nicht außer Acht zu lassen.

Actum Lübeck, an der Wette, den 2. April 1833.

In fidem

Nicol. Carstens,
Gew. Actuar.

1833, April. N°. 4.

Ordnung und Taxe
für die Erbpachtsmühle zu Moisling.

Um die Verhältnisse und Pflichten des Erbpachtsmüllers gegen seine Mahlgäste festzusetzen, die Regeln, denen er sich bey Ausübung des ihm hinsichtlich der Einwohner Moislings zu-

stehenden Mahlzwangs fügen muß, näher zu bestimmen und solchergestalt künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, entständen sie aber dennoch, jeder Ungewißheit über die Entscheidungsnormen zu begegnen, ist folgende Ordnung und Taxe vorgeschrieben und dem Erbpachtscontracte angehängt worden.

Art. 1.

Der Müller muß das zur Mühle gebrachte Korn nach der Reihe, wie es ihm zugekommen, aufschütten und abmahlen. Zieht er dem entgegen einen Mahlgast dem andern vor, so trifft ihn für jeden außer der Reihe gemahlenen Scheffel eine im Wiederholungsfalle zu schärfende Strafe von acht Schilling. Mit einem Versehn seiner Leute kann er sich niemals entschuldigen, haftet vielmehr auch in dieser Beziehung für dieselben.

Art. 2.

Er muß auf der Mühle gestempeltes Gewicht halten, alles ihm gebrachte Korn nach dem Gewichte annehmen, über die empfangene Pfundzahl nach einem auf seine Kosten abzudruckenden und von ihm auszufüllenden Formulare Scheine ausstellen und nach dem Gewichte wiederum abliefern.

Für den Abgang an Staubmehl darf er niemals mehr, als ein bis ein und ein halbes Pfund pr. Scheffel in Rechnung bringen, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß, falls der Abgang unter diesem Gewichte geblieben ist, der Müller dessen ungeachtet nichts vom Mehle, Schrot oder Graupen abnehmen darf.

Art. 3.

Als Matte genießt der Müller

für einen Scheffel Roggen oder Gerste . .	2 ß	
" einen Scheffel Waizen	3 "	
" das Spitzen wird 1 Schilling und ebensoviel für das Beuteln pr. Scheffel bezahlt.		
" einen Scheffel Korn zu schroten . . .	2 ß	
" einen Scheffel Graupen	5 "	außer dem ihm gebührenden Abfall.
" einen Scheffel Grütze	5 "	

Es steht inzwischen den Mahlgästen frey, statt dieses Mahlgeldes mittelst des 12ten Theils ihres zur Mühle gebrachten Korns sich matten zu lassen. Doch haben sie alsdann für das Spitzen und Beuteln die obige Gebühr und für Graupen sowohl als Grütze 2 ß pr. Scheffel neben der Matte besonders zu erlegen.

Art. 4.

Jede Ueberschreitung der im vorigen Artikel festgesetzten Mahl-Taxe verpflichtet nicht nur zum Ersatz des zuviel Genommenen, sondern wird nach Maaßgabe des Umfanges mittelst einer Geldstrafe von 2 bis 5 Rthlr. geahndet, welche in Wiederholungsfällen verdoppelt und verdreifacht wird.

Art. 5.

Wenn neue Mühlsteine eingesetzt, oder die alten geschärft sind, so muß der Müller sie zuerst mit seinem eignen Korn beschütten und bemahlen.

Art. 6.

Wie den Zwangsgästen unverwehrt ist, bey vorfallenden Reparaturen der Mühle, in so ferne letztere dadurch in Stillstand geräth, auf auswärtigen Mühlen mahlen zu lassen, so sind sie auch, wiewohl mit Ausnahme des Moislinger Bäckers, in Ansehung dessen die Bestimmungen des Art. 7. zur Anwendung kommen, nicht verpflichtet, ihr Korn länger als Vier Tage auf der Mühle zu lassen. Ist nach Verlauf dieser Zeit ihr Korn nicht durchgemahlen, so dürfen sie es nach fremden Mühlen bringen und Erbpächter ist zu dessen sofortiger abzugs- und kostenfreier Ablieferung gehalten. Würde er sich dessen weigern, so trifft ihn die Pflicht zum vollständigen Schadensersatze und eine den Umständen nach auf 5 bis 10 Rthlr. zu bestimmende Strafe. Um jedoch den Mahlgästen eine den Verhältnissen angemessene Erleichterung zu verschaffen, ist der Erbpachtsmüller verpflichtet, ihnen auf Verlangen ihr zur Mühle gebrachtes Korn, falls er es binnen jener 4 Tage nicht durchzumahlen vermogt hat, gegen Mehl umzutauschen. Diese Verbindlichkeit des Müllers wird aber in jedem vorkommenden Falle ausdrücklich auf Zwey Scheffel beschränkt. Größere Quantitäten Korn gegen Mehl umzutauschen, ist der Müller nicht gehalten, hat auch, was sich von selbst versteht, für das Ausgetauschte die im 3. Artikel dieser Ordnung bestimmte Matte zu genießen, wie ihm denn auch in solchem Falle der Abzug des im 2. Artikel bestimmten Staubmehls unbenommen bleibt.

Art. 7.

In Ansehung des gleich allen andern Einwohnern Moislings zur Mühle zwangspflichtigen Bäckers daselbst kann Erbpächter verlangen, daß derselbe die Mühle stets mit wenigstens 21 Sack Korn, und zwar mit 14 Sack Waizen und 7 Sack Roggen belegt hält, diese Quantität auch, sobald die Hälfte der einen oder andern Korngattung durchgemahlen ist, auf die von Seiten des Müllers an ihn gelangte Anzeige, sofort wieder herstellt. Würde dennoch der Fall eintreten, daß der Müller wegen Windstille oder aus anderen Gründen dem Bäcker binnen 8 Tagen eine gleiche Quantität nicht durchmahlen könnte, so steht es letzterem, wiewohl immer nur für solchen Fall frey, sich einer auswärtigen Mühle zu bedienen und zu dem Ende sein auf der Zwangsmühle lagerndes Korn oder einen Theil desselben abzugs- und kostenfrey wegzunehmen. Es muß jedoch der Bäcker, sobald das Hinderniß aufgehört hat, auf die ihm vom Müller gewordene Anzeige, seinen Kornvorrath auf der Zwangsmühle bis zu dem angegebenen Maaße unverweilt completiren.

Art. 8.

Jedem Mahlgaste und insbesondere dem Moislinger Bäcker muß der Müller gutes Mehl, wie eine wohleingerichtete Windmühle es zu bereiten vermag, liefern, widrigenfalls er nicht nur zum Schadensersatze verpflichtet ist, sondern bey wiederholten Klagen und, wenn

dieſelben durch zuzuziehende Sachkundige gegründet befunden werden, zu gewärtigen hat, daß das Zwangsrecht der Mühle auf eine Zeitlang oder für immer beſchränkt oder ganz aufgehoben wird, ohne daß er deshalb auf irgend eine Entſchädigung Anſpruch machen kann.

Art. 9.

Beim Abmahlen von einer bis zu einer und einer halben Laſt Waizen, welche von der Iſraelitiſchen Gemeinde zum Oſterbrodt alljährlich gebraucht wird, muß Erbpächter ſich denjenigen Bedingungen und Einrichtungen fügen, welche das jüdiſche Ritual-Geſetz und Herkommen vorſchreibt.

Art. 10.

Die Vollziehung und Aufrechthaltung dieſer in der Mühle zu Jedermanns Einſicht anzuſchlagenden Ordnung gebührt den Herren des Landgerichts, bey denen daher etwanige Klagen der Mahlgäſte anzubringen ſind.

Genehmigt Lübeck, in der Rathsverſammlung, den 16. Januar und publiciret zufolge Verfügung des Landgerichts vom 30. April 1833.

1833, Jun. 7. N°. 5.

Bekanntmachung,

die Zeit der Einreichung der Adminiſtrations-Rechnungen hieſiger milden Stiftungen u. w. d. a. betreffend.

Da die Adminiſtrations-Rechnungen mancher Stiftungen, Teſtamente oder Legate zu milden Zwecken nicht zu gehöriger Zeit und nicht in ordnungsmäßiger Faſſung der Central-Armen-Deputation eingereicht werden, ſo findet ſich dieſe Behörde zur Erhaltung der Ordnung ihres Geſchäftsganges veranlaßt, daran zu erinnern, daß nach Vorſchrift der Bekanntmachung Eines Hochedlen Rathes vom 6. September 1815 die Vorſteher und Verwalter ſämmtlicher milden Stiftungen, Teſtamente und Legate gehalten ſind, binnen den drey erſten Monaten jedes Jahres der Central-Armen-Deputation eine Abſchrift der vorigjährigen Adminiſtrations-Rechnung mitzutheilen, worin nicht nur die Einnahmen und Ausgaben zu ſpecificiren, ſondern auch die in der Subſtanz des Vermögens und in der Bewirthſchaftung vorgegangenen Veränderungen nachzuweiſen ſind.

Dieſe Abſchrift der Adminiſtrations-Rechnung iſt übrigens von ſämmtlichen Verwaltern eigenhändig zu unterzeichnen, und derſelben ein, die vollſtändigen Namen und Wohnungen der unterſtützten Perſonen enthaltendes, Verzeichniß, nöthigenfalls auch ein Bericht der Vorſteher, beizufügen.

Lübeck, den 7. Juny 1833.

Central-Armen-Deputation.

1833, Sept. 26. N°. 6.

Bekanntmachnng,
den Platz für Abhaltung des Viehmarktes betreffend.

Der Viehmarkt wird fortan nicht mehr auf dem bisher dazu bestimmten Paradeplatz, sondern in der zum Pferdemarkt eingerichteten, sogenannten Lieutenants-Gruft vor dem Holsteinthore, abgehalten werden.

Zum Auf- und Abtreiben des Viehes ist ausschließlich der, neben der Accisebude befindliche Eingang bestimmt.

Lübeck, an der Wette, den 26. September 1833.

In fidem

Nicol. Carstens,
Gew. Actuar.

1833, Nov. 9. N°. 7.

Bekanntmachung und Warnung
wider das Einsetzen in Zahlen-Lotterieen und dessen Beförderung.

Neuerdings gemachte Erfahrungen haben leider gezeigt, daß, ungeachtet der von Einem Hochedlen Rathe wiederholt erlassenen Warnungen und Strafverbote, dennoch fortwährend das Spielen im Zahlenlotto, so wie das Sammeln von Einsätzen zu demselben hieselbst in ausgedehnter Weise getrieben und verbotener Verkehr mit Unterhändlern von Lotto-Comtoiren vielfach unterhalten werde. Herren des Stadtgerichts finden sich daher bewogen, die dawider angedroheten Strafverfügungen aus der Verordnung Eines Hochedlen Raths vom 5. May 1824 hiedurch, wiederholt, in Erinnerung zu bringen.

(folgen §§. 1., 2., 6., 7. und 8. der Verordnung von 1824.*)

Je unnachsichtiger das Stadtgericht diese Strafen in Uebertretungsfällen pflichtmäßig in Anwendung gebracht hat und bringen wird, desto ernstlicher und dringender muß es Alle und Jede beiderley Geschlechts, Einheimische und hier sich aufhaltende Fremde, ermahnen und warnen, sich weder selbst jenem das eigne wie das Familien-Glück untergrabenden Spiele hinzugeben, noch durch Sammeln von Einsätzen oder auf sonstige Weise Andern dazu behülflich zu seyn.

Damit aber nicht Unkunde der bestehenden Verbote und angedroheten Strafen

---

*) S. Bd. IV. Seite 56.

zum Vorwande der Uebertretung genommen werde, soll diese Bekanntmachung nicht nur durch Abdruck in den Anzeigen von Zeit zu Zeit erneuert, sondern auch in allen Gast- und Krughäusern der Stadt von Polizey wegen angeschlagen werden.

Lübeck, den 9. November 1833.

Herren des Stadtgerichts.

1833, Dec. 27. N°. 8.

Bekanntmachung,

die Eröffnung des Haupt-Zollbüreau's, die Zoll-Declarationen und die Entrichtung der Last-, Lootsen-, Sclaven- und sonstigen Schiffsungelder, so wie des Baumgeldes für beladen ausgehende Steckniţschiffe und Oldesloer Böte betreffend.

Das Haupt-Zollbüreau wird am Donnerstage, den 2. Januar 1834, im Hause Nr. 789 in der Breitenstraße, eröffnet.

Die Geschäftsstunden sind, an jedem Werktage, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags, bis zum 31. März, von 2 bis 4 Uhr.

Abdrücke folgender Formulare sind schon am 31. d. M., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im vorgedachten Hause und fernerhin im Hauptbüreau zu haben, nämlich:

zu Declarationen über Waaren, pr. 50 Stück zu 8 Schill.
- Manifesten für Schiffe, pr. 25 Stück zu 8 Schill.
- Ladungsverzeichnissen für Böte, pr. 25 Stück zu 4 Schill.
- Special-Vollmachten zum Declariren, in Krankheits- und Abwesenheitsfällen, unentgeltlich.

Zur Beförderung des Geschäftsganges richtet die Zolldeputation vorzugsweise an das kaufmännische Publikum das dringende Ersuchen, den einzureichenden Declarationen den tarifmäßigen Betrag der Zollabgaben für die einzelnen Artikel in den dazu auf den Formularen befindlichen Kolumnen hinzufügen zu wollen, wobey es sich übrigens von selbst versteht, daß die eidliche Bekräftigung auf diese Berechnung nicht zu erstrecken und anzuwenden ist.

Sollten die im §. 14. der Verordnung vom 9. Nov. d. J. vorgeschriebenen Declarationen über abgabefreie Waaren innerhalb der gesetzlichen Fristen unterlassen werden: so wird die Zolldeputation, nach bisheriger Observanz, eine Mahnung durch den Boten, welchem dafür 4 Schill. zu entrichten sind, verfügen.

Die Last-, Lootsen-, Sclaven- und sonstigen Schiffsungelder sind, nach den bestehenden gesetzlichen Anordnungen, im Haupt-Zollbüreau zu berichtigen, und zwar die

Last- und Lootsengelder u. w. d. a., unter ordnungsmäßiger Vorlegung der Meßbriefe, beim Einkommen und beim Ausgehen der Schiffe und Böte. Es ist deshalb jedesmal, nach den Bestimmungen im §. 1. II. Nr. 80. der Stempelordnung vom 11. März 1809 und im §. 19. des Nachtrags vom 13. October 1809, der ordnungsmäßige Stempelbogen einzureichen, welcher, mit der darauf zu verzeichnenden Bescheinigung über die geschehene Berichtigung, sodann als Ein- und Auslaßschein für das betreffende Schiff oder Boot bey dem Bäumer am Niederwasserbaum zu produciren ist.

Für die beladen ausgehenden Stecknitzschiffe und Oldesloer Böte ist das gesetzliche Baumgeld nicht, wie bisher, am Oberwasserbaum, sondern ebenfalls im Haupt-Zollbüreau zu entrichten und die darüber zu ertheilende Empfangsbescheinigung beim Ausgehen der Böte dem Bäumer am Oberwasserbaum vorzuzeigen.

Nach getroffener Uebereinkunft mit dem Zulagedepartement sind für diejenigen seewärts einkommenden Waaren, über welche am 31. Dec. d. J. vor dem Schlusse der Zulagestunden die Rollen eingeliefert worden, die bisherigen Zollabgaben, nebst den einkommend zu bezahlenden Last-, Lootsen- und übrigen Schiffsungeldern, an der Zulage zu berichtigen, ohne Rücksicht darauf, ob das Schiff, worin die Waaren verladen sind, den Niederwasserbaum sodann bereits passirt hat, oder nicht.

Zu Zoll-Controleurs sind Hartwig Friedrich Böge, Ernst Christian Heinrich Jungclaussen und Johann Wilhelm Aldenrath, und zum Boten Ludwig Christoph Berend Andersen ernannt.

Lübeck, den 27. December 1833.

Die Zolldeputation.

1834, Febr. 6. N°. 9.

Bekanntmachung,

die Art der Berechnung bey Verzollung der Waaren nach dem Werthe betreffend.

Es wird die, nachträglich zur Zollverordnung vom 9. Nov. vor. Jahres, verfassungsmäßig ergangene Bestimmung hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

> Daß hinführo, bey Entrichtung der Eingangsabgabe für die in dem publicirten Tarif nach dem Werthe angesetzten Waaren, 25 mk und darunter gar nicht zu rechnen sind, ein Betrag von über 25 mk aber bis zu 50 mk einschließlich jedesmal für 50 mk zu rechnen und zu verzollen ist.

Hiernach ist also für Werthsummen

bis zu 25 mk einschließlich nichts zu bezahlen,
von über 25 mk bis 50 mk einschließlich für 50 mk zu bezahlen,
" " 50 mk " 75 mk " " 50 mk " "
" " 75 mk " 125 mk " " 100 mk " " u. s. w.

Es bleibt übrigens bey der Vorschrift, daß in den Declarationen der jedesmalige Factura-Werth der Waaren genau und vollständig angegeben werden muß.

Lübeck, den 6. Februar 1834.

Die Zolldeputation.

1834, Febr. 7. N°. 10.

Bekanntmachung,

die Verwaltung und Rechnungsablegung der hiesigen milden Stiftungen und Testamente betreffend.

Um den Vorstehern der hiesigen milden Stiftungen und Testamente eine Uebersicht über die bisher erlassenen allgemeinen Anordnungen für ihre Verwaltung und Rechnungs-Ablage zu gewähren, hat die Central-Armen-Deputation es für angemessen erachtet, in Anleitung der Verordnungen vom 6. September 1815, 28. October 1818, 12. May 1819 und 12. July 1828, folgende Vorschriften zusammen zu stellen und aufs Neue in Erinnerung zu bringen.

I. Die Verwaltung betreffend.

1) Vorgängige Genehmigung von Rath und Bürgerschaft ist nachzusuchen:

a) bey der Veräußerung oder bey dem Erwerbe liegender Gründe, in so ferne solche nicht als Folge der gewöhnlichen Verwaltung, namentlich durch Annahme von Grundstücken für darin belegte Pfandpöste und deren nachmaligen bestmöglichen Verkauf, eintreten;

b) bey der Disposition über Capitalien, welche eine Verminderung des Vermögens zur Folge hat, worunter jedoch die Verwendung zur Unterhaltung unentbehrlicher Gebäude, oder Einbußen an Capital, welche durch zufällige Umstände unabwendlich herbeigeführt werden, nicht begriffen sind;

c) bey der Veräußerung oder Vernichtung anvertraueter Denkmäler des Alterthums und der Kunst;

d) bey Verwendungen von Capitalien oder Einkünften zu Zwecken, welche nicht zu der fundationsmäßigen oder nachmals eingetretenen Bestimmung der Stiftung oder des Testaments gehören, so wie bey wesentlichen Abweichungen von der ausdrücklich vorgeschriebenen oder hergebrachten Verwaltungsweise.

2) Dieser besondern Ermächtigung bedarf es jedoch nicht für Gaben, welche, unbeschadet des fundationsmäßigen Zweckes der Stiftung, aus deren Verwaltungs-Ueberschusse dem St. Annen Armen- und Werkhause oder der Armen-Anstalt zugewendet werden, vielmehr sind die Vorsteherschaften angelegentlichst aufgefordert, zur Herbeiführung der so heilsamen Verbindung unserer milden Stiftungen mit der allgemeinen Armen-Versorgung zu gemeinsamer Erfüllung eines Zwecks, von der ihnen beiwohnenden Ermächtigung zu solchen Verwendungen möglichst umfassenden und anhaltenden Gebrauch zu machen.

3) Die Verleiher von Stipendien müssen nicht allein allen Vorschriften und Bestimmungen der Stifter gewissenhaft nachkommen, namentlich in Ansehung heimischer Geburt der Schüler oder doch des ordentlichen Wohnsitzes ihrer Eltern in der Stadt und angehörigem Gebiete, ferner durch Berücksichtigung der Bedürftigkeit und Vermögenslage, imgleichen durch Beschränkung der Gaben auf die Dauer akademischer Bildungszeit selbst; sondern dürfen auch diese Stipendien an Schüler des hiesigen Gymnasiums nicht anders verleihen, als wenn ihnen ein Zeugniß der obrigkeitlich angeordneten Prüfungsbehörde über die Fähigkeit des um Stipendien sich Bewerbenden zu dem nahen Beziehen der Akademie zuvor vorgewiesen worden.

In Ansehung solcher Mitglieder einer Familie, die durch Familienstiftungen zu der Begünstigung mit den darin ausgesetzten Stipendien ausschließlich oder vorzugsweise berufen sind, bleibt es jedoch den Verleihern nachgelassen, auch auf andere Weise, als durch jene Prüfungs-Zeugnisse, über Tüchtigkeit, Reife und Würdigkeit der sich bewerbenden Familienglieder Gewißheit und Ueberzeugung zu erwirken.

II. Die Rechnungs-Ablage betreffend.

4) Die Rechnung ist zu Ende jeden Jahrs abzuschließen, in so ferne nicht besondere Verhältnisse einen andern Abschluß-Termin unumgänglich erforderlich machen.

5) Spätestens binnen der drey ersten Monate des Jahres ist bey dem Präsidio der Central-Armen-Deputation eine, von sämmtlichen Verwaltern eigenhändig zu unterzeichnende Abschrift der vorigjährigen Verwaltungs-Rechnung einzureichen, worin nicht nur die Einnahmen und Ausgaben zu specificiren, sondern auch die in der Substanz des Vermögens und in der Bewirthschaftung etwa vorgegangenen Veränderungen nachzuweisen sind.

6) Der Rechnungs-Ablage ist ein, die vollständigen Namen und Wohnungen der unterstützten Personen enthaltendes, Verzeichniß der gereichten Unterstützungen, nöthigenfalls auch ein erläuternder Bericht der Vorsteher, beizufügen.

Lübeck, den 7. Februar 1834.

Central-Armen-Deputation.

1834, Febr. 10. N°. 11.

Bekanntmachung

einer Verfügung aus der in Hamburg unterm 30. Dec. 1833 in Bezug auf das Gesinde erlassenen Verordnung.

Durch eine, auf Befehl Eines Hochedlen Rathes der freien Hanseſtadt Hamburg am 30. December 1833 publicirte, am 30. März d. J. in Kraft tretende Verordnung in Bezug auf das Gesinde, wird unter Anderm verfügt:

daß alles Gesinde aus der Fremde sich sogleich nach seiner Ankunft in Hamburg im Gesinde-Büreau melden, sich legitimiren und eine Aufenthaltskarte nehmen müsse;

welches hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird, mit der Aufforderung an alle hiesige Angehörige, welche künftig in Hamburg in Dienst zu gehen beabsichtigen, sich zum Zwecke der erforderlichen Legitimation entweder mit einem ordnungsmäßigen Passe von der hiesigen Polizeibehörde, oder wenigstens mit einem gehörig beglaubigten Geburtsscheine zu versehen, widrigenfalls sie sich ohnfehlbar unangenehmer Weiterungen aussetzen werden.

Lübeck, den 10. Februar 1834.

Abseiten der Polizey-Direction.

1834, März 7. N°. 12.

Bekanntmachung und Warnung,

die Nebenbeförderung von Briefen durch die Postknechte betreffend.

Abseiten der Verwaltungs-Deputation des Hamburger Stadt-Postwesens, ist vor einigen Monaten durch den Herrn Postdirector, der Postillion, dem das von hier expedirte Briefselleisen anvertraut war, auf dem Hamburger Gebiet angehalten, um der, so wie in Hamburg so auch hier, unerlaubten Nebenbeförderung von Briefen durch die Postknechte zu wehren. Die bey ihm gefundenen Briefe sind zwar für das Mal in Gegenwart der Empfänger geöffnet, abgeliefert, die Namen der Absender indeß verzeichnet und hierher berichtet.

Da nun Postämter nach allgemeinen Grundsätzen durchaus keine Verpflichtungen haben, die in solcher Art beförderten und angehaltenen Briefe auszuliefern, und bey ferner vorkommenden Fällen die obige angewandte Schonung nicht wiederum angewandt werden wird, so hält die unterzeichnete Behörde es für ihre Pflicht, das Publikum auf das Unerlaubte und Gefahrvolle dieser Briefbeförderungsart aufmerksam zu machen.

Lübeck, am 7. März 1834.

Post-Departement.

1834, März 7. N°. 13.

Bekanntmachung,

betreffend die Herabsetzung der Taxe für Gold- und Silberversendungen zwischen hier und Hamburg.

Die Taxe für Versendungen von Silber und Gold in Münze oder Barren mit der Fahrpost zwischen Hamburg und hier, ist dergestalt herabgesetzt worden, daß von nun an bey Silberversendungen in Summen von 2000 ℔ bis 100,000 ℔ 3 Schillinge, über 100,000 ℔ 2 Schillinge für jede 100 ℔ Courant, für Gold in Summen von 2000 ℔ bis 100,000 ℔ 1½ Schilling, über 100,000 ℔ 1 Schilling Courant für jede 100 ℔ Courant bezahlt wird.

Lübeck, am 7. März 1834.

Post-Departement.

1834, März 20. N°. 14.

Bekanntmachung,

die Sendung von Waaren nach Travemünde, zum Zweck der Verladung daselbst, betreffend.

Die unterzeichnete Behörde bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß mit Bezugnahme auf den §. 43. der Zoll-Verordnung vom 9. Nov. 1833 die Verfügung getroffen worden:

Daß für Waaren, welche zum Zweck der Verladung von hier nach Travemünde zu Wagen gesandt werden, Erlaubnißscheine im Haupt-Zollbureau ertheilt werden, welche Scheine beim Ausgange aus der Stadt, im Thor-Bureau gestempelt, und in Travemünde an den Lootsen-Commandeur abgegeben werden müssen.

Lübeck, am 20. März 1834.

Die Zolldeputation.

1834, März 20. N°. 15.

Bekanntmachung,

die Verzollung der Getränke in ausländischen Original-Gebinden betreffend.

In Beziehung auf die der Zoll-Verordnung vom 9. Novbr. 1833 sub B. angehängte Reductions-Tabelle, bringt die Zoll-Deputation hiemit zur öffentlichen Kenntniß: daß Getränke

in ausländiſchen Original-Gebinden folgendermaaßen zur Verzollung angenommen werden:

Spriet und Branntewein,		
Bordeaux und Cette	das Stück zu	80ſ4.
Barcelona	" " "	60ſ4.
Cognac	" " "	60ſ4.
Marmande und Armagnac	" " "	55ſ4.
Wein,		
Bordeaux, Cette und Marſeille	das Oxhoft zu	30ſ4.
Bayonne	" " "	40ſ4.
	die Trommel zu	35ſ4.
Piccardan	das Stück zu	45ſ4.
Façon Madeira und Benecarlo	" " "	60ſ4.
Madeira, Teneriffa und Corſica	die Pipe "	55ſ4.
Porto	" " "	65ſ4.
Malaga und Xeres	die Bothe "	65ſ4.
Rum, Jamaica, Lewards und St. Croix	das Stück "	55ſ4.
Arrac	der Legel "	70ſ4.
Wein-Eſſig	das Tierçon "	20ſ4.

Lübeck, den 20. März 1834.

Die Zolldeputation.

1834, März 27. N°. 16.

Bekanntmachung,

das Beginnen der Wirkſamkeit des Militair-Departements betreffend.

Das durch Rath- und Bürgerſchluß eingeſetzte Militair-Departement tritt mit dem 1ſten künftigen Monats in Wirkſamkeit, und wird alsdann die Geſchäfte des bisherigen Garniſon-Departements, auch die der Bewaffnungs-Deputation, ſo weit letztere Behörde mit der Aushebung der Militairpflichtigen bis itzt beauftragt war, übernehmen.

Das Büreau des Departements, vorläufig im Hauſe des Auditeurs Herrn Dr. Bruns, Fleiſchhauerſtraße Nr. 116, wird von gedachtem Tage an täglich, wiewohl mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage, Nachmittags zwiſchen 3 und 4 Uhr geöffnet ſeyn, um Anträge wegen Ertheilung von Militairfreiheitsſcheinen für Solche, welche ihrer Militairpflicht genügt haben, oder von Erlaubnißſcheinen zum Aufenthalt im Auslande für noch Militairpflichtige entgegen zu nehmen.

Lübeck, den 27. März 1834.

Militair-Departement.

1834, April 1. N°. 17.

Bekanntmachung,
die Aufführung der Lehrburschen betreffend.

Nachstehendes Mandat

(das Mandat siehe Anhang II. dieses Bandes Seite 310.)

wird hiemit wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden sämmtliche Lehrburschen, sowohl der hiesigen Aemter, als sonstiger Handwerker, an die genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften alles Ernstes und bey Vermeidung der den Uebertretern derselben angedroheten Strafe erinnert, und die Krugwirthe mit Strafe bedroht für den Fall, daß sie Lehrburschen den Besuch ihrer Krüge gestatten werden.

Die Wetteofficianten sind angewiesen, darüber zu wachen, daß diesen Vorschriften nachgekommen werde, und haben die Uebertreter derselben der Wette zur Bestrafung anzuzeigen.

Lübeck, an der Wette, den 1. April 1834.

In fidem

H. Brehmer, Dr.,
Act.

1834, April 14. N°. 18.

Bekanntmachung,
die Aushebung der Militairpflichtigen aus den Jahren 1811 und 1812 betreffend.

(Diese Bekanntmachung, erlassen von dem neu constituirten Militair-Departement, ist, mit Ausnahme der durch die veränderten Jahrgänge nothwendig gewordenen Modificationen in einzelnen Datis und einiger nur vorübergehende Bedeutung habender Bestimmungen, im Uebrigen der von der Bewaffnungs-Deputation unterm 9. April 1832 erlassenen Bekanntmachung *) durchaus gleichlautend, auch in Beziehung auf die Militairpflichtigen des Jahres 1813 unterm 26. Januar 1835 wiederholt.)

*) S. Bd. VI. Seite 259.

1834, April 10. N°. 19.

Bekanntmachung,
die zur Controlirung des verbotenen Umfahrens der Stadt mit Frachtgütern getroffene Einrichtung betreffend.

Um das durch bestehende Verordnungen bey Confiscationsstrafe verbotene Umfahren der Stadt mit Frachtgütern zu controliren, hat die Zolldeputation verfügt, daß vom 21. d. M.

an für jeden mit Frachtgütern beladenen Wagen, welcher aus dem Holsteinthor auspassirt, am dortigen Zollbüreau ein Passirschein ertheilt werden wird, welchen die Frachtfuhrleute den landgerichtlichen Polizeivögten auf deren Verlangen jederzeit vorzuzeigen, und, wenn sie über die Moislinger Brücke fahren, an den dortigen Brückenpächter, wenn sie durch Trems passiren, an den Krugpächter daselbst abzugeben haben. Fuhrleute, welche einen solchen Passirschein nicht haben, werden in die Stadt zurückgewiesen.

Lübeck, den 10. April 1834.

Die Zolldeputation.

1834, April 11. N°. 20.

Bekanntmachung,

das verbotene Umfahren der Stadt mit Waaren und das Niederlegen derselben vor den Thoren betreffend.

Es wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß alle Fuhrleute, welche mit Frachtgütern die hiesige Landwehr passiren, wenn sie auch nicht nach Lübeck bestimmt sind, ohne Um- und Nebenwege einzuschlagen, in die Stadt einfahren, bey den Zollstätten sich melden und von den Waaren die ordnungsmäßigen Eingangsabgaben erlegen müssen.

Waaren, mit welchen jener Vorschrift zuwider die Stadt umfahren wird, unterliegen im Betretungsfalle der Confiscation, schärfere Ahndung gegen die Betheiligten nach den Umständen vorbehältlich.

Bey gleicher Strafe ist jegliches Niederlegen abgabepflichtiger Waaren außerhalb der Stadt verboten, und werden diejenigen, welche dergleichen Niederlagen in ihren Häusern dulden, mit Geld- oder Gefängnißstrafen belegt.

Für jeden aus dem Holsteinthor mit Frachtgütern auspassirenden Wagen wird am dortigen Zollbüreau ein Passirschein ertheilt, welcher von den Fuhrleuten den zur strengen Aufsicht angewiesenen Polizeivögten vorzuzeigen, beim Passiren der Moislinger Brücke aber an den dortigen Brückenpächter, so wie zu Trems an den Krugpächter abzugeben ist.

Fuhrleute, welche sich nicht durch solchen Passirschein legitimiren können, werden in die Stadt zurückgewiesen.

Lübeck, im Landgerichte, den 11. April 1834.

In fidem

J. P. Plessing, Dr.,
Act.

1834, May 5. N°. 21.

Bekanntmachung,
den Fuhrlohn für die Karrenführer betreffend.

So lange der Preis des Hafers unter 50 ßß für die Last bleibt, ist, nach Vorschrift Decr. Ampl. Sen. d. 31. July 1799, der Fuhrlohn der Karrenführer

für die Fuhre Kaufmannsgüter über den Berg . .	1 mß — ß
für dieselbe unter dem Berge	— " 12 "
für den Faden Brennholz	— " 14 "

Lübeck, an der Wette, den 5. May 1834.

In fidem

H. Brehmer, Dr.,
Act.

1834, May 23. N°. 22.

Bekanntmachung,
die Musterung der Militairpflichtigen betreffend.

Die Verordnung vom 20. April 1831 verfügt:

daß diejenigen Militairpflichtigen, welche bey der Loosung die niedrigeren Nummern gezogen haben, zunächst in den activen Dienst eintreten, die höheren Nummern aber für die Ersatzmannschaft und die Reserve aufgespart werden sollen.

Diesem gemäß werden zunächst die durch öffentlichen Anschlag namhaft zu machenden Militairpflichtigen aufgefordert und befehligt, und zwar

die Militairpflichtigen aus dem Jahre 1811 am Donnerstag den 29. May d. J., und die Militairpflichtigen aus dem Jahre 1812 am Freitag den 30. May d. J.

zum Behuf der Untersuchung ihres Gesundheitszustandes auf dem obern Rathhause sich einzufinden, und zwar

diejenigen, welche bey der Loosung

Nr. 1. bis 75. gezogen haben, Morgens präcise 8 Uhr,
Nr. 76. bis 150. " " Vormittags präcise 11 Uhr,
Nr. 151. bis 224. " " Nachmittags präcise 2 Uhr.

Wer von den Aufgeforderten an dem für ihn bestimmten Tage nicht persönlich erscheint und durch seine Eltern, Vormünder oder sonstige Angehörige wegen seines einstweiligen Ausbleibens alsdann nicht glaubhaft entschuldigt wird, hat zu gewärtigen, daß

nach Anleitung der Vorschriften der §§. 32., 33. und 34. der vorgedachten Verordnung wider ihn verfahren werden wird.

In wieweit von den gegenwärtig Aufgeforderten die höheren Nummern vorläufig etwa wieder entlassen werden können, wird an den gedachten Tagen näher bestimmt werden.

Lübeck, den 23. May 1834.

Militair-Departement.

(In Beziehung auf die Musterung der Militairpflichtigen aus dem Jahre 1813 ist eine ähnliche Bekanntmachung am 18. März 1835 erlassen.)

1834, May 23. N°. 23.

Bekanntmachung,
die Herrenfähr-Ordnung betreffend.

Zur Erläuterung und Ergänzung der Herrenfähr-Ordnung vom 31. August 1814 wird, im Auftrage Eines Hochedlen Rathes, von Landgerichtswegen Nachstehendes hiedurch verfügt und bekannt gemacht:

1) Sind sechs zweispännige Wagen, oder andere zusammen mit 16 Pferden bespannte Fuhrwerke in den Fährprahm aufgenommen, so dürfen für das Mal weder Wagen noch Reuter weiter zugelassen werden.

2) Reuter, welche zur Ueberfahrt bey der Fähre angelangt sind, gehen den nach ihnen eintreffenden Wagen vor, wenn diese mit ihnen zugleich nicht übergesetzt werden können.

3) Vor Abfahrt des Prahms von der Seite des Fährhauses muß, wenn noch Platz im Prahm vorhanden ist, durch einen Fährknecht nachgesehen werden, ob auf der Höhe der Landstraße, dem Dorfe Siems gegenüber, zur Fähre kommende Wagen oder Reuter zu erblicken sind. Diese sind sodann zu erwarten und nach Maaßgabe der Bestimmungen unter 1. und 2. mitzunehmen. Widrigenfalls ist ohne Aufenthalt abzufahren und können später Ankommende die Rückkehr des Fährprahms selbst dann nicht begehren, wenn dieser das Bollwerk auch noch nicht passirt seyn sollte.

4) Von der Stadtseite kommend muß der Fährprahm zur Mitnahme von Wagen und Reutern zurückkehren, wenn er vor deren Ankunft an dem daselbst errichteten Zielpfahl noch nicht völlig vorbeigefahren ist.

5) Fußgänger müssen, wenn sie es begehren, ohne Aufenthalt mit dem Boote übergesetzt werden.

6) Die Fährgeld-Taxe wird dahin ergänzt, daß
für jeden mit mehr als 4 Pferden bespannten Wagen zu bezahlen sind . 8 ß
für einen Schiebkarren, nebst dem Führer, ... 2 -
für ein Kalb . . . . . 3 ß

Lübeck, im Landgerichte, den 23. May 1834.

In fidem
J. P. Plessing, Dr.,
Act.

1834, July 11. N°. 24.

Bekanntmachung,
das Baden in der Trave betreffend.

Das Baden in der Trave vom Ober- bis zum Nieder-Wasserbaum ist an keiner andern Stelle als auf dem eingefriedigten Badeplatze bey der Pferdetränke gestattet. Wer diesem Verbote zuwider an einer andern Stelle baden sollte, hat dies Vergehen gegen den Anstand mit Geld- oder den Umständen nach mit Gefängnißstrafe zu büßen.

Aeltern, Erzieher und Lehrmeister werden aufgefordert, die ihrer Aufsicht anvertrauten Knaben mit diesem Verbote bekannt zu machen. Dasselbe wird von den Schiffern hinsichtlich ihrer Schiffsleute erwartet, da sie für diese verantwortlich sind.

Die Wetteofficianten und sämmtliche mit der Wahrnehmung der Hafenpolizey beauftragten Beamten haben über die Befolgung dieser Verfügung ernstlich zu wachen und die Uebertreter derselben der Wette zur Bestrafung anzuzeigen.

Lübeck, an der Wette, den 11. July 1834.

In fidem
H. Brehmer, Dr.,
Act.

1834, Aug. 28. N°. 25.

Bekanntmachung,
die Auslegung des Wortes „Consumtions-Artikel“ in der neuen Zollordnung betreffend.

Um die Zweifel zu heben, welche über die Auslegung des Wortes „Consumtions-Artikel“ im 5ten Punkte der allgemeinen Bestimmungen zum Tarif der Eingangs-Abgabe vom 9. Nov. v. J. und im §. 1. unter 6., des Nachtrags zur Zollordnung vom 26. April

d. J. entstanden sind, ist durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. d. M. folgende Erläuterung gegeben:

daß unter dem Ausdrucke „Consumtions-Artikel" in den erwähnten Stellen keinesweges sämmtliche im Consumtions-Accise-Tarif aufgeführte Artikel, sondern nur die zur Stadt kommenden Consumtibilien im engeren Sinne des Wortes zu verstehen sind, daß mithin die in jenen Stellen enthaltenen Verfügungen keine Anwendung leiden auf:

Steinkohlen, Oelkuchen, Mauersteine, Dachpfannen, Kalk, Gips und seewärts eingeführtes Brennholz,

für diese Gegenstände vielmehr, wie früherhin, auch wenn die Accise beym Eingange gleich bezahlt werden sollte, nach ordnungsmäßiger Declaration die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet werden muß.

Die Zolldeputation bringt diese Erläuterung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Lübeck, den 28. August 1834.

Zoll-Deputation.

1834, Sept. 22. N°. 26.

Bekanntmachung,

die Beerdigungen auf dem neuen Gottesacker vor dem Burgthore betreffend.

Wenn, nach Anleitung der, verfassungsmäßig genehmigten, unterm 9. July d. J. publicirten Kirchhofs- und Begräbniß-Ordnung, die Bestimmungen derselben mit dem 1. October d. J. in Kraft und Wirksamkeit treten werden: so wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, vom gedachten Tage an, alle Anmeldungen zu Beerdigungen, von den Beikommenden ausschließlich an den erwählten Leichenbestatter

Johann Ludwig Walter, wohnhaft in der Hundstraße Nr. 95,

zu richten sind.

Ueber das, bey Erwerbung von Begräbnißstellen auf dem neuen Gottesacker vor dem Burgthor Wahrzunehmende, sey es durch Umtausch von Gräbern oder durch Ankauf, wird der Cassen- und Rechnungsführer der Deputation,

Friedrich Georg Crusen,

bereitwilligst vorgängige Auskunft und Anleitung ertheilen und, zu diesem Zweck, an jedem Werkeltage, Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, in seiner Wohnung, Glockengießerstraße Nr. 251, anzutreffen seyn.

Lübeck, den 22. September 1834.

Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation.

1834, Nov. 28. N°. 27.

Bekanntmachung,
betreffend die Leichen-Begleitungen.

Da die Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation in Erfahrung gebracht hat, daß, im Widerspruche mit der gesetzlichen Ordnung, zu widerholten malen, die Genossen von Corporationen, welche an die Stelle der ordnungsmäßigen Leichenträger traten, nicht allein bey Beerdigungen der 2ten und 3ten Classe die vorgeschriebene Zahl von resp. 8, oder 6 Leichenbegleitern überschritten haben, sondern auch bey Beerdigungen der 4ten und 5ten Classe, anstatt der Leiche zu folgen, bis zu 10 Mann, und mit Mänteln bekleidet, neben dem Sarge hergegangen sind; so will die Deputation die desfallsigen Vorschriften der §§. 21. und 37. der Begräbniß-Ordnung hiedurch dem betreffenden Publicum in Erinnerung bringen:

Nach dem §. 37. dürfen, bey Leichenbestattungen der 1sten Classe, 12 Leichenbegleiter mit Mänteln; bey Bestattungen der 2ten Classe, 8 Leichenbegleiter mit Mänteln; bey Bestattungen der 3ten Classe, 6 Leichenbegleiter ohne Mäntel; bey Bestattungen der 4ten und 5ten Classe aber keine Leichenbegleiter neben dem Leichenwagen hergehen. Dagegen ist es, nach dem §. 21. der Begräbniß-Ordnung, Verwandten und Freunden, bey Bestattungen jeder Classe, nachgelassen, der Leiche zu folgen.

Daß diese Bestimmungen in Zukunft allgemein werden beachtet, besonders aber den desfallsigen Aufforderungen des Leichenbestatters, wie dessen Gehülfen, Folge werden geleistet werden, darf von dem Sinn hiesiger Einwohner für gute Ordnung und Befolgung gesetzlicher Vorschriften mit Grund erwartet werden.

Lübeck, den 28. November 1834.

Die Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation.

1834. N°. 28.

Gemeinde-Ordnung
für die adelichen Güter Niendorf und Reecke im Gebiete der freien Hansestadt Lübeck.

§. 1.

Die Güter Niendorf und Reecke bestehen aus:

1) dem Haupthofe Niendorf mit den herrschaftlichen Dienst- und Häuerwohnungen auf dem Hofe und im Dorfe Niendorf;

2) dem Meyerhofe Nienhüsen mit dessen Dienst- und Häuerwohnungen, nämlich dem Dorfe Nienhüsen, dem Schäferhause und dem sogenannten Wasserkaten;

3) aus den Erbpachtsstellen des Dorfes Niendorf mit Einschluß der Ziegeley Legan, der Brandmühle und der Erbpachtsstellen am Brande;

4) aus den Erbpachtsstellen des Dorfes Reecke, mit Einschluß der Reecker Haide, der Gärtner-Ziegeley und des Rennsahl;

5) aus den Erbpachts- und herrschaftlichen Reservatstellen jenseits des Brandes oder unteren Zuschlages, welche mit Einschluß der sogenannten Holz- und Weber-Kathe die Dorfschaft Moorgarten bilden.

§. 2.

Der Gutsherrschaft verbleiben zwar alle diejenigen Rechte in Polizey-, Kirchen-, Armen-, Schul- und Wege-Sachen, so wie in allen anderen Angelegenheiten, welche ihr kraft der adelichen Privilegien dieser Güter, so wie ihres Obereigenthums jederzeit zuständig gewesen, und durch Verträge, Gesetz und Herkommen gesichert sind. Sie findet sich jedoch veranlaßt zur Förderung des unmittelbaren Interesses aller Betheiligten an dem gemeinsamen Wohle, so wie zur Regulirung mancher unbestimmten Verhältnisse und Sicherung eines dauernden Wohlstandes der Untergehörigen dieser Güter, denselben mehreren Antheil, als bisher, an der Verwaltung der innern Angelegenheiten zu übertragen und diese nach vorausgegangener Rücksprache und Uebereinkunft mit den Betheiligten folgendergestalt für die Zukunft zu ordnen und festzustellen.

§. 3.

Die unter der ersten und zweiten Nummer des ersten Parapraphen angegebenen Theile der Güter werden zwar nach wie vor lediglich durch den Gutsherrn und den Meyerhofsbesitzer vertreten. — Es sollen aber die Gemeinde-Angelegenheiten einer jeden von der unter den Nummern 3., 4. und 5. des ersten Paragraphen genannten Dorfschaftsverbände fortan nur unter Fortdauer einer obern Leitung und Aufsicht der Gutsherrschaft, von zuverlässigen Personen aus der Mitte der Erbpächter selbst, welche diese Communen bilden, verwaltet werden.

§. 4.

Gute Ordnung und Sicherheit in Beziehung auf Personen und Güter, Vorsorge gegen die Verarmung, dann aber für die Armen, und Bewirkung einer genügenden Schulbildung der Jugend, sind es vorzugsweise, welche das Wohl der Communen und jedes Einzelnen in denselben zu erhalten und zu befördern geeignet sind. Es ist zu erwarten, daß die Communen sich hier am zweckmäßigsten selbst berathen und nach anfänglich näherer Anleitung bald nur der obern Aufsicht der Gutsherrschaft bedürfen werden.

§. 5.

Einem jeden der Bauervögte der Dorfschaften Niendorf, Reecke und Moorgarten, als den herkömmlichen Vorstehern und Wortführern der Gemeinde, treten zu diesem Ende regelmäßig zwey oder mehrere durch die Commune-Interessenten aus ihrer Mitte frey gewählte

Personen zur Seite. Diese bilden mit den Bauervogten die Dorfsvorsteherschaft, welche die zu den einzelnen Gemeinde-Verwaltungszweigen, der Polizey, des Armen- und des Schulwesens gehörigen Angelegenheiten getrennt zu besorgen, und die in mehrere dieser drey gesonderten Zweige zugleich eingreifenden Gegenstände gemeinschaftlich zu erledigen, oder selbige vorläufig zu berathen hat, wenn diese entweder ihrer Wichtigkeit wegen, nämlich wenn sie eine zwar nur vorübergehende aber ungewöhnlich erhebliche Ausgabe veranlassen, oder von bleibendem Einflusse auf die Verhältnisse der Dorfschaft seyn werden, oder aber in Gemäßheit besonderen Auftrags der Gutsherrschaft vor die Dorfsversammlung gelangen müssen.

Den gesonderten Geschäftskreis des Bauervogten bildet stets die Polizeiverwaltung, wie diese in ihren, bereits durch das Herkommen bestimmten Gränzen unter der Gütspolizey, insonderheit mittelst Vorbeugung, vorläufiger Beseitigung und schleuniger Anzeige von Unordnungen und Vergehen, so wie von Unglücksfällen im Dorfe, mittelst der Obacht gegen das Einschleichen von fremden, verdächtigen oder verarmten Personen, auf Wege und Scheiden u. dgl. m. auszuüben ist, und sich an die demselben als Hülfs-Official ohnehin obliegenden Beachtung und Anzeige aller Vorfälle am Orte, welche die Thätigkeit der Gutsherrschaft oder des Gerichts aufrufen könnten und Beförderung der Befehle und Erlasse der Staatsregierung und der Gutsherrschaft von selbst anschließt.

Auch in den zwey anderen vorbenannten Verwaltungszweigen treten nun zwar polizeiliche Berücksichtigungen mannichfach hervor, und es wird demnach stets zur Vereinfachung der Sache dienen und als Regel festgestellt, daß der Bauervogt mit dem einen der gewählten Mitvorsteher das Schulvorsteheramt, mit dem andern das Armenvorsteheramt übernimmt. Indeß ist dies nicht als unerläßlich zu betrachten, vielmehr die alleinige Verwaltung eines jeden dieser Zweige durch einen der Gewählten, so wie auch dem Befinden nach die Wahl eines zweiten Armen- oder Schulvorstehers statthaft.

§. 6.

Die Verpflichtung zur Abhaltung der Communal-Lasten beruht wesentlich auf dem Interesse an der Errichtung und auf der Theilnahme an den Vortheilen der Communal-Einrichtungen. Beides tritt zwar zunächst bey den bleibenden Mitgliedern der Commüne, den mit Haus und Land angesessenen Erbpächtern, jedoch auch bey den temporairen Angehörigen der Gemeinden, den Zeitpächtern und Häuerlingen, ein. Sie haben zwar ein weniger dauerndes und umfassendes, jedoch innerhalb dieser Zeit und Gränzen ein nicht minder nahes Interesse an denjenigen Einrichtungen, welche ohne Abhängigkeit vom Grundbesitz persönliche Vortheile und Berechtigungen verschaffen und bedrohen die Gemeinde vorzugsweise mit Belästigungen; zur Erhaltung dieser Einrichtungen sind dieselben demnach auch nachbarsgleich und verhältnißmäßig beizutragen verpflichtet.

§. 7.

Es entspricht aber dieser Verbindlichkeit auch andrerseits ein Anspruch derselben auf eine Theilnahme an den betreffenden Berathungen und Beschlüssen der Gemeinde. So wie

sie jedoch hinsichtlich des Interesses an deren Angelegenheiten und den Beiträgen zu deren Lasten den Erbpächtern nicht völlig gleich zu stellen, eben so ist auch ihr Antheil an diesen Berathungen und Beschlüssen, und zwar dergestalt zu beschränken, daß nur diejenigen unter ihnen, gleich den Erbpächtern persönlich stimmberechtigt sind, welche den vollen Beitrag eines Erbpächters zu den Communallasten entrichten, die Uebrigen aber nur durch eine, dem Betrage ihrer Beisteuern entsprechende Anzahl frey von ihnen gewählter Personen ihres Mittels bey den betreffenden Angelegenheiten, vertreten werden. Dem Bauervogten sind diese Personen, so wie die Veränderungen in der Wahl derselben bekannt zu machen. Auf Verlangen der Beikommenden wird der Bauervogt diese Wahl selbst in einer besondern Versammlung leiten und vornehmen lassen. Die Zahl dieser Vertreter wird in Betracht der gegenwärtigen Verhältnisse für die Dorfschaft Niendorf auf drey, für Reecke auf zwey, und für Moorgarten, unter Berücksichtigung der verhäuerten herrschaftlichen Reservatstellen, gleichfalls auf zwey bestimmt.

§. 8.

Sämmtliche Erbpächter haben mittelst des Stimm- und Vortrags-Rechts auf den Gemeinde-Versammlungen, so wie der Wahlbarkeit zu den Vorsteher-Aemtern eine vollkommene Theilnahme an den Gemeinde-Verwaltungs-Angelegenheiten. Für Wittwen und Unmündige, die Besitzer einer Erbpachtsstelle sind, stimmt der Curator oder Vormund. Der Gutsherr verzichtet auf sein persönliches Stimmrecht wegen der an ihn zurückfallenden, so wie der in Moorgarten noch nicht ausgegebenen Erbpachtsstellen; er tritt für diese der Abstimmung des Bauervogts bey, und achtet sich hier gleich allen anderen Gemeindeinteressenten, durch den Gemeindebeschluß nach seinem Antheile für verpflichtet.

§. 9.

Die vorbemerktermaaßen aus der Gesammtheit der Erbpächter und den diesen etwa gleich contribuirenden, so wie den Stimmführern der übrigen Zeitpächter und Häuerlinge zusammengesetzte Gemeindeversammlung, tritt regelmäßig um Ostern jedes Jahres zusammen, um die Nachrichten und Nachweisungen der Vorsteherschaft über die Gegenstände ihrer gesonderten und gemeinschaftlichen Verwaltung im verflossenen Jahre zu empfangen, die etwa erforderlichen Wahlen vorzunehmen und über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche nicht von der Vorsteherschaft zu erledigen oder von der Gutsherrschaft für die Gemeindeversammlung bestimmt sind (s. oben §. 5). — Auch werden hier die etwanigen Anträge und Anfragen oder Beschwerden einzelner Gemeindeglieder angebracht, erör:ert und nach deren Beschaffenheit definitiv erledigt oder zur nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Versammlung ausgesetzt, zu deren Berufung es jedoch stets einer dringenden Veranlassung bedarf. Der Bauervogt hat den Tag und die Stunde der Versammlung, mit Rücksicht auf die Muße der Betheiligten, zu bestimmen und der Gutsherrschaft hievon Anzeige zu machen, alle Stimmberechtigten dazu zeitig und zwar der Regel nach Tages zuvor anzusagen, die Versammlung selbst aber durch eine Mittheilung über die Gegenstände derselben

zu eröffnen, ferner zu leiten und zu schließen, auch auf Ordnung und Ruhe zu halten, und den, der sich etwa beleidigende Reden oder Handlungen daselbst erlauben sollte, ohne Weiteres zu entfernen. Der Ausspruch der Mehrzahl der Erschienenen giebt einen, auch die Ausgebliebenen unbedingt bindenden Gemeindebeschluß. Nur wegen glaubwürdig bezeugter Krankheit können Abwesende durch dritte Personen für sich stimmen lassen. Ergiebt sich der Beschluß der Versammlung nicht ohne Weiteres entschieden für Eine Meinung, so sammelt der Bauervogt die einzelnen Stimmen, und macht das Resultat der Stimmzählung darnach sofort den Anwesenden als den Gemeindebeschluß bekannt.

§. 10.

Zu außerordentlichen Versammlungen, welche keine solche Verhältnisse zum Gegenstande haben, die nach Vorstehendem die nicht erbpachtlich angesessenen Gemeindeglieder gleich den Erbpächtern berühren, werden nur Letztere angesagt. Werden auf der gegen Ostern jeden Jahres regelmäßig zu haltenden Hauptversammlung Gegenstände jener Art neben den Angelegenheiten des gemeinsamen Interesses aller Gemeindeglieder zur Berathung und Beschlußnahme gebracht, so verlassen Erstere die Versammlung, sobald die Gegenstände ihrer Theilnahme erledigt sind, welche zu dem Ende regelmäßig zuerst vorzunehmen.

Glauben die Vorsteher der drey Dorfschaften oder zweier von diesen eine Angelegenheit gemeinschaftlich in Erwägung und zum Beschluß bringen zu müssen, so haben sie dies der Gutsherrschaft vorzustellen, damit diese nach etwaniger Rücksprache mit dem Meyerhofsbesitzer über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer allgemeinen Gutsversammlung durch den Zutritt des Haupt- und Meyerhofes, das weiter Erforderliche verfüge. In gemeinschaftlichen Versammlungen der Dorfschaften Riendorf und Moorgarten führt der Bauervogt von Niendorf den Vorsitz; tritt auch die Dorfschaft Reecke hinzu, so alternirt dieser zwischen den Bauervögten von Niendorf und Reecke. Hinsichtlich der Abstimmung und Verbindlichkeit des Gemeindebeschlusses gelten die obigen Regeln. Die allgemeine Gutsversammlung wird von dem Gutsherrn selbst oder vom Meyerhofsbesitzer, wenn der Gutsherr keinen Gebrauch von diesem seinem Rechte macht, geleitet.

§. 11.

Ueber jede gehaltene Gemeindeversammlung ist eine mit den Unterschriften des Bauervogten und der Mitvorsteher zu versehende Notiz, welche namentlich die getroffenen Wahlen und sonst gefaßten Beschlüsse, die Ergebnisse stattgefundener Rechnungsablagen und andere für die Folge nicht gleichgültige Resultate kurz aber deutlich angiebt, in einem für diesen Zweck anzuschaffenden, den Namen des Gemeindeprotocolls führenden Buche zu verzeichnen. Dasselbe wird vom Bauervogten, welcher es in seiner Verwahrung hält, nach jeder Versammlung dem Gutsherrn zur Einsicht und Bestätigung des Geschehenen vorgelegt. Wird jedoch Bedenken getragen, dieselbe zu ertheilen, so beruft der Bauervogt eine außerordentliche Versammlung, woselbst unter Berücksichtigung der mitgetheilten Bedenken des Gutsherrn, abermals über den Gegenstand abgestimmt wird. Bey unverändertem Resultate der wieder-

holten Berathung kann die Bestätigung nicht versagt werden, in sofern der Gegenstand den Kreis der Privat-Rechte und Interessen der Commüne-Mitglieder nicht überschreitet. Im letzteren Falle namentlich also, wenn der Gemeindebeschluß mit den Gesetzen und Rechten Dritter nicht vereinbar erscheint, tritt eine interimistische Verfügung des Gutsherrn in die Stelle, falls es einer solchen überhaupt bedarf, und der Gegenstand zu denjenigen gehört, über welche bisher kein älterer Beschluß vorhanden war; ist letzteres aber der Fall, und die Fortdauer des Bisherigen bewandten Umständen nach zulässig, so bleibt es dabey, bis auf die regelmäßige Weise eine andere Bestimmung oder Erledigung erfolgt ist.

§. 12.

Die Concurrenz zu den Commünelasten wird nach folgenden Regeln Statt finden: Die Kosten der allgemeinen Gutspolizey, welche der Gutsherr allein zu verwalten hat, wird einseitig von diesem getragen; etwanige Kosten besonderer Polizey-Einrichtungen einzelner oder mehrerer der im §. 1. genannten Abtheilungen der Güter Niendorf und Reecke werden von diesen allein getragen. Die in einer jeden dieser fünf Abtheilungen vorkommenden Armenlasten sind eben so, ohne Hinzutritt eines der andern Districte, einseitig von dem betreffenden Hofes- oder Dorfsverbande abzuhalten; jedoch unter nachstehenden, vom Gutsherrn ausgehenden und von ihm concedirten Hülfsleistungen und Modificationen:

a) die im §. 1. sub Nris 1. und 3. genannten Abtheilungen, nämlich der Hof und das Dorf Niendorf mit Zubehörungen werden bis weiter in Betreff des Armenwesens (wie auch des Schulwesens) vereinigt; der Gutsherr übernimmt die Abhaltung und Beseitigung sämmtlicher vorkommenden Ansprüche dieser Art, wogegen ihm von Seiten der Dorfschaft alljährlich die Summe von 30 Rthlrn. gezahlt wird. Diese Summe wird als eine Erhöhung des Schulgeldes um die Hälfte, mit Letzterem von den Schulvorstehern eingehoben, und zu Ostern und Michaelis, jedesmal mit 15 Rthlrn. an die Gutscasse abgeliefert. Dabey ist es den mit dem höchsten Beitrage zum Schulgelde angesetzten Erbpächtern zugesichert, daß ihr Beitrag zum Armengelde die Summe eines Reichsthalers jährlich nicht übersteigen, ein dadurch entstehender Ausfall also in der Summe der 30 Rthlr. gekürzt werden solle. Uebrigens ist diese Vereinigung und Vereinbarung von Seiten der Gutsherrschaft jederzeit wieder aufzuheben. Bis diese reservirte Befugniß jedoch benutzt werden sollte, cessiren auch das Amt eines von der Gemeinde gewählten und ihr verantwortlichen Armenvorstehers mit den hieraus so wie alle sonstigen aus der Constituirung des Dorfes Niendorf als einer eigenen Commüne entspringenden Folgen und Ableitungen.

b) So wie die Armenlasten des Haupthofes mit seinen Dienst- und Häuerwohnungen — wenn vorerwähnte Vereinbarung nicht geschlossen wäre oder wieder aufgehoben würde — einseitig vom Gutsherrn abzuhalten, eben so trägt auch der Besitzer des Meyerhofes die in dem im §. 1. sub Nro 2. bezeichneten Districte vorkommenden

Armenlasten ohne einige Concurrenz der drey übrigen Gutscommünen; wobey die Aufbringung und etwanige Zuziehung der Inhaber der Dienst- und Häuerwohnungen zu dieser Last, auch hier wie beim Haupthofe lediglich den contractlichen Verabredungen mit diesen Personen überlassen bleibt. — Es tritt jedoch der Gutsherr vereinbartermaaßen in allen den Fällen hinzu, wo zur Unterstützung eines Verarmten oder Verkrüppelten, Blinden u. dgl., dauernde Geldunterstützung neben Naturalleistungen erforderlich, namentlich wo Anweisung freier Wohnung mit Land oder dessen Aequivalent nicht hinreichend seyn würden, und übernimmt erstere, wie auch die in solchen Fällen nöthigen Arzt- und Arzneikosten allein, während letztere jedoch auch hier allein vom Meyerhofsbesitzer geleistet werden. — Wenn übrigens der Gutsherr oder der Meyerhofsbesitzer Miethwohnungen oder Erbpachtsstellen in einer oder mehreren der sub Nris 3., 4. und 5. im ersten Paragraphen genannten Dorfsgemeinden besitzen, so tragen sie auch hier nachbarsgleich zu den Armenlasten bey.

c) Die bedeutenderen Cur- und Heilungskosten verarmter Personen übernimmt der Gutsherr auch zu Gunsten der Dorfsgemeinden halbschiedlich, und unterstützt diese auch in etwa vorkommenden anderen Fällen, wo die gewöhnlichen Unterstützungsmittel nicht anwendbar oder ausreichend, sondern auf ein Mal große Geldausgaben unvermeidlich geworden sind, nach näherem Befinden durch Abhaltung einer Hälfte dieser Last.

d) Die Dorfsgemeinden bleiben auch für die Zukunft von der Versorgung derjenigen Personen befreiet, welche bisher schon durch Unterstützung von Seiten des Gutsherrn unterhalten sind; und fallen namentlich die Familien Ohrt und Meyer der Dorfschaft Moorgarten auch in dem Falle nicht anheim, wenn diese etwa dereinst die jetzt innehabenden herrschaftlichen Wohnungen mit anderen Dorfswohnungen vertauschen sollten.

e) Die Fortsetzung des bisherigen Verfahrens bey der Armenversorgung im Dorfe Reecke, wornach gar keine baaren Beiträge geleistet, sondern die Bedürfnisse der Armen lediglich durch unmittelbare Leistung nach einem herkömmlichen Maaßstabe und Rundgang befriedigt sind, wird daselbst nicht nur bis weiter von der Gutsherrschaft genehmigt, sondern auch die Beobachtung eines ähnlichen Verfahrens bey vorkommenden Fällen im Dorfe Moorgarten anempfohlen.

Die Schullasten sind sämmtlichen Communen durch die Gutsherrschaft zuvörderst dadurch erleichtert, daß ihnen Schulhäuser mit einer größeren oder kleineren Quantität Land und Feuerung, theils schon in früherer Zeit, theils neuerdings angewiesen worden. Die ferner erforderlichen jährlichen Beiträge und Leistungen sind zwar ausschließlich von den Schulinteressenten aufzubringen; indeß hat sich die Gutsherrschaft auch noch verbunden, der Niendorfer Lehrerstelle bis zu 20 Rthlr. Gehalt und eben so viel an Naturalien zuzulegen,

falls solches zur Herbeischaffung eines guten Lehrers in der Zukunft nöthig werden sollte, und die Moorgartener Lehrerstelle gleichfalls annoch zu verbessern, wenn die Beiträge der Bewohner jener Dorfschaft nicht auf den hinreichenden Betrag zu erhöhen, um mit Einschluß der feststehenden Beiträge der Nienhüser Schulinteressenten (s. u.) einen tüchtigen Lehrer zu erhalten. Die im §. 1. sub N^ris 1. und 2. angegebenen Abtheilungen des Gutes Niendorf bilden übrigens keine eigenen Schulinteressentschaften, sondern es tritt die Hofcommüne Niendorf der gleichnamigen Dorfsgemeinde, und der Nienhüser District der Dorfschaft Moorgarten, und wegen der Schäferey und des Wasserkatens der Reecker Schulinteressentschaft in der Maaße bey, daß die Bewohner der dahin gehörigen Dienst- und Häuerwohnungen nachbarsgleich contribuiren, diese Beiträge jedoch für die Nienhüser Angehörigen nicht erhöhet werden dürfen, und mit dem 60sten Jahre der Contribuenten, falls sie nicht dann noch schulpflichtige Kinder haben, cessiren, so wie endlich auf dem Hofe Nienhüsen entrichtet, und daselbst von den Schulvorstehern entgegengenommen werden.

Es haben regelmäßig alle, sowohl durch erbpachtlichen Besitz als durch das Innehaben einer Miethwohnung zu Mitgliedern dieser Communen gewordenen Familien-Väter oder Mütter, so wie einzeln lebende Personen, zu den Schullasten beizutragen. Ob die Erreichung des 60sten Jahres, wenn nicht dann noch schulpflichtige Kinder vorhanden, ein Befreiungsgrund seyn solle, ist von Uebereinkunft oder Beschluß der Commüne abhängig, indem diese als Einheit für die Leistung der für den Schulzweck erforderlichen Beiträge und sonstigen Prästationen herzukommen hat. Jedoch ist es zur Hervorbringung eines richtigen Verhältnisses für die Beitragspflicht nothwendig, eine nach den localen Umständen zu modificirende Unterscheidung der größeren Erbpächter und wohlhabenderen Mitglieder der Commüne von den kleineren Stellbesitzern, so wie den Handwerkern und endlich von den simplen Häuerlingen anzunehmen. Für die Schulbeiträge genügt diese Unterscheidung im Allgemeinen und neben der Bestimmung, daß so wie der Beitrag an sich darnach verschieden, der für die geringere Classe auszumittelnde auch möglichst feststehend und gleich seyn müsse, während der der höheren Classe viel eher nach den Umständen und Bedürfnissen verändert und abgemessen werden könne. Für die Concurrenz zu den Armenlasten gilt das nämliche. Es ist aber dort neben jenen Leitungsnormen insonderheit noch die Anzahl der Miethwohnungen, welche die einzelnen Erbpächter bey ihren Stellen haben, in Betracht zu ziehen, und hierbey die Regel zu befolgen, daß die dadurch neben einander herbeigeführten Vortheile für den Einzelnen und Gefahren für die Commüne mittelst der Verarmung solcher Häuerlinge, durch eine größere Concurrenz zu den entstehenden Armenlasten ersetzt werde. Während eine ähnliche Unterscheidung nach der Größe des Landbesitzes und Vermögens auch bey Abhaltung der Kosten etwaniger sonstigen Gemeinde-Einrichtungen zu beobachten, contribuiren die Häuerlinge hierzu aber überhaupt nur unter der Voraussetzung, daß es sich nicht von einer allein für den Land- und Hausbesitz dienlichen Anstalt oder Maaßregel, sondern von solchen handle, die von persönlich gleichem und allgemeinem Nutzen oder Interesse für die Communemitglieder sey.

Zu gemeinschaftlichen Einrichtungen mehrerer Dörfer concurriren die verschiedenen Communen unter Beobachtung vorstehender Regeln nach näherer Uebereinkunft.

§. 13.

Armenlasten sind bisher durch genaue Aufsicht auf die Einziehenden und die sich im Gute selbst bildenden Familien fast vermieden. Die Gutsherrschaft hat das ihr zustehende Recht der Ertheilung oder Versagung der Einzugs- und Copulationsscheine bisher einseitig verwaltet. Sie wird hinführo die Gemeindevorsteher über die an sie gelangenden Anträge dieser Gattung vernehmen, und eine motivirte Erklärung gegen die Bewilligung solcher Ansuchen stets die behufige Berücksichtigung finden lassen. Denselben liegt es zur Erhaltung dieses guten Verhältnisses der Dinge ob, mit der größten Sorgfalt darüber zu wachen, daß so wenig einzelne Personen als Familien ohne gutsherrliche Erlaubniß einen Aufenthalt im Gute behalten, falls sie ihn schon haben sollten und noch weniger fernerweitig nehmen. Namentlich droht den Gemeinden in dieser Beziehung eine Gefahr durch das unter mancherley Vorwänden häufig versuchte Einschleichen schwangerer Weibspersonen oder Angehöriger hiesiger Eingesessenen, welche etwa zuerst unter dem Vorwande eines Besuches ins Gut kommen, so wie durch alte schwächliche, jedoch vorläufig noch nicht hülfsbedürftige Personen, und ist in diesen Beziehungen eine besondere Wachsamkeit dringend erforderlich.

§. 14.

Anspruch auf öffentliche Unterstützung wird nur durch die gänzliche Unfähigkeit begründet, die Gesammtheit der nothwendigsten Lebensbedürfnisse aus eigenen Kräften und Vermögen zu befriedigen. Ausgeschlossen von diesem Anspruch sind demnach namentlich alle mit Haus oder Land angesessene Personen, alle Inhaber ausstehender Forderungen und Eigenthümer entbehrlicher Mobilien, so wie alle nach Jahren und Gesundheit vollkommen arbeitsfähige Personen beiderley Geschlechts.

§. 15.

Mündigen Personen wird nur auf ihren Antrag nach Befund der angegebenen Voraussetzungen Unterstützung bewilligt. Für unmündige Arme, denen der natürliche Versorger und Vormund fehlt, muß ex officio gesorgt werden.

§. 16.

Die Unterstützung hat nur den Zweck, denjenigen Mangel an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen zu ersetzen, welcher bey möglichst reger Anwendung der eignen Kräfte dennoch verbleibt. Sie fällt demnach auch wieder hinweg, sobald es sich ergiebt, daß ein solcher Mangel nicht weiter vorhanden. Auf die Beseitigung der Hindernisse der genügenden eignen Erwerbsfähigkeit ist aus diesem Grunde vorzüglich hinzuwirken.

§. 17.

Ist diese jedoch nicht zu erwarten, und die Unterstützung vielmehr für eine bleibende zu halten, so ist die Sorge darauf hinzurichten, daß die ungenügenden Mittel des Armen

doch in der Maaße nutzbar gemacht werden, um des möglichſt geringen fortdauernden Zuſchuſſes zu bedürfen.

§. 18.

Die Erklärung des Armen, für ſich und die Seinigen öffentliche Hülfe anſprechen zu müſſen, enthält zugleich einen Verzicht auf die unbeſchränkt freie Dispoſition über ſeine Kräfte und Vermögen zu Gunſten der Gemeinde, als unzertrennlich von dem an ſie gerichteten Verlangen, dasjenige zu leiſten, was der Verarmte ſelbſt mittelſt der Anwendung derſelben nicht hervorbringen zu können erklärt. Der Armenvorſteher hat demnach dafür zu ſorgen, daß dieſe unter Berückſichtigung jeder Billigkeit ſo nutzbringend als möglich für die Commüne gemacht werden.

§. 19.

Der Mangel eines oder mehrerer einzelnen der nothwendigen Bedürfniſſe, als der Wohnung, der Wintervorräthe, der Kleidung u. dgl. begründet aber an ſich noch eben ſo wenig von Seiten des Bedürftigen einen Anſpruch auf öffentliche Unterſtützung, als von Seiten der Hauseigner, Handwerker, oder ſonſtigen Gläubiger deſſelben ein Anſpruch auf Befriedigung aus öffentlichen Mitteln wegen bisheriger Leiſtung ſolcher Bedürfniſſe, wofür die erwartete Bezahlung nicht erfolgt iſt, erhoben werden kann. Denn es iſt eben ſo wenig der Zweck der öffentlichen Fürſorge, Verlegenheiten abzuhelfen, welche nur durch eine geringe eigne Vorſicht oder Thätigkeit hervorgebracht ſind, als Schulden, welche der Arme contrahirt hat, zu bezahlen; ſondern es hat ſich dieſelbe allein mit der künftigen Subſiſtenz des zum eignen Erwerbe oder zur Unterhaltung Anderer unfähigen Individui zu beſchäftigen, und ſtets nur dasjenige zu erſetzen, was fortan die Aufwendung aller eigenen Kräfte und alles eigenen Vermögens nicht zu bewirken vermag, jedoch durchaus nicht entbehrt werden kann.

§. 20.

Die Unterſtützung wird gereicht durch unmittelbare Leiſtung des mangelnden nothwendigen Bedürfniſſes; Verabreichung von Geldmitteln zu jenem Zwecke darf nur ausnahmsweiſe unter der zwar möglichen, aber gewiß höchſt ſeltenen Vorausſetzung ſtatt finden, daß die vorberegte Art der Unterſtützung als weniger zweckmäßig und vortheilhaft für die Commüne angeſehen werden müſſe und die richtige Verwendung der Geldunterſtützung zugleich vollſtändig geſichert ſey.

§. 21.

Die Eigenthümer der Wohnungen ſind dafür verantwortlich, daß ſie keine Perſonen in dieſelben aufnehmen, welche der Commüne in der Folge Armenlaſten zuziehen mögten. Da die Aufnahme von Häuerlingen nicht nur, ſondern von allen und jeden neuen, vielleicht unentgeldlich aus Familienrückſichten oder aus Mitleiden zugelaſſenen Mitbewohnern unbedingt an die durch Ertheilung der ſchriftlichen Erlaubniß zum Aufenthalte im Gute ausgeſprochene Zuſtimmung der Gutsherrſchaft gebunden iſt, ſo fallen den Hauswirthen, abgeſehen von an-

deren Nachtheilen, als namentlich dem Verluste des Miethzinses, alle diejenigen Kosten unbedingt zur Last, welche in Folge einer nicht förmlich bewilligten, oder durch einen Wohnschein gerechtfertigten Aufnahme entstehen. Sie sind auch verbunden auf die Anzeichen drohender Verarmung solcher Personen und Familien, welche rechtmäßige Aufnahme bey ihnen gefunden haben, fernerweitig zu achten und darüber zeitig eine Anzeige bey der Gutsherrschaft und den Armenvorstehern zu machen. Letztere sind nicht nur befugt, sondern selbst verpflichtet, der Gutsherrschaft zeitig Vorstellungen wegen Entfernung solcher Personen oder Familien aus den Gütern, wenn diese statthaft ist, so wie wegen sonstiger Abwendung der erwähnten drohenden Gefahr vor effectivem Eintritt des Uebels zu machen, und dürfen die Berücksichtigung der betreffenden geeigneten Vorschläge sicher gewärtigen.

§. 22.

Das Schulwesen der Güter wird folgendergestalt geordnet:

Die Niendorfer Schule wird auf alleinige Kosten des Gutsherrn eingerichtet, auch mit dem zur Handhabung des wechselseitigen Unterrichts erforderlichen Apparate versehen. Sie ist Hauptschule des ganzen Gutes Niendorf, oder der im ersten Paragraphen sub Nris 1. bis 4. incl. genannten Abtheilungen, und demnach auch dazu bestimmt, die Kinder der Nienhüsen-Moorgartner Schulinteressentschaft erforderlichenfalls während der zwey letzten Jahre vor der Confirmation aufzunehmen. Sie wird während des Sommer- eben sowohl als während des Winter-Halbjahrs auch für die jüngern Kinder regelmäßig an allen Wochentagen gehalten.

Dem Niendorfer Schullehrer wird vom Gutsherrn freie Wohnung nebst Garten und 10,000 Soden Torf angewiesen, und von Seiten der Commüne Niendorf ein Gehalt von 60 Rthlr. zugesichert, welches durch verhältnißmäßige Repartition über sämmtliche Schulinteressenten zum vollen Betrage, oder in soweit aufgebracht wird, als Beiträge der Nienhüser und Moorgartner an die Schulcasse selbiges erforderlich machen. Die Quote der niedrigsten Classe der ordentlichen Contribuenten ist zu 32 Rthlr. jährlich festgestellt.

§. 23.

Der Dorfschaft Moorgarten, welche bisher jeder festen Schuleinrichtung entbehrt hat, überweiset der Gutsherr ein eigenes Gebäude mit dem erforderlichen Local und dem Apparate für den Unterricht nebst Wohnung und Garten für den Lehrer; weiset auch jährlich 6000 Soden Torf zur Schulfeuerung aus dem herrschaftlichen Moore an. Die Bestimmung dieser Schule ist es, die Kinder von Moorgarten und Nienhüsen dermaaßen vorzubereiten, daß sie während der beiden letzten Jahre vor der Confirmation mit Nutzen an dem Unterrichte in der Hauptschule zu Niendorf Theil nehmen können. Dieser Besuch der Niendorfer Schule fällt jedoch hinweg, wenn der Lehrer zu Moorgarten, nach dem Zeugnisse des beikommenden Predigers, die Fähigkeiten besitzt und anwendet, welche in Beziehung auf die Vorbereitung zur Confirmation gefordert zu werden pflegen. Es wird hier vollkommen

regelmäßige Winterschule und halbe Sommerschule gehalten, d. h. während des Winters an allen Wochentagen resp. 5 und 3 Stunden lang, während des Sommers an 2 bis 3 Wochentagen einige Stunden lang Unterricht ertheilt. Die Bestimmung des Gehaltes richtet sich nach der Anzahl, so wie nach dem Vermögen und Wunsche der Moorgartner Commünemitglieder, einen auch zum höheren Elementar-Unterrichte fähigen und geneigten Lehrer zu erhalten; doch darf das von denselben aufzubringende Gehalt niemals unter 100 Mark betragen. Der Beitrag der niedrigsten Classe der Contribuenten ist vorläufig auf 24 Rthlr., der der Erbpächter auf 40 Rthlr. jährlich festgesetzt, und es darf der erstbesagte Beitrag, so wie die bis weiter ebenfalls allgemeine Beschränkung der Beitragspflicht durch die Erreichung des 60sten Lebensjahres der Contribuenten, falls nicht dann noch schulpflichtige Kinder vorhanden (wie schon bemerkt ist), hinsichtlich der Nienhüser Angehörigen nicht erhöht werden. An die Niendorfer Schule werden aber außer vorstehend angegebenen und nichts destoweniger fortlaufenden Beiträgen, so wie ohne weitere Unterscheidung zwischen Erbpächtern und Häuerlingen, für jedes Kind, welches dieselbe besucht, vierteljährig 4 ßl. entrichtet.

§. 24.

Die Reecker Schule ist bereits bey der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse jener Commüne vor der Gutsherrschaft reichlich bedacht worden und sowohl mit einem Gebäude, als dem erforderlichen Acker- und Gartenlande versehen. Für die Erhaltung und ordnungsmäßige Benutzung dieses Eigenthums der Schulcommüne zu sorgen, bleibt vorzugsweise die Pflicht der Erbpächter. Die Schule besteht als eine Hauptschule für das ganze Gut Reecke, mit Einschluß der außer dem Communalnexus liegenden, jedoch durch gleiche Parochialverhältnisse dahin gewiesenen Nienhüser Schäferey und des Wasserkatens. Sie wird Winters an allen, und Sommers an dreien Wochentagen in den regelmäßigen Stunden gehalten, und bereitet die Kinder zur Confirmation vor. Das Schulgehalt bestimmt sich nach der Summe für welche ein tauglicher Schullehrer gefunden wird, und dessen Repartition nach den oben aufgestellten Grundsätzen. Doch dürfen diese vorläufig in Betracht der bestehenden Verhältnisse dahin modificirt werden, daß der Beitrag der größeren Erbpächter im Dorfe Reecke nur in so weit als derselbe in Naturalleistungen gegeben wird, vollkommen gleichmäßig und ohne Rücksicht auf schulpflichtige Kinder zu prästiren. Auch ist der persönliche Beitrag hier fürs Erste nur bis zum 60sten Jahre zu leisten, falls nicht dann noch schulpflichtige Kinder vorhanden. Der Beitrag der geringsten Classe der Contribuenten ist auf 32 ßl. festgestellt.

§. 25.

Die Schulstunden werden allgemein, in den Wintermonaten von 9 bis 12 und von 1 bis 3, im Sommer von 7 bis 10 und von 2 bis 4 gehalten. Die Schulpflichtigkeit der Kinder beginnt mit dem Antritt des siebenten Jahres und endet mit der Confirmation. Der Unterricht wird jeden Morgen mit Gebet, Gesang oder einer sonstigen kurzen Andachtsübung eingeleitet. Lehrgegenstände für die jüngeren Kinder sind lediglich Lesen, Schreiben, Rechnen

und die Elemente der Religion nebst einigen Gedächtnißübungen; die älteren Kinder, insonderheit während der letzten zwey Jahre vor der Confirmation, sind auch zum Schönschreiben, höheren Rechnen, zu Denkübungen, zum Bibellesen und dem Kirchengesange anzuleiten, endlich auch mit einigem des Gemeinnützlichsten aus der Weltgeschichte und Naturgeschichte bekannt zu machen.

Regelmäßige Ferien sind jedesmal die drey Tage nach den hohen Festtagen und der Monat August. Auf Verlangen der Eltern werden auch die älteren Kinder während anderer Wochen und Monate im Sommer von der Schule entbunden, um an der Saat-Bestellung, der Heu- oder Korn-Erndte, oder andern ländlichen Beschäftigungen und Diensten Theil zu nehmen und dieselben für ihren künftigen Beruf kennen zu lernen, oder bereits durch Dienen oder im Hause ihrer Eltern denselben die Last ihres Unterhalts zu erleichtern.

§. 26.

Den Schulvorstehern liegt es ob, sowohl das Aeußere als das Innere der Schulen zu beaufsichtigen, namentlich also, Verderbniß des Schulhauses oder Landes, Unordnungen in den Lehrstunden, Mangel an Disciplin, und was sonst der Erreichung der Schulzwecke, oder dem Interesse der Schulcommüne zuwider seyn könnte, zu rügen, und zur Bewirkung des dagegen Erforderlichen anzuzeigen, falls dieses nicht sofort von ihnen bewerkstelliget werden kann. Muthwillige Schulversäumnisse werden nach fruchtloser Ermahnung der Eltern an diesen durch näher von der Gutsherrschaft zu bestimmende Brüchen, erforderlichenfalls durch Gefängniß bey Wasser und Brod gestraft. Die regelmäßigen Geldbeiträge zum Schulgehalte werden in Gemäßheit einer durch die Revision der Gutsherrschaft bestätigten Repartitionsliste, vierteljährig, zu Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten, von den Schulvorstehern eingesammelt, und gleich nach dem Feste an den Schullehrer abgeliefert. Den säumigen Zahlern wird nach mündlicher Mahnung eine Frist von wenigen Tagen gegeben; wenn aber diese ungenutzt verstreicht, sofort die executivische Beitreibung veranlaßt.

§. 27.

Bey Erledigung von Schullehrerstellen sollen die Vorschläge der Gemeindevorsteher wegen Wiederbesetzung von Seiten der Gutsherrschaft gefordert und beachtet werden, welche insonderheit darauf Bedacht nehmen wird, daß die Vereinbarung mit dem Schullehrer stets dahin getroffen werde, daß er bey erregter Unzufriedenheit ohne förmlichen Rechtsgang und Kosten für die Gemeinde entlassen werden könne. Das Recht der Einsetzung und Entfernung des Schullehrers verbleibt übrigens, so wie der unmittelbaren Aufsicht und Verfügung über die Schulen, dem Gutsherrn in soweit die geistliche und die landesherrliche Mit- und Ober-Aufsicht dies bedingen und gestatten.

§. 28.

Die Schullehrer und Schulvorsteher und so auch die Armenvorsteher erhalten mittelst besonderer von der Gutsherrschaft auszufertigenden Instructionen die nähere Anleitung über das von ihnen zu beobachtende Verfahren und Verhalten. — Die Dauer der letztgedachten Communämter ist an keine bestimmte Zahl von Jahren gebunden; doch ist ein

sechs- bis achtjähriger Zeitraum als Regel anzunehmen; und so wie ein besonders erheblicher Grund dafür gefordert werden darf, um vor Ablauf von fünf bis sechs Jahren die Entlassung von einem dieser Aemter zu erlangen, so wird namentlich die gleichzeitige Erledigung mehrerer Vorsteherämter in derselben Gemeinde vermieden werden müssen.

Erlassen im Jahre 1834 von dem Besitzer der Güter Niendorf und Reecke, nach vorgängiger Bestätigung von Seiten Amplissimi Senatus Lubecensis mittelst Rescripts vom 16. April.

1834, Dec. 16. N°. 29.

Ordnung
für die zum Ausstande im hiesigen Weihnachts-Markte zugelassenen fremden Handwerker.

1.

Der Weihnachtsmarkt wird gehalten an den beiden letzten Werktagen vor Weihnacht, vor Neujahr und vor dem drey Königs-Tage, und zwar von fremden Handwerkern von acht Uhr Morgens bis zum Dunkelwerden, so daß bey Licht weder verkauft noch eingepackt werden darf.

2.

Diejenigen auswärtigen Handwerker, welche im Actuariate der Wette ihre Zünftigkeit dargethan haben und wegen einer Stäte an den Marktvogt verwiesen worden sind, dürfen die von ihnen in ihren eigenen Werkstätten gefertigten Handwerks-Arbeiten zur Schau legen und verkaufen, keinesweges aber solche Arbeiten, welche von ihnen nur aufgekauft worden sind.

3.

Jeder Verkäufer soll sich an der ihm vom Marktvogte zum Ausstande angewiesenen Stäte genügen lassen und darf seine Arbeiten nicht auch noch an einer andern Marktstelle feil bieten, oder durch Andere feil bieten lassen.

4.

Es ist untersagt, die vor einem andern Ausstehe stehenden Käufer zu sich ab zu rufen oder zu winken.

5.

Niemand darf aus seinem Quartiere verkaufen, oder seine Arbeiten auf Verlangen in eines Bürgers Haus zur Auswahl senden, noch weniger aber mit denselben in der Stadt hausiren.

6.

Den mit der Aufsicht auf den Marktverkauf beauftragten Beamten muß die gebührende Achtung und Folgsamkeit bewiesen werden.

Wer diesen Vorschriften zuwider handeln sollte, wird auf desfalls den Herren der Wette gemachte Anzeige mit ernstlicher Geld- und den Umständen nach selbst Gefängnißstrafe belegt werden.

Lübeck, an der Wette, den 16. December 1834.

In fidem

H. Brehmer, Dr.,
Act.

1835, Febr. 6. N°. 30.

Bekanntmachung,
die Zeit der hiesigen Pferdemärkte betreffend.

In dem Schleswig-Holsteinischen gemeinnützigen Almanache für das Jahr 1835 sind die drey hiesigen Pferdemärkte irrthümlich auf festen Tagen angegeben. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird daher hiedurch bekannt gemacht, daß hieselbst alljährlich der erste Pferdemarkt am Mittwoch, Donnerstag und Freitag nach Lätare, der zweite am Montag, Dienstag und Mittwoch vor Himmelfahrt, und der dritte am zweiten und, wenn Kreuzes-Erhöhung auf einen Freitag oder Sonnabend fällt, am dritten Mittwoch, Donnerstag und Freitag vor Kreuzes-Erhöhung, in diesem Jahre also der erste Pferdemarkt am 1., 2. und 3. April, der zweite am 25., 26. und 27. May und der dritte am 2., 3. und 4. September gehalten werden.

Lübeck, an der Wette, den 6. Februar 1835.

In fidem

H. Brehmer, Dr.,
Act.

1835, April 3. N°. 31.

Bekanntmachung,
den Bau enger Schornsteine betreffend.

Die §§. 3. und 5. des cap. I. der Feuerordnung vom Jahre 1761 untersagen den Bau enger Schornsteine, welche nicht bestiegen werden können. Da jedoch in neuerer Zeit ermittelt ist, daß mit gehöriger Vorsicht aufgeführte enge Rauchröhren für geschlossene Heitzungen eine eben so große Feuersicherheit, als die bisher üblichen weiten Schornsteine, gewähren, so hat Ein Hochedler Rath die Herren der Wette ermächtigt, den Bauherren, welche hieselbst solche enge Röhren, sey es in runder oder in viereckiger Form, gemauert

oder von Eisen, aufzuführen wünschen, dazu die Erlaubniß zu ertheilen. Dies soll aber nur nach vorgenommener Untersuchung und unter den Bedingungen geschehen, welche die bereits an andern Orten durch Erfahrung begründeten Regeln für die Anlage solcher Rauchröhren erfordern.

Jede Anlegung enger Schornsteine, zu welcher die obrigkeitliche Erlaubniß nicht vorher ertheilt worden ist, wird daher mit den in der Feuerordnung angedrohten strengen Strafen geahndet werden.

Lübeck, an der Wette, den 3. April 1835.

In fidem

H. Brehmer, Dr.,
Act.

1835, April 7. N°. 32.

Regulativ für die Reihefahrer.

§. 1.

Die Reihefahrer werden von den Herren der Wette angenommen, und darauf an der Wette unter einer Nummer in die Fuhr-Rolle geschrieben. Sie dürfen erst nach vorhergegangener halbjähriger Aufkündigung aus der Reihefuhr austreten.

§. 2.

Jeder Reihefahrer muß beständig sechs tüchtige Pferde unterhalten, und, wenn ihm eins oder mehrere derselben abgehen, jene Zahl innerhalb zwey Monaten wieder ergänzt haben, widrigenfalls er mit der Reihe übergangen und bey beharrlicher Saumseligkeit nach drey Monaten aus der Rolle gestrichen werden soll.

Ebenso hat jeder Reihefahrer stets mehrere dauerhafte und bequeme Wagen, unter denen sich zwey Chaisen und zwey Stuhlwagen mit Chaisenstühlen befinden müssen, so wie gutes Geschirr zu halten und die ihm vom Wagenmeister bemerklich gemachten Mängel derselben bey harter Strafe sofort abzustellen.

§. 3.

Sobald bey dem Wagenmeister Fuhrwerk oder Vorspann verlangt ist, hat er sofort den an der Reihe stehenden Reihefahrer zur Lieferung desselben aufzufordern.

Dabey hat der Wagenmeister drey Reihen zu halten, nämlich:

für das Fuhrwerk und den Vorspann von 2 und 3 Pferden:
eine Reihe auf Entfernungen von 2 bis 6 Meilen, und
eine Reihe auf Entfernungen über 6 Meilen,
so wie eine dritte Reihe für das Fuhrwerk und den Vorspann von 4 und mehr Pferden.

§. 4.

Von den Reihefahrern müssen in jeder Reihe stets vier zur sofortigen Beförderung von Reisenden in Bereitschaft seyn, weshalb der Wagenmeister, sobald eine Fuhre fortgeschafft ist, dem zur Reihe stehenden Fuhrmann die Anzeige zu machen und die Zahl der in Bereitschaft stehenden Reihefahrer gleichfalls zu ergänzen hat.

Sollte im einzelnen Falle ein Reihefahrer, wenn ihm jene Anzeige gemacht wird, sich außer Stande befinden, sein Fuhrwerk oder seine Pferde zur Beförderung von Reisenden in Bereitschaft zu setzen, so kann ihn der Wagenmeister für das Mal mit der Reihe vorüber gehen und dem zunächst folgenden Reihefahrer die Anzeige machen, sich in Bereitschaft zu halten.

§. 5.

Jeder von den in Bereitschaft stehenden Reihefahrern ist übrigens verpflichtet, das Fuhrwerk oder die Pferdezahl, welche der Wagenmeister von ihm fordert, binnen einer Stunde an den zur Abfahrt bestimmten Ort zu stellen. Von dieser Verpflichtung kann er durch keinerley Entschuldigung befreit werden, doch ist es ihm unter eigener Verantwortlichkeit erlaubt, einen anderen Fuhrmann für sich zu stellen.

§. 6.

Die Reihefahrer sind selbst im Falle eines Mißverständnisses oder Irrthums beim Ansagen der Reihen, oder einer plötzlich eintretenden Veränderung des Reiseplanes der Fremden verpflichtet, sich allezeit unweigerlich der jedesmaligen Anweisung des Wagenmeisters zu fügen und nach Vorschrift desselben jede Reihe, wenn selbige auch nicht dem Angesagten beikommen sollte, zu beschaffen, wobey jedoch derjenige, welchem auf solche Weise eine ihm nicht gebührende längere Reise zu Theil werden sollte, das nächste Mal mit dieser Reihe vom Wagenmeister zu übergehen ist.

§. 7.

Es haben sich übrigens alle Reihefahrer genau mit dem Inhalte der revidirten Reihefuhrordnung vom 4. April 1835 bekannt zu machen, zu welchem Ende jedem ein Exemplar derselben eingehändigt wird. Sollte ein Reihefahrer mehrmals den Vorschriften jener Ordnung zuwider handeln, so können die Herren der Wette denselben sofort von der Theilnahme an der Reihefuhr entlassen, ohne daß es dazu einer Kündigung ihrerseits bedarf.

§. 8.

So wie Einem Hochedlen Rathe die Abänderung oder gänzliche Aufhebung der Reihefuhr vorbehalten bleibt, so behalten es sich die Herren der Wette vor, dieses Regulativ den Umständen nach zu ändern.

Gegeben Lübeck, an der Wette, den 7. April 1835.

In fidem

H. Brehmer, Dr.,
Act.

1835, April 22. № 33.

Bekanntmachung,

die Zahlung von rückständigen und laufenden Zinsen für freiwillige Anleihen betreffend.

Zur Zahlung der im gegenwärtigen Oster-Termine fällig werdenden obligationsmäßigen Zinsen für freiwillige Anleihen hält die Schulden-Regulirungs-Commission ihre Sitzungen im Rathhause in der Kriegsstube:

Freitag den 1. May 1835,
Dienstag " 5. " "
Freitag " 8. " "
Dienstag " 12. " "

Morgens von 10 bis 12 Uhr.

In diesen Sitzungen wird zugleich, nach verfassungsmäßigem Beschlusse, mit Nachzahlung der in den Jahren 1811, 1812 und 1813 verfallenen Zinsen an die Gläubiger (einheimische Kirchen und milde Stiftungen jedoch ausgenommen) dergestalt fortgefahren, daß

auf alle Obligationen des Oster-Termins, worauf solches nicht bereits geschehen, der ganze Rest des Rückstandes ausbezahlt wird, wiewohl nur gegen Einreichung der Original-Obligationen, um solche mit dem Beweise der vollendeten Nachzahlung zu versehen.

Ueber diese Nachzahlungen ist eine besondere Quitung auszustellen. Gedruckte, mit der Aufgabe, wieviel an rückständigen Zinsen auf jede Obligation nachgezahlt wird, versehene Quitungsformulare sind bey dem Rathhauswärter Hagemann, Aegidienstraße Nr. 645, zu haben.

Für Kirchen und milde Stiftungen sind die laufenden Zinsen, anstatt wie bisher nur in den beiden letzten Sitzungen, nunmehr auch schon in den beiden ersten abzufordern.

Die an diesen Tagen unabgefordert gebliebenen Zinsen, können erst bey den nächsten Quartalzahlungen erhoben werden.

Lübeck, den 22. April 1835.

Schulden-Regulirungs-Commission.

(Aehnliche Bekanntmachungen sind unterm 23. Juny wegen der im Johannis-Termine, unterm 26. September wegen der im Michaelis-Termine und unterm 30. December wegen der im Weihnacht-Termine fällig gewordenen Zinsen erlassen.)

1835, May 1. N°. 34.

Bekanntmachung,

das Werfen von Schutt ꝛc. in die öffentlichen Wege vor den Thören betreffend.

Wenn dem Landgerichte angezeigt worden, daß in die öffentlichen Wege vor den Thoren, namentlich vor dem Holsteinthore, Unkraut, Schutt, Glasscherben und dergleichen geworfen werde, so wird solcher Unfug hiemit von Seiten des Landgerichts bey unfehlbarer Geld- oder, den Umständen nach, Gefängnißstrafe verboten.

Die Thorschreiber und Polizeyvögte sind angewiesen, auf die Beachtung dieses Verbotes zu wachen, und die Uebertreter dem Landgerichte zur Bestrafung aufzugeben.

Lübeck, im Landgerichte, den 1. May 1835.

In fidem
J. P. Plessing, Dr.,
Act.

1835, May 19. N°. 35.

Travemünder Fuhr-Ordnung.

Zur größeren Bequemlichkeit und schnelleren Beförderung der zu Lande von Travemünde Abreisenden haben die Herren der Wette nachstehende revidirte Fuhr-Ordnung, welche mit dem 1. Juny d. J. in Kraft tritt, erlassen.

§. 1.

Es steht allen Reisenden frey, selbst für ihre Weiter-Beförderung zu sorgen oder sich der obrigkeitlich angeordneten Fuhr-Anstalt zu bedienen.

§. 2.

Die Reisenden, welche das Letztere vorziehen, haben davon dem Wagenmeister so zeitig als möglich, und spätestens eine Stunde vorher die Anzeige zu machen, auch ihren Stand und Namen, so wie das Haus, wohin das Fuhrwerk oder die Pferde kommen sollen, aufzugeben.

§. 3.

Der Wagenmeister hat alsdann denselben das verlangte Fuhrwerk zur bestimmten Zeit, oder, wenn besondere Umstände dies verhindern, unter Angabe derselben, so schleunig als möglich an den Ort der Abfahrt zu stellen.

§. 4.

Die Reisenden sollen aber auch ihrer Seits die Abfahrt nicht ungebührlich verzögern, sondern spätestens eine halbe Stunde, nachdem der Fuhrmann sich eingestellt hat, abfahren,

widrigenfalls sie für jede halbe Stunde, um welche die Abfahrt verzögert worden ist, 1 Mk., als Entschädigung des Fuhrmanns, an den Wagenmeister zu entrichten haben.

§. 5.

Für von den Reisenden beorderte, aber später wieder abbestellte Fuhrwerke oder Vorspann, ist kein Fuhrlohn und nur dann eine Entschädigung von 2 Mk. zu erlegen, wenn das Fuhrwerk oder die Pferde schon an dem zur Abfahrt bestimmten Orte bereit waren. Hat der Fuhrmann daselbst schon länger als eine halbe Stunde gewartet, so wird außer der Entschädigung auch das Wartegeld entrichtet. Der Wagenmeister erhält jedoch in allen Fällen seine Gebühr.

§. 6.

Entsteht unterwegs, ohne Veranlassung des Fuhrknechtes, ein Aufenthalt, so muß der Reisende nach Verlauf einer Stunde von Viertel- zu Viertelstunde 2 ßl. Wartegeld für jedes Pferd entrichten.

§. 7.

Die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen richtet sich nach dem Gewichte der Ladung, und sollen dabey folgende Bestimmungen zur Richtschnur dienen:

Wagen.	Bei nicht spurhaltigen Wagen.		Bei spurhaltigen Wagen.		Bei der Fahrt nach Lübeck, ohne Rücksicht auf die Spur des Wagens.	
	Gewicht der Ladung.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung.	Zahl der Pferde.
Iste Gattung.						
Leichte offene oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Wagen.	bis 600 ℔ . . . über 600 - 900 ℔ - 900 ℔ . . .	2. 3. 4.	bis 700 ℔ . . . über 700 - 1000 ℔ - 1000 ℔ . .	2. 3. 4.	bis 1000 ℔ . . über 1000 - . .	2 3.
IIte Gattung.						
Wagen mit bedeckten Einschnalle-Stühlen und hinten in Federn hängende Chaisen.	bis 450 ℔ . . . über 450 - 700 ℔ - 700 - 1000 - - 1000 ℔ . . .	2. 3. 4. 6.	bis 550 ℔ . . . über 550 - 800 ℔ - 800 - 1200 - - 1200 ℔ . . .	2. 3. 4. 6.	bis 800 ℔ . . . von 800 - 1200 ℔ über 1200 ℔. . .	2. 3 4
IIIte Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorne in Federn hängen, und leichte zweisitzige Batards.	bis 400 ℔ . . . über 400 - 600 ℔ - 600 - 800 - - 800	2. 3. 4. 6.	bis 500 ℔ . . . über 500 - 700 ℔ - 700 - 900 - - 900 ℔ . . .	2. 3. 4. 6.	bis 700 ℔ . . . von 700 - 900 ℔ - 900 - 1200 - über 1200 ℔ . .	2. 3. 4. 6.
IVte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festem Verdecke, so wie Landauer und Landaulettes.	bis 450 ℔ . . . über 450 - 600 ℔ - 600	3. 4. 6.	bis 550 ℔ . . . über 550 - 700 ℔ - 700 ℔ . . .	3. 4. 6.	bis 600 ℔ . . . von 600 - 800 ℔ über 800 ℔ . . .	3. 4. 6.

Ein geringes Gewicht über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung soll jedoch nicht in Anschlag gebracht werden. Bey Ermittelung des Gewichtes der Ladung wird jede Person zu 150 Pfund, ein Kind unter 15 Jahren aber für halb so viel gerechnet. Die Angaben der Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Domestik wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

Ein Koffer wird zu	100 Pfund
Eine Vache zu	100 "
Ein beweglicher Sitzkasten zu .	50 "
Ein Mantelsack zu	50 "

gerechnet. Hat jedoch der Reisende unter seinem Reisegepäcke Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere und will sich alsdann mit einer billigen ungefähren Abschätzung des Gewichtes derselben nicht zufrieden stellen, so muß er es sich gefallen lassen, daß die Schwere dieser Sachen auf Kosten des Irrenden durch Nachwägen festgestellt werde.

Die Fuhrleute müssen sich aber in allen Fällen unbedingt der Festsetzung der Pferdezahl durch den Wagenmeister unterwerfen.

§. 8.

Der Fuhrlohn beträgt:

für jedes Pferd auf die Meile	1 Mk. 2 ßl.
für einen Stuhlwagen mit und ohne Chaisenstuhl auf die Meile	— " 8 "
für eine Chaise auf die Meile	— " 12 "

Für den Vorspann nach Lübeck ist indessen zu entrichten:

bey zwey Pferden	5 Mk. 8 ßl.
bey vier Pferden	10 " — "
bey sechs Pferden	14 " 8 "

Beim Eintreten theurer Haferpreise wird übrigens dieser Fuhrlohn von den Herren der Wette für so lange, als Dieselben es nöthig erachten, erhöhet werden.

Sollte bey Stationen von drey Meilen und darunter der Reisende binnen vier Stunden nach der Ankunft an den Bestimmungsort auf Travemünde zurückfahren wollen, so hat er für die Rückfahrt nur die Hälfte der Taxe zu erlegen.

Alle Stations-, Zoll-, Chaussee-, Fähr- und Sperr-Gelder haben die Reisenden zu bezahlen. Zur größeren Bequemlichkeit derselben hat jedoch der Wagenmeister in vorkommenden Fällen die Reisenden zu befragen, ob sie jene Abgaben sogleich an den Fuhrmann entrichten wollen, und in diesem Falle ihnen die Aufgabe derselben zu machen.

Ausnahmsweise hat bey Fuhren nach Lübeck, die so spät von Travemünde abgehen, daß der Fuhrmann auf dem Rückwege erhöhetes Fährgeld und Sperrgeld zu erlegen hat, der Reisende auch jene Erhöhung und das Sperrgeld zu vergüten.

§. 9.

Der Wagenmeister erhält von den Reisenden für jede bestellte Fuhre acht Schillinge, und für das Schmieren der den Reisenden gehörigen Wagen, sofern Solches begehrt wird, noch acht Schillinge Schmiergeld.

§. 10.

Diese Gebühren sowohl als der Fuhrlohn müssen vor der Abfahrt an den Wagenmeister gezahlt werden. Erst nach geschehener Zahlung verstattet derselbe die Abfahrt.

§. 11.

Der Fuhrmann erhält sein Trinkgeld erst nach beendigter Fahrt von dem Reisenden, und zwar:

a) auf einer Station bis zu drey Meilen:

für zwey Pferde	1	Mk.	— ßl.
für drey Pferde	1	"	4 "
für vier Pferde	1	"	8 "

b) auf einer Station über drey bis fünf Meilen:

für zwey Pferde	1	Mk.	8 ßl.
für drey Pferde	1	"	12 "
für vier Pferde	2	"	— "

c) auf einer Station über fünf Meilen:

für zwey Pferde	2	Mk.	— ßl.
für drey Pferde	2	"	8 "
für vier Pferde	3	"	— "

Für sechs Pferde ist das Trinkgeld in allen Fällen um die Hälfte höher als das für vier Pferde. Es ist den Fuhrleuten untersagt, den Reisenden um eine Erhöhung dieses Trinkgeldes anzusprechen.

§. 12.

Die Entfernungen, nach welchen der Fuhrlohn und das Trinkgeld zu berechnen, sind folgende:

Von Travemünde nach Dassau	1	Meile.
" Eutin	4	Meilen.
" Gadebusch	4	"
" Grevismühlen	3	"
" Hafkrug	2	"
" Klütz	3	"

Von Travemünde nach Lübeck über die Herrenfähre . .	2	Meilen.
= = = Schwartau	2½	=
= Neustadt	3	=
= Oldesloe	5	=
= Ploen	5¼	=
= Ratzeburg	5	=
= Rehna	3	=
= Schönberg im Mecklenburgischen .	2	=
= Schwerin	7	=
= Wismar	6	=

§. 13.

Jede Meile soll zurückgelegt werden:

	Wagengattung. (cf. §. 7.)	
	I. & II.	III. & IV.
auf Stationen unter 3 Meilen	in 1 Stunde.	in 1 Stunde.
auf Stationen von 3 bis 6 Meilen . . .	= 1 =	= 1¼ =
auf Stationen über 6 Meilen	= 1¼ =	= 1½ =

§. 14.

Die Fuhrleute müssen jederzeit nüchtern seyn und haben sich gegen die Reisenden bescheiden und ordentlich zu betragen.

§. 15.

Bey zweispännigen Fuhrwerken gebührt dem Fuhrmann ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen.

Bey dreispännigem Fuhrwerke muß der Fuhrmann vom Sattel fahren, wenn der Reisende ihm keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bey Fuhrwerken, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden.

§. 16.

Bey der Lieferung von Vorspann ist den Fuhrleuten das Mitnehmen von rauher oder glatter Fourage auf dem Wagen des Reisenden untersagt.

§. 17.

Wenn der Fuhrmann seinen Sitz auf dem Wagen hat, so darf er ohne Erlaubniß des Reisenden keinen Taback rauchen.

§. 18.

Bey Stationen, die unter drey Meilen betragen, soll der Fuhrmann gar nicht ankehren.

Bey Stationen über drey Meilen bis zu fünf Meilen darf er den Pferden unterwegs einmal Brod und Trank geben; doch muß er dabey die Pferde nicht verlassen, ohne sie zuvor der Aufsicht eines erwachsenen Menschen anvertraut zu haben. Der zu dieser Fütterung nöthige Aufenthalt soll übrigens niemals länger als zehn Minuten dauern.

Bey Stationen über fünf Meilen mag sich der Fuhrmann hinsichtlich des Anhaltens nach den Umständen richten, jedoch in der Maaße, daß er die ihm zur Fahrt vergönnte Zeit nicht überschreitet.

Die Bezahlung in dem Wirthshause hat der Fuhrmann aus eigener Tasche zu leisten und nie den Reisenden darum anzusprechen.

§. 19.

Die Travemünder Fuhr-Anstalt steht zunächst unter der Aufsicht des Stadt-Hauptmanns zu Travemünde. Beschwerden über den Wagenmeister und die Fuhrleute sind daher entweder bey demselben oder in Lübeck bey den Herren der Wette anzubringen.

§. 20.

Alle Gastwirthe in Travemünde haben dafür zu sorgen, daß diese Ordnung an einem sofort in die Augen fallenden Platze ihres Wirthshauses sich jederzeit angeheftet befinde.

Gegeben Lübeck, an der Wette, den 19. May 1835.

In fidem

H. Brehmer, Dr.,
Act.

1835, Jun. 4. N°. 36.

Bekanntmachung,
die Besorgungen bey Leichenbestattungen betreffend.

Die in neuerer Zeit vorgekommenen Erfahrungen veranlassen die unterzeichnete Behörde, das Publicum auf's neue darauf aufmerksam zu machen: daß, nach dem 23sten §. der Kirchhofs- und Begräbniß-Ordnung, vom 9. July 1834, die Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation Alles besorgt und liefert, was zur eigentlichen Beerdigung der Verstorbenen gehört, gegen Zahlung des dafür im §. 37. festgesetzten Kostenbetrages; daß mithin: für Bestellung der Leichenbegleiter, für das Bringen der Leichenbahre durch einen der Leichenträger, für das Zuschaufeln des Grabes u. s. w., weder von dem Leichenbestatter und dessen Gehülfen, noch von den Kirchenofficianten, ausserdem etwas, als Trinkgeld, oder unter irgend einem andern Namen gefordert, oder vom Sterbehause denselben gereicht werden dürfe. Als zum Begräbnisse nicht unmittelbar gehörige Besorgungen bleiben, (wie auf jedem Leichenzettel bemerkt ist,) dem Sterbehause überlassen: die Bestellung des Sarges, Einkleidung der Leiche, Einladung des Leichengefolges, und die Annahme der dazu

erforderlichen Kutschen. Dergleichen Besorgungen kann das Sterbehaus willkürlich einem Jeden, den es hierzu geeignet findet, übertragen.

Lübeck, den 4. Juny 1835.

Die Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation.

1835, Jun. 16. N°. 37.

Taxe

der Gebühren der Träger für den Transport von Passagier-Effecten zu und von Schiffen.

Es ist zu zahlen für den Transport	Zu und von Schiffen im Hafen.	Zu und von Schiffen bey der Struckfähre.
1) eines vier- oder mehrsitzigen Reisewagens . . .	5 Mk. — ßl.	6 Mk. — ßl.
2) eines zweisitzigen Reisewagens oder eines gewöhnlichen Stuhlwagens	3 " — "	3 " 12 "
3) einer Droschke, Cabriolets oder eines kleinen Stuhlwagens	1 " 8 "	2 " — "
4) einer Tracht Gepäckes auf der Bahre . . .	— " 8 "	— " 10 "
5) von Gepäck, welches von einem Manne getragen wird	— " 4 "	— " 6 "

Sollten Reisende zum Transporte ihrer Effecten ihre eigenen Bedienten gebrauchen, oder das Gepäck mit sich auf einem Wagen fortführen, oder den Transport der Wagen, so wie das Zusammensetzen oder Auseinandernehmen derselben, durch Handwerker beschaffen lassen wollen, so haben sie den Trägern nur die Hälfte jener Gebühren, für das Ein- und Ausschiffen, zu entrichten.

Jede Ueberschreitung dieser Taxe wird, auf desfalls den Herrn der Wette gemachte Anzeige strenge geahndet werden. Würde indessen der Transport von einem bey der Struckfähre liegenden Schiffe Abends nach der Thorsperre geschehen, so haben die Reisenden auch das Sperrgeld für die Träger zu bezahlen.

Die Träger, welchen die Besorgung des Transportes der Passagier-Effecten ausschließlich zugewiesen ist, müssen bey der Ankunft der Schiffe sogleich am Löschplatze bereit seyn, bey der Abfahrt aber sich auf die erste Aufforderung im Quartiere der Reisenden ein-

finden, widrigenfalls es diesen frey steht, ihr Gepäck auf jede ihnen beliebige Weise fortschaffen zu lassen.

Festgesetzt Lübeck, an der Wette, den 16. Juny 1835.

in fidem

H. Brehmer, Dr.,
Act.

1835, July 7. N°. 38.

Bekanntmachung,

das Belegen des Traven-Gestades nahe am Bollwerk mit Waaren u. s. w. betreffend.

Zur bessern Erhaltung des neuen Bollwerkes an dem Gestade der Trave innerhalb der Stadt, sind Steine mit dem Bauhofszeichen, acht Fuß vom Rande des Bollwerkes entfernt, ins Pflaster gesetzt worden, und wird hierdurch das Belegen des zwischen diesen Steinen und dem Bollwerke befindlichen Platzes mit Waaren oder sonstigen Gegenständen, welche das Ufer schwer belasten, namentlich Eisen, Kupfer, Blei, Steine, Holzstapeln, bey 3 Mark Strafe verboten.

Der Hafenmeister, der Träger-Aeltermann, der Travenvogt und die Wetteofficianten sind beauftragt, die Uebertreter dieses Verbotes den Herren der Wette zur Bestrafung anzuzeigen.

Lübeck, an der Wette, den 7. July 1835.

In fidem

H. Brehmer, Dr.,
Act.

1835, Sept. 10. N°. 39.

Bekanntmachung,

die über die Ländereien einzelner Schlutuper Eingesessenen führenden Fußsteige vom Mühlenberge bis Schlutup betreffend.

Nach nunmehriger Vollendung der Schlutuper Chaussee sind die Fußsteige, welche vom Mühlenberge bis zum Dorfe Schlutup über die Ländereien der Schlutuper Eingesessenen Hinrich Krantz, Johann Christoph Wilhelm Wieschendorf, Bauervogts Böge und Christian Marx führen, dem allgemeinen Gebrauche völlig entzogen und den Besitzern der anliegenden Privatgrundstücke zur ausschließlichen Verfügung überwiesen. Demzufolge wird hiemit von

Seiten des Landgerichts Jedermann, außer den genannten Eigenthümern, die fernere Benutzung dieser für die Zukunft geschlossenen Fußsteige untersagt.

Actum Lübeck, im Landgerichte, den 10. September 1835.

In fidem

Ed. Haltermann, Dr.,
Jud. Aman.

1835, Dec. 2. N°. 40.

Bekanntmachung,
die Erhebung eines Chausseegeldes an der Schlutuper Chaussee betreffend.

Die mittelst Rath- und Bürgerschlusses vom 25. November d. J. festgesetzte Erhebung eines Chausseegeldes an der Schlutuper Chaussee, wird an der dazu errichteten Erhebungsstelle im Dorfe Schlutup und nach dem nachstehenden Tarif, am 1. Januar 1836 beginnen.

Lübeck, den 2. December 1835.

Wegebau-Deputation.

Chausseegeld-Tarif
für die Schlutuper Erhebungsstelle.

Es wird bezahlt:

1)	Von Fuhrwerk aller Art, für jedes Pferd	1 Schill.
2)	Von Pferden mit und ohne Reiter oder Last für jedes	1 "
3)	Von Rindvieh, getrieben, pr. Stück	-½ "
4)	Von Kälbern, Hammeln, Schaafen, Füllen, Schweinen und Ziegen, getrieben, für jede vier Stück	-½ "

Für weniger als vier Stück wird nichts entrichtet.

Vierspännige Wagen, mit Korn oder Rappsaat beladen, zahlen zwar gleichfalls 1 Schill. pr. Pferd, sie sind aber, gegen Vorzeigung des Chaussee-Zettels, an der nächsten Erhebungsstelle von fernerer Weggeldzahlung frey.

Von Entrichtung des Weggeldes sind befreiet:

Ordinaire Fuhr- und Reit-Posten.

Officiere und Mannschaft der städtischen Cavallerie, wenn sie in dienstmäßiger Kleidung zu Pferde sind.

Wirthschaft- und Baufuhren, Pferde und Vieh der Ackerbesitzer, innerhalb der Gränzen ihrer Feldmark.

Alpha-

Alphabetisches Register.

A.

Seite.

Abgaben, s. Steuern.
Abschoß, s. Freizügigkeit.
Accise, s. Consumtions-Accise; Bergedorf.
Actenverschickung, s. Bundesbeschlüsse.
Acten-Requisition bey Berufungen an das Obergericht . . . 73.
Aemter, s. Lehrburschen.
Anleihen, s. Stadtschuld.
Annen Armen- und Werkhaus, s. Collecten.
Appellationen an das Obergericht, s. Acten-Requisition.
Armee-Corps, zehntes Bundes-, s. Contingent.
Armenanstalt, s. Collecten.
Armenhäuser, Rechnungsablage der Verwalter derselben, s. Central-Armen-Deputation.
Armen-Ordnung, s. Bergedorf.
Auswanderungssteuer, s. Freizügigkeit.

B.

Baden . . . . . 344.
Baumgeld . . . . . 333.
Bauschutt, s. Schutt und Steingraus.
Beerdigungen,
— Abstellung in der Stadt, 44–60. 96. 345. 346. 369.
Begräbnißwesen, s. Beerdigungen.
Belgische Schiffe, Gleichstellung mit den hiesigen, s. Schiffe.
Beobachter in Hessen bey Rhein, s. Zeitblätter, verbotene.

Seite.

Bergedorf, Amt und Städtchen:
Accise . . . . . 302. 309.
Armen-Ordnung 283-301. 314-320.
Betteley . . . . 301. 311. 320.
Bille, Ufer der . . . . . 305.
Deicherde, Benutzung von . . 303.
Gemeindeangelegenheiten, Verwaltung der . . . . . 276.
Gemeinde-Hebungs- und Rechnungswesen in den Vierlanden 278.
Krughäuser, s. Wirthschaften.
Scharlachfriesel . . . . . 274.
Schießen im Städtchen und dessen Nähe . . . . . 280.
Schulbesuch in den Vierlanden 280.
Steuern und Abgaben, Berichtigungs-Termine . . . . 273.
Tanzmusiken, s. Wirthschaften.
Testamente und Vermächtnisse, s. Armenordnung.
Wein, Branntewein, Bier u. Essig, Einbringen von, s. Accise.
Wirthschaften und Krüge . 275. 304.
Bettler, s. Bergedorf.
Bibliothek Deutscher Classiker, s. Nachdruck; Schriften, verbotene.
Bille, Ufer der, s. Bergedorf.
Blattern . . . . . 328.
Bremen, Militair-Convention mit, s. Contingent.
Briefbeförderung, verbotene . . 337.
Bürgergarde,
— Dienstzeit der Hauptleute . . 39.
Bundes-Armee-Corps, zehntes, s. Contingent.

Seite.

Bundesbeschlüsse, hieselbst publicirte:
Handwerksgesellen, das Wandern auch die Versammlungen der . . . . . 76.
Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands . . . . . 64.
Verbotene Zeitblätter und Schriften . . . . 37. 38. 97.
Verschickung der Acten . . . 72.
Bundes-Militair-Verfassung, s. Contingent.
Bundes-Staaten, Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen . . . . . 78-83.

C.

Cavallerie, s. Contingent.
Central-Armen-Deputation, 331. 335.
Chausseen, Chausseegeld, s. Wege.
Collecten . . . 1. 8. 39. 64. 83. 98.
Consumtions-Accise . . . . . 5.
Consumtions-Artikel u. Consumtibilien, s. Zoll, Eingangsabgabe für Waaren.
Contingent 42. 106-268. 339. 340. 342.
(s. die besonderen Inhaltsanzeigen S. 137. 185. 218. 246. 258.)
Corporationen,
— Leichenbestattungen von Genossen der, s. Beerdigungen; Abstellung in der Stadt.

D.

Decem, s. Freizügigkeit.
Declarationen, Zoll-, s. Zoll, Eingangsabgabe für Waaren.
Deutsche Classiker, Bibliothek, s. Schriften, verbotene.
Dienstboten, s. Gesinde.
Division, zweite, des zehnten Bundes-Armee-Corps, s. Contingent.

E.

Eingangsabgabe für Waaren, s. Zoll.
Erziehungsanstalten Deutschlands, s. Bundesbeschlüsse, hieselbst publicirte.

Seite.

F.

Fähren, s. Herrenfähre.
Feuer-Ordnung . . . . . 360.
Freizügigkeit . . . . . 74.
Fuhrleute und Fuhrwerk, s. Karrenführer; Reihefuhr; Travemünder Fuhrleute.
Fußsteige, s. Schlutup.

G.

Garnison, s. Contingent.
Gast- und Krughäuser, s. Bergedorf.
Gemeinde-Ordnung, s. Niendorf und Reecke.
Gerichtswesen, im Allgemeinen, s. Acten-Requisition.
Gertruden-Kirchhof, Beerdigung auf dem, s. Beerdigungen, Abstellung in der Stadt.
Gesinde . . . . . 337.
Getränke, s. Zoll.
Gold- und Silber-Versendungen 338.
Gottesacker, allgemeiner vor dem Thore, s. Beerdigungen, Abstellung in der Stadt.

H.

Hafenmeister, s. Hafen-Polizey.
Hafen-Polizey . . . . . 7. 371.
Handwerker, s. Lehrburschen.
— fremde, s. Weihnachtsmarkt.
Handwerksgesellen, s. Bundesbeschlüsse, hieselbst publicirte.
Hanseatische Militairconvention, s. Contingent.
Hauptleute der Bürgergarde, s. Bürgergarde.
Heimathsverhältnisse, Verträge über, s. Lübeck, Fürstenthum.
Herrenfähre . . . . . 343.
Hessische (das neue) Volksblatt, s. Zeitblätter, verbotene.

J.

Infanterie, s. Contingent.
Jürgen-(St.) Kirchhof, Beerdigungen auf dem, s. Beerdigungen, Abstellung in der Stadt.

Seite.

K.

Karrenführer . . . . . 342.
Kielholen, s. Schiffe.
Kirchhof, s. Beerdigungen.
Kränken der Schiffe, s. Schiffe.
Kriegsdienstpflichtigkeit, s. Contingent.
Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, s. Contingent.
Krughäuser, s. Gast- und Krughäuser.

L.

Lastgeld . . . . . 333.
Lehranstalten Deutschlands, s. Bundesbeschlüsse, hieselbst publicirte.
Lehrburschen . . . . . 310. 340.
Leichenbegleitung, s. Beerdigungen.
Leichenbestattungen, s. Beerdigungen.
Leipziger Schlacht, s. Collecten.
Lohnfuhrleute, s. Reihefuhr.
Lootsengeld . . . . . 333.
Lorenz-Kirchhof, Beerdigungen auf dem, s. Beerdigungen, Abstellung in der Stadt.
Lotterieen . . . . . 332.
Lübeck, Fürstenthum,
— Heimathsvertrag mit dem, 98–106.

M.

Markt, s. Weihnachtsmarkt.
Militair-Departement, s. Contingent.
Militairpflicht, s. Contingent.
Militairverfassung, Bundes-, s. Contingent.
Militairverträge, s. Contingent.
Moisling, Erbpachtsmühle zu . . . 328.
Moorgarten, s. Niendorf.
Mühlen, s. Moisling.

N.

Nachdruck . . . . . 97. 269.
Nachsteuer, s. Freizügigkeit.

Seite.

Neckarzeitung, s. Zeitblätter, verbotene.
Niederlagsberechtigung, s. Zoll.
Niendorf und Reecke,
— Gemeinde-Ordnung für 346–359.
Nienhüsen, s. Niendorf.

O.

Obergericht, s. Acten-Requisition.
Oldenburg, Großherzog von, s. Lübeck, Fürstenthum.
Oldenburg-Hanseatische Brigade, s. Contingent.
Oldesloer Böter, s. Zoll, Eingangsabgabe für Waaren; Baumgeld.

P.

Passagiergut, Trägergebühren für . 370.
Pferdemarkt . . . . . 327. 360.
Posten, s. Briefbeförderung, verbotene; Gold- und Silberversendungen.
Presse, Mißbrauch der, s. Zeitblätter, verbotene.

R.

Reecke, s. Niendorf.
Reihefuhr . . . . . 84–95. 361.
(s. Travemünder Fuhrleute.)
Reisende, s. Passagiergut; Reihefuhr.

S.

Scharlach-Friesel, s. Bergedorf.
Schiedsgericht, s. Bundesstaaten, Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen.
Schiffe,
— Gleichstellung auswärtiger mit den hiesigen hinsichtlich der Abgaben . . . . . 77.
— Kielholen derselben . . . 7. u. 8.
— Kränken derselben . . . 7. u. 8.

Seite.

Schießen, verbotenes, s. Bergedorf.
Schleiermacher's Werke, s. Nachdruck.
Schlußacten des zehnten Bundesarmee-Corps und dessen 2ter Division, s. Contingent.
Schlutup, Fußsteige nach . . . . 371.
Schornsteine, enge, s. Feuerordnung.
Schriften, verbotene, s. Bundesbeschlüsse, hieselbst publicirte.
Schulen, s. Bergedorf.
Schutt und Steingraus . . 327. 364.
Schweiz, Freizügigkeit mit der . . . 74.
Sclavengeld . . . . . 333.
Silberversendungen, s. Goldversendungen.
Sperrgeld, s. Thorsperre.
Staatsangehörigkeit, s. Heimathsverhältnisse.
Stadtschuld . . . . . 363.
Stationsgeld, s. Reihefuhr.
Stecknitzfahrt, s. Zoll, Eingangsabgabe für Waaren; Baumgeld.
Steuern, s. Bergedorf.
Stiftungen, milde, s. Central-Armen-Deputation.

T.

Tanzmusiken, s. Bergedorf.
Testamente, Rechnungsablage der Verwalter derselben, s. Central-Armen-Deputation.
Thorsperre . . . . . 1-6.
Todesbezeugungen, ärztliche . 61-63.
Träger, s. Passagiergut.
Trave, s. Baden.
Traven-Gestade, s. Hafenpolizey.
Travemünde,
— Fuhrleute . . . . . 364.
(s. Reihefuhr.)

U.

Umfahren der Stadt, s. Zoll.
Universitäten, s. Bundesbeschlüsse, hieselbst publicirte.
Unterthanen-Eigenschaft, s. Heimathsverhältnisse.

V.

Varioliden . . . . . 328.
Viehmarkt . . . . . 332.
(s. Pferdemarkt.)
Vierlande, s. Bergedorf.

W.

Waaren, Eingangsabgabe für, s. Zoll.
— Verladung in Travemünde, s. Zoll.
Wacknitzschiffe, s. Zoll, Eingangsabgabe für Waaren.
Wagenmeister, s. Reihefuhr; Travemünder Fuhrleute.
Wasserbäume, s. Baumgeld.
— Schließung der, ... 6. 323.
Wege . . . . . 371. 372.
(s. Schutt und Steingraus.)
Weihnachtsmarkt,
— Ausstehen fremder Handwerker 359.
Werth, Verzollung der Waaren nach dem, s. Zoll, Eingangsabgabe für Waaren.
Wirthe, s. Gast- und Krughäuser.

Z.

Zahlenlotterieen, s. Lotterieen.
Zeitblätter, verbotene, s. Bundesbeschlüsse, hieselbst publicirte.
Zinsen von der Stadtschuld, s. Stadtschuld.
Zoll . . . . . 5. 338. 340. 341.
— Eingangsabgabe für Waaren 8-36. 40. 333. 334. 338. 344.

Chronologisches Verzeichniß

der in den bisherigen sieben Bänden dieser Sammlung wieder abgedruckten älteren Verordnungen.

		Band.	Seite.
1714.	Auszug aus der revidirten Medicinal-Ordnung . . .	V.	163.
1731, May 5.	Schragen der Procuratoren zu Bergedorf; publicirt den 5. May 1731	III.	323.
1746, Sept. 30.	Auszug aus der Verordnung wider die Unvorsichtigkeit mit dem Feuer und dem Canoniren auf den Schiffen, imgleichen mit dem Feuer am Gestade auf den Holz- und Bau-Stellen	IV.	153.
1756, Febr. 6.	Auszug aus dem gemeinen Bescheide vom 6. Febr. 1756, wegen eigenhänd. Unterzeichnung der Eingaben durch die Concipienten	I.	270.
1757, Jul. 16.	Auszug aus d. Anhang zu dem gemeinen Bescheide v. 16. Jul. 1757	I.	270.
1758, May 25.	Mandat wider das Einbringen von Wein, Branntewein, Bier und Essig in das Amt und Städtchen Bergedorf, ohne Erlegung der Accise	VII.	309.
1761.	Auszug aus der revidirten und verbesserten Feuer-Ordnung .	IV.	134.
1761.	Auszug aus der revidirten und verbesserten Feuer-Ordnung .	V.	164.
1765, May 10.	Auszug aus der Brand-Assecuranz-Cassa-Verordnung vom 10. May 1765, betreffend die Taxation der Gebäude. .	I.	279.
1766, Aug. 27.	Notification, die Rettung ins Wasser gefallener Personen betr.	V.	164.
1768, Febr. 3.	Auszug aus dem Anhang zu der Ao. 1765 publicirten Brand-Assecuranz-Cassa-Verordnung	I.	279.
= Jul. 20.	Auszug aus der Instruction für den Travenvoigt v. 20. Jul. 1768	III.	319.
1769, Oct. 18.	Auszug aus der Concurs-Ordnung für das Amt und Städtchen Bergedorf vom 14. und 18. October 1769 . . .	III.	321.
1776, Nov. 1.	Auszug aus der Makler-Ordnung und Taxe vom 1. Nov. 1776, die Gebühren der Makler bey Versteigerungen betreffend .	I.	269.
1777, Oct. 23.	Revidirte Zoll-Rolle am Ober-Wasserbaum	I.	274.

		Band.	Seite.
1781, Jan. 27.	Verordnung wider das schnelle und unvorsichtige Fahren der Kutscher und Fuhrleute	IV.	146.
1782, Jan. 18.	Mandat wegen der Ordnung der Kutschen vorm Schauspielhause	V.	165.
= May 4.	Mandat gegen das Schießen und Fangen der Singe-Vögel in der Landwehre	V.	167.
1783, Jan. 17.	Mandat, die Aufführung der Lehrburschen betreffend . .	VII.	310.
1783, May 19.	Mandat, die möglichste Rettung und Herstellung ins Wasser gefallener und anscheinend ertrunkener Menschen betreffend	V.	169.
= Nov. 8.	Mandat wider das unzulässige Spielen	IV.	129.
= Dec. 13.	Mandat wider die fremde und einheimische Betteley . .	IV.	154.
1784, Jun. 19.	Auszug aus der erneuerten Ordnung, nach welcher diejenigen, so die Brauer-Wasserkunst auf dem Hüxter-Damm gebrauchen, sich zu achten haben	IV.	152.
1785, April 9.	Mandat, wodurch das Colligiren für Zahlenlotterien in dieser Stadt und deren Gebiet von nun an gänzlich verboten wird	II.	145.
1787, May 10.	Mandat, das Betreten der Reiferbahn u. s. w. betreffend .	VI.	233.
= Oct. 17.	Mandat wider das Tabackrauchen auf der Lastadie . . .	V.	170.
1788, Jan. 16.	Notification wegen Schließung der Krüge am Abend . .	IV.	159.
1789, Sept. 16. u. 30.	Mandat, die Betteley auf den Gassen und vor den Häusern im Städtchen Bergedorf sowohl von Einheimischen als Fremden betreffend	VII.	311.
1790.	Armen-Ordnung für die zum Amte Bergedorf gehörigen Vierlande	VII.	314.
1790.	Mandat, die Abstellung der Betteley in den Vierlanden betr.	VII.	320.
1791, Dec. 14.	Notification wegen der Rettungs-Mittel für ins Wasser gefallene, anscheinend ertrunkene Personen	V.	171.
1796, Jan. 15.	Notification, die Entrichtung einer Abgabe von öffentlichen Verkäufen und Auctionen an das St. Annen Armen- und Werkhaus betreffend	I.	228.
= Febr. 18.	Bekanntmachung, betreffend das Ansiedeln unbekannter Personen innerhalb der Landwehre und das Einschleichen verdächtigen Gesindels	IV.	148.
1799, Febr. 22.	Auszug aus dem Schuld- und Pfand-Protocoll-Reglement des ehemaligen Dom-Kapitels vom 22. Februar 1799 . .	III.	320.
= Sept. 18.	Mandat wider die, der Tiefe gefährliche Ueberladung der Prahme und Böthe	IV.	132.
1800, März 26.	Notification, das Auslöschen des Feuers in den Kochhäusern an der Trave und das Kochgeld betreffend . . .	V.	174.
1802, Oct. 15.	Mandat, die Anmeldung der Fremden betreffend . . .	VI.	234.

		Band.	Seite.
1805, März 16.	Verordnung, das Auf- und Zuschließen der beiden Wasserbäume betreffend	VII.	323.
1805, Jul. 12.	Verordnung zur Verhütung der Gefahr auf unhaltbarem Eise	II.	148.
1806, März 28.	Bekanntmachung, die Verlassungen und Verpfändungen in den öffentlichen Audienzen betreffend	I.	269.
= Oct. 14.	Bekanntmachung gegen das Tabackrauchen in den Mühlen .	VI.	236.
1807, Oct. 28.	Publicandum, die Veruntreuung öffentlicher Gelder betr. . .	II.	149.
1808, May 20.	Auszug aus dem gemeinen Bescheide vom 20. May 1808, die Oberrevision betreffend	I.	272.
= May 20.	Bekanntmachung wider das Einschleichen fremder verdächtiger Personen, Collectanten und Bettler	IV.	149.
= Jun. 25.	Verordnung, das einstweilige gänzliche Verbot des bisherigen Holzsammlens und die Bestrafung der Holz-Dieberey in der Israelsdorfer und Lauerhölzung betreffend	I.	221.
= Aug. 12.	Verordnung wegen zu entrichtender Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen, welche auf entferntere Seitenverwandte oder Fremde fallen	I.	224.
= Sept. 17.	Revidirte Gassen-Ordnung	IV.	141.
= Sept. 23.	Mandat, die in Bergedorf zu erhebende außerordentl. Kriegs- und Vermögenssteuer von einem Quart-Procent betreffend . .	I.	328.
1809, März 11.	Stempel-Taxe und Verordnung für die freie Hanseſtadt Lübeck und deren Gebiet	I.	229.
= May 17.	Erneuerte Verordnung und Taxe wegen der Thor-Sperre .	I.	225.
= Aug. 11.	Revidirte Verordnung, den Spielkarten-Stempel betreffend .	I.	260.
= Oct. 13.	Nachtrag zu der unterm 11. März d. J. publicirten Stempel-Taxe und Verordnung	I.	250.
= = =	Revidirte Verordnung, die Abgabe von Policen für Seegefahr betr.	I.	262.
= = =	Verordnung wegen einer außerordentlichen Kriegs- und Vermögenssteuer in den Vierlanden	I.	325.
1810, Febr. 21.	Gemeiner Bescheid, die zum Betriebe der Advocatur hieselbst vorgängig zu impetrirende Obrigkeitliche Zulassung betreffend .	I.	271.
= Febr. 23.	Verordnung wider das eigenmächtige Ausspielen von Gegenständen aller Art und wider das unbefugte Collectiren für fremde Classen-Lotterien	I.	272.
= Oct. 27.	Regulativ für die Aufnahme zum Bürger- und Einwohner-Recht	I.	264.